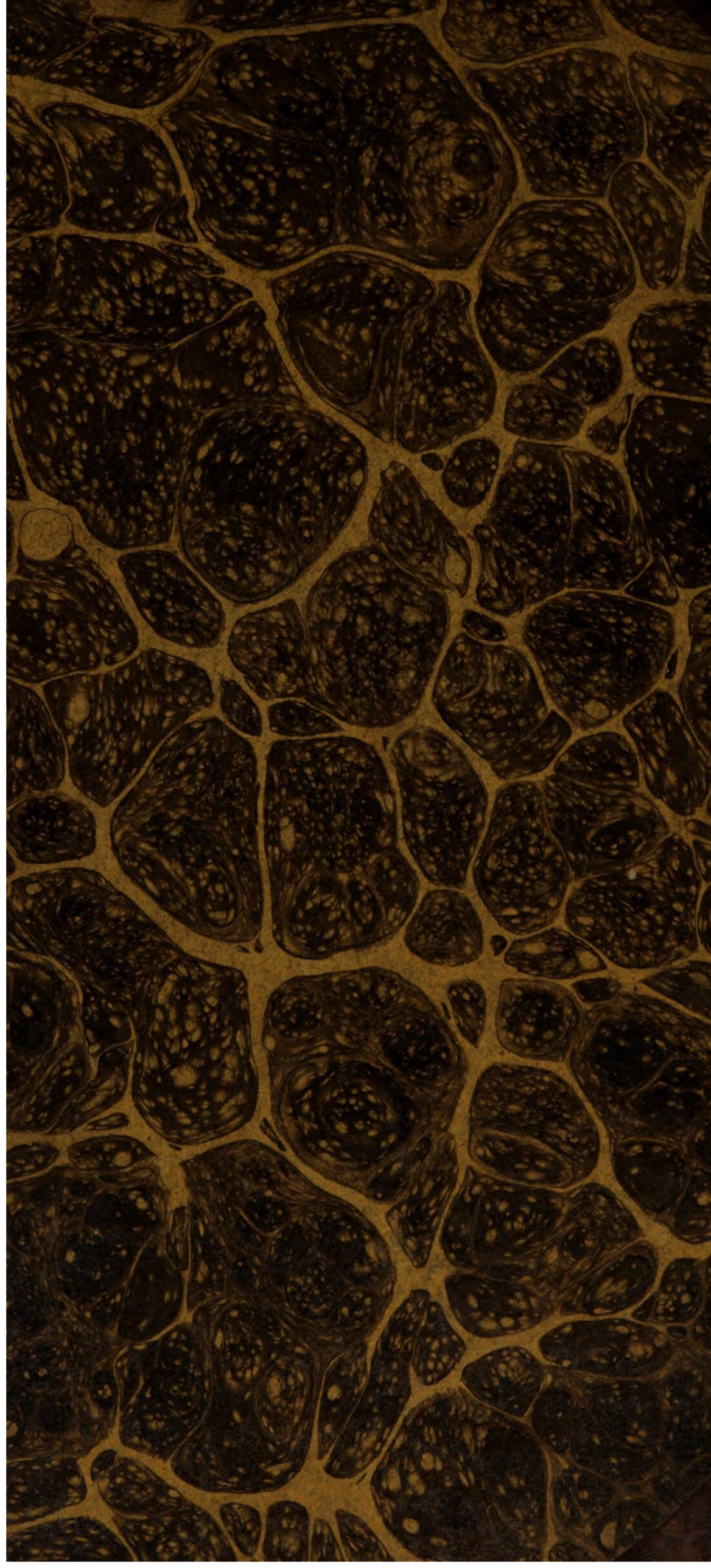

J. germ.

127 h

Meebach

Je Mie

Theorie
des
Zunftzwanges,
oder
des Zunft-Verbietungsrechts,
nach allgemeinen Deutschen und besondern Königl.
Sächsischen Rechten,
und
Versuch einer Kritik
der jetzt in Deutschland bestehenden Zunftverfassung.

Bibliothek

Zwey Abhandlungen,

verfaßt von
Johann Daniel Merbach,
Rathsactuario zu Leipzig.

Leipzig,
bey Friedrich Christian Dürr.
1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Es ist eine bekannte Klage, in welche fast alle, die die Rechtswissenschaft studirt haben, nach ihrem Eintritt in die practischen Geschäfte einstimmen, daß man im Felde der Jurisprudenz auf Akademieen vieles lerne, wovon man nachher keinen Gebrauch machen könne, dagegen in der Praxi so vieles vorkomme und zu wissen nöthig sey, welches auf Akademieen entweder nicht, oder unvollständig gelehrt werde. Ob das erste durchgehends wahr, oder wenigstens ein wirklicher Verlust zu nennen sey? mag an seinen Ort gestellt bleiben. Das letztere bestätigt aber die Erfahrung, besonders in Rücksicht der meisten Rechtstheorieen, die zu dem Deutschen Privatrecht gehören, und unter letztern vorzüglich auch in Betreff des Zunftrechts. Zwar wird schon seit langen Jahren auf den Deutschen Akademieen das Deutsche Recht gelehrt, die kurze Zeit aber, die darauf verwendet, und die Methode nebst den Lehrbüchern, die dabey zum Grunde gelegt werden, machen, daß für die einzelnen Theile dieser weitumfassenden Wissenschaft der Unterricht nur einem Scelet oder einer encyclopädischen Uebersicht gleicht. Der Studirende vermag noch nicht zu beurtheilen, ob dasjenige, was ihm vorgetragen worden, der ganze Umfang der Wissenschaft sey? und läßt es daher, wie ihn auch die gewöhnliche Frist des akademischen Stu-

direns zu thun nöthigt, bey dem, was ihm die Vorlesungen an die Hand geben, bewenden. Er erfährt es vielleicht erst nach Jahren beym Antritt dieses oder jenes Amtes, daß er in dem Theile der Jurisprudenz, den er täglich practisch anwenden soll, so gut wie nichts weiß, und muß nun erst nach und nach gelegentlich die Lücken ausfüllen, die der akademische Unterricht zurückgelassen hat, wobey er oft in wirkliche Verlegenheiten gerathen kann, und doch selten zu einer vollständigen, auf richtige Grundsätze gebaueten Kenntniß gelangen, sondern gewöhnlich nur ein Stückwerk besitzen wird.

Der Verfasser nachfolgender Abhandlungen hat, was den Gegenstand der erstern, das Zunftverbietungsrecht, anbelangt, die Wahrheit des nur gesagten bey Führung seines gegenwärtigen Amtes, wo er alle Tage und hauptsächlich mit Innungssachen zu thun hat, sowohl an sich selbst erfahren, als auch überhaupt zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß die gewöhnlichen ins Forum gebrachten Begriffe von den Grenzen des Zunftverbietungsrechtes sehr unbestimmt, schief und widersprechend seyen, indem bald behauptet werden will, daß im Allgemeinen den Zünften gar kein Verbietungsrecht zukomme, sondern ihnen überall die Präsumtion der natürlichen Freyheit entgegen stehe, und sie jederzeit das Ius prohibendi zu beweisen und den besondern Erwerbstitel beyzubringen hätten, andere hingegen die Grenzen desselben zu weit ausdehnen und den Zunftzwang zu einem wahren Monopol machen wollen, so daß selbst in den eingehenden Rechtssprüchen nicht immer gleiche Grundsätze zu finden sind.

Bey

Bey der Wichtigkeit des Gegenstandes, der in die öffentliche Ordnung und den Nahrungsstand der Bürger so genau verwebt ist, und wegen verschiedener eigenthümlichen Rücksichten war es daher dem Verfasser vorzüglich interessant, in der Materie vom Zunftzwange mehr aufs Reine zu kommen. Er hielt es daher für eine nicht ganz unverdienstliche Bemühung, der Sache selbst weiter nachzudenken und sie auf feste Grundsätze zurückzuführen, die in den mannigfaltigen vorkommenden Fällen zur sichern Grundlage dienen könnten. So entstand die nachfolgende erste Abhandlung, die er dem gelehrten Publico und besonders auch denjenigen practischen Juristen, welche mit Innungssachen zu thun haben, mit der Hoffnung übergiebt, ihnen vielleicht einen kleinen Dienst damit erwiesen zu haben, daß er sich bemüht hat, die Fächer in dem großen Magazin von Rechtsnormen und juristischem Apparat, das sich in dieser Materie zum wirklichen Schaden der Sache nach und nach aufgehäuft hat, anzudeuten, nach welchen zu greifen ist, um überall zur richtigern Entscheidung der vorkommenden Innungsstreitigkeiten zu gelangen. Er übergiebt aber auch dem Publico diese Abhandlung mit dem Vertrauen, daß man die Arbeit eines jungen Mannes um so eher mit Nachsicht beurtheilen werde, da er unter denen, welche das Zunftrecht in ältern und neuern Zeiten behandelt haben, keinen gefunden hat, dem er bey dieser besondern Lehre vom Zunftzwange hätte als Wegweiser folgen können, sondern sich selbst die Bahn hat brechen müssen, daher denn die ganze Arbeit die Frucht seiner eignen Ideen ist. Zwar

hat

hat der Verfasser, um nicht Sätze als etwas Neues und seine eigne Erfindung vorzutragen, die vielleicht andere vor ihm längst eben so gut und besser gelehrt hätten, nicht unterlassen, die ältern Schriften, welche er hat erlangen können, nachzusehen; aber er gesteht, daß er keine hat brauchen können, und sich durch Lesung derselben nur noch mehr davon überzeugt hat, daß dieser Gegenstand so gut, als noch gar nicht bearbeitet worden sey.

Die Schriften des **Adrian Beyer** über das Zunftrecht, und die von **Friedrich Gottlieb Struve** unter dem Titel: Systema iurisprudentiae opificiariae daraus meistentheils gezogene Compilation, sind, wie schon D. **Johann Heinrich Fricke** in der Vorrede zu seinen **Grundsätzen des Rechts der Handwerker** richtig bemerkt hat, ganz in dem alten scholastischen Geschmack geschrieben und nur sehr wenig davon zu gebrauchen. Nicht besser sind *Ahasveri Fritschii* Tractatus nomico — politicus de collegiis opificum, eorumque statutis ac ordinationibus, ferner *Iohannes Strauchius* de iure collegiorum opificum, und selbst *Ioh. Peter de Ludwig* in seiner Schrift: differentiae iuris Romani et Germanici in opifice exule in pagis, und **Johann Gottlieb Heineccius** de collegiis et corporibus opificum, haben über die Materie vom Zunftzwange wenig brauchbares. Meistens schränken sich diese Schriftsteller blos auf Handwerksverfassung, und Gebräuche ein, und sagen nur wenig über den wichtigen Gegenstand, die Grenzen des Zunftverbietungsrechts, und das wenige, was man bey ihnen über letztere findet, ist theils eine unschickliche Vermengung des Deutschen und

Rö-

Römischen Rechts, ein schwankendes, oft undeutliches Raisonnement ohne feste Grundsätze, die man überall vermißt.

Die neuern vortrefflichen Schriftsteller über das Deutsche Privatrecht haben natürlich die Materie des Zunftrechts nur mit einigen Zügen berührt, und selbst Fricke in der angeführten Schrift hat meistentheils nur die Handwerksverfassung abgehandelt, über den Zunftzwang aber sehr wenig gesagt. Nicht minder hat J. F. C. Weisser in seinem übrigens sehr brauchbaren und mit einem ganz vorzüglichen Apparat von einzelnen dahin einschlagenden Deutschen Gesetzen, Verordnungen, und Artikeln einzelner Zünfte versehenen Handwerksrechte im Zehnten Abschnitt die Materie vom Zunftzwange nur aphoristisch, und weniger nach Grundsätzen, als nach Anleitung individueller Provincial- besonders Würtembergischer Gesetze behandelt, auch nur auf das Verfahren gegen die eigentlich sogenannten Pfuscher, das Hausiren und die Dorfhandwerker sich eingeschränkt, im Zwölften Abschnitt und dessen zweyter Abtheilung blos das in der Materie von den Grenzen der verschiedenen Handwerker unter sich, allerdings sehr reichhaltige Würtembergische Provincialrecht abgehandelt.

Der Verfasser hat daher, wie schon gedacht, ohne fremde Beyhülfe gearbeitet, und man wird in seiner Abhandlung wenig Citate anderer Schriftsteller finden. Blos in dem kurzen Umriß der Geschichte der Deutschen Zünfte ist er der Heinecciussischen Dissertation de collegiis et corporibus opificum gefolgt, welches man ihm hoffentlich nicht zum Fehler anrechnen wird, da die

An-

Ansicht, welche dieser Schriftsteller von der Geschichte der Deutschen Zünfte nimmt, die richtigere zu seyn scheint, und der Verfasser doch, wenn er auch aus den Quellen selbst geschöpft hätte, nichts anders und besseres würde haben sagen können. Dagegen erwartet der Verfasser von vielen darüber einen Vorwurf, daß er es gänzlich unterlassen habe, zum Beleg dessen, was er als allgemeines Deutsches Recht aufgestellet, außer den Sächsischen noch die verschiedenen andern Deutschen Landesgesetze, Stadtordnungen und Zunftbriefe anzuführen und beyzubringen, als wodurch doch das positive Deutsche Recht in den einzelnen Deutschen Landen constituiret werde. Man erlaube aber, hierauf zu erwiedern, daß, wie bekannt, die Existenz eines allgemeinen Deutschen Rechts im rechtlichen Sinne, welches nehmlich überall in Deutschland verbindende Kraft haben soll, der richtigern Meinung nach nicht auf der zufälligen Uebereinstimmung der einzelnen Landes- und Localgesetze in diesem oder jenem einzelnen Rechtsinstitut beruhe und beruhen könne, da eines Theils eine Totalübereinstimmung durch alle Deutsche Provinzen und Oerter fast unmöglich ist, und gerade in dem Zunftrechte, wo es eben so viel particulaire Rechtsquellen als einzelne Zünfte giebt, am wenigsten denkbar ist, andern Theils aber selbst in dem Falle, daß in diesem oder jenem Puncte alle particulaire Gesetze und Statuten mit einander übereinstimmten, hieraus immer noch keine rechtliche, sondern nur eine geographische Allgemeinheit entstehen würde. In so fern daher nicht die Allgemeinheit des Deutschen Rechts bey einzelnen Gegenständen

der

der Rechtstheorie auf ausdrücklichen von der durch ganz Deutschland ehemals geltenden gesetzgebenden Gewalt sanctionirten allgemeinen Gesetzen beruhete, hat es in Deutschland außerdem nie ein anderes allgemeines Deutsches Recht, als die aus der Natur der einzelnen Rechtsinstitute gezogenen Grundsätze, gegeben.

Das wenige daher ausgenommen, was die ehemaligen Deutschen Reichsgesetze über den vom Verfasser abgehandelten Gegenstand enthalten, stand ihm keine andere Quelle eines allgemeinen Deutschen Rechts über das Verbietungsrecht der Zünfte offen, als die Natur der Sache, deren Existenz durch ganz Deutschland unleugbar vorhanden ist. Die hieraus gezogenen Grundsätze tragen eben deswegen weil sie aus der Natur der Sache genommen sind, den Charakter der rechtlichen Allgemeinheit an sich. Nun hätte zwar der Verfasser als erläuternde Beyspiele oder als Ausnahmen davon die Dispositionen einzelner Deutscher Landesgesetze und Statuten aufsuchen und beyfügen können. Nicht zu gedenken aber, daß auf Einer Seite die Sammlung eines nur mittelmässigen Apparats von den hierzu gehörigen Notizen einen Aufwand von Zeit und Kosten erfordert hätte, der die Vollendung der Schrift um mehrere Jahre hinausgesetzt und sie um vieles theurer gemacht haben würde, so würde auch auf der andern Seite hieraus kein wesentlicher Vortheil für selbige erwachsen, sondern die Beyfügung derselben nichts mehr als ein Ausputz gewesen seyn. Der Verfasser hat daher diese Methode, seinen Gegenstand zu behandeln, mit Fleiß außer seinen

Plan

Plan gesetzt. Es war aber nöthig, diese Erinnerung hier beyzufügen, um nicht zu der Vermuthung Anlaß zu geben, als wäre der Verfasser in dem Wahne gewesen, es gebe in den einzelnen Deutschen Landen keine andern positiven Rechtsquellen über den von ihm abgehandelten Gegenstand, als die von ihm aufgestellten Principien. Daß dieses aber nicht der Fall sey, wird der Leser daraus abnehmen, daß der Verfasser zugleich auf die Dispositionen der einzelnen Landesgesetze und Statuten verwiesen hat.

Was hingegen die zweyte der nachfolgenden Abhandlungen betrifft, so brachte ihn eine, wie er glaubt, natürliche Gedankenreihe bey der Beschäftigung mit dem System des Zunftverbietungsrechtes, auf die Frage: Wie weit stimmt dasjenige, was hierin bey uns Rechtens ist, mit dem Charakter guter Gesetze zusammen? und überhaupt auf die allgemeinere Frage: Was ist von unserer Zunftverfassung im Ganzen zu halten? Die weitere Entwickelung dieser Frage ward dem Verfasser Bedürfniß, und diente ihm gewissermaßen zur Beruhigung, da er in seinem Beruf auf einzelne Thatsachen und Vorfälle stößt, die ganz dazu geeignet sind, bey einer nur oberflächlichen einseitigen Ansicht, einen nach und nach zu dem abschreckenden und niederschlagenden Glauben hinzuführen, daß man für eine Sache arbeite, für welche sich weiter gar nichts hoffen lasse, die so incorrigibel und absurd sey, daß nichts als ihre Abschaffung zu wünschen übrig bleibe. Durch die Ausarbeitung der nachfolgenden zweyten Abhandlung aber ist der Verfasser zu entgegengesetzten Ueberzeugungen geführt worden, und findet sich in

dem

dem Grade über den Zustand der Sache zufrieden gestellt, daß ihn der Anblick von diesem oder jenem Unwesen, welches ihm die Zünfte in seinem Geschäft hin und wieder noch geben, nicht mehr so irre machen kann, als vorher, wo er, wie so oft geschieht, Mißbrauch, zufällige fehlerhafte, um deswillen aber abzuändernde und zu verbessernde Einrichtung, Aeußerungen von Leidenschaften, die auch unter anderer Verfassung in anderer Gestalt sich zeigen würden, mit dem Wesen und den nothwendigen Folgen der Zunftverfassung vermengte. Für das Publicum, welchem er diese Schrift überreicht, wird nun zwar dieser Gewinn, den er selbst aus seiner Arbeit zu ziehen glaubt, wenig oder kein Interesse haben; es kann auch seyn, daß andere vor ihm richtiger, philosophischer über die Sache geurtheilt haben, wie er denn auf nichts weniger, als auf den Namen und den Ruhm eines speculativen Philosophen Anspruch machen kann. Da er aber voraussetzen darf, daß die meisten Gelehrten, welche bisher diesen Gegenstand entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Theilen der Polizeywissenschaft und Staatswirthschaftslehre abhandelten, das Zunftwesen nur aus der Ferne und von ihrer Studirstube aus betrachtet haben, wo ihnen ihre Einbildung, nicht aber die Wirklichkeit die Vorstellungen lieh; so glaubt der Verfasser, wird es wenigstens nichts schaden, wenn einmal über diese für das Beste unsers Vaterlandes nicht gleichgültige Sache ein Mann ein Paar Worte spricht, der sie in der Nähe zu besehen, Erfahrungen darüber zu sammeln, und Ursache und Wirkung nicht nach den Vorstellungen

der

der Imagination, sondern nach dem, was die Wirklichkeit an die Hand giebt, mit einander zu vergleichen Gelegenheit hat.

Diejenigen, welche dabey beharren, daß die Zunftverfassung schlechterdings abzuschaffen und absolute Gewerbsfreyheit dafür einzuführen sey, werden zwar seine ganze Arbeit für völlig überflüssig erklären; denn, wozu ein Buch über die Verbesserung einer Sache schreiben, wenn ein einziger Federstrich, womit man ihre Vernichtung gebietet, hinreichend ist? Er würde es daher auch nicht wagen, damit hervorzutreten, wenn er glauben müßte, daß alle die, die seine Schrift lesen werden, von diesem Gedanken eingenommen wären. Da aber doch vielleicht noch mancher anderer Meinung ist, und es wenigstens noch nicht das Ansehen hat, als ob es mit der Einführung der Gewerbsfreyheit in unserm Vaterlande so sehr geschwind gehen werde, übrigens ja mit jeder, auch der geringfügigsten Sache, ehe man sie ganz wegwirft, erst jeder mögliche Versuch, sie zu verbessern gemacht wird, so glaubt er izt noch zu rechter Zeit zu kommen, und wird sich mit der Hoffnung beruhigen, daß seine Arbeit, weit entfernt, etwas vollkommenes zu seyn, doch vielleicht als ein Beytrag für andere werde dienen können, die entweder als Schriftsteller oder als Gesetzconcipienten, den nehmlichen Gegenstand, mit mehrerm Talent und ausgebreitetern Kenntnissen versehen, vollständiger und glücklicher zu bearbeiten sich berufen finden werden.

Geschrieben zu Leipzig im Monat August 1807.

Der Verfasser.

Theo=

Theorie des Zunftzwanges

oder

des Zunft-Verbietungsrechts

nach allgemeinen Deutschen und besondern

Königl. Sächsischen Rechten.

Inhalt.

Einleitung: Bestimmung des Begriffs: Zunft §. 1—14.
Geschichte der Deutschen Zünfte §. 15.
Quellen des Deutschen Zunftrechts §. 16—18.
Schriften über das Zunftrecht §. 19.

Abhandlung:

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze vom Zunftzwange §. 20—24.

Zweyter Abschnitt. Nähere Bestimmung der Personen und Gegenstände, gegen welche und in deren Hinsicht der Zunftzwang Statt findet.
Uebersicht dieses Abschnitts §. 25—27.

Erste Abtheilung: Von den Wirkungen des Zunftzwanges gegen Personen, die zu einer gegebenen Zunft nicht als Mitglieder derselben gehören, gleichwohl aber dem ihr zukommenden Gewerbe zugethan sind §. 28.

Erste Unterabtheilung. Von den Wirkungen des Zunftzwanges gegen Personen, die zu einer gewissen Zunft als Mitglieder derselben nicht gehören, aber dem ihr zukommenden Gewerbe zugethan sind, und an Einem und demselben Orte, wo die Zunft sich befindet, sich aufhalten.
Grundsätze und Regeln §. 29—32.
Ausnahmen:
1) Soldaten §. 33. 34.
2) Mei-

2) Meisterswittben §. 35—39.
3) Flickarbeiter §. 40.
4) concessionirte Fabriken §. 41.
5) Hofhandwerker §. 42.

Zweyte Unterabtheilung. Von den Wirkungen des Zunftzwanges gegen Personen, die zu einer gewissen Zunft als Mitglieder nicht gehören, auch nicht an demselben Orte, wo erstere sich befindet, sich aufhalten, aber dem ihr zustehenden Gewerbe zugethan sind.

Uebersicht. §. 43. 44.

Erstes Capitel. Von den Aeußerungen des Zunftzwanges gegen Personen, welche auf Dörfern Zunftgewerbe treiben wollen. §. 45—50.

Zweytes Capitel. Von den Aeußerungen des Zunftzwanges gegen die in andern Städten wohnenden Zunftgenossen.

Allgemeine Grundsätze §. 51—58.
Von den Kreisladen §. 52.
Von Banngerechtigkeiten §. 54.

1) Von dem Zunftzwange der Cramerzünfte gegen ihres gleichen in andern Städten §. 59. 60.

2) Von dem Zunftzwange der Handwerker gegen ihres gleichen in andern Städten §. 61—66.

Zweyte Abtheilung. Von den Wirkungen des Zunftzwanges gegen Personen, welche weder zu einer gewissen Zunft als Mitglieder derselben gehören, noch auch ihrem Gewerbe zugethan sind;

oder:

Von der Collision der verschiedenen Zunftgewerbe untereinander und der Bestimmung ihrer Grenzen.

Uebersicht §. 67—70.

Erste Unterabtheilung. Von den Grenzen zwischen dem Kaufmannsstande und besonders den Cramerzünften an

an einem und den Handwerkern am andern Theile §. 71 — 76.

Zweyte Unterabtheilung. Von den Collisionen der verschiedenen Classen der Handwerker unter einander. Von der Verwandtschaft der Handwerker unter sich.

Uebersicht. §. 71 — 78.

Die Verwandtschaft entsteht

I) aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Materials §. 79 — 81.

II) aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit der Instrumente und Zubereitungsmethode §. 82. 83.

III) wenn Ein Handwerk dem andern in die Hände arbeitet §. 84.

IV) wenn mehrere Handwerker nebeneinander zur Vollendung eines Gegenstandes gebraucht werden §. 85.

V) aus der gleichartigen oder Aehnlichkeit habenden Bestimmung, Form und Benennung gewisser Fabrikate, welche verschiedene Classen von Handwerkern verfertigen. §. 86.

Uebergang §. 87.

Von den Collisionen der Handwerker selbst.

Uebersicht §. 88.

A. Bey Fertigung gewisser Arbeiten.

Allgemeine Grundsätze §. 89. 90.

Besondere Grundsätze bey den einzelnen Classen der verwandten Handwerker.

ad Class. I. et II. §. 91. 92.

ad Class. III. §. 93 — 95.

ad Class. IV. §. 96 — 100.

ad Class. V. §. 101.

Unrichtige, aber gewöhnlich in Anwendung gebrachte Entscheidungsmerkmale §. 102.

B. Beym Gebrauch gewisser Instrumente §. 103 — 105.

C. Beym Handel mit gewissen Waaren §. 106—109.
Combinirte Innungen §. 110.
Sächsisches Recht §. 111.

Dritter Abschnitt. Von der Art und Weise der Ausübung des Zunftzwanges.

Uebersicht. §. 112.

Erste Abtheilung. Von dem gerichtlichen Verfahren in Sachen, die den Zunftzwang betreffen und dem Foro derselben.

Vom Proceß in Zunftsachen überhaupt §. 113. 114.
Beweisquellen des Zunftverbietungsrechtes §. 115—117.
Denunciatorisches Verfahren §. 118—120.
Verfahren nach dem Civilproceß §. 121. 122.
Aufhebungen der Störer §. 123.
Forum der Streitigkeiten über den Zunftzwang §. 124. 125.

Zweyte Abtheilung. Von den Zwangsmitteln gegen die Beeinträchtigungen des Zunftzwangs §. 126—129.

Vierter Abschnitt. Vom Verluste des Zunftverbietungsrechts. §. 130—141.

Ein-

Einleitung.

Bestimmung des Begriffs: Zunft. Geschichte der deutschen Zünfte. Quellen des Zunftrechts. Schriften über das Zunftwesen und den Zunftzwang insbesondere.

§. 1.

Definition einer Zunft.

Eine Zunft, Gilde, Innung, ist im Sinne des deutschen Rechts eine Gesellschaft von mehrern Personen, die zu dem Ende vereinigt sind, um eine gewisse Art des bürgerlichen Gewerbes, welches sie nach gewissen Regeln erlernet haben, ausschließend zu betreiben, und sich davon zu nähren.

§. 2.

Zergliederung des Begriffs: Zunft.

Die Bestandtheile dieses Begriffs sind:

1) ein bürgerliches Gewerbe,
2) gesellschaftliche Vereinigung mehrerer Individuen,
3) regelmäßige Erlernung des Gewerbes als Bedingung des Eintritts in die Gesellschaft,
4) der Endzweck, das erlernte Gewerbe ausschließend zu betreiben, und damit sich zu nähren.

§. 3.

Bürgerliche Gewerbe.

Zu den sogenannten bürgerlichen oder städtischen Gewerben werden, wie bekannt, nach deutschen Rechten gezählt:

a) die Handlung, Groß-Handel und Crämerey,
b) die Handwerke und Professionen,
c) das Bierbrauen.

Diese drey Classen der bürgerlichen Nahrung oder städtischen Gewerbe, sind nach deutschen Rechten in der Regel der Zunftverfassung unterworfen.

Dagegen sind zu dieser Art Beschäftigungen keinesweges zu zählen:

1) die Wissenschaften, 2) die bildenden und freyen Künste, Mahlerey, die höhere Tonkunst, Kupferstecherkunst und andere mehr.

§. 4.

Handlung.

Die Handlung, als Zweig des bürgerlichen Gewerbes ist nach deutschen Rechten und Gewohnheiten ein Gegenstand der Zunft-Vereinigung. Denn, in welchen Städten Deutschlands Handlung getrieben wird, da bilden nicht nur gemeiniglich die Kleinhändler oder Cramer, wirkliche Zünfte, welche Cramer-Innungen, oder Cramer-Gilden heißen, sondern auch die Grossohändler, welche vorzugsweise Kaufleute genennt zu werden pflegen, halten besondere Corpora, die jedoch von der strengern Zunftverfassung abweichen, und auch deren Befugnisse nicht besitzen.

§. 5.

Braunahrung.

Eben so bilden auch die Brauer, welche sich mit Verfertigung des Bieres, als eines zweiten bürgerlichen Nahrungszweiges beschäftigen, an gewissen Orten besondere Gemeinheiten, und können als solche, Zünfte genennet werden.

§. 6.

Handwerker.

Besonders aber ist der Name: Zunft, den Handwerkern und Professionisten eigen. Ein Handwerker oder Professionist heist derjenige, welcher rohe Materialien entweder ums Lohn oder auf den Kauf verarbeitet. Weil nun bey dieser Art des bürgerlichen Gewerbes die Zunftverfassung vorzüglich Statt findet und am meisten ausgebildet worden ist; so begreift man im deutschen Rechte unter einer Zunft im engern Sinne:

> eine Gesellschaft mehrerer Handwerker oder Professionisten, welche sich zu dem Ende vereinigt haben, um das von ihnen nach gewissen Regeln erlernte Handwerk ausschließend zu betreiben und sich davon zu nähren.

§. 7.

Uneigentlich sogenannte Künste.

Einige Gewerbe, die, weil sie auch in Bearbeitung roher Materialien ums Lohn oder auf den Kauf bestehen, so gut wie andere zu der allgemeinen Gattung der Professionen oder Handwerker gehören, pflegen im gemeinen Leben Künste genennt zu werden, ungeachtet sie, wie letztere, Zunftverfassung besitzen. Dieses ändert aber im Wesentlichen nichts und man giebt ihnen diesen Namen blos aus Gefälligkeit und zur Auszeichnung, weil sie in Vergleich mit andern Handthierungen feinere Arbeit verfertigen. Hierher gehören z. B. die Klein-Uhrmacher.

§. 8.

Gewerbe, so zünftig sind, aber nicht zu den Handwerkern gehören.

Eine wirkliche Abweichung von der Regel, daß nur die §. 3. angegebenen drey Gattungen bürgerlicher Nahrung, Gegenstand der Zunftverfassung seyen, findet

sich aber darin, daß einige Gewerbs-Arten, welche zum Theil neuern Ursprungs sind, als die Handwerke im eigentlichen Sinne, ihrer Natur nach auch keinesweges darunter gehören, doch hin und wieder in Deutschland in der Zunftverfassung sich befinden. z. B. die Buchdrucker, Barbirer, Chirurgen und Bader, Mahler ꝛc. Doch können diese Ausnahmen, welche auf einer willkührlichen Annahme der äußern Form der Zünfte und der besonders erlangten Ausübung der damit verbundenen Gerechtsamen beruhen, obiger aus der ältesten Verfassung der deutschen Städte gezogenen Regel keinen Eintrag thun, sondern sind als zufällige Ausnahmen zu betrachten.

§. 9.

Zünfte sind gesellschaftliche Verbindungen.

Zweitens gehörte zu dem Begriff einer Zunft, eine gesellschaftliche Vereinigung. Die Form derselben, wie sie nach deutschen Rechten und Gewohnheiten zu seyn pflegt, ausführlich zu beschreiben, gehört nicht für den Zweck dieser Schrift. Im allgemeinen besteht ihr Charakter darin, daß die einzelnen Mitglieder in allen Dingen, welche die Betreibung des ihnen zukommenden Gewerbes angehen, an gewisse Gesetze gebunden sind; daß ferner zu Handhabung der gesellschaftlichen Gesetze und Ordnungen, Vorsteher, Aeltesten, so aus dem Mittel der Gesellschaft genommen werden, vorhanden sind, daß von Zeit zu Zeit Versammlungen der Mitglieder gehalten werden, um über Dinge, welche das Interesse der Gesellschaft angehen, oder sonst der Aufsicht derselben anvertraut sind, Berathschlagung zu pflegen und zu entscheiden u. s. w. Die nähern Bestimmungen dieser Einrichtungen, welche das Zunft-Regiment ausmachen, sind aus den bisherigen Reichs- und Landesgesetzen oder Statuten zu schöpfen.

Die-

Diejenigen Handwerker und Professionisten, welche, ohne unter sich einen gesellschaftlichen Verband zu haben, ihre Handthierung frey treiben, heißen unzünftige Handwerker.

§. 10.

Regelmäßige Erlernung des Gewerbes.

Die Mitglieder einer Zunft müssen ihr Gewerbe drittens nach gewissen Regeln erlernet haben. Ueberall sind entweder durch Landesgesetze oder Statuten die Jahre bestimmt, wie lange einer dieses oder jenes Gewerbe lernen muß. Diejenigen, welche die Lehrjahre überstanden haben, und entlassen werden, heißen Diener oder Gesellen, und müssen, ehe sie auf die Zulassung als Zunftmitglieder Anspruch machen können, zuerst bey den letztern gearbeitet, und insonderheit eine in den Gesetzen und Statuten bestimmte Anzahl Jahre hindurch der Regel nach, gewandert seyn, endlich aber durch Fertigung gewisser Probearbeiten ihre erlangte Fertigkeit bewiesen haben, worauf sie gegen Erlegung gewisser Gelder und sonstiger Gebührnisse als Zunftmitglieder aufgenommen werden, und den Namen Meister oder Herren erhalten. Das Einkaufen solcher Personen, welche das Gewerbe gar nicht oder nicht zunftmäßig erlernet haben, ist in der Regel unzulässig.

§. 11.

Continuation des vorigen §phi.

Blos die Herren oder Meister bilden die Zunft. Denn, obwohl die Diener oder Gesellen gewöhnlich auch eine der Zunfteinrichtung ähnliche Verfassung besitzen, so ist diese doch blos um Erhaltung der Ordnung willen eingeführt, und es hängen übrigens die Gesellen, so wie die Lehrlinge, da beyde sich erst im Stande der Vorbereitung zu Erlangung des Zunftrechts befinden, als Untergebene von den Herren oder Meistern ab.

§. 12.

§. 12.

Zunftzwang.

Endlich ist der Zweck der Zunftvereinigung dieser, daß die Mitglieder das erlernte Gewerbe, um sich davon zu nähren, mit einander ausschließend betreiben wollen. Wer Beschäftigungen, die der Gegenstand einer Profession sind, ohne damit ein Gewerbe zu treiben, blos zu seinem Vergnügen oder zu seinem eigenen Gebrauch vornimmt, wird dadurch kein Zunftgenosse und braucht auch dazu letztere Eigenschaft nicht. Niemand darf aber dergleichen Beschäftigungen zum Erwerbsmittel machen, der nicht zur Zunft gehört. Denn, der Besitz des Rechts, sich ausschließend durch die Betreibung des angewiesenen Gewerbes zu nähren und die Aufrechthalt- und Beschützung desselben nach gewissen gesetzlichen Regeln, oder mit Einem Wort der Zunftzwang ist der eigenthümliche Zweck und das charakteristische Kennzeichen einer Zunft. Wenn daher Leute, die einem gewissen bürgerlichen Gewerbe zugethan sind, sich zu andern Zwecken, z. B. zur Errichtung einer Casse für Kranke, Beerdigung der Todten, Versorgung der Witwen und Waisen gesellschaftlich vereinigen, so entsteht daraus doch keinesweges eine Zunft, sobald diese Gesellschaft nicht zugleich das Recht ausüben darf, andere außer ihr an der Betreibung ihres Gewerbes, als Nahrungszweiges zu verhindern.

§. 13.

Sächsisches Recht.

Nach Sächsischen Rechten leidet dieses alles keine wesentliche Abänderung. Was den Handelsstand anbetrifft, so ist derselbe besonders in der Haupthandelsstadt Leipzig in zwey Classen abgetheilt: in die Cramer und in die Kaufleute. Erstere sind diejenigen Bürger, welche zum Kleinhandel mit Cramerwaaren auch außer

den

den Messen ausschließend berechtigt, und in eine förmliche Zunft vereinigt sind, welche die Cramer-Innung heißt. Zu letztern gehören alle diejenigen in Leipzig wohnenden Handelsleute, welche der Cramer-Innung nicht zugethan sind und meistens nicht zugethan seyn können, weil sie diejenigen Requisita nicht besitzen, welche dazu gehören, z. B. weil sie sich nicht zu den öffentlich recipirten und zum Genuß bürgerlicher Rechte qualificirenden Religionen bekennen. Diese dürfen nur in den Messen im Einzelnen, außer den Messen aber blos im Ganzen handeln, und haben zwar gewisse Vorsteher oder Repräsentanten, welche Handlungsdeputirte heißen, bilden aber übrigens keine Innung.

Die Brauer sind in Sachsen meistentheils unzünftig, wenn schon die Brauhausbesitzer oder Brau-Erben in den Städten, wo die Braunahrung von Belang ist, in gewisser Verbindung, die aber von der Zunftverfassung ganz verschieden ist, mit einander zu stehen pflegen.

Die Handwerker und Professionisten aber sind in Sachsen meistens zünftig, wenige ausgenommen, z. B. die Knopfmacher. Ihre Verfassung wird durch die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker, und in jedem einzelnen Orte durch die Special-Innungs-Artickel und Gewohnheiten, in so weit sie den erstern nicht entgegen sind, bestimmt.

§. 14.

Geschichte der Zünfte.

Ehe der Verfasser nun zur wirklichen Auseinandersetzung der Lehre vom Zunftzwange übergehen kann, so ist es nöthig, noch einiges über die Geschichte der Zünfte in Deutschland voranzuschicken, weil der Zunftzwang als eine Anstalt des positiven Rechts sich auf dieselbe gründet.

§. 15.

§. 15.

In den ältesten Zeiten Deutschlands, von welchen Tacitus in seinem bekannten Werke de moribus Germanorum redet, gab es alda, wie bekannt, wenig Städte und keine Handwerker im heutigen Sinne des Worts.

Außer den von den Römern im südlichen und westlichen Deutschlande angelegten Festungen und Städten, wohnten die von ihnen noch nicht unterjochten übrigen Deutschen in den nördlichen Gegenden familienweise auf dem platten Lande da, wo sie der Zufall oder eine für die Jagd und ihre sonstige Lebensweise bequeme Gegend an sich zog, ohne eine gewisse Ordnung zu beobachten, oder sich auf bestimmte Pläze einzuschränken; sie lebten übrigens immer unter den Waffen oder beschäftigten sich mit der Jagd, hatten wenig Bedürfnisse und dabey einen Widerwillen gegen alle Beschäftigungen, die sie fixirt hätten; nicht einmal den Ackerbau hielten sie ihrer würdig. Diesen, so wie die Fertigung der unentbehrlichen Kleidungsstücke, Hausgeräthschaften u. dergl., überließ der freygebohrne Deutsche seinen Knechten, deren jeder dasjenige, worauf er sich verstand, für seinen Herrn bearbeiten mußte. s. Tacitus l. c. Cap. XXV. In den folgenden Jahrhunderten unter den fränkischen Königen erhoben sich zwar mehrere Städte in Deutschland, die der Sitz der Könige, Bischöfe und anderer vornehmen Staatsbedienten wurden, sie wurden aber übrigens von Leuten bewohnt, die zwar allerley Handthierungen trieben, keinesweges aber nur einen Schein von der heutigen Handwerksverfassung besaßen, vielmehr sämmtlich zu dem Stande der sonst auf dem platten Lande bey ihren Herren wohnenden Knechte oder Freygelassenen gehörten, und gemeiniglich Ministerialien von den in einer Stadt residirenden Großen waren, daher auch in den damaligen

Zeiten

Zeiten Beyspiele vorkommen, wo ganze Städte oder die in selbigen wohnenden Handwerker frey gelassen worden. Eben so entfernt waren anfangs die von K. Heinrich I. vorzüglich unter den Sachsen errichteten Städte von der heutigen Verfassung, als welcher König nach der bekannten Stelle in Witekinds Annalen lib. 1. bey dem Meibom. p. 639. es sich ganz besonders angelegen seyn ließ, Städte anzulegen, und den neunten Mann vom Lande dahin ziehen ließ.

Seit dem zehnten und eilften Jahrhunderte aber gewann nach und nach die Verfassung der deutschen Städte eine andere Gestalt. Der Luxus stieg unter den Großen; durch die Verbindung des Italienischen Königreichs und durch die öftern Züge der deutschen Könige und ihrer Großen nach Italien, kamen fremde Sitten nach Deutschland, der Handel und mit ihm auch die übrigen Gewerbe wurden lebhafter, die Bewohner der Städte dadurch reicher. Sie entzogen sich daher nach und nach immer mehr der Gewalt der ehemals über sie gesetzten Grafen und Voigte, und es entstanden nach dem Beyspiele der italienischen Städte, Raths-Collegia, welche in den Urkunden Ordines proconsulum et consulum genennet wurden; überhaupt aber nahm die Verfassung der Städte eine republicanische Form an, wie sie noch in neuern Zeiten in den Reichsstädten war, und unter gewissen Einschränkungen und der Obergewalt des Landesherrn auch noch in den Landstädten zu finden ist. Diese entstehende republicanische Verfassung der Städte, und das damit verbundene Streben der darin wohnenden Handwerker, welche ursprünglich nur aus Knechten oder Freygelassenen bestanden, den Magistraten, deren Mitglieder von Freygebohrnen (ingenuis) herstammten, zum Adel gehörten, und sich nach dem Beyspiel der römischen Verfassung und italienischen Städte Patres, Patricios nannten, das Gegengewicht zu halten, hiernächst aber

auch

auch der nach und nach in den Städten angenommene und fest gehaltene Grundsatz, daß nur Freygebohrne zum Genuß des Bürgerrechts und zur Betreibung der in den Städten ihren Sitz nehmenden Gewerbe zugelassen werden dürften, ferner das Faustrecht und das Bedürfniß der Städte, sich gegen die Verheerungen desselben, durch vereinte Kräfte zu schützen und ihre Mauern dagegen zu vertheidigen, verbunden mit dem seit dem 11ten und 12ten Jahrhunderte nach Deutschland herüber gekommenen Gebrauche des römischen Rechts, haben wohl der damaligen Entstehung und Ausbildung der Zünfte zur Veranlassung gedient. Durch Vereinigung in Collegien und Gemeinheiten, durch Einsetzung von Vorstehern, wurde es nehmlich den Einwohnern der Städte leichter, sich einen Einfluß ins Stadtregiment zu verschaffen, und den Anmaßungen der solches in Händen habenden Vornehmen Widerstand zu leisten. Es gelang den Städten auch hin und wieder dieses Unternehmen, der Adel wurde aus mehrern Städten vertrieben und die aristocratische Regierungsform umgeworfen. Eben die Vereinigung der Handwerker in Collegien, erforderte zur Ausübung der städtischen Gewerbe nunmehr eine förmliche Aufnahme in die Zunft, daher jeder, der vom Lande in die Stadt ziehen und sein Gewerbe da treiben wollte, erst seine freye Geburt darthun mußte, nach dem alten deutschen Sprüchworte: Keine Henne fliegt über die Mauer. Endlich ist es bekannt, daß es in Rom von den ältesten Zeiten her, wiewohl unter vielen Abwechselungen, Handwerkszünfte gegeben habe, wenn schon selbige in Rücksicht ihrer Organisation sich von den heutigen sehr unterschieden haben dürften. Diese alte römische Einrichtung hatte sich jedoch in den letzten Zeiten des abendländischen Kaiserthums in Rom sowohl, als in den übrigen italienischen Städten erhalten, und war in die im Mittelalter sich ausbil-

dende Verfassung derselben übergegangen. Als nun im 11ten und 12ten Jahrhunderte das römische Recht und dessen Gebrauch sich über Deutschland zu verbreiten anfing, und die Meinung herrschend wurde, daß die Gesetze und Einrichtungen des römischen Reichs, für dessen Fortsetzung das neue römische Kaiserthum, wozu die deutschen Könige gelangt waren, gehalten wurde, auch für Deutschland Gesetzeskraft hätten, und alles, was nur irgend eine Aehnlichkeit mit römischen Anstalten hatte, nach dem justinianeischen Rechte beurtheilt zu werden anfieng, so war es sehr natürlich, daß dieses nebst den übrigen jetzt angegebenen Ursachen dazu beytragen mußte, die Zunftverfassung in Deutschland zu begründen und zu befestigen.

Die ältesten bekannten Beyspiele von ausdrücklichen Bestätigungen einzelner Zünfte, finden sich jedoch nicht eher, als in den Jahren 1153. 1162. und 1195. da die Erzbischöfe Wichmann und Rudolph zu Magdeburg Zunft-Privilegia zu Magdeburg und Halle ertheilten. s. *Meibom* Script. rer. Germ. Tom. II. p. 329. de *Ludwig* reliqu. MS. L. 2. p. 389.

Die Zünfte mochten aber wohl ihr Haupt bald zu hoch empor heben, und des Streits zwischen ihnen und den Obrigkeiten kein Ende seyn. Sie waren immer bereit zum Aufruhr, bildeten durch ihren Zusammenhang mit einander, wie man sagt, einen Staat im Staate, und waren den Großen des Reichs sowohl, als den Königen und Kaisern selbst, deren Macht durch ihren Widerstand gehemmt wurde, von Anfang gehäßig. K. Friedrich II. der vorzüglich bemüht war, sein Ansehen geltend zu machen, erließ daher zuerst im Jahre 1200. zu Goslar eine Constitution, wodurch er alle Zünfte cassirte; das nehmliche that K. Heinrich VII. ao. 1231. auf dem Reichstage zu Worms. Allein die Folge davon waren die ärgsten Unruhen in ganz Deutschland, indem sich die Zünfte ihrer Auflösung

aufs

aufs heftigste widersetzten, und es in mehrern Städten, z. B. in Würzburg, Magdeburg, Braunschweig, besonders während des sogenannten großen Interregni, wo die Fürsten Deutschlands vorzüglich ihre Macht und Regenten-Rechte zu befestigen suchten, zu blutigen Auftritten gekommen seyn soll. Das Ende davon war, daß K. Rudolph I. im Jahre 1290. zu Goslar die Zünfte in Deutschland durch eine förmliche Urkunde wieder herzustellen sich genöthigt sahe. Seitdem haben sich denn diese bis auf die neuesten Zeiten in Deutschland erhalten, und man hat sich vorzüglich seit dem 16ten Jahrhunderte blos damit begnügt, den bey ihnen überhandgenommenen Mißbräuchen durch Reichs- und Landesgesetze von Zeit zu Zeit entgegen zu arbeiten, ob schon der Geist der Zwietracht, der Widersetzlichkeit, und der immer rege Funke des Aufruhrs, der die Zünfte beseelt, und nur seit kurzen zu erlöschen angefangen hat, zu allen Zeiten den Regierungen und Stadtobrigkeiten lästig geworden ist. Besonders die Gesellen sind von jeher immer bereit gewesen, bey dem geringsten Angriff auf ihre Mißbräuche, und oft nur eingebildeten Gerechtsame zu tumultuiren, und haben eine Ehre darin gesucht, allen alten Verbesserungen sich zu widersetzen, und ihre Forderungen mit Gewalt erzwingen zu wollen. Daher man in neuern Zeiten auch hie und da den Anfang damit gemacht hat, ihnen durch Aufhebung der bey ihnen von Alters her bestehenden eigenthümlichen von den Collegien der Meister abgesonderten Corporationen, eine solche Verfassung zu geben, wo sie außer Stand gesetzt werden, sich unter dem Scheine einer erlaubten Zusammenkunft zusammen zu rotten und aufrührerische Anschläge zu fassen.

Auch kann man gegenwärtig zum Lobe unsers Zeitgeistes nicht umhin, zu gestehen, daß letzterer auch hier nach und nach seinen Einfluß zu zeigen anfängt, in dem die Gesellen wenigstens zum Theil das Lächerliche

liche ihrer alten Mißbräuche und Vorurtheile einzusehen, mildere Sitten anzunehmen, williger den Anordnungen der Obrigkeit Gehör zu geben und sich zu fügen anfangen. Doch bricht aber auch der alte Starrsinn bisweilen noch mit Macht hervor, und es können freylich noch viele Jahre dahin gehen, ehe fortschreitende Bildung seine Ausrottung vollendet haben wird.

Um hiervon jedoch ab zugehen, so besteht das Resultat der bisher in kurzem angedeuteten Geschichte der Zünfte in Deutschland darin, daß solche keineswegs, wie manche dem K. Heinrich I. zuschreiben wollen, mit einem Male durch ein ausdrückliches Gesetz eingeführt worden, eben so wenig, wie andere behaupten, eine bloße Nachahmung der römischen Verfassung seyen, sondern, daß mancherley Ursachen im Fortgange mehrerer Jahrhunderte ihre Entstehung veranlaßt, sie befestigt, ausgebildet, und sie den nehmlichen Ursprung, wie fast alle Theile der deutschen Verfassung, nehmlich Gewohnheit und Herkommen, haben. Um desto tiefer sind daher aber auch die Zünfte in die ganze Verfassung eingewurzelt, da sie ihren Ursprung nicht einer willkührlichen dem übrigen Geiste der Verfassung vielleicht nicht entsprechenden ausdrücklichen Verordnung der gesetzgebenden Gewalt zu verdanken haben, sondern mit der ganzen Staatsverfassung gleichen Schritts empor gekeimt und gewachsen sind.

§. 16.

Quellen des Zunftrechts.

Diese wenigen Züge der Geschichte der deutschen Zünfte, werden zu dem vorhabenden Zwecke des Verfassers, als nothwendige erläuternde Einleitung in die zu bearbeitende Materie selbst, hinreichend seyn. Es ist noch übrig, die Quellen des Zunftrechts und der

Rechte

Rechte vom Zunftzwang insbesondere, sowohl die vorhandenen ausdrücklichen Gesetze, und einige Schriften über das Zunftwesen, anzugeben.

Die erste und nächste Entscheidungsquelle sind die Statuten, Privilegien der einzelnen Zünfte und der Handwerksbrauch. Jede Zunft hat ihre Artikel, Ordnung, welche auch Briefe genannt werden. Vermöge der alten Avtonomie, die in allen Zweigen der deutschen Gesetzgebung sichtbar ist, haben die Zünfte noch heutigen Tages das Recht, sich selbst Gesetze zu entwerfen, und galten solche ehedem auch ohne Kaiserliche, Landesherrliche oder Obrigkeitliche Bestätigung. Durch den Reichsschluß von 1731. art. 1. sind aber diese Art Handwerks-Ordnungen und Statuten für nichtig erklärt worden, und bedürfen solche seitdem, um verbindliche Kraft zu erlangen, durchaus der obgedachten Bestätigung.

In Sachsen sollen nach einem besonders erlassenen Generali, auch die schon vorhandenen Zunft-Artikel zur Landesherrlichen Bestätigung eingesendet werden. Nach diesen folgen als Quellen des Zunftrechts, die gemeinen Stadtordnungen, ferner die Landesgesetze jeder Provinz, und dann die allgemeinen Reichsgesetze oder auch die ältern deutschen Rechtsbücher und Sammlungen, sofern sie hierüber etwas enthalten, und nach den vorhandenen bekannten Regeln ihrer Anwendung noch praktischen Gebrauch leiden. Die gemeinen Stadt- Land- und Reichsgesetze betreffen aber immer nur die Verfassung, Polizei der Zünfte und die Abschaffung der Mißbräuche, dagegen sie über das Verbietungsrecht der Zünfte in Absicht der Betreibung ihrer Profession gemeiniglich nichts oder doch nur wenig enthalten; vielmehr sind die Entscheidungsquellen für letztern Gegenstand zunächst in den Special-Artikeln und Privilegien der einzelnen Innungen zu suchen, wenn diese aber und auch die allgemeinern ausdrück-

drücklichen Gesetze darüber nichts enthalten, so sind die letzte und sicherste Quelle der Entscheidung die aus der Natur des Instituts und dem Begriff der Sache abgeleiteten allgemeinen Rechtsgrundsätze, als welche eben wegen ihrer Allgemeinheit in Subsidium überall Anwendung leiden müssen.

Das römische und päpstliche oder canonische Recht sind zwar auch als Quellen des Rechts der Handwerker und Zünfte anzuerkennen: theils aber können diese Rechtsquellen nur ganz in Subsidium zur Anwendung kommen, theils bedarf es der größten Behutsamkeit wegen der Verschiedenheit der deutschen Verfassung von der römischen, damit man nicht Gesetzstellen, die mit Rücksicht auf Geschichte beurtheilt, eine ganz andere Tendenz haben, auf Dinge anwende, die gar nicht mit römischen Instituten zu vergleichen sind; theils endlich kann man das römische und canonische Recht nur da gebrauchen, wo von den Privatrechten der Zünfte als Gesellschaften überhaupt, ohne besondere Hinsicht auf ihre eigenthümliche Verfassung, die Rede ist.

§. 19.

Der Verfasser muß aber hier vor allen Dingen einem Zweifel begegnen, der seinem ganzen Plane, einen Theil des deutschen Rechts, als jetzt noch geltend, zu behandeln, entgegengesetzt werden könnte. Man wird sagen: es giebt nach den neuesten politischen Ereignissen kein deutsches Reich mehr, die deutschen Reichsgesetze haben, nachdem die ehemalige deutsche Staatsverfassung, ihre Stütze, aufgelöst worden, keine verbindende Kraft mehr, und es können daher auch daraus keine Rechtssätze, die unter der jetzigen veränderten Verfassung noch anwendbar wären, abstrahirt werden. Darauf ergegnet der Verfasser: ob schon das deutsche Staatsrecht, die ehemaligen rechtlichen, theils

auf

auf ausdrücklichen Grundgesetzen, theils auf Observanz beruhenden Verhältnisse des Kaisers und Reichs, und der einzelnen Reichsstände gegen einander, zu seyn aufgehört haben; obschon ferner zuzugestehen ist, daß nach der seit kurzen in Deutschland eingetretenen Staatsveränderung die ältern und neuern Reichsgesetze, auch in sofern sie auf Polizei und Privat-Recht Bezug hatten, ihre formale Gültigkeit verlohren haben, so werden sie doch als geschichtliche Quelle des gegenwärtig noch in Deutschland geltenden Rechts den nehmlichen Gebrauch haben und behalten, der heutigen Tages noch den alten deutschen Rechtsbüchern, die nur Privatsammlungen waren, zugestanden wird. Die aus den Reichsordnungen und Gesetzen herstammenden Anstalten und Rechte mögen hinführo auch nur als Gewohnheits-Recht angesehen werden, so können wir doch niemals der Kenntniß ihrer wirklichen Quelle, jener Reichsgesetze selbst, und der Berufung auf sie, entbehren, ohne im Finstern zu tappen. Hierzu kommt aber ein andrer Grund, der vorzüglich in Sachsen zu berücksichtigen ist, und obigen Einwand aufhebt, daß nehmlich die mit voller Landeshoheit begabten ehemaligen Reichsstände, vornehmlich die Churfürsten, die Reichsgesetze in neuern Zeiten durch eigene landesherrliche Mandate ihren Unterthanen publicirt, und zu befolgen geboten haben, daher sie in den deutschen Provinzen, die noch ihren vorigen Landesherrn haben, und wo die alte Gesetzgebung nicht ausdrücklich aufgehoben, und eine neue an deren Stelle getreten ist, auch noch als Landesgesetze formale Gültigkeit haben und behalten, wenn schon der Fürst nicht mehr als deutscher Reichsfürst, sondern als König, oder unter anderm Titel, und als Mitglied einer andern Staatsconföderation regiert. Der Verfasser trägt daher nicht das mindeste Bedenken, unter den über gegenwärtige Rechtsmaterie zu bemerkenden Gesetzen

setzen auch die deutschen Reichsordnungen und Reichsschlüsse immer noch mit aufzuführen.

§. 18.

Gesetze.

Die gemeinen, das Zunftwesen angehenden Reichsgesetze seit dem 16ten Jahrhunderte sind nun:

1) die Reichspolizeyordnung vom Jahre 1548. Tit. 37.
2) die Reichspolizeyordnung vom Jahre 1577. Tit. 38.
3) der Reichsschluß vom Jahre 1731.
4) der Reichsschluß vom Jahre 1772.

Unter den sächsischen Landesgesetzen aber betreffen das Zunftwesen entweder ausschließend oder zum Theil,

1) die Landesordnung der Herzöge Ernst und Albrecht de ao. 1482.
2) Die Landesordnung Herzog Moritzens de ao. 1545. Tit. von Handwerksleuten.
3) Ebendesselben früheres Ausschreiben von Handwerkern de ao. 1541.
4) Das Ausschreiben des Churfürsten Moritz und Herzog August de ao. 1550. Tit. von Handwerksleuten.
5) Des Churfürsten August Ausschreiben de ao. 1555. Tit. von Handwerksleuten.
6) Erörterung der Landesgebrechen de ao. 1612. §. 18.
7) Erledigung der Landesgebrechen de ao. 1661. Tit. von Justitiensachen §. 98. 99.
8) Polizeyordnung de ao. 1661. Tit. XXI. §. 1.
9) Patent zu Publication des Reichsschlusses vom Jahre 1731. d. d. den 19. Octbr. 1731.
10) Generale d. d. 23sten Aug. 1748. ist eine Wiederholung und Einschärfung des vorigen.

11) Generale d. d. 28. Septbr. 1748. befiehlt die Einsendung der Innungsartikel zur Confirmation.

12) Mandat vom 10. Novbr. 1764. wiederholet den Reichsschluß von 1731.

13) Generale vom 27sten Novbr. 1765. ist zum Theil Wiederholung des Generalis vom 28 Sept. 1748.

14) Mandat, die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande vom 29. Januar 1767.

15) Patent zu Publication des Reichsschlusses de ao. 1772. vom 18. Septbr. 1772.

16) Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker vom 8. Jan. 1780.

17) Generale, die Abstellung des Mißbrauchs bey Aufnahme der auf dem Lande nicht zu duldenden Handwerker in die städtischen Innungen betr. d. d. 12. Jan. 1793.

§. 19.

Schriften.

Was die Schriften über das Zunftrecht und den Zunftzwang insbesondere anbelangt, so haben erstlich alle diejenigen Auctores, welche Systemata und Compendien über das gemeine deutsche und sächsische Privatrecht geschrieben, auch darin diese Materie mitgenommen.

Von solchen aber, welche dieselbe ausschließend bearbeitet haben, sind zu bemerken:

I. Schriftsteller über das Zunftrecht nach gemeinen Rechten,

a) solche, die über das Zunftwesen überhaupt geschrieben haben.

1) Ahasver. *Fritzsch* de collegiis opificum eorumque statutis. Rudolstadt 1669.

2) Friedr.

2) Friedr. *Philippi* diss. de collegiis opificum. Viteb. 1680.
3) Adriani *Beyer* tract. de collegiis opificum. Jenae 1668.
4) *Ejusdem* Magister prudent. iur. opificiar.
5) Joh. Gottl. *Heineccii* diss. de collegiis et corporibus opificum. Halae 1723. in dessen Operib. Tom. 2. no. 9. p. 367.
6) Friedr. Gottl. *Struvii* Systema iurisprudentiae opificiariae in formam artis redactae. Lemgow 1738.
7) Joh. *Strauch* de iure Colleg. opific. Francof. et Lipsi. 1725.
8) Ernst Friedr. *Schroeter* de colleg. opif.
9) Joh. Heinrich Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. Göttingen und Kiel 1771. 1778. 1802.
10) Johann Friedrich Christoph Weisser Recht der Handwerker, nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den Herzogl. Würtembergischen Gesetzen. Stuttgard 1780. 8.

b) Solche, die über einzelne Gegenstände des Handwerksrechts gehandelt haben.

1) Adr. *Beyeri* Tyro. Jena 1683.
2) *Ejusdem* Boethus. ibid. 1685.
3) *Ejusdem* tractatus de iure prohibendi, quod competit opificibus et in opifices. Jenae 1683.
4) *Idem* de artificibus palatinis. Wratislav. 1692.
4[b]) *Idem* de instrumentis opificum.
5) Joh. Otto *Lutterloh* de statutis Collegiorum opificum eorumque usu et abusu. Göttingen 1759.
6) Christ. Heinr. *Hiller* de abusibus, qui in Germania nostra in Collegiis vigent opificum, deque medelis contra eos adhibendis. Tübingen 1725. 1731.

7) Joh. Christ. *Dittmar* de collegiis opificum apud Germanos emendandis. Francof. 1731.

8) Nachricht von den Handwerksmißbräuchen. Frankfurt und Leipzig 1731.

9) Johann Carl König von Handwerksmißbräuchen überhaupt, und von Erörterung der Rechtsfrage insbesondere: Ob gegen das Magistratsdecret und des Handwerks Willen ein fremder Meister in die Innung aufgenommen werden könne, oder nicht? in Siebenkees Beyträgen zum deutschen Recht. Th. I. No. 3. S. 75.

10) Jacob Gottl. Sieber Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz wegen der Handwerksmißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goslar und Leipzig 1771. 8.

11) J. H. Firnhabers historisch-politische Betrachtung der Innung, und deren zweckmäßige Einrichtung. Hannover 1782. 8.

12) Joh. Heinrich *Ayrer* progr. de via facti collegiis opificum ad persequendos turbatores nec permissa nec permittenda.

13) Joh. U. von Cramer von Spoliis, welche durch unerlaubte Pfändungen der Zünfte verübt werden, in den Nebenstunden Th. I. S. 119.

14) *Idem* de iure pignorandi opificum collegiis competente, in obs. iur. P. I. no. 297.

15) Ebenderselbe von dem in Reichsgesetzen verbotenen Schelten, Schmähen, Auf- und Umtreiben bey Zünften, in den Nebenstunden Th. XXX. S. 1.

16) Joh. Peter de *Ludwig* diss. de opifice exule in pagis; in Collect. Diss. Tom. II. No. 12.

Von der Technologie der Handwerker sehe man noch

17) Beck-

17) Beckmann's Anleitung zur Technologie, Göttingen 1777. 5te Aufl. ib. 1802.

18) Jacobsens technologisches Wörterbuch. 4 Theile. Berlin und Stettin 1781 — 1784.

II. Von Schriftstellern, welche das Zunftrecht insbesondere nach sächsischen Rechten behandelt hätten, giebt es bisher noch keinen, da die Abweichungen und Eigenthümlichkeiten desselben nicht hinreichen würden, um, ohne die Lücken durch das gemeine Recht auszufüllen, eine eigene Schrift darüber auszuarbeiten. Doch ist zu bemerken

Aug. Friedr. *Schott* diss. de iurib. singularib. militum circa rem opificiariam in Sax. Elector. Lipsi. 1774.

Abhandlung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze von dem Zunftzwange.

§. 20.

Definition des Zunftzwangs.

Der Zunftzwang ist das den Zünften, vermöge allgemeiner Rechtsgrundsätze, besonderer Verleihung oder rechtsverwährten Besitzes zukommende Recht, andere, die nicht Mitglieder derselben sind, von der Betreibung des ihnen zustehenden Gewerbes auf eignen Namen, und um sich damit zu nähren, mit Zwang abzuhalten.

§. 21.

Bestandtheile des Begriffs.

Die Bestandtheile dieses Begriffs sind

1) ein vollkommenes Verbietungsrecht,
2) welches sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze, besondere Privilegien oder Herkommen gründen muß, und
3) gegen Personen gerichtet ist, welche nicht zu einer gewissen Zunft, als Mitglieder derselben, gehören, gleichwohl
4) das dieser Zunft zukommende Gewerbe auf eignen Namen treiben, und sich damit nähren wollen.

§. 22.

§. 22.

ad No. 1.

1) Vollkommenes Verbietungsrecht.

Schon der Name: Zunftzwang läßt voraussetzen, daß das darunter begriffene Recht ein vollkommenes Verbietungsrecht, nach dem bekannten Begriffe, den die Rechte hiervon geben, seyn müsse. Und so ist es auch nach deutschen Rechten. Wo einer Zunft in einem gegebenen Falle der Zunftzwang wirklich zukommt, da stehen ihr alle diejenigen Rechtsmittel zu, welche den Rechten nach überhaupt zur Gültigmachung eines vollkommenen Verbietungsrechts nothwendig sind. Es fließt dieses auch nothwendig aus dem obenangegebenen besondern Zwecke der Zunftvereinigung, nehmlich der ausschließenden Betreibung eines Gewerbes, welche nicht denkbar wäre, sobald davon die Idee eines vollkommenen Verbietungsrechts getrennt wird. Wo also einer Gesellschaft Handwerker der Gebrauch der zu Verfolgung eines Iuris prohibendi perfecti dienenden Rechtsmittel versagt ist, da fehlt es derselben auch an Zunftzwang.

§. 23.

ad No. 2.

2) Worauf sich der Zunftzwang gründe?

Das Recht des Menschen, seinen Unterhalt durch irgend ein ihm selbst beliebiges Gewerbe zu verdienen, ist unter der Voraussetzung, daß dieses Gewerbe weder den Gesetzen der Moral entgegen sey, noch dadurch vollkommene Rechte anderer Menschen beeinträchtigt werden, ein Theil der natürlichen Freyheit des Menschen. Es wird dieses natürliche Recht des Menschen auch durch die bürgerliche Vereinigung an und für sich keinesweges aufgehoben. Denn, der natürliche und

einzig

einzig rechtmäßige Zweck der Staaten: Sicherstellung der ursprünglichen vollkommenen Rechte der einzelnen Mitglieder, erfordert keinesweges die Veräußerung desselben. So wie aber nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts diejenigen Rechte des Menschen, welche nicht zu den unveräußerlichen gehören, d. h. über welche der Mensch, ohne seine Personalität als Mensch zu verlieren, disponiren darf, zu besondern positiven Zwecken des Staats mit Recht aufgehoben und dem Staatsbürger in dieser Hinsicht Grenzen seiner natürlichen Freyheit gesetzt werden können, also ist es außer Zweifel, daß auch jenes natürliche Recht des Menschen, da solches zu den unveräußerlichen nach Maaßgabe des nur eben von letztern gegebenen Begriffs keinesweges gehört, im Staate aufgehoben oder beschränkt werden kann. Es gilt nun aber ferner, wie bekannt, überall, wo nicht der Begriff und Endzweck des Staates an und für sich eine Einschränkung der natürlichen Freyheit zur nothwendigen Folge hat, die Präsumtion für die natürliche Freyheit, und jedes derselben entgegenstehende mit dem Staatszwecke nicht in nothwendiger Verbindung sich befindende Zwangsrecht muß auch im Staate gehörig bedingt, die Bedingung oder der Titel aber jedesmal erwiesen werden. Die allgemeine Sicherheit, als Staatszweck, kann aber ohne Zünfte und Zunftzwang bestehen, mithin ist diese Anstalt dem allgemeinen Staatsrecht fremd, und auch in der bürgerlichen Gesellschaft streitet die Präsumtion ursprünglich dafür, daß ein Jeder nach Willkühr sich nähren könne, womit er wolle, vorausgesetzt, daß es kein an und für sich unerlaubtes Gewerbe sey.

Nichtsdestoweniger ist nach der aus der Geschichte bekannten positiven Verfassung in Deutschland das Gegentheil anzunehmen.

Nach-

Nachdem nehmlich, wie in der Geschichte der Zünfte gezeigt worden, die Zunftverfassung durch allgemeine Reichs- und Landesgesetze von Zeit zu Zeit anerkannt worden, und das Zunftwesen so eng mit der Staatsverfassung Deutschlands verbunden und gleichsam ein integrirender Theil desselben worden ist, so folgt hieraus, daß nach deutschen Rechten die Zünfte mit gewissen Modificationen die Präsumtion des Zunftzwanges für sich haben und folgender allgemeiner Grundsatz festzusetzen sey:

Jede an einem Orte sich befindende und nach den durch die Gesetze bestimmten Formen organisirte Gesellschaft von Handwerkern oder andern bürgerliches, zur Zunftverfassung sich qualificirendes Gewerbe treibenden Personen, hat in Ansehung derjenigen Gattung von Gewerben, die sie zunftmäßig erlernen und ihnen nach ausdrücklichen Gesetzen oder sonstigen unstreitigen Entscheidungsquellen als ein Gegenstand ihrer Nahrung angewiesen ist, die Präsumtion eines Verbietungsrechts für sich.

Um nach diesem Grundsatze die Präsumtion für die Existenz des gedachten Verbietungsrechts annehmen zu dürfen, ist daher nothwendig,

a) daß eine gewisse Gattung von Handwerkern an einem Orte wirklich nach der durch die deutschen Rechte festgesetzten Zunftverfassung vereinigt und organisirt sey; frey und ohne diesen Verband lebende Professionisten oder Künstler haben daher diese Präsumtion nicht zu genießen;

b) es schränkt sich zweytens diese Präsumtion auf diejenigen Artikel ein, die einer jeden Zunft ungezweifelt als Zunftgewerbe angewiesen sind, und die die Zunftgenossen zunftmäßig erlernet haben. Dieses ist nun im zweifelhaften Falle Gegenstand des Beweises, wo jedoch die Natur der Sache eben so wohl,

als

als Gesetze, Privilegien, Herkommen zur Entscheidungsquelle dienen, wie weiter unten erörtert werden wird.

§. 24.

ad No. 3. et 4.

3) und 4) Object des Zunftzwangs.

Das den Zünften zustehende Verbietungsrecht oder der Zunftzwang äußert sich endlich gegen Personen, welche, ohne Mitglieder derselben zu seyn, sich durch Betreibung des den erstern zustehenden Gewerbes auf ihren Namen nähren wollen.

Also nicht

a) gegen Leute, die blos zum Vergnügen und Zeitvertreib sich mit Arbeiten, die zu einem Zunftgewerbe gehören, beschäftigen,

b) in dem Falle, wenn jemand zu seinem eigenen Bedarf, nicht aber, um damit ein Gewerbe zu treiben, Dinge, welche von gewissen Zünften gefertigt werden, selbst bearbeitet,

c) in dem Falle, wenn sich jemand von seinem Gesinde zu seinem eigenen Gebrauch dergleichen Sachen verfertigen läßt,

d) gegen die Gesellen und Lehrlinge, in sofern sie blos für ihre Herren und Meister und nicht auf ihren eigenen Namen arbeiten.

Zweyter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Personen und Gegenstände, gegen welche und in deren Hinsicht sich der Zunftzwang äußert.

§. 25.

Uebersicht der Sache.

Bey Auseinandersetzung der rechtlichen Natur des Zunftzwanges und dessen Wirkungen läßt sich die Bestim-

stimmung der Personen, gegen welche sich derselbe äußert, von der Bestimmung der Gegenstände, welche demselben ausgesetzt sind, nicht trennen, ohne entweder in den einzelnen Theilen der Abhandlung mangelhaft und unverständlich zu werden, oder auf der andern Seite in Wiederholungen zu gerathen, weil, wie das folgende beweisen wird, beydes in einander greift.

§. 26.

Eben so muß man bey Auseinandersetzung der einzelnen Bestimmungen des Zunftzwanges jederzeit von der Idee einer besondern, an Einem Orte bestehenden Zunft als Subject in ihrem Verhältniß zu allen übrigen Personen im Staate als Object in Bezug auf den Zunftzwang ausgehen.

§. 27.

Dieß vorausgesetzt, so sind die, außer einer gegebenen besondern Zunft, im Staate sich befindenden Personen, d. h. theils Corpora oder moralische Personen, theils einzelne Individuen, entweder solche, die sich zu dem nehmlichen Gewerbe, welches die den Zunftzwang gegen sie ausüben wollende Zunft betreibt, bekennen, oder sie sind einem andern Gewerbe zugethan.

Nach dieser Alternative will der Verfasser versuchen, die ganze Abhandlung über die Aeußerungen des Zunftzwanges in zwey Hauptabtheilungen zu sondern, indem seiner Ueberzeugung nach sich nach diesen Rubriken alle zur Sache gehörigen Gegenstände am leichtesten und natürlichsten ordnen und behandeln lassen.

Erste

Erste Abtheilung.

Von den Wirkungen des Zunftzwanges gegen Personen, die zu einer gegebenen Zunft nicht als Mitglieder derselben gehören, gleichwohl aber dem ihr zukommenden Gewerbe zugethan sind.

§. 28.

Personen, welche nicht Mitglieder einer gewissen Zunft, aber doch dem ihr zukommenden Gewerbe zugethan sind, können entweder an dem nehmlichen Orte, wo die Zunft besteht, oder außerhalb desselben wohnen. Dieses begründet wiederum eine untergeordnete Abtheilung.

Erste Unterabtheilung.

Von den Wirkungen des Zunftzwanges gegen Personen, die zu einer gewissen Zunft als Mitglieder derselben nicht gehören, aber dem ihr zukommenden Gewerbe zugethan sind, und an Einem und demselben Orte, wo die Zunft sich befindet, sich aufhalten.

§. 29.

Grundsatz.

Der Sitz der Zünfte sind nach der in ihrer Entstehung und Geschichte liegenden Verfassung derselben nach deutschen Rechten die Städte. In Bezug auf das Verhältniß der Zünfte gegen die Mitbewohner der Stadt, wo sich eine gewisse Zunft befindet und in Hinsicht der Aeußerung des Zunftzwanges gegen selbige, gilt nun als oberster Grundsatz:

Niemand, welcher nicht Meister einer gewissen Zunft ist, oder, wo diese Benennung nicht üblich, wer nicht das Innungsrecht besitzt, darf

an

an demselben Orte das der Zunft eigenthümliche Gewerbe auf seinen eigenen Namen seines Unterhalts wegen treiben, ob er schon selbigem zugethan wäre.

§. 30.

Gesellen und Lehrlinge dürfen nicht für sich arbeiten.

Daher ist es

1.

verboten, den Gesellen und Lehrlingen einer Zunft, deren Bestimmung dahin geht, entweder für Rechnung desjenigen Innungsgenossen, in dessen Lohn und Brod sie stehen, blos gegen Empfang des letztern zu arbeiten, oder das Gewerbe, zu dem sie sich begeben, durch Uebung in selbigem zu lernen, etwas auf ihren eigenen Namen und um den Gewinn davon sich selbst zuzueignen, zu arbeiten.

2.

Störer, Pfuscher.

Dürfen auch alle diejenigen, welche zwar sich zu einem gewissen Zunftgewerbe bekennen, aber weder Meister sind, noch als wirkliche Gesellen oder Lehrlinge von der Zunft, die dieses Gewerbe besitzt, abhängen, sondern außer diesen Verhältnissen neben einer gewissen Zunft an Einem und demselben Orte leben, dieses Gewerbe keinesweges auf eigenen Namen, und um sich davon zu nähren, betreiben; es steht vielmehr in der Regel den Zünften gegen diese Art Leute ein Verbietungsrecht zu, und werden letztere gemeiniglich mit dem Namen Störer, Pfuscher, Bönhasen beleget.

§. 31.

Was jedoch

ad 1.

ad 1.

Erläuterung der Regel No. 1. §. 30.

die Gesellen anlanget, so giebt es mehrere Fälle, wo dieselben dadurch, daß sie die erlernte Profession nicht im Namen eines Meisters und für dessen Rechnung, sondern außer diesen Bedingungen treiben, den Zunftzwang beeinträchtigen. Dieß geschieht nehmlich nicht nur

a) wenn sie auf ihre eigne Rechnung entweder ums Lohn oder auf den Kauf arbeiten, sondern auch,

b) wenn sie für Rechnung und im Namen anderer, so nicht Mitglieder der Zunft, zu welcher sich die Gesellen bekennen, sind, die Profession exerciren.

Ersteres bedarf keiner weitern Erläuterung, letzteres aber leidet gewisse Unterschiede. Adrian Beyer in seiner diss. de iure prohibendi quod competit opificibus et in opifices, Cap. V. p. 29 sq. erzählt einen Rechtsstreit zwischen der Böttgerinnung und den Weinhändlern eines Orts darüber, daß letztere Böttgergesellen in ihre Dienste genommen hatten, und von ihnen ihre benöthigte Böttgerarbeit hatten verrichten lassen.

Die Grundsätze, welche gedachter Schriftsteller selbst loc. cit. über diesen Gegenstand äußert, und die ganz der Natur der Sache angemessen zu seyn scheinen, gehen dahin:

1) Kein Handwerk kann es verwehren, wenn einer seiner Gesellen, der sein Glück bey der Profession nicht findet, in Herrendienste geht, wie solches auch oftmals geschieht, da Barbierer, Friseurs, Schneidergesellen ꝛc. herrschaftliche Bediente werden;

2) Ein solcher Bedienter darf mit allem Rechte seinem Herrn neben andern Diensten auch diejenigen häuslichen Bedürfnisse, welche in die von ihm erlernte Profession schlagen, selbst besorgen, vid. §. 24. Wenn aber

3) Jemand einen Handwerksgesellen ausschließend dazu annimmt, und in Lohn erhält, um von selbigem bey sich diejenigen Handwerksarbeiten verrichten zu lassen, welche er außerdem bey den Meistern derjenigen Zunft, zu welcher der Gesell gehört, fertigen lassen müßte, es geschehe nun solches zu seinem eignen Bedarf, z. B. wenn der Besitzer einer großen Wirthschaft sich einen Schmiede- oder Wagnergesellen zu seiner Schmiede- und Wagnerarbeit, oder wie der bey Adrian Beyer angeführte Fall enthält, ein Weinhändler einen eigenen Böttgergesellen zu Fertigung und Reparatur seiner Gefäße halten wollte, oder es geschehe, um mit den von einem solchen in Dienste genommenen Gesellen gefertigten Arbeiten ein Gewerbe treiben zu wollen, z. B. wenn Handwerker, denen andere Zünfte in die Hände arbeiten, Gesellen von letztern zu sich nehmen und für sich arbeiten lassen; so sind dieses alles Beeinträchtigungen des Zunftzwanges. Denn in allen diesen Fällen ist auf Seiten des Gesellen die Betreibung des Handwerks ohne Auctorität eines Meisters wirklicher Erwerbszweig, und auf Seiten dessen, der sich desselben bedient, entweder ebenfalls Betreibung des einer Zunft zustehenden Gewerbes um Gewinns willen, oder unrechtmäßige Gestattung der von dem Gesellen sich angemaßten Beeinträchtigung vorhanden.

§. 32.

Ausnahmen von der Regel No. 2. §. 30.

In Ansehung der

ad 2.

aufgestellten Regel giebt es hingegen mehrere Ausnahmen. Sie leidet nehmlich Einschränkungen oder cessirt ganz

1) bey den Soldaten,

2) bey

2) bey den Meisterswittwen,
3) bey Leuten, welche sich blos mit Reparatur alter Sachen beschäftigen,
4) bey besonders concessionirten Fabriken und Manufakturen,
5) bey den sogenannten Hofhandwerkern und Schutzverwandten.

§. 33.

ad 1.

1) Soldaten.

Schon nach dem römischen Rechte genossen die gedienten Soldaten oder Veteranen verschiedene Vorzüge, und es ist theils eine Nachahmung der römischen Verfassung, theils aber hat es zur Absicht, daß den Unterthanen der Militairstand annehmlicher gemacht werden soll, wenn nach unsern heutigen gemeinen deutschen Rechten den gedienten Soldaten gewisse Befreyungen zugestanden sind, wozu auch meistentheils dieses gehört, daß denjenigen Künstlern, Professionisten und Handwerkern, welche eine gewisse Anzahl Jahre hindurch Kriegsdienste geleistet haben, entweder das Meisterrecht unentgeldlich oder für wenige Kosten ertheilt werden soll, oder sie die Erlaubniß genießen, ohne vorherige Erwerbung des Meisterrechts die erlernte Profession auf ihre eigne Hand zu treiben.

§. 34.

Befreyungen des Militairstandes in Ansehung des Zunftgewerbes nach sächsischen Rechten.

In Sachsen genießt der Militairstand in verschiedener Hinsicht Freyheiten bey Betreibung der Zunftgewerbe.

Nach der Ordonanz vom Jahre 1752. ist es nicht nur den noch dienenden Soldaten, welche ein Handwerk

werk erlernt haben, erlaubt, in den Quartieren mit Vorbewußt ihrer Officiers die erlernte Profession bey einem gewissen Meister als Gesellen zu exerciren; sondern es steht auch den Compagniecommandanten frey, die bey der Compagnie vorfallende Schuhmacher- Schneider- Schlosser- Schmiede- und Sattlerarbeit durch die Soldaten, welche diese Professionen zunftmäßig erlernt haben, und zum Theil deswegen in ordentlichem Sold erhalten werden, fertigen zu lassen. Auf andere als die genannten fünf Handwerker ist dieses aber eben so wenig zu erstrecken, als es den Soldaten nicht erlaubt ist, in den Städten oder auf dem Lande das erlernte Handwerk für sich als Meister zu exerciren, vielweniger Gesellen oder Lehrjungen zu halten.

Was aber die gedienten Soldaten anbetrifft, so ist durch das neueste Mandat, die Anwerbung zu Kriegsdiensten ꝛc. betr. vom 21sten April 1792. festgesetzt:

§. 53. daß diejenigen, welche 18 Jahre lang treu gedienet haben, das Bürger- und Meisterrecht nach vorheriger Fertigung eines möglichst wohlfeilen Meisterstücks unentgeldlich bekommen sollen, und

§. 57. daß diejenigen Unterofficiers und Gemeinen, welche 15 Jahre gedient, die erlernte Profession oder Kunst, den Handel allein ausgenommen, auf ihre eigene Hand, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen und Lehrjungen, zu betreiben und damit sich zu nähren, befugt seyn sollen.

Dadurch, daß das angezogene Gesetz den gedienten Soldaten den Handel untersagt, ist ihnen nicht der Verkauf ihrer mit eigener Hand verfertigten Waaren verboten worden, dergestalt, als ob sie nur auf die Arbeit ums Lohn eingeschränkt wären. Dieser Verkauf oder der Handwerkskram ist ein wesentliches Stück des Zunftgewerbes, welches den verabschiedeten

Soldaten, nur mit Ausnahme des Gesellen- und Jungenhaltens übrigens vollkommen zugestanden ist; und unter dem Handel ist blos Kaufmannsgewerbe, Einkauf und Verkauf zu verstehen.

In dieser Maaße ist in Sachen der Schneiderinnung zu L. contra Böhme vom dasigen Magistrat gesprochen, und dieser Bescheid auf eingewandte Appellation in höchster Instanz bestätigt worden.

§. 35.

ad 2.

2) Meisterswittwen.

Da nur Männer die bürgerlichen Gewerbsarten zunftmäßig erlernen und zu Mitgliedern der Zünfte angenommen werden, so ist es ebenfalls zweytens als eine Ausnahme von der §. 30. angegebenen Regel zu betrachten, wenn nach einem überall bey den Zünften Statt findenden, meistentheils durch die Handwerksartikel und hin und wieder durch Landesgesetze bestätigten Herkommen die Wittwen der Meister nach dem Tode ihrer Ehemänner auf ihren Namen die Profession fortsetzen und sich damit ernähren dürfen.

Der Zweck dieser Einrichtung ist, daß die Wittwen und Waisen der Künstler, Professionisten und Handwerker, wenn sie sonst keine Mittel zu ihrer Sustentation besitzen, weder dem Staate, noch den Gemeinden, zu welchen sie gehören, zur Last fallen sollen. Da aber die wenigsten Professionen so beschaffen sind, daß Frauenspersonen den Arbeiten derselben gewachsen seyn würden, und, wenn dieses auch bey einer oder der andern Handthierung der Fall wäre, doch es unsern Sitten entgegen läuft, daß das weibliche Geschlecht dem bürgerlichen Gewerbe öffentlich vorstehe, so ist überall zugleich festgesetzt oder Herkommens, daß die Wittwe sich zu Betreibung der Handthierung

ihres

ihres verstorbenen Ehemannes eines Gesellen, der Meisters Stelle vertritt, und der Werkstelle statt ihrer vorsteht, bedienen muß, welche Gesellen bey den einzelnen Zünften verschiedene Namen bekommen, z. B. bey den Schneidern, Tafelschneider, bey den Schuhmachern, Bretmeister, bey den Schmieden, Schirrmeister u. s. w. Auch ist es der Wittwe gewöhnlich erlaubt, außer diesem Meisters Stelle vertretenden Gesellen noch mehrere, falls sie derselben zum Umtrieb ihrer Handthierung bedarf, in die Werkstatt anzunehmen.

§. 36.

Fortsetzung.

Weil jedoch diese den Meisterswittwen gegebene Vergünstigung eine Ausnahme von der Regel ist, und Ausnahmen strictae interpretationis und nicht weiter zu extendiren sind, als vornehmlich der Zweck derselben nothwendig erheischt, so ist, wo nicht besondere Gesetze, Statuten, Herkommen, oder die eigenthümliche Beschaffenheit der Handthierung ein anderes mit sich bringen, keinesweges anzunehmen, daß die Wittwen auch Lehrlinge anzunehmen und durch ihre Gesellen unterrichten zu lassen befugt seyn, da die Beyhülfe eines Lehrlings zu Betreibung des Handwerks selbst in der Regel nicht nothwendig ist, dieses Befugniß auch im Allgemeinen der Zunftverfassung entgegen laufen würde, nach welcher die Lehrlinge von Meistern unterrichtet werden sollen. Als Beyspiel einer Zunft, wo die Annahme der Lehrlinge einer Wittwe nicht nur erlaubt, sondern sogar erforderlich ist, dient das Feuermäuerkehrerhandwerk. Die dabey vorkommenden Arbeiten eignen sich meistentheils nur für Knaben und junge Pursche, über welche der Meister und die Gesellen gewöhnlich nur die Aufsicht führen; daher kann eine Wittwe diese Handthierung ohne Lehrpursche nicht

betreiben, jedoch muß sie dieselben gewöhnlich vor Ablauf der Lehrjahre auf einige Zeit einem Meister zum Auslernen und Lossprechen übergeben.

§. 37.

Fortsetzung.

Aus dem Grundsatze, daß die Ausübung der den Meisterswittwen zukommenden Vergünstigung nicht über den Zweck derselben, nehmlich die eigene Sustentation der Wittwe und der Ihrigen zu extendiren sey, folgt auch, daß solche nicht dazu gebraucht werden dürfe, um andere unter dem Namen der Wittwe die Profession für sich und ihre eigene, nicht der Wittwe Rechnung betreiben zu lassen, welche außerdem hierzu nicht berechtigt wären.

Daher ist das Verpachten der Kundschaft einer Wittwe an ihren Gesellen für ein gewisses Aequivalent unerlaubt, weil dadurch das Recht, die Profession für sich zu treiben, von der Wittwe, der solches als bloße Ausnahme von der Regel verstattet ist, auf den Gesellen übergetragen wird, sondern, es muß letzterer, so, wie bey einem Meister, blos in der Wittwe Lohn und Brod stehen und von ihr abhängen.

§. 38.

Fortsetzung.

Weil endlich die Meisterswittwen durch diese ihnen nach dem allgemeinen Handwerksgebrauch zustehende Vergünstigung der Vortheile der Innungsgenossen theilhaftig werden, so folgt auch daraus, daß die Wittwen die Praestanda der Meister verhältnißmäßig mit tragen müssen.

§. 39.

Sächsisches Recht.

In Sachsen geben die Generalinnungsartikel de ao. 1780. über diesen Gegenstand klare Maaße. Es verordnet dieses Gesetz Cap. III. §. 39.

daß eines Innungsgenossen oder Meisters Wittwe, wenn sie anders des Bürgerrechts fähig, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, ihres verstorbenen Mannes Kunst, Profession oder Handwerk mit Dienern oder Gesellen fortsetzen und gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags alle Rechte und Freyheiten anderer Innungsgenossen oder Meister zu genießen haben, nur aber keinen Lehrling in die Lehre aufnehmen noch losprechen möge; es wäre denn, daß die Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks die Haltung der Lehrlinge auch bey den Wittwen nothwendig machte; ingleichen, daß die Wittwe, wie andere Innungsgenossen und Meister für die Tüchtigkeit ihrer Arbeit zu stehen und blos gegen die ihrigen, von denen etwas verdorben worden, den Regreß habe.

In Ansehung der Lehrlinge, sofern solche einer Wittwe zukommen können, ist in dem erwähnten Gesetze Cap. I. §. 15. noch besonders verordnet:

daß, wenn eines Lehrlings Lehrherr oder Meister verstirbt, dessen nachgelassene Wittwe, falls sie die Kunst, Profession oder das Handwerk fortsetzt, den Lehrling zwar in der Werkstatt zur Lehre, auch das bedungene Lehrgeld behalten, jedoch den Lehrling einige Zeit vorher, ehe seine Lehrjahre zu Ende gehen, dem Aeltesten der Innung, damit dieser ihn vollends auslernen und losprechen, oder zu einem andern Lehrherrn oder Meister, der solches bewerkstellige, bringen möge, übergeben solle.

In dem angeführten §. 39. Cap. III. der Gen. Inn. Art. wird als Erforderniß und Bedingung, unter welcher eine Wittwe die Handthierung ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen dürfe, vorausgesetzt,

1) die Fähigkeit zum Bürgerrecht.

Diese würde nach Sächsischer Verfassung fehlen, wenn die Wittwe eines Zunftgenossen der lutherischen und nunmehr auch der römisch-catholischen Kirche nicht zugethan wäre;

2) wird vorausgesetzt, daß die Wittwe ihren Wittwenstand nicht verändere. Dieses geschieht, wenn sie zur zweyten Ehe schreitet; als in welchem Fall das Beneficium der Wittwe jedesmal aufhört, der zweyte Ehemann mag ein Meister derselben Zunft seyn oder nicht.

Ob man aber wohl sonst von einer Wittwe, die sich außerehlich schwängern läßt, den Ausdruck gebraucht, daß sie ihren Wittwenstuhl verrückt habe, so scheint doch dieser Fall unter obigen Worten des Gesetzes keinesweges begriffen und nicht anzunehmen zu seyn, daß eine Meisterswittwe solchenfalls des Rechts, die Profession ihres Mannes fortzusetzen, verlustig werde. Denn, erstlich bleibt eine Wittwe, wenn sie sich auch schwängern läßt, immer noch Wittwe, und verändert also ihren Stand nicht, zweytens, bleibt der Endzweck dieser den Meisterswittwen zugestandenen Vergünstigung auch in diesem Falle unverändert, und drittens ist der Verlust eines Rechts ein Odiosum, welches ohne ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes aus einer bloßen entfernten Analogie mit Bestand Rechtens nicht gefolgert werden darf.

Wenn ferner

3) in erwähntem §. 39. den Wittwen es zur Bedingung und Pflicht gemacht wird, für die von den Ihrigen gefertigten Arbeiten zu stehen, so folgt daraus, daß die Betreibung des Gewerbes schlechterdings

dings in ihrem Namen und auf ihre eigne Rechnung und Gefahr gehen müsse, weil ohne dieses die Vertretungsverbindlichkeit nicht existiren könnte, daher auch nach diesem Gesetze das Verpachten der Kundschaft an die Gesellen für verboten zu halten ist.

§. 40.

ad 3.

3) Reparatur alter Sachen.

Daß hiernächst von der im §pho 32. angegebenen Regel hin und wieder auch diejenigen ausgenommen werden, welche sich blos mit Reparatur alter Sachen beschäftigen, dieses hat seinen Grund theils darin, daß diese Art Arbeit weniger Geschicklichkeit und Fertigkeit, als die Bereitung neuer Sachen, und also keine zunftmäßige Erlernung bedarf, theils weil sie wenigstens ehedem für minder ehrenvoll und einem Meister nicht anständig gehalten worden ist. Es gehören hierher, Schuhflicker, Flickschneider ꝛc. bey denen es sich übrigens von selbst versteht, daß sie sich aller Fertigung neuer Arbeit, sey es auch noch so wenig, schlechterdings enthalten müssen.

§. 41.

ad 4.

4) Besonders concessionirte Fabriken und Manufakturen.

Die vierte Ausnahme betrifft, wie gedacht, die besonders concessionirten Fabriken und Manufakturen. Hier ist jedoch nicht die Rede von solchen, deren Fabrikate schon an und für sich kein Eigenthum einer Zunft sind, sondern zu den freyen Erfindungen und Gewerben gehören; z. B. Porzellain-, Steingut-, Tapeten-, Gypsfabriken und dergl.; auch nicht von dem Falle, wenn an einem Orte ein gewisses Hand-

werk

werk sehr im Schwunge ist, und einzelne Zunftgenossen das Gewerbe im Großen, oder fabrikmäßig treiben, z. B. Tuch-, Huth-, Strumpf-, Leinwand-, Gewehrfabriken und Manufakturen und dergl. denn im erstern Falle collidiret die Fabrik oder Manufaktur mit keiner Zunft, und in letzterm sind die Innhaber und Mitarbeiter selbst Zunftmitglieder. Sondern diese Ausnahme betrifft den Fall, da eine Person, die nicht Mitglied einer gewissen Zunft ist, eine Fabrik oder Manufaktur an einem Orte anlegt, worin solche Waaren gefertigt werden sollen, die einer allda bestehenden Innung angehören. Daß dieses keinem Privato für sich nach eigenem Gefallen zu unternehmen erlaubt seyn könne, bedarf wohl keiner Erörterung, da es von selbst einleuchtet, daß ein solches Etablissement mit dem Zunftzwange geradezu im Widerspruche stehe. Ob aber die gesetzgebende Gewalt hierzu in einzelnen Fällen Concessionen mit Recht ertheile? diese Frage dürfte dem ersten Ansehen nach wenigstens zweifelhaft scheinen, wenn man annimmt, daß die höchste Gewalt die Pflicht auf sich hat, die Rechte der Bürger und also auch die Gerechtsamen der Zünfte zu schützen. Allein, da alle positive Gerechtsame und Privilegien der Unterthanen die gesetzgebende Gewalt zur höchsten Quelle haben, so folgt hieraus, daß selbige, ohne das Ansehen einer bloßen Gewalthandlung und Beeinträchtigung auf sich zu ziehen, berechtigt sey, jene Gerechtsame entweder ganz oder in einzelnen Fällen aufzuheben, zu modificiren und zu beschränken, mithin auch andern Personen und Individuen die Erlaubniß besonders zu ertheilen, neben den privilegirten Zünften das ihnen angewiesene Gewerbe zu treiben. Hierzu kommt, daß gemeiniglich in den Innungsbriefen die Clausula reservatoria enthalten ist, wodurch sich der Landesherr im Voraus das Recht vorbehält, solche nebst den den Innungen darin ertheilten

theilten Privilegien, Freyheiten und Vorzügen nach Gefallen zu ändern und einzuschränken, so daß die Gewährung der Concession zu Errichtung einer Fabrik oder Manufaktur von der nur angegebenen Art blos eine Ausübung dieses sich vorbehaltenen Rechts in sich faßt.

In Sachsen werden dergleichen Concessionen von der Landes- und den übrigen Regierungen ertheilt, und genießen übrigens daselbst die Fabriken und Manufakturen mancherley Begünstigungen, deren Auseinandersetzung aber nicht hierher gehört. Noch ganz neuerlich wurde in einer gewissen Stadt Sachsens Jemanden, der bey keiner Zunft Meister war, Concession zu Anlegung einer Fabrik von allerley Waaren aus Stein, Stahl, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Holz ꝛc. ertheilt, wo also die Innungen der Gold- und Kupfer-Schmiede, Schlösser, Drechsler u. s. w. interessirt waren.

§. 42. ad 5.

5) Hofhandwerker u. s. w.

Die letzte Ausnahme von obiger Regel machen die sogenannten Freymeister, Gnadenmeister, Hofhandwerker und Schutzverwandten.

v. Cramers Wetzlarische Nebenstunden Th. 110. S. 189.

Adr. *Beyer* tract. de opificibus palatinis.

In Residenzen findet man nehmlich dergleichen Hofhandwerker; ferner giebt es auf den sogenannten stiftischen Freyheiten, unter den fürstlichen Aemtern, in sofern sie in den Städten einen gewissen District, welche Amtsburglehne, Burgfreyheiten genannt werden, besitzen, sogenannte Schutzverwandte, und endlich werden auch von den Landesherren dann und wann einzelne Individua aus Gnaden, ohne das Meister-

recht

recht zu besitzen, mit der Erlaubniß, die erlernte Profession für sich zu treiben, beschenkt. Gewöhnlich schränkt sich die Befreyung aller dieser Personen nur darauf ein, auf ihre eigne Hand ohne Gesellen und Lehrlinge zu arbeiten, und sind übrigens ihre Gerechtsame und Verhältnisse zu den Innungen durch den Inhalt der ihnen ertheilten Begnadigungsdecrete und Concessionen zu bestimmen.

In Sachsen giebt es sowohl in der Residenz als an einigen andern Orten dergleichen Hofhandwerker, die die erlernte Profession auf ihre eigne Hand treiben dürfen. Dagegen wenigstens in neuern Zeiten andere sogenannte Schutzverwandte auf den Stifts-, Burg- und Amtsfreyheiten nicht so leicht geduldet werden möchten, da vielmehr nach den Generalinnungsartikeln jede Obrigkeit, ohne Unterschied, ob die Innungen unter ihnen stehen oder nicht, denselben gegen Störer und deren Beeinträchtigungen richterliche Hülfe leisten soll.

Zweyte Unterabtheilung.

Von den Wirkungen des Zunftzwanges gegen Personen, die zu einer gewissen Zunft als Mitglieder nicht gehören, auch nicht an demselben Orte, wo erstere sich befindet, sich aufhalten, aber dem ihr zustehenden Gewerbe zugethan sind.

§. 43.

Wir haben gesehen, daß der eigentliche Sitz der Zünfte in Deutschland die Städte sind, und daß, um die Aeußerungen des Zunftzwanges gehörig auseinanderzusetzen, von der Idee einer bestimmten in Einer Stadt bestehenden Zunft im Verhältniß zu allen übrigen Corporibus und Individuen im Staate außer ihr, ausgegangen werden muß.

§. 44.

§. 44.

Diejenigen Personen nun, welche zwar nicht Mitglieder einer gewissen in einer bestimmten Stadt bestehenden Zunft, auch nicht in dieser Stadt wohnhaft, wohl aber dem Gewerbe der erstern zugethan sind, wohnen entweder auf Dörfern oder in andern Städten. Gegen beyde Classen findet der Zunftzwang, jedoch unter verschiedenen Bestimmungen Statt. Dieser Gegenstand zerfällt daher wieder in zwey Capitel.

Erstes Capitel.

Von den Aeußerungen des Zunftzwanges gegen Personen, welche auf Dörfern Zunftgewerbe treiben wollen.

§. 45.

Geschichte der Rechtsgrundsätze über die Dorfhandwerker.

Es dürfte sehr schwer fallen, zu beweisen, daß der Grundsatz des deutschen Rechts: Es dürfen in der Regel nur in Städten Zünfte, Professionen und Handwerke getrieben werden, auf einem ausdrücklichen allgemeinen Gesetze beruhe.

Peter de Ludwig versucht zwar in seiner Diss. de opifice exule in pagis, differ. 1. Cap. III. pag. 19 sq. zu behaupten, daß die erste Entstehung dieses Rechtsgrundsatzes in einer von Witekind in Annalib. lib. I. angeführten Verordnung K. Heinrichs I. zu suchen sey. Es heißt daselbst: Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari. Um unter den Worten: Concilia et conventus Handwerkszünfte zu verstehen, muß man denselben offenbare Gewalt anthun, denn weder vorher noch nachher ist von Handwerkern die Rede, und zur Zeit ist es noch gar nicht erwiesen, daß zu K. Heinrichs I. Zeiten die Handwerker in den deutschen Städten schon eine collegialische

Ver-

Verfassung gehabt hätten. Daß aber die Bemühungen dieses Fürsten und seiner Nachfolger, die Handwerke und Künste vom Lande in die Städte zu ziehen, die nächste Veranlassung zu diesem Rechte gegeben haben, und hieraus nach und nach ein Gewohnheitsrecht in Deutschland entstanden sey, dieß ist dem gemeinschaftlichen Ursprunge fast aller deutschen Rechtsinstitute ganz angemessen. Im dreyzehnten Jahrhundert ist es bereits als Regel anerkannt worden, daß Handwerker nur in Städten wohnen und ihr Gewerbe treiben dürften; dieß beweisen einige besondere Privilegien aus jenem Zeitalter für einzelne Dörfer, welche de Ludwig in seinen Reliquiis Manuscript. Tom. VI. Lib. 1 et 5. aufbewahrt hat. Auch die alten Sammlungen des deutschen Rechts aus jenen Zeiten sprechen für die damalige Existenz dieses Rechtsgrundsatzes. Die bekannte Stelle des Sachsenspiegels, Landrecht Lib. III. art. 60. **Man mag keinen Markt bauen, dem andern eine Meile zu nahe**, und die Glosse dazu: Habent singulae civitates fundatum de jure hoc privilegium, ne infra miliare circum circa habeatur vinum vel cerevisia extranea venalis, ut ne fiant brasia aut decoctiones hujusmodi, *neque habitare permittantur artifices vel Mechanici in villis.* Et intellige **Markt von allerley bürgerlicher Nahrung**, welche den Städten zuständig ist; sagen dieses ganz deutlich.

Es hat sich nun dieses Recht der deutschen Städte bis auf die neuesten Zeiten, wiewohl unter verschiedenen Einschränkungen und Modificationen erhalten. Die Quellen der heutigen Rechte über diesen Gegenstand sind theils die Statuten und Privilegien der einzelnen Zünfte, Städte, Landesordnungen, und die aus der Natur der Sache entspringenden Grundsätze.

§. 46.

§. 46.

Rechtsgrundsatz, daß bloß Städte der Sitz der Zünfte seyn sollen.

Der auf altem deutschen Gewohnheitsrechte beruhende Grundsatz: Blos Städte sind der Sitz des Zunftgewerbes, und auf Dörfern soll in der Regel niemand dergleichen treiben, entspricht zugleich vollkommen der Natur der Sache, indem die Städte durch den Umtrieb der bürgerlichen Gewerbe sich erhalten und ihren Flor bekommen sollen, und hierin ihr charakteristisches Unterscheidungszeichen von den Bewohnern und Ortschaften des platten Landes beruhet, als welchen letztern die Natur selbst Ackerbau und Viehzucht zu ihrer Beschäftigung angewiesen hat. Aber eben so wie für die Regel, spricht auch die Natur der Sache für gewisse Ausnahmen, als welche auch aus diesem Grunde eben so alt, als die Regel selbst sind. Nehmlich

§. 47.

Ausnahmen. 1) Mühlen u. dergl.

Erstens sind unter der gedachten Regel nicht mit begriffen, diejenigen Handthierungen, welche ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach nicht wohl überall in Städten getrieben werden können, z. B. Glashütten, Ziegeleyen, Kalkbrennereyen, Mühlen u. s. w. dahero auch diese Handthierungen besonders wegen der geringern Anzahl ihrer zerstreut lebenden Anhänger selten zünftig sind.

§. 48.

2) Schmiede u. dergl.

Zweytens sind ausgenommen solche Handwerker, welche für die Befriedigung der täglichen unentbehrlichsten Bedürfnisse des Landmanns arbeiten, als:

Grob=

Grobschmiede, Rademacher, Leinweber, Bauerschneider, Schuhflicker ꝛc.

Bereits in den Rechtsbüchern des 13ten und der folgenden Jahrhunderte findet diese Ausnahme Erwähnung. So sagt das Magdeburgische Recht Cap. 35. §. 29. Ein jeder Handwerksmann soll sich in einer Stadt häuslich niederlassen, in den Dörfern aber keine Handwerker, denn Schmiede, Zimmerleute, Böttger, Schneider, Leinweber und Rademacher geduldet werden.

Man scheint aber in den ältern Zeiten hierbey den Grundsatz angenommen zu haben, daß innerhalb der Bannmeile von einer Stadt gar kein Handwerker auf den Dörfern zu dulden sey, wie unter andern ein nachher anzuführendes sächsisches Gesetz beweiset. Nach heutigen Rechten scheint dieser Unterschied zwischen den Dörfern innerhalb und außerhalb der Bannmeile nicht mehr berücksichtigt zu werden, cf. Eisenhardts Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 475. sondern bey der Frage: ob und welche Handwerker auf dem Lande zu dulden? auf andere in der Natur der Sache liegende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen zu seyn.

Die natürliche Ursache, warum einige oben angegebene Classen von Handwerkern auf den Dörfern geduldet werden, ist nehmlich diese:

Es würden durch den Mangel derselben und, wenn der Landmann gewisser Bedürfnisse halber, für welche jene Handwerker arbeiten, sich allemal in die Stadt wenden sollte, für ihn die unleidlichsten und selbst gefährliche Verlegenheiten in einzelnen Fällen der Noth entstehen, daher es die gemeine Billigkeit erfordert, diese Arten Handwerker auf dem Lande zu dulden. Aber eben diese natürliche Bestimmung derselben schreibt auch die Grenzen vor, worein sie zu weisen sind. Da sie nehmlich den Landleuten die in den Städten wohnenden Handwerker nicht ganz entbehrlich machen,

sondern

sondern blos dazu dienen sollen, im Fall der Noth oder dem Armen auszuhelfen, so erhellet sehr leicht, daß

a) in jedem Dorfe nicht mehr als Einer von derselben Gattung seyn, und dieser

b) keine Gesellen und Lehrlinge halten dürfe; denn eine Person ist hinreichend das unentbehrlichste Bedürfniß zu befriedigen, in sofern nicht die Beschaffenheit der Profession einen oder mehrere Gehülfen schlechterdings erfordert, z. B. beym Schmidt und Rademacher. Da ferner die Dorfhandwerker blos für das Bedürfniß der Landleute bestimmt sind, so folgt auch,

c) daß sie keinesweges in die Städte arbeiten dürfen, wenn ihnen nicht die Meß- und Marktfreyheit die Erlaubniß giebt, zu gewissen Zeiten ihre Fabrikate in den Städten zu verkaufen. Sie müssen es endlich

d) mit einer Zunft in einer Stadt halten, und, wenn sie vorzüglich neue Arbeit fertigen wollen und müssen, wie die Schmiede und Rademacher, oder Leinweber, bey einer städtischen Zunft das Meisterrecht erlangt haben, zu welcher sie alsdann unter dem Namen der Landmeister gezählet werden. Unter diesen Modificationen kann nun keine städtische Zunft gegen einen Dorfhandwerker der obigen Art den Zunftzwang ausüben.

§. 49.

Sächsisches Recht.

In Sachsen giebt es über die Betreibung der Zunftgewerbe auf den Dörfern mehrere ältere und neuere Gesetze.

In der Landesordnung vom Jahre 1482. wurde verordnet:

Es solle Niemand, wes Standes und Würden der sey, auf keinem Dorfe, das darauf sonderlich nicht gefreyet sey, keinen Handwerksmann setzen, dulden und arbeiten lassen. Doch soll in einem

jeden

jeden Dorfe, das den Städten über eine Viertel Meile entlegen, zum Nutzen der armen Leute einen Schmidt und einen Leinweber zu halten erlaubt seyn, welcher aber nicht anders, denn den armen Leuten um ihren Lohn und grobe Dinge zu ihrer Nothdurft verfertige. Welcher Dorfherr das mit Wissen anders verhinge, der soll darum in des Landesherrn Ungnade und Strafe, die Gemeine des Dorfs aber bey jedem Contraventionsfalle in 10 Rheinische Gulden an den nächsten Amtmann verfallen seyn.

Durch dieses Gesetz wurde 1) den Städten das Recht gesichert, daß innerhalb einer Viertelmeile (vom Weichbilde an) gar kein Dorfhandwerker ohne Unterschied des Gewerbes geduldet werden solle; 2) dieses vorausgesetzt, die Zulässigkeit der letztern auf den entlegenern Dörfern auf die Schmiede und Leinweber dergestalt eingeschränkt, daß in jedem Dorfe Einer davon sich niederlassen dürfe, welcher aber 3) nur für das Armuth und nur grobe unentbehrliche Dinge ums Lohn, nicht also auf den Kauf fertigen soll, wobey jedoch 4) was die erste Einschränkung anlangt, den Dörfern innerhalb der Viertelmeile der Beweis einer besondern Befreyung durch Privilegien, Verträge oder Verjährung vorbehalten wird.

Die Polizeyordnungen von 1637. und 1661. sowohl die Erledigung der Landesgebrechen de ao. 1661. Tit. von Justizsachen §. 98. 99. bestätigen diese Vorschriften und schärfen sie wiederholt ein.

§. 50.

Fortsetzung.

In neuern Zeiten aber ist, wie schon §. 18. erwähnt, unterm 29sten Januar 1767. ein ausführliches Mandat

wegen

wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande

ergangen, welches in Verbindung mit dem Generali, die Abschaffung des Mißbrauchs bey Aufnahme der auf dem Lande nicht zu duldenden Handwerker in die städtischen Zünfte betr. vom 12. Januar 1793.

gegenwärtig die Entscheidungsquelle bey diesem Gegenstande ausmacht.

Jenes Gesetz ordnet die städtischen Gewerbe, welche zeither auf dem Lande mit ungebührlicher Ausdehnung der schon früher vorhandenen gesetzmäßigen Grenzen betrieben worden waren, in zwey Abtheilungen, in den Handel und die Handwerker, und geht bey Bestimmung dessen, was auf dem Lande davon geduldet werden soll, ebenfalls deutlich von der Unentbehrlichkeit derselben für die Dorfbewohner als Maaßstab aus.

Die einzelnen Vorschriften des gedachten Mandats aber betreffend, so ist darin

1) in Ansehung des Handels

a) der Handel im Ganzen auf den Dörfern durchaus verboten, wenn nicht wegen besonders eintretender Umstände in einzelnen Fällen landesherrliche Concession dazu ertheilet worden;

b) der Handel im Kleinen oder die Crämerey aber, welcher als Zunftgewerbe hier nur in Betrachtung kommt, ist dahin eingeschränkt, daß, da der Landmann verschiedener, zuweilen nur in Kleinigkeiten bestehender Bedürfnisse nicht entübrigt seyn könne, und deren Erholung aus der Stadt, so oft deren fast täglich vorfallender, nicht selten unverzüglicher Gebrauch es erfordert, mit einer sich nicht verlohnenden Mühe und Versäumniß der Zeit verknüpft seyn würde, nachstehende Bedürfnisse, als:

Baum- Rübsen- und Leinöl, Inselt, Inseltlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringer Rauchtabak,

kurze Tabakspfeifen, innländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Neh- Strick- Steck- und Senknadeln, Stricke, Ziehstränge, Nägel, Zwekken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüren, wovon die Elle nicht über drey Pfennige verkauft wird, innländische Zugemüsen und Victualien, Syrop, Essig, Heringe, Kümmel, Wacholder und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter,

von den Dorfcrämern geführt, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen; dagegen die Crämerey mit allem, was vorhero nicht ausdrücklich benannt, als: Thee, Caffee, Zucker, und, wie es sonst Namen haben möge, auf dem Lande in- und außerhalb Einer Viertelmeile von einer accisbaren Stadt bey Confiscation oder nach Befinden Geldstrafe untersagt seyn soll. Auch soll in Einem Dorfe nur Einer Person Crämerey zu treiben, nachgelassen seyn, und diese, wenn sie gleich ein gelernter Cramer wäre, weder Jungen lehren, noch Diener halten dürfen.

2) Von den Handwerkern sollen

a) auf dem Lande, es sey in- oder außerhalb der Viertelmeile von einer Stadt, bis zu weiterer Verordnung nur die Handwerker der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- oder Hufschmiede und Wagner, Stell- oder Schirrmacher, welche letztere drey Benennungen für Ein Handwerk gelten, gestattet, auch

b) auf jedem Dorfe nur Einer von diesen Handthierungen seyn, wenn nicht wegen Entlegenheit des Orts oder anderer eintretender Umstände von den Regierungen besondere Concession zum Gegentheil gegeben worden.

c) Diese Dorfhandwerker sollen es mit einer städtischen Innung halten und daselbst das Meisterrecht gewinnen; und es ist in dem obangegebenen Generali

vom 12. Januar 1793. den städtischen Zünften bey 20. Thlr. Strafe untersagt worden, Landmeister, außer denjenigen, welche nach dem Mandate von 1767. auf den Dörfern geduldet werden können, zu machen. Ferner dürfen nach diesem Gesetze de ao. 1767.

d) die zu duldenden Dorfhandwerker weder in die Städte arbeiten, noch Lehrjungen und Gesellen halten; doch sollen überdieß als Ausnahme außer obengenannten Handwerkern

e) die Leinweber ihre Handthierung auf den Dörfern, so wie es bis dahin der Fall gewesen, betreiben dürfen, auch

f) die Schuhflicker, in sofern sie blos alte Arbeit reapariren, ohne Einschränkung auf dem Lande geduldet werden; nicht minder soll

g) das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maaße, wie beydes zeithero gestattet worden, noch ferner geduldet werden, so, daß in Ansehung der beyden letztern Gewerbe das Jahr 1767. als Normaljahr angenommen, und bey Bestimmung der Dörfer, wo? und der Anzahl, wie viel Personen daselbst diese Gewerbe treiben dürfen? auf den Besitzstand dieses Jahres zu sehen ist.

3) Diejenigen Manufakturen und Fabriken, welche bey Erlassung des Mandats von 1767. bereits auf den Dörfern vorhanden gewesen sind, sollen auch daselbst verbleiben, neue aber ohne besondere landesherrliche Concession nicht errichtet werden. Endlich aber sind von den Vorschriften und Einschränkungen, welche dieses Gesetz enthält, überhaupt darin ausgenommen worden,

a) diejenigen Dörfer, welche in Ansehung des Verkaufs gewisser Waaren, oder Setzung gewisser Handwerker besondere Befreyungen und Befugnisse auf zu Recht beständige Weise beygebracht haben,

b) die gedienten Soldaten, und

c) die Dorfschulmeister, Catecheten und Kinderlehrer, welche beyde zwar keine Crämerey treiben, das von ihnen erlernte Handwerk aber auf ihre Hand treiben dürfen, ohne daß sie unter die obenbestimmte Anzahl der auf dem Dorfe zu duldenden Handwerker zu rechnen sind.

Diesem ist aber noch beyzufügen,

d) daß auch die Dorfhandwerker auf Messen und Märkten in den Städten ihre Waaren feil halten, in dieser Hinsicht also, während der Meß- und Marktfreyheit in die Städte arbeiten dürfen,

e) daß insonderheit in der Nähe der größern sächsischen Städte, z. B. Dresden und Leipzig, wo die größere Menschenzahl eine sehr starke Brod- und Fleischconsumtion veranlaßt, die Dorfbäcker und Fleischer durch altes Herkommen die Freyheit erworben haben, auch in den Wochenmärkten Brod und Fleisch in die Stadt zu Markt zu bringen. Ihre dießfallsigen Obliegenheiten und Verhältnisse zu den Stadtbäckern und Fleischern werden durch Ortsstatuten, Marktordnungen ꝛc. bestimmt.

Zweytes Capitel.

Von den Aeußerungen des Zunftzwanges gegen die in andern Städten wohnenden Zunftgenossen.

§. 51.

Zunftzwang der Städte gegen einander. Feststellung des Gegenstandes.

Die in diesem Capitel zu erörternde Frage:

In wie weit steht jeder einzelnen, in einer Stadt bestehenden Zunft gegen die in andern Städten sich niederlassenden Zunftgenossen der nehmlichen Gattung ein Verbietungsrecht zu?

leidet eine doppelte Ansicht und Erklärung.

Es fragt sich nehmlich

1.

Kann eine in irgend einer Stadt sich befindende Zunft es Leuten, die ihr Gewerbe zunftmäßig erlernet haben und für sich betreiben wollen, verbieten, sich in einer andern Stadt ohne ihre Einwilligung und Concurrenz als Meister niederzulassen?

und

2.

In wie weit kann eine städtische Zunft gegen die in andern Städten wirklich bestehenden Zünfte der nehmlichen Classe und ihre Mitglieder ein Verbietungsrecht in Rücksicht der freyen Ausübung ihres Gewerbes behaupten und geltend machen?

§. 52.

Creisladen.

Die Absicht der gesellschaftlichen Vereinigung der Zünfte war nach dem vorigen (§. 2.), daß die Mitglieder derselben an einem gewissen Orte und namentlich in Einer Stadt ihr Gewerbe, um sich dadurch zu nähren, ausschließend betreiben wollen. Hieraus folgt

ad 1.

daß in der Regel die Zünfte der Einen Stadt kein Recht haben, darnach zu fragen, ob? und wer sich in einer andern Stadt mit dem nehmlichen Gewerbe beschäftigen und als Meister daselbst niederlassen will? und mithin in der Regel ein Verbietungsrecht dießfalls nicht Statt finde.

Es giebt aber doch hiervon Ausnahmen bey denjenigen Handwerkern und Professionisten, welche in gewissen, meistentheils größern Städten sogenannte Creisladen haben, in welche eine Anzahl anderer, gewöhnlich in Einer und derselben oder doch benachbar-

ten

ten kleinern Provinzen gelegenen Städte dergestalt einbezirkt sind, daß die in diesen sämmtlichen Orten wohnenden Meister zusammen Eine Zunft ausmachen, alle zu der Einen Creislade gehören, dort ihr Meisterrecht gewinnen, ihre Lehrjungen aufdingen und lossprechen müssen. Diese Einrichtung hat zur Folge, daß in keiner der zur Creislade gewiesenen Städte sich ein Zunftgenoß niederlassen darf, ohne es mit der Creislade zu halten, wenn er auch schon anderwärts das Meisterrecht erlangt hätte, und die Meister des Orts, wo die Creislade steht, eben sowohl, als die übrigen Mitglieder derselben, haben gegen ihn so lange ein Verbietungsrecht, bis er sich zu ihnen gesellet hat. Gemeiniglich trifft man diese Einrichtung bey Zünften an, welche geringerer Anzahl sind, so daß an Einem Orte oft nicht mehr als ein oder ein paar Meister existiren, welche nicht gut eine eigene Zunft formiren können.

Auch in Sachsen giebt es dergleichen Creisladen, z. B. bey den Kupferschmieden, Schwarz- und Schönfärbern, Roth- und Glockengießern u. s. w. vornehmlich in den beyden Hauptstädten Dresden und Leipzig.

Man sehe übrigens über diesen Gegenstand die oben angeführte Schrift des

Adrian Beier de iure prohibendi, quod competit opificibus et in opifices. Cap. IX. de prohibendo iure Coloniarum, pag. 67 sq.

§. 53.

Fortsetzung des §. 51.

Vorausgesetzt aber, daß

ad 2.

die Eine städtische Zunft wider die Existenz einer andern ihres gleichen in einer andern Stadt nichts einzuwenden befugt sey, so entsteht doch die Frage: Wie weit

jede

jede mit der Betreibung ihres Gewerbes gehen dürfe, ohne in die Gerechtsame der andern zu greifen? und, wie weit in dieser Hinsicht die Zunft der Einen Stadt gegen die Zünfte anderer Städte von gleichem Gewerbe ein Verbietungsrecht ausüben dürfe? Eine solche Grenzbestimmung scheint die Idee eines Distrikts vorauszusetzen, welchen auf Einer Seite keine Zunft mit der Fertigung ihrer Arbeit ums Lohn, oder dem Absatz ihrer Waaren auf den Kauf, überschreiten dürfte; innerhalb welchen aber auf der andern Seite auch jede Zunft ein Zwangsrecht gegen dessen Bewohner hätte, sich ihrer Fabrikate und keiner andern zu bedienen; welcher Distrikt sich entweder auf diejenige Stadt, wo die zwangsberechtigte Zunft existirt, einschränkte, oder einen gewissen Umkreis um selbige in sich begriffe. Daher entsteht wiederum eine doppelte Frage:

A.

Haben die Zünfte nach deutschen Rechten das Befugniß zu verbieten, daß in einem gewissen Umkreise außerhalb der Stadt, wo eine jede sich befindet, kein Zunftgenoß einer andern Stadt arbeiten oder seine Waaren verkaufen dürfe?

B.

In wie weit ist es erlaubt, daß die Innungen der einen Stadt die Bewohner einer andern Stadt mit ihren Fabrikaten versorgen dürfen?

§. 54.

Banngerechtigkeiten.

Wenn

ad A.

den Zünften das Recht zustünde, zu verwehren, daß in einem gewissen Umkreis um und außerhalb der

Stadt

Stadt, worin sie sich befinden, kein Meister einer auswärtigen Stadt für die Bewohner jenes Distrikts arbeiten oder seine Waaren dahin verkaufen dürfte, so würde hierin nicht nur ein negatives Verbietungsrecht gegen die Zünfte anderer Städte, sondern zugleich ein affirmatives Zwangsrecht der städtischen Zünfte gegen die Bewohner eines solchen Banndistrikts liegen, ihre Bedürfnisse blos von ihnen fertigen zu lassen oder zu kaufen.

Ein solches Zwangs- oder Bannrecht aber den Zünften einzuräumen, dazu giebt weder die Natur der Sache, noch das positive Recht Anlaß.

Denn, nach dem oben angegebenen Begriff des Zunftzwanges besteht derselbe blos in dem Befugnisse der Zünfte, diejenigen, die nicht Mitglieder derselben sind, von der Betreibung des ihnen zustehenden Zunftgewerbes abzuhalten, also in einem blos negativen Verbietungsrecht; es bedürfte daher einer Extension dieses Begriffs auf ein affirmatives Zwangsrecht gegen diejenigen, welche das der zwangsberechtigten Zunft zustehende Gewerbe keinesweges betreiben, sondern ihre Bedürfnisse von wirklichen Zunftgenossen in irgend einer andern Stadt beziehen wollen. Da aber der Zunftzwang an und für sich eine Einschränkung der natürlichen Freyheit, mithin ein Odiosum ist, so darf eine Ausdehnung seines Begriffs auf Befugnisse, die nicht nach dem natürlichen Sinne nothwendig darin enthalten sind, nicht zugelassen werden. Auch die Quellen des deutschen Rechts, deren bereits oben im Capitel von den Dorfhandwerkern Erwähnung geschehen, und wovon Peter de Ludwig in dem schon angeführten Tractatu de opifice exule in pagis diff. 1. Cap. III. §. 8. sq. mehrere Beyspiele aus den deutschen Rechtsbüchern und Provinzialgesetzen mitgetheilt und ausgehoben hat, enthalten keine Spur eines solchen Bannrechts, sondern schränken sich blos darauf ein,

daß

daß auf den Dörfern selbst keiner, der bürgerliches Gewerbe treibe, sich aufhalten solle. Nach allgemeinen deutschen Rechten existiret daher zu Gunsten der Zunftgewerbe kein solches Bannrecht, wenn nicht einzelne Zünfte solches durch Localgesetze, Privilegien, Verträge oder Verjährung erworben haben sollten. Dieses ist insonderheit auch in Ansehung der Braugerechtigkeit der Städte der Fall. Denn die Stelle des Sachsenspiegels: **Man mag keinen Markt bauen, dem andern eine Meile zu nahe**, worauf der Bierzwang der Städte gemeiniglich gegründet wird, erklärt die Glosse in den Worten: Habent singulae civitates fundatum de jure privilegium, ne infra milliare circum circa habeatur vinum vel cerevisia *extranea venalis*, et ne fiant brasia aut decoctiones *hujusmodi*, nur dahin, daß innerhalb der Bannmeile auf dem Dorfe kein selbst gebrauenes oder fremdes Bier verkaufet oder geschenket werden solle; davon aber, daß die Dörfer innerhalb der Bannmeile gehalten wären, ihr zum eignen Gebrauch und Hausbedarf nöthiges Bier aus der Stadt, in deren Bannmeile sie gelegen, zu holen, und weder solches selbst brauen, noch anderwärts holen dürften, schweigt die Glosse.

Um also den eigentlichen Bierzwang auszuüben, bedürfen die Städte eines speciellen Erwerbstitels.

cf. Runde deutsches Privatrecht §. 477.

§. 55.

Sächsisches Recht.

Nach sächsischen Rechten ist zwar den Zünften ein affirmatives Zwangsrecht, außerhalb den Städten, nach der angegebenen Bestimmung keinesweges beyzumessen, wo nicht einzelne Innungen dasselbe hergebracht haben, indem deren Befugnisse ebenfalls, wie nach gemeinen Rechten auf das Verbietungsrecht gegen die wirklichen Dorfhandwerker selbst eingeschränkt sind.

cf.

cf. *Schott* institut. iur. Sax. Lib. I. Sect. II. Cap. III. Membr. II. §. 17.

Was aber insbesondere die Braunahrung anbelangt, in sofern solche das Eigenthum von Braugilden seyn, und also in gegenwärtige Abhandlung gehören kann, so gelten darüber nach sächsischem Rechte folgende Grundsätze:

a) Die Städte haben ein Verbietungsrecht, daß von keinem andern Orte, er sey eine Stadt oder ein Dorf, er liege innerhalb oder außerhalb der Meile, fremdes Bier bey ihnen eingeführet werden darf, wenn nicht ein oder der andere Ort durch Verträge, Privilegien oder Verjährung ein Recht darzu erworben hätte. Von diesem Verbote sind jedoch ausgenommen,

α) die Adelichen, und die ihnen gleichkommenden fürstlichen Räthe ꝛc. in Ansehung ihres Tischtrunks,

β) die Stadt- und Burgkeller.

Eben so darf

b) weder innerhalb noch außerhalb der Meile von einer Stadt, auf den Dörfern Bier gebrauet und verkaufet werden, so lange nicht Belehnung, landesherrliche Concession, Vertrag oder undenkliche Verjährung einem oder dem andern Dorfe ein Befugniß dazu ertheilt.

Hier ist jedoch in Ansehung der Rechtsmittel, welche den Städten gegen Contraventionen wider die nur angegebene Regel zustehen, zu unterscheiden, ob das Dorf, wo Bier gebrauet und verkauft wird, innerhalb der Bannmeile oder außerhalb derselben liege?

Im erstern Falle steht den Städten ein Verbietungsrecht im strengen Sinne und eine Civilklage bey dem Iudice ordinario zu, im letztern können sie blos entweder bey höchster Instanz oder auch beym Iudice ordinario gegen dergleichen Anmaßungen als Uebertretungen der Polizeygesetze und Landesverfassung Beschwerde

schwerde führen und denunciren. Auch hier aber gelten Ausnahmen. Es dürfen nehmlich

α) die Rittergutsbesitzer,

β) die Landgeistlichen,

γ) die Landes-Creis-Amtshauptleute, Schösser und Verwalter,

zu ihrem Tischtrunke, auch

δ) die Landleute selbst zu dem sogenannten Erndtebiere selbst brauen.

Endlich haben zwar

c) die Städte auch den Bierzwang, oder das Recht, daß die umhergelegenen Dörfer ihr benöthigtes Bier aus der nächsten Stadt und nirgends anders her holen müssen; es schränkt sich aber dieses Recht nur auf eine Meile im Umkreise ein, und leidet ebenfalls dann Ausnahme, wenn ein oder das andere Dorf durch Privilegien, Verträge oder Immemorialverjährung eine gegentheilige Befreyung erlangt hat.

Man sehe über diesen Gegenstand

die Landesordnungen von den Jahren 1482. und 1555.

Die Erledigung der Landesgebrechen de ao. 1612. §. 26.

Die Erledigung der Landesgebrechen de ao. 1661. §. 118. 119. 123.

Schaumburg's Einleitung ins sächsische Recht P. II. Exerc. XII. §. 13 sq.

Schott cit. loc. Lib. I. Sect. II. Cap. III. Membr. II. §. 25. und die daselbst in der 3ten und den folgenden Noten angeführten Schriften.

Außer obigen Landesgesetzen existiren zwar noch über das Brauwesen,

Der Grimmaische Vertrag de ao. 1555.

welcher aber nur einige Städte des Wittenberger Kreises angeht, und:

die

die Brauconvention der Ritterschaft und Städte vom 31sten Dec. 1676.

Diese hat jedoch keine Gesetzeskraft, indem sie bald nach ihrer Errichtung wegen der Schwierigkeiten bey deren Anwendung auf dem Landtage von 1688. suspendiret und seitdem noch nicht wieder erneuert worden ist.

§. 56.

Fortsetzung des §. 53.

Wir gehen nunmehro

ad B.

zu der zweiten Hauptfrage über:

In wie weit ist es erlaubt, daß die in Einer Stadt sich befindenden Zunftverwandten die Bewohner einer andern Stadt mit ihren Waaren und Arbeiten versorgen dürfen.

Bey Beantwortung derselben ist aber wiederum diejenige Classe der zünftigen Gewerbe, welche sich blos mit dem Verkaufe von Produkten roher Materialien oder bereits fertigen Waaren beschäftigt, mit Einem Worte das Cramergewerbe von denjenigen Zünften, welche sich mit Bearbeitung roher Materialien befassen, oder den Künstlern, Professionisten und Handwerkern zu unterscheiden, und da letztere ihre Fabrikate entweder ums Lohn oder auf den Verkauf fertigen, so ist auch zwischen diesen beyden Gattungen derselben eine Distinction zu machen.

§. 57.

Die Bestimmungen, welchen der Zunftzwang der einzelnen Zünfte gegen ihre Mitzünfte derselben Gattung in andern Städten in Beziehung auf die jetzt zu erörternde Frage unterworfen ist, reduciren sich sämmtlich auf eine andere Frage, nehmlich:

In

In wie weit sind die Bewohner einer Stadt in Ansehung der Erholung ihrer Bedürfnisse welche von den in ihrer Stadt wohnenden Zunftverwandten geliefert werden, an deren Zunftzwang gebunden?

§. 58.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Das Recht, seine Bedürfnisse, die man sich nicht selbst erzeuget oder bereitet, es seyen nun rohe oder bearbeitete Materialien und Produkte, von andern nach Gefallen um Lohn oder Kauf sich zu verschaffen, ist ein Theil der natürlichen Freyheit und nach letzterer ganz uneingeschränkt. Nachdem aber in unsern Staaten die Zünfte das Befugniß erworben haben, daß eine Jede an dem Orte, wo sie besteht, ausschließend die ihr eigenthümlich zukommenden Fabrikate fertigen und verkaufen oder mit gewissen Handelsartikeln Handel treiben soll und darf, so ist hierdurch obiges in der natürlichen Freyheit beruhende Recht in seiner Wirkung eingeschränkt worden. Nach einem bekannten Rechtsgrundsatze ist aber jede Einschränkung der natürlichen Freyheit der engsten Auslegung unterworfen, und bleibt letztere immer so weit in ihrer vollkommensten Wirkung, als dadurch das derselben entgegenstehende Recht, welches die Einschränkung hervorbringt, in seiner Wirkung nicht aufgehoben oder gestört wird. Diesen Grundsatz auf die gegenwärtige Materie angewendet, so darf nach dem oben angegebenen Begriff des Zunftzwanges in einer Stadt niemand außer den Meistern einer jeden Zunft auf seinen Namen und zu seinem Erwerb Arbeit fertigen oder auf demselben Platze auf seinen Namen zum feilen Verkauf ausstellen, die für eine oder die andere Zunft gehören; und so wird die natürliche Freyheit der Mitbewohner der Städte in der Wirkung dahin eingeschränkt, daß,

wenn

wenn die Innungen über ihre Gerechtsamen halten, und dabey geschützt werden, jene bey Erholung und Einkauf ihrer Bedürfnisse innerhalb der Stadt blos die Wahl unter den Meistern der zwangsberechtigten Zünfte übrig behalten. In allen andern Fällen hingegen bleibt jene natürliche Freyheit uneingeschränkt, wenn nicht besondere Gesetze und Privilegien der Zünfte weiter gehen sollten. Dahero hindert nach allgemeinen Grundsätzen der Zunftzwang der städtischen Innungen keinesweges die Erholung der in die Zunftgewerbe einschlagenden Bedürfnisse der Einwohner einer Stadt von auswärts, in sofern die Verfertiger und Verkäufer derselben nur überhaupt in Städte liefern dürfen, welches, wie wir nur eben gesehen haben, bey den Dorfhandwerkern nicht der Fall ist. Nach diesen vorangeschickten Principien wird sich nun die Sache leicht erörtern lassen.

§. 59.

Zunftzwang der Cramerzünfte gegen ihres gleichen in andern Städten.

1) Von dem Zunftzwange der Cramerzünfte gegen ihres gleichen in andern Städten.

Das Wesentliche des kaufmännischen Gewerbes, wodurch es sich von den Künstlern, Professionisten und Handwerkern unterscheidet, besteht in dem Einkauf von Produkten, rohen Materialien oder schon fertigen Waaren, um solche mit Profit wieder zu verkaufen. In der Regel ist daher eigne Verfertigung und Zubereitung der zum Handel bestimmten Artikel davon ausgeschlossen, wenn nicht der Kaufmann nebenbey Fabrikengewerbe treibt, z. B. Tabak selbst zubereiten läßt. Der Begriff des Cramergewerbes insbesondere kommt hiermit überein, nur unter der Modification, daß der Cramer gewisse Artikel, welche Cramerwaaren

genen-

genennet werden, im Einzelnen zu verkaufen vor andern Handelsleuten ausschließend berechtigt ist.

Die Cramerinnungen zweyer verschiedenen Städte können nun in doppeltem Falle mit einander collidiren und der Einfluß ihres Verbietungsrechts kommt in Frage,

a) Wenn die Einwohner Einer Stadt sich Cramerwaaren aus einer andern Stadt entweder selbst oder durch andere erholen oder verschreiben,

b) bey Einführung der Waaren aus einer Stadt in die andere auf bloße Speculation, um solche in letzterer zum feilen Verkauf auszusetzen.

ad a.

Die Erholung von Cramerwaaren aus andern Städten ist nach dem im §. 58. angegebenen Grundsatze, wenn nicht besondere Gesetze ein anderes verordnen, erlaubt und dem Zunftzwange nicht entgegen; denn der auswärtige Cramer verkauft seine Waare an den Käufer nicht in der Stadt, wo der letztere wohnhaft ist, sondern an seinem eignen Wohnorte, wo er zu Betreibung des Cramergewerbes berechtigt ist; das Gegentheil hiervon würde ein Monopolium in sich enthalten, in welches der Zunftzwang nicht ausarten soll. Dagegen ist

ad b.

die Einführung der Waaren in eine andere Stadt um sie daselbst erst feil zu bieten, aus dem nehmlichen Grunde dem Zunftzwange zuwiderlaufend.

Messen und Märkte.

Eine Ausnahme davon machen jedoch Messen und Märkte. Diese sind nach deutschen Rechten die vermöge kaiserlicher oder landesherrlicher Privilegien zu bestimmten Zeiten in einer Stadt zu haltenden Zusammenkünfte von Verkäufern aller Art, um mit den von

ihnen

ihnen dahin gebrachten Waaren uneingeschränkten Handel zu treiben.

Freye uneingeschränkte Erlaubniß zum Handel ist das characteristische Kennzeichen derselben und wird dadurch, so lange eine Messe oder Markt an einem Orte dauert, aller dieser Freyheit entgegenstehender Zunftzwang suspendirt, immaßen während der Meß- und Marktfreyheit ein Jeder, er sey, wer er wolle, und woher er nur komme, mit Produkten und Fabrikaten aller Art handeln kann.

§. 60.

Sächsisches Recht.

Nach sächsischen Gesetzen leiden jene allgemeinen Grundsätze keine Abänderung, vielmehr wird die sub b. angegebene Regel in gewisser Hinsicht durch das Verbot des Hausirens außerhalb den Messen und Jahrmärkten, worüber verschiedene landesherrliche Mandate und Generalien ergangen sind, bestätigt. Man sehe über das Hausiren

das Mandat vom 10. Jul. 1719. im Cod. Aug. Tom. I. pag. 1897.

Verordnung vom 2 Juny 1747. ibid. p. 687.

Verordnung vom 16. April 1764. ibid. p. 877.

Mandat vom 11. Dec. 1771. ibid. T. II. p. 1196.

Mandat vom 28. Aug. 1772.

D. Johann Nicolaus Schwarzens Wörterbuch über die sächsischen Gesetze, dritter Theil voce Hausirer.

In Sachsen und zwar zu Leipzig und Naumburg giebt es bekanntlich ebenfalls Messen, auch in den übrigen Städten und Flecken Jahrmärkte, wo nach verschiedenen Localbestimmungen, die für die besondere Verfassung jedes einzelnen Orts gehören und hier nicht aus-

auseinander gesetzt werden können, alle durch den Zunftzwang der Cramer entstehende Einschränkung der Handelsfreyheit anderer, sowohl einheimischer als fremder, aufgehoben wird, und ein Jeder, der die Messe als Verkäufer besucht, so lange die Meßfreyheit dauert, handeln kann, mit was er will.

§. 61.

Fortsetzung des §. 56. Handwerkscram.

2) Von dem Zunftzwange der Handwerker gegen ihres gleichen in andern Städten.

Was diesen und die Wirkungen desselben anlangt, so war nach §. 56. zu unterscheiden der sogenannte Handwerkscram von der Verfertigung der Handwerksfabrikate ums Lohn auf vorhergegangene Bestellung (emtio venditio, locatio conductio operarum).

In Ansehung des erstern sind die Grundsätze bey den Handwerkern von denen, welche bey den Cramern gelten, nicht verschieden. Es kann daher kein Handwerk oder Eins von dessen Mitgliedern sich anmaßen, außer den Messen und Märkten seine Fabrikate in einer andern Stadt, wo eine Zunft der nehmlichen Gattung sich befindet, zum feilen Verkauf auszusetzen; dagegen es jedem Stadtbewohner unverwehrt seyn muß, in eine andere Stadt zu gehen, sich dort sein Bedürfniß bey einem Handwerker zu kaufen, und als sein Eigenthum selbst mit sich in die Stadt einzuführen, oder auch sich dergleichen zu verschreiben.

§. 62.

Fortsetzung. Handwerksarbeit ums Lohn.

Bey der Handwerksarbeit ums Lohn und auf vorhergegangene Bestellung hingegen sind wiederum die-

jenigen Handwerksclassen, welche ihre Arbeiten an Ort und Stelle, wo sie gebraucht werden, machen oder wenigstens vollenden müssen, von denjenigen zu unterscheiden, welche ihre Fabrikate außerhalb des Orts, wohin sie bestimmt sind, vollenden und ganz fertig dahin schicken können.

Zur erstern Classe gehören z. B. die Mäurer, Zimmerleute, Schlosser, Glaser, auch zum Theil die Schmiede u. a. m. zu letzterer aber z. B. die Schuhmacher, Schneider, Perüquenmacher, Tischler, Wagner, Sattler, Riemer u. s. w.

§. 63.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Von ersterer Classe ist zufolge des im §. 58. aufgestellten Grundsatzes als Regel anzunehmen:

So weit der fremde Handwerker sein Fabrikat bey sich selbst bereiten kann, so weit ist es ihm, unbeschadet des Zunftzwanges, erlaubt, für den Bewohner einer andern Stadt ums Lohn und auf Bestellung zu arbeiten, mit dem Erfolg, daß letzterer die unvollendete Arbeit bey sich in die Stadt einführen darf; keinesweges aber darf ein Handwerker aus der fremden Stadt diese angefangene und anderwärts eingeführte Arbeit daselbst vollenden; weil dieses ebenfalls zur Betreibung seines Gewerbes gehört, welche an diesem Orte nicht ihm, sondern der daselbst bestehenden Zunft zukommt.

Der Zimmermann darf daher zu einem Gebäude in einer andern Stadt das Holz zurichten und abbinden, darf es aber daselbst nicht aufsetzen, der Maurer darf das Steinwerk zu dem nehmlichen Endzweck zwar zurichten, aber nicht aufmauern, der Schlosser die von ihm auf Bestellung gefertigten Schlösser zwar in andere Städte liefern, aber nicht selbst oder durch seine

Leute dort anschlagen, der Glaser zwar Fenster für fremde Orte fertigen, aber nicht daselbst befestigen, der Schmidt allerhand grobes Beschläge für fremde Orte fertigen, aber nicht an Ort und Stelle anschlagen u. s. w.

§. 64.

Fortsetzung des §phi 62.

Bey der zweyten Gattung der Handwerker hingegen gilt der Grundsatz:

Jedes von ihnen ums Lohn und auf Bestellung gefertigtes Fabrikat kann zum Bedürfniß der Bewohner anderer Städte zu jeder Zeit dahin gebracht werden.

Denn, da die Zünfte, wie wir schon gesehen haben, gegen die Mitbewohner ihrer Stadt kein Monopolium besitzen, sondern nur zu verbieten berechtigt sind, daß keiner, der nicht Mitglied derselben ist, neben ihnen an Einem und demselben Orte ihre Fabrikate ums Lohn fertige oder verkaufe, noch daß die auf den Dörfern als Ausnahme, jedoch den Gesetzen gemäß, zu duldenden Handwerker außer den Messen und Märkten in die Städte arbeiten, in dem vorliegenden Falle aber, wenn der Einwohner einer Stadt sich in einer andern Stadt von einem Handwerker zu seinem Bedürfniß etwas verfertigen läßt, und als sein, nicht des Verfertigers Eigenthum an seinen Wohnort schaffen läßt, keine von jenen Voraussetzungen eintritt, so liegt am Tage, daß hier die natürliche Freyheit ihre vollkommene Wirkung beybehalte.

§. 65.

Fortsetzung.

Es ist aber noch eine andere Grenze nicht zu übersehen, wie weit die Freyheit beyder, in den vorigen

Ephis angedeuteten Classen der Handwerker, fremde Städte mit ihren Fabrikaten zu versorgen, reichen dürfe? Zum eignen Bedürfniß des Empfängers müssen nehmlich die auf solche Art von andern Orten eingeführten Fabrikate bestimmt seyn, mithin nicht zum Handel, und um damit Gewerbe zu treiben, und zwar ohne Unterschied, ob der Empfänger selbst ein Mitglied der dabey interessirten Zunft sey oder nicht? Denn, im ersten Falle tritt der Grund ein, daß die Handwerker ihrer Bestimmung nach nur mit ihren selbst verfertigten, nicht mit den von andern gekauften Waaren handeln, und sich dadurch von den Kaufleuten unterscheiden sollen; im zweyten aber erinnere man sich, daß die im §. 58. behauptete natürliche Freyheit, welche hier zum Grunde liegt, sich blos auf die Erholung der eigenen Bedürfnisse der Städter bezog, und daß der Handel mit Handwerksartikeln ebenfalls nach dem vorigen ein ausschließendes Befugniß der Handwerker ist, wo nicht vermöge besonderer Gesetze andere Classen der Einwohner und vorzüglich die Kaufleute an einem Orte bey dem Handel mit Handwerksartikeln concurriren.

§. 66.

Sächsisches Recht.

In Sachsen gelten die nehmlichen Grundsätze und werden durch ein ausdrückliches Gesetz bestätigt. Als nehmlich ehedem die städtischen Zünfte sich ein Monopolium anmaßen, und die Einführung der in andern Städten gefertigten Waaren in ihre Städte ohne Unterschied nicht geschehen lassen wollten, so ist ihnen in der

Polizeyordnung de ao. 1661. Tit. von Handwerkssachen §. 2.

ihre Grenze vorgesteckt worden, wo es heißt:

Nachdem aber etliche solche Innungen (Innungsrechte, Zunftzwang) nicht wenig mißbrauchen, auch

dafür halten, daß niemand dergleichen Meister, welche die Arbeit so gut, als sie, und oftmals um einen weit leichtern Preis fertigen, von fremden Orten zu erfordern und ihnen Arbeit zu geben, befugt wären; so ist Unser Befehl, die Räthe in Städten und andern Gerichten sollen die Handwerker von solchem Beginnen ernstlich abmahnen.

In den Worten: **von fremden Orten zu erfordern und ihnen Arbeit zu geben**, scheint sogar die Erlaubniß für die Stadtbewohner zu liegen, fremde Handwerker zu sich zu rufen und bey sich selbst arbeiten zu lassen. Allein, diese Erklärung würde den ersten Grundsätzen des Zunftrechts und den ausdrücklichen Privilegien der einzelnen Innungen widersprechen, und kann schon um deswillen nicht Statt finden; auch der Gerichtsbrauch in höhern und niedern Gerichten widerspricht derselben, da man jederzeit zwar die Freyheit der Stadtbewohner, bey fremden Meistern für ihr Bedürfniß arbeiten zu lassen, dagegen aber auch die Zünfte gegen die Anmaßung fremder Meister, in andern Städten selbst persönlich oder durch ihre Leute zu arbeiten, als eine Störung geschützt hat und noch schützt; endlich aber leiden jene Worte auch, ohne ihnen Zwang anzuthun, die Erklärung: Man soll einen fremden Meister zu sich fordern und ihm Arbeit übertragen dürfen, jedoch, ohne sie sogleich von ihm an Ort und Stelle machen zu lassen; und dieses stimmt mit den übrigen Grundsätzen überein, denn keine Zunft kann es einem fremden Meister wehren, daß er in ihrem Orte mit einem Einwohner über die ihm zu fertigende Arbeit accordire.

In der gegenwärtigen Abtheilung ist nun die Rede gewesen von den Aeußerungen des Zunftzwanges gegen Personen, die dem Gewerbe derjenigen Zunft, welche ihr Verbietungsrecht gegen sie ausüben will, selbst zugethan

gethan sind, sie befinden sich nun in derselben Stadt, oder in einer andern Stadt, oder auf Dörfern.

In der folgenden Abtheilung gehen wir nun zur Erörterung der Aeußerungen des Zunftzwanges Einer Innung gegen Innungen und Zunftgenossen anderer Art über.

Zweyte Abtheilung.

Von den Wirkungen des Zunftzwanges gegen Personen, welche weder zu einer gewissen Zunft als Mitglieder derselben gehören, noch auch ihrem Gewerbe zugethan sind;

oder

Von der Collision der verschiedenen Zunftgewerbe unter einander und der Bestimmung ihrer Grenzen.

§. 67.

Uebergang auf die Lehre von der Collision der Zunftgewerbe.

Jede Zunft hat, wie wir bereits wissen, ihre eigenthümliche Gattung des Gewerbes, welche den Gegenstand ihres Verbietungsrechts oder Zunftzwangs ausmacht. So viel Zünfte daher an Einem Orte bestehen, so viel einzelne Gattungen des Gewerbes, von welchem jede ihren besondern, sie bezeichnenden Namen erhält.

§. 68.

Heterogene Gewerbsarten.

Unter diesen verschiedenen Arten des bürgerlichen Gewerbes überhaupt und der Handwerker insbesondere giebt es viele, zwischen welchen gegenseitig ein Collisionsfall und eine Ungewißheit der Grenzen um deswillen nicht entstehen kann, weil, wenn man sie mit einander vergleicht, ihre Handthierungen sich durch

eine

eine ganz deutliche Entfernung und Fremdartigkeit der Materialien, Instrumente und Fabrikate vollkommen von einander unterscheiden, z. B. Schneider und Schuhmacher, Tischler und Schmiede, und andere mehr.

Das Verhältniß zweyer und mehrerer Innungen dieser Art gegen einander bedarf in Rücksicht der gegenseitigen Aeußerungen des Zunftzwanges keiner weitern Auseinandersetzung, da ihre Grenzen unter einander so klar durch die Natur der Sache bezeichnet sind, daß es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn kann, ob es eine Beeinträchtigung des Zunftzwanges sey, wenn ein Schneider Schuhe fertigen und verkaufen wollte, oder umgekehrt; auch werden dergleichen Fälle wohl äußerst selten vorkommen.

§. 69.

Verwandte Gewerbe.

Andere Classen von Gewerben und Handthierungen aber sind in dem Falle, daß sie wegen Verwandtschaft ihrer Nahrungszweige und ihrer Fabrikate mit einander collidiren, wodurch oftmals Streitigkeiten entstehen. Die allgemeinen Regeln nun, welche bey Bestimmung der Grenzen der mit einander verwandten Gewerbe zum Grunde zu legen sind, und wie weit der Zunftzwang dabey seine Wirkung äußere, sollen hier auseinandergesetzt werden.

§. 70.

Hauptgattungen der Collisionsfälle.

Es tritt aber eine solche Collision ein,

1) zwischen dem Kaufmann und insbesondere dem Cramer und gewissen Classen der Handwerker in Ansehung des Handels mit Handwerksfabrikaten,

2) zwi-

a) zwischen mehrern Arten der Handwerker unter einander, sowohl in Ansehung der Verfertigung als des Verkaufs gewisser Fabrikate.

Erste Unterabtheilung.

Von den Grenzen zwischen dem Kaufmannsstande und besonders den Cramerzünften an Einem und den Handwerkern am andern Theile.

§. 71.

Wenn collidiren die Cramer mit den Handwerkern?

Den Handwerkern steht nach dem Obigen der sogenannte Handwerkscram zu, der Kaufmann und Cramer aber handelt unter andern mit Fabrikaten, die er vorher eingekauft hat. Unter der Voraussetzung daher, daß an einem gewissen Orte eine Innung von Cramern sich befindet, welche einen Zunftzwang auszuüben hat, so entsteht, wenn diese mit Artikeln handeln, welche in das Gewerbe von zwangsberechtigten Handwerkern einschlagen, eine Collision des Zunftzwanges.

Gewöhnlich besitzen die Cramerinnungen jedes Orts eigene Ordnungen, worin ausdrücklich festgesetzt ist, was für Cramerwaaren zu halten sey, und wie weit die Handwerker mit ihnen im Handel concurriren dürfen? Im Mangel solcher positiven Entscheidungsquellen aber dürften vielleicht folgende, aus der Natur der Sache gezogene Grundsätze eintreten.

§. 72.

Bestimmung des Handwerkers.

Die Bestimmung des Handwerkers ist nach dem Obigen (vid. §. 6.)

Bearbeitung roher Materialien entweder ums Lohn oder auf den Kauf.

Hieraus

Hieraus folgt,

1.

daß dem Handwerker in der Regel, und ohne besondere Vergünstigung der Handel mit rohen Materialien selbst, welche er erst verarbeiten soll, nicht zustehen könne. Daher wird z. B. der Schneider nach allgemeinen Grundsätzen, und wenn nicht besondere Privilegien ein anderes mit sich bringen, nicht mit Tuch und Zeugen, der Tischler nicht mit feinen Hölzern, der Schmidt nicht mit Eisen und Stahl, der Schuhmacher nicht mit Leder, der Kupferschmidt und Zinngießer nicht mit Kupfer und Zinn u. s. w. handeln dürfen.

2.

Aus dem nehmlichen Grunde darf sich der Handwerker nicht anmaßen, mit andern Produkten, die ihrer Natur nach nicht als Materialien für eine Handthierung oder Kunst, sondern an und für sich schon zur Consumtion dienen, zu handeln, z. B. mit Caffee, Zucker, Thee, Tabak, Butter, trocknen Gemüße, Früchten und dergl. Dagegen hat

3.

der Handwerker nicht nur an und für sich das Befugniß, seine selbst verfertigten Waaren zu verkaufen, sondern, da die Handwerkszünfte vorzüglich innerhalb der Stadt, wo sie bestehen, in Absicht auf alles, was zum Umfange ihres Gewerbes gehört, ein Verbietungsrecht gegen Jedermann, der nicht zu ihrem Mittel gehört, besitzen, so würde, wenn es erlaubt wäre, die Sache nur einseitig zu betrachten, hieraus die Folgerung erwachsen, daß die Handwerkszünfte das Recht hätten, auch den Cramern und Kaufleuten ihres Orts zu verbieten, mit andern Handwerksfabrikaten, als die sie erst von ihnen selbst eingekaufet, Handel zu treiben.

§. 73.

Bestimmung des Kaufmanns und Cramers.

Die Bestimmung des Kaufmanns ist, wie schon oben §. 59. bemerkt worden, der Verkauf von vorher eingekauften Sachen, wodurch sich derselbe eben von dem Handwerker und Fabrikanten wesentlich unterscheidet, der nur diejenigen Sachen verkaufen soll, welche er vorher bearbeitet hat.

Hieraus folgt,

1.

daß der Produktenhandel dem Kaufmann und Cramer insbesondere vor allem eigenthümlich zustehe, daß er aber auch

2.

berechtigt sey, mit Fabrikaten aller Art, die er zuvor eingekauft hat, zu handeln. Wenn nun

3.

der Cramer mit Handwerksfabrikaten, die er zwar fertig eingekaufet, aber nicht von den mit ihm an Einem Orte wohnenden Handwerkern, sondern auswärts erholet hat, handeln, und noch überdieß in Rücksicht des Kleinhandels sein Zunftverbietungsrecht, das ihm an und für sich ungezweifelt zusteht, auch gegen die Handwerker ausüben will, so entsteht eben hieraus in Vergleichung mit dem im vorigen §pho sub No. 3. aufgestellten Satze eine Collision zwischen den Befugnissen des Cramers und dem Verbietungsrechte der Handwerker. Wie diese Collision sich hebe? dieß ist also nun die Frage.

§. 74.

Grundsätze über die Collision zwischen dem Cramer und dem Handwerker.

Das Recht des Kaufmanns, mit allem was Gegenstand des Kaufs und Verkaufs seyn kann, Immobilien ausgenommen, zu handeln, ist ein natürliches Recht, was aus dem Begriff eines Kaufmanns und seiner Bestimmung entspringt. Eben so ist das Befugniß des Handwerkers, seine Fabrikate zu verkaufen, eine unmittelbare und nothwendige Folge des Eigenthumsrechtes eines Jeden an dem, was er durch Fleiß und Mühe produciret oder geformt hat, und entspringt zugleich aus dem Endzweck eines jeden Gewerbes, sich nehmlich dadurch zu nähren, als wozu es ein unentbehrliches Mittel ist. Das Recht des Cramers aber, andere vom Kleinhandel mit Cramerwaaren auszuschließen, so wie das Verbietungsrecht der Handwerker in Rücksicht allen, was zum Umfange ihres Gewerbes gehört, sind Ausnahmen von dem, was das natürliche Recht mit sich bringt, oder Privilegia.

In sofern also das Verbietungsrecht der Cramerzünfte, und das Verbietungsrecht der Handwerker bey dem Handel mit Handwerksfabrikaten nach dem Obigen ganz e diametro mit einander collidiren, so treten diejenigen Grundsätze ein, welche von der Collision zweyer Privilegien überhaupt gelten. Es ist hier also die Rechtsregel anzuwenden:

Privilegiatus contra aeque privilegiatum iure suo non utitur;

d. h. zwey mit besondern einander entgegenstehenden Gerechtsamen versehene Personen können sich derselben nur in soweit bedienen, als sie sich dadurch gegenseitig an der Ausübung derselben nicht behindern. Das Verbietungsrecht der Cramer hört also auf, wenn es auf die Befugnisse der Handwerker trifft, und das der

Hand-

Handwerker ebenfalls, wenn die Rechte der Cramer dadurch eingeschränkt werden sollen, es muß vielmehr jede dieser Classen dulden, daß die andere dasjenige exercire, was die Natur ihres Gewerbes, ausdrückliche Gesetze und besondere Erwerbstitel derselben zuschreiben.

Hieraus sind denn folgende Sätze abzuleiten:

a) der Cramer darf dem Handwerker nicht verbieten, seine selbst verfertigten Fabrikate frey, wie er will, im Ganzen oder einzeln zu verkaufen, auch sich sonst derjenigen Handelsfreyheiten zu bedienen, die ihm durch Gesetze und besondere Privilegien zugestanden sind; es muß aber auch hingegen

b) der Handwerker dulden, daß der Cramer und überhaupt jeder Kaufmann mit allen Arten Fabrikaten, die nur immer auf den Kauf gemacht werden, und ein Gegenstand des kaufmännischen Gewerbes seyn können, Handel treibe; es müßten denn durch besondere Gesetze, Privilegien, Recesse und Herkommen in Einem oder dem andern Stücke Einschränkungen gemacht seyn.

c) In jedem Falle, wo die Frage entsteht: Ob der Kaufmann berechtigt sey, mit diesem oder jenem Fabrikate, welches von Handwerkern geliefert wird, Handel zu treiben? streitet, im Mangel besonderer Entscheidungsquellen, die Präsumtion für die Handelsfreyheit des Kaufmanns und gegen den Handwerker; denn

1) die Bestimmung des Kaufmanns giebt ihm ursprünglich das Recht, alle Arten von Bedürfnissen, die sich zum Handel schicken, durch Einkauf und Verkauf überall hin zu verbreiten, mithin verbietet der natürliche Endzweck des kaufmännischen Gewerbes jede Einschränkung der Freyheit des Kaufmanns in der Wahl der von ihm zu führenden Waaren, und in Absicht

sicht des Orts, wo er sie einkaufen und wohin er sie verkaufen will;

2) die Bestimmung des Handwerkers hingegen ist primario nicht Handel, sondern Verarbeitung roher Materialien, und der Verkauf seiner Fabrikate ist blos ein Accessorium seines Gewerbes, daher ist

3) das Recht des Kaufmanns im Handel seiner Natur nach stärker und weit umfassender, als das des Handwerkers, wozu noch kommt, daß

4) unsere Gesetze auch aus politischen Gründen überall die Handelsfreyheit begünstigen. Aus obigem Grundsatz folgt ferner,

d) daß die Kaufleute und Cramer eines Orts besonders nicht verbunden sind, diejenigen Waaren, welche von Handwerkern gefertigt werden, von den in ihrer Stadt wohnenden Professionisten einzukaufen, weil durch diese Bedingung der Zunftzwang der Handwerker in Absicht des Handels mit ihren Fabrikaten auch auf den Kaufmann erstreckt würde, welches nach dem oben angenommenen Princip nicht Statt findet, vielmehr

e) die Kaufleute freye Macht haben, diese Fabrikate überall, wo sie wollen, einzukaufen. Es folgt ferner,

f) daß, wenn die Kaufleute überhaupt, oder an einem besondern Orte, bisher einen oder den andern Artikel von Handwerkswaaren, noch nicht geführet haben, dasjenige Handwerk, in dessen Handthierung diese Waare einschlägt, nicht berechtigt sey, zu verbieten, daß ein oder der andere Kaufmann oder Cramer von neuem anfangen dürfe, diesen Artikel sich zuzulegen und damit zu handeln. Denn, der bloße Nichtgebrauch eines Befugnisses bringt bekannten Rechten nach keine Verjährung desselben und einem andern kein Verbietungsrecht zu Wege. Z. B. es werden an wenig Orten zur Zeit Kaufleute oder Cramer es unternommen haben, mit Töpfen, Böttgergefäßen oder Tischlerwaare zu handeln; daraus folgt aber nicht, daß,

wenn

wenn heute ein Kaufmann mit dieser Art Waaren eine Speculation versuchen wollte, die Töpfer, Böttger und Tischler des Orts ein Widerspruchsrecht dagegen auszuüben hätten. Nur darf,

g) wie schon bemerkt worden, der Kaufmann keinen Handwerksartikel, mit welchem er Handel treiben will, erst selbst verfertigen lassen, so wenig, als

h) der Handwerker befugt ist, mit Handwerksartikeln, die nicht in seiner eigenen Werkstatt verfertigt worden, zu handeln, wenn sie auch wirklich zu seinem Gewerbe gehören. Z. B. kein Schuhmacher darf bey andern fertige Schuhe kaufen, um sie wieder zu verkaufen. Dieß ist Kaufmannshandel, nicht Handwerkscram. Doch findet man hiervon Ausnahmen, indem z. B. an manchen Orten und beynahe überall die Nadler das Recht haben, außer den von ihnen selbst verfertigten, auch mit Nürnberger, Augsburger und andern sogenannten kurzen Waaren zu handeln.

§. 75.

Fortsetzung des vorigen §phi.

In wiefern nun diese Grundsätze an Orten, wo der Kaufmannsstand ansehnlich, und ordentliche Cramerzünfte bestehen, Anwendung oder Abänderungen und Modificationen leiden? dieses ist aus den Cramerordnungen und andern Localstatuten, Recessen und Privilegien zu ersehen.

Gewöhnlich findet man aber, daß der Kaufmann

1) den Handel mit Produkten und Consumtibilien allein habe, und der Handwerker davon ausgeschlossen sey; jedoch mit einigen Ausnahmen, z. B. daß hie und da die Seiler mit Leinöl, Fischtrahn, die Böttger mit Pech handeln dürfen. cf. Adrian Beier de iure prohibendi etc. pag. 14.

2) Den Handel mit Fabrikaten anlangend, so haben gemeiniglich die Kaufleute das Recht, sowohl

a) mit

a) mit allen Arten ausländischen Fabrikwaaren, sofern nicht deren Einfuhr aus politischen Gründen untersagt ist, sondern auch

b) mit innländischen Fabrikaten zu handeln, ohne Unterschied, ob sie an dem nehmlichen Orte, wo der Kaufmann wohnt, oder an andern Orten verfertigt sind. Diese Fabrikate sind aber wieder von doppelter Art, entweder solche, die sogleich zum Gebrauch, als Kleidungsstücke, Haus- und anderes Geräthe, Instrumente zu diesem oder jenem Geschäft, dienen, z. B. Schuhe, Strümpfe, Hüthe, Eß- und Trinkgeschirr, Nadeln, Messer ꝛc. oder sie sind, wie sie aus den Händen Einer Gattung von Handwerkern kommen, erst wieder nur als Material für andere zu gebrauchen, z. B. gegerbtes Leder, Leinwand, Tücher, Zeuge ꝛc. Beyde Arten von Fabrikaten, letztere aber noch häufiger und gewöhnlicher als erstere, machen einen Gegenstand des kaufmännischen Handels aus.

c) Die Handwerker sind in der Regel auf den Handel mit ihren selbst verfertigten Waaren eingeschränkt, jedoch so, daß sie solche nicht blos im Ganzen, sondern auch im Einzelnen zu jeder Zeit verkaufen dürfen.

§. 76.

Sächsisches Recht.

In Sachsen haben wir kein allgemeines Provincialgesetz über diesen Gegenstand, man beobachtet vielmehr, wo nicht besondere Localstatuten und andere Entscheidungsquellen eintreten, meistens die vorher angeführten allgemeinen Grundsätze. Doch zeigen die vorkommenden Aussprüche meistens eine vorzugliche Begünstigung der Handelsfreyheit des Kaufmannsstandes, wo ihm von den Handwerkern Hindernisse und Einschränkungen in den Weg gelegt werden wollen. In dem Haupthandelsplatze Leipzig ist die Cramerord-

nung die vorzüglichste Entscheidungsquelle in Ansehung der Grenzen des Kaufmannsstandes und der Handwerker, wozu noch verschiedene Recesse, Rescripte und andere Entscheidungen früherer streitiger Fälle kommen, auf welche hierbey Rücksicht zu nehmen ist. Auf die Ausführung des Details dieses Gegenstandes aber kann sich der Verfasser, theils weil es bloßes Localrecht betrifft, theils aus andern Gründen hier nicht einlassen.

Zweyte Unterabtheilung.

Von den Collisionen der verschiedenen Classen der Handwerker unter einander.

§. 77.

Collision der Handwerker unter sich.

Weit mannigfaltiger noch, als die Collision der Handwerker mit dem Kaufmannsstande war, sind diejenigen, in welche die verschiedenen Classen der Handwerker unter einander gerathen. Diese beruhen aber auf der Verwandtschaft ihrer Gewerbsarten unter sich.

§. 78.

Gründe ihrer Verwandtschaft.

Die Verwandtschaft verschiedener Classen der Handwerker unter einander entsteht

I. aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Materials, welches sie verarbeiten,

II. aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit der Instrumente und Zubereitungsmethode, deren sie sich bedienen,

III. wenn Ein Handwerk dem andern in die Hände arbeitet,

IV. wenn

IV. wenn mehrere Handwerker neben einander zur Vollendung Eines Gegenstandes gebraucht werden,

V. aus der gleichartigen oder Aehnlichkeit habenden Bestimmung, Form und Benennung gewisser Fabrikate, welche verschiedene Classen von Handwerkern fertigen.

§. 79. ad I.

Gattungen des Materials.

Nach der Verschiedenheit der Materialien lassen sich die am meisten vorkommenden und Innungsverfassung habenden Handwerker in folgende Classen theilen. Sie sind

A. Lederarbeiter,
B. Wollarbeiter,
C. Leinen- und Hanfarbeiter,
D. Seidenarbeiter,
E. Holzarbeiter,
F. Steinarbeiter,
G. Metallarbeiter,
H. solche, welche aus gemischten und verschiedenen andern, zu den drey sogenannten Reichen der Natur gehörigen und in den vorigen Classen nicht genannten Materialien arbeiten.

§. 80.

ad A.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Die Lederarbeiter theilen sich wiederum in zwey Classen

1) in solche, welche rohe Felle zubereiten, dahin gehören

a) Lohgerber, b) Weißgerber, c) Sehmischgerber, d) Corduanmacher, e) Pergamentmacher;

a) in solche, welche aus zubereiteten Fellen allerhand Fabrikate fertigen, dahin gehören
a) Schuhmacher, b) Sattler, c) Riemer, d) Beutler, e) Täschner, f) Kürschner.

ad B.

Zu den Wollarbeitern gehören:
1) Tuchmacher, Tuchwalker, Tuchscheerer, 2) Zeugmacher, 3) wollene Strumpfwirker und Stricker, 4) wollen Band- und Bortenwirker und andere mehr.

ad C.

Aus Lein und Hanf arbeiten
1) die Leinweber, 2) Zwilligweber, 3) Drellweber, 4) Zwirnspinner, 5) leinen Bandwirker, 6) Seiler, 7) Netzstricker.

ad D.

In Seide arbeiten
1) die eigentlich sogenannten Seidenwirker, 2) Posamentirer, 3) Seidenstrumpfwirker und Stricker.

ad E.

Zu den Holzarbeitern gehören
1) Zimmerleute, 2) Tischler, 3) Böttger, 4) Wagner oder Stellmacher, 5) Drechsler und mehrere andere.

ad F.

Zur Classe der Steinarbeiter sind zu rechnen
1) die Maurer, 2) Bildhauer, 3) Schieferdecker, 4) Ziegeldecker.

ad G.

Unter die Metallarbeiter zähle man
1) Goldschmiede, 2) Gürtler, 3) Groß- und Klein-

Kleinuhrmacher, 4) Windenmacher, 5) Büchsenmacher, 6) Schmiede, 7) Schlosser, 8) Sporer, 9) Schwerdtfeger, 10) Messerschmiede, 11) Sägeschmiede, 12) Feilenhauer, 13) Cirkelschmiede, 14) Kupferschmiede, 15) Klempner, 16) Zinngießer, 17) Roth- und Glockengießer und andere mehr.

ad H.

Zu den hierher gehörigen Gewerbsarten zähle ich

1) diejenigen, deren Materialien nicht von Einerley Gattung, sondern gemischt sind, z. B. die Cattun- Parchent - Piquee - Sammet - Plüsch - Manschester- Halbseidenweberey, die Nadlerprofession, Gold- und Silberspitzenwirkerey, Knopfmacherprofession, Schneider, Tapezirer und andere mehr; dann noch

2) diejenigen Handwerker, deren Materialien nicht unter obige Classen gebracht werden können, sondern für sich eine besondere Art von Produkten ausmachen, als: Färber, Drucker, Baumwollenweber, Glaser, Töpfer, Kammmacher, Horndrechsler, Mahler, Seifensieder, Fleischer, Bäcker, Huthmacher ꝛc.

§. 81.

Fortsetzung.

Alle die jetzt benannten Handwerker, welche in Eine der aufgeführten Classen gehören, sind demnach mit einander verwandt, und zwar desto näher, je gleichartiger das Material ist, aus welchem sie ihre Waaren verfertigen. Die Verwandtschaft von Seiten des Materials allein kann jedoch unter mehrern Handwerkern keine Collision und Zweifel über die Frage, was jedes von ihnen zu fertigen befugt sey? hervorbringen, wenn nicht zugleich

§. 82. ad II.

Instrumente und Methode.

Gleichheit oder Aehnlichkeit in Ansehung der Instrumente und Zubereitungsmethode hinzukommt.

Unter dem Worte: Instrument, verstehe ich hier alle diejenigen Körper, deren sich ein Handwerker bedient, um seinem Material diejenige Form zu geben, welche dem daraus zu fertigenden Fabrikate eigen ist. Es gehören daher unter diesen Begriff sowohl das eigentlich sogenannte Handwerkszeug, womit die Materie bearbeitet wird, als auch diejenigen Substanzen, deren sich gewisse Handwerker bedienen, um ihre Materialien aufzulösen, zu vermischen, zu verbinden. Unter der Methode ist hingegen der Innbegriff derjenigen technischen Regeln zu verstehen, nach welchen jeder Handwerker seine Instrumente gebraucht, um seinem Material die nöthige Form zu geben.

§. 83.

Deren Gattungen und darauf beruhende Verwandtschaft der Handwerker.

Nach der Aehnlichkeit oder Gleichheit der Instrumente und Methode lassen sich nun die sub No. I. aufgeführten Classen der Handwerker wiederum in andere Abtheilungen bringen. Nehmlich

A.

Die Lederarbeiter, welche rohe Felle zubereiten oder gar machen, bedienen sich dazu entweder der Lohe oder nicht. Zu jenen gehören die Loh- oder Rothgerber und Corduanmacher, zu letztern die übrigen Classen der Lederbereiter, als: Weiß- Sehmischgerber und Pergamentmacher.

B.

Diejenigen Lederarbeiter, welche aus schon zubereiteten Fellen allerhand Fabrikate fertigen, bedienen sich dabey entweder des Nähens mit der Ahle oder der Nadel, oder sie befestigen und fügen das Leder zum Theil auch durch Nägel, Zwecken auf andere Körper und Materialien. Zu erstern gehören Kürschner, Beutler, Riemer, zu letztern die Sattler, Täschner und Schuhmacher.

C.

Von denjenigen, welche aus wollenen, seidenen, leinenen, baumwollenen und gemischten Fäden als Material arbeiten, gebrauchen einige den Weberstuhl, einige den Strumpfwirkerstuhl, andere die Stricknadeln, andere bedienen sich des Spinnrades.

Auf dem Weberstuhl arbeiten die Tuchmacher, die Zeugmacher, Leinweber, Cattun- Musselin- und Parchentweber. Auf dem Strumpfwirkerstuhle werden seidene, wollene, baumwollene, zwirnene Strümpfe, Mützen, Handschuh und andere dergleichen Kleidungsstücke gewirkt.

Mit Nadeln arbeiten die Strumpf- Filet- und Netzstricker, das Spinnrad gebrauchen die Seiler, Schnurmacher.

D.

Zur Bearbeitung des Holzes sind zwar das Beil, die Säge, der Hobel so unentbehrliche Instrumente, daß jedes Handwerk, welches in diesem Material arbeitet, derselben mehr oder weniger, in größerer oder kleinerer Qualität sich zu bedienen hat. Die zur Classe der Holzarbeiter gehörigen Handwerker unterscheiden sich aber noch durch andere Instrumente und Methoden, indem sie entweder die einzelnen, aus Holz bestehenden Theile ihrer Fabrikate durch Nägel, Pflöcke

oder Leim zusammen fügen, wie die Zimmerleute und Tischler, oder mit Reifen zusammen binden, wie die Böttger, oder sich zur Bearbeitung des Holzes des Abdrehens bedienen, welches die Drechsler thun.

E.

Die Steinarbeiter beschäftigen sich entweder nur damit, rohe Steine in gewisse Formen zu bringen, wie die Bildhauer, oder sie dienen blos zur Befestigung gewisser Arten von Steinen an Gebäuden, wie die Ziegeldecker und Schieferdecker, oder sie verrichten beydes, wie die Maurer; daher letztere beyden, außer den zur Bearbeitung der Steine erforderlichen Instrumenten, der Spitzhauen, Steinärte, Hämmer, auch allerhand Verbindungsmittel, Kalk, Nagel, Klammern, jene aber blos dasjenige Werkzeug bedürfen, womit der rohe Stein bearbeitet wird.

F.

Unter den Metallarbeitern bedienen sich einige des Schmelzens der Metalle im Feuer und des Gießens derselben in Formen, wie die Glockengießer und Zinngießer; andere gebrauchen zwar auch das Feuer zum Schmelzen oder Erweichen der Metalle, zur Hervorbringung der Form selbst aber den Hammer, die Feile und andere gröbere oder feinere Instrumente. Dieß ist der Fall bey den Goldschmieden, Gürtlern, Hufschmieden, Schlossern, Zeugschmieden, Sporern, Messerschmieden, Kupferschmieden; andere bearbeiten die Metalle ohne Feuer, blos durch den Hammer, durch Drehen, Feilen, z. B. die Uhrmacher, die Klempner.

Alle Handwerke nun, welche auf Eine der jetzt angegebenen Arten, in Ansehung der Instrumente und Methode, einander gleich oder ähnlich sind, stehen in Verwandtschaft mit einander.

§. 84.

§. 84.

Handwerker, die sich in die Hände arbeiten.

Das Verhältniß ferner, nach welchem

ad III.

ein Handwerk dem andern in die Hände arbeitet, tritt in einem doppelten Falle ein,

A. wenn die Fabrikate des Einen als Instrumente für ein anderes Handwerk gebraucht werden,

B. wenn die Fabrikate des Einen Handwerks dem andern als Material dienen.

Zu den Handwerkern, welche

ad A.

für andere Professionen Instrumente fertigen, gehören vorzüglich eine große Anzahl der Metallarbeiter, als: Grobschmiede, Zeugschmiede, Schlosser, Windenmacher, Feilenhauer, Nagelschmiede, Cirkelschmiede, Messerschmiede, Nadler, ferner Leistenschneider, Krempelsetzer, Bürstenbinder, Kartetschenmacher u. s. w.

Diese sind nun mit den Zimmerleuten, Tischlern, Maurern, Bildhauern, Uhrmachern, Drechslern, Schuh- Tuchmachern, Schneidern u. s. w., welche ihre Fabrikate als Handwerkszeug gebrauchen, verwandt.

Unter die zweyte Classe, welche nehmlich

ad B.

solche Sachen verfertigen, die andern Handwerkern zum Material dienen, sind zu rechnen,

1) alle diejenigen Professionen, welche wollene, seidene, halbseidene, baumwollene, leinene und gemischte Zeuge weben, wirken, stricken, im Verhältniß zu den Schneidern, Tapezirern und andern Handwerkern, die diese Zeuge verarbeiten,

2) alle

2) alle Arten der Lederbereiter in Vergleich mit den Schuhmachern, Beutlern, Riemern, Kürschnern, Täschnern,

3) die Knopfmacher im Gegensatz zu den Schneidern,

4) die Müller im Verhältniß zu den Bäckern,

5) die Papiermüller gegen die Buchdrucker und Buchbinder.

§. 85.

Handwerker, die an Einer Sache arbeiten.

Der Fall, daß

ad IV.

mehrere Handwerker neben einander, ohne, daß Eins dem andern vorarbeitet, an Einem und demselben Gegenstande arbeiten, kann nicht minder auf zwiefache Art eintreten,

1) wenn gewisse Sachen nicht anders, als mit Hülfe mehrerer Handwerke zur Vollendung gebracht werden,

2) wenn zwar Ein Handwerk gewisse Gattungen von Fabrikaten allein vollenden kann, dieselben aber nicht eher zum Gebrauch dienlich werden, als, wenn noch die Arbeit eines andern Handwerks dazu kommt. So stehen z. B.

ad 1.

in jenem Verhältniß mit einander,

a) Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker, Schieferdecker, Bildhauer, Tischler, Mahler, Glaser, Schlosser, denn alle diese sind zusammen unentbehrlich, um ein Gebäude zu zu vollenden;

b) Sattler, Wagner, Schmiede, Schlosser, die sämmtlich bey der Fertigung eines Kutschwagens concurriren,

c) Tuch-

c) Tuchmacher, Tuchwalker, Tuchscheerer, welche zusammen genommen, das Tuch erst zur Vollendung bringen,

d) Büchsenmacher und Büchsenschäfter, denn ohne einen Schaft ist kein Gewehr für vollendet zu halten,

e) Glaser und Tischler, indem der hölzerne Rahmen, welcher an und für sich Tischlerarbeit ist, zur Vollendung eines Fensters unentbehrlich gehört,

f) Schneider und Kürschner, und

g) Schuhmacher und Kürschner, in Ansehung der Pelzkleider, Pelzschuhe und Pelzstiefel.

Dagegen stehen z. B.

ad 2.

in dem letztern Verhältniß gegenseitig,

a) Glaser und Schlosser,

b) Tischler und Schlosser, indem Schränke, Commoden, Fenster als Tischler- und Glaserarbeit betrachtet, auch ohne Beschläge zwar vollendet, zum Gebrauch aber noch nicht geschickt sind,

c) Huthmacher und Huthstaffirer, weil letztere dem von erstern gefertigten Huth erst die zum Gebrauch nöthige Form geben müssen.

Alle diese und noch mehrere andere in gleichem Verhältniß stehende Handwerker sind, in soweit dasselbe sich erstreckt, mit einander für verwandt zu achten.

Endlich

§. 86.

Handwerker, so Fabrikate gleiches Namens, gleicher Form und Bestimmung verfertigen.

ad V.

das Verhältniß verschiedener Handwerker betreffend, in deren Gewerbe gewisse Fabrikate, in Ansehung ihrer Form, Namen und Bestimmung, gemeinschaftlich einschlagen,

schlagen, die aber in Rücksicht der Materie oder der Zubereitung oder in beyden zugleich verschieden sind; so stehen mit einander in Verwandtschaft,

1) Schneider und Beutler, indem beyde unter mehreren andern Sachen auch Beinkleider fertigen, welche aber theils von Leder, theils von Tuch und andern Zeugen seyn können,

2) Strumpfwirker und Strumpfstricker, welche beyderseits Strümpfe verfertigen, die aber entweder auf dem Wirkerstuhl gewebt, oder mit Nadeln gestrickt sind,

3) Filz- oder Huthmacher und Schuhmacher, in Hinsicht der Leder- und Filzschuhe.

§. 87.

Uebergang zu der Abhandlung, die Grundsätze über die Collisionen der Handwerker unter sich betreffend.

Dieß sind nun die verschiedenen Ursachen der Verwandtschaft mehrerer Handwerker im Allgemeinen, aus welchen die Fälle entspringen, wo letztere mit einander collidiren und die Grenzen derselben zweifelhaft werden können.

Alle diese Fälle aufzusuchen und zu erörtern, würde theils eine für den Raum dieser Schrift nicht passende, sehr weit sich verbreitende Arbeit seyn, theils setzt dieselbe ein Maaß von technischen Kenntnissen und eine Bekanntschaft mit dem Detail aller Handwerksarbeiten und ihrer Zubereitung voraus, die der Verfasser, wie er einzugestehen kein Bedenken trägt, nicht hat, und auch nicht besitzen kann, theils scheint diese Ausführlichkeit zum Endzweck auch gar nicht erforderlich, sondern es wird hoffentlich hinreichend seyn, wenn die allgemeinen Sätze richtig abstrahirt, angezeiget, bewiesen und mit einigen Beyspielen erläutert werden.

§. 88.

Eintheilung der Collisionsfälle.

Die vorkommenden Collisionen und Grenzirrungen der mit einander verwandten Zünfte beziehen sich entweder

A. auf die Verfertigung gewisser Arbeiten, oder

B. auf den Gebrauch gewisser Instrumente, oder

C. auf den Handel mit gewissen Handwerksfabrikaten.

§. 89.

Collisionsfälle bey Fertigung gewisser Arbeiten.

Wenn zwischen zwey oder mehrern Innungen

ad A.

über die Fertigung gewisser Arbeiten Grenzstreitigkeiten entstehen, so hat man, so wie jedesmal, zuförderst darauf zu sehen, ob die Specialartikel dieser oder jener Innung, Recesse, Herkommen oder ausdrückliche Landesgesetze etwas über die streitige Frage verordnen? In deren Ermangelung erst ist, da es ein allgemeines positives deutsches Recht über diesen Gegenstand nicht giebt, auf die Natur der Sache zurück zu gehen. Der erste und höchste hieraus entspringende Grundsatz ist:

> Was der Handwerker aus dem ihm zukommenden Material mit den ihm erlaubten Instrumenten fertigen kann, das darf er auch daraus fabriciren, wenn nicht ein anderes Handwerk durch besondere Rechtstitel ein Verbietungsrecht dagegen erworben hat.

Dieser Grundsatz beruht theils auf der natürlichen Freyheit, nach welcher jeder Mensch berechtigt ist, seine Kräfte und Fertigkeiten nach Gefallen anzuwenden, ein Recht, welches zwar durch die Zunftverfassung beschränkt,

schränkt, aber nicht aufgehoben ist, sondern in soweit, als die Einschränkung nicht bewiesen werden kann, noch seine Wirkung behält, theils fließt obiges Princip aus dem Eigenthumsrechte des Handwerkers an seinen Materialien und Instrumenten, nach welchen er, so lange, als nicht ein besonderes Verbietungsrecht entgegensteht, befugt ist, seinem Material alle nur mögliche Formen zu geben, die der natürliche Gebrauch der ihm angewiesenen Instrumente zuläßt.

§. 90.

Fortsetzung.

Die aus jenem Grundsatze entspringenden speciellen Regeln und die Modificationen, welche derselbe in einzelnen Fällen erhält, sind aber verschieden, nach den oben (§. 78.) angegebenen fünf verschiedenen Gattungen der Verwandtschaft der Handwerker. Es ist daher nöthig, die Grundsätze über die Collisionen derselben bey Fertigung gewisser Arbeiten nach der Ordnung dieser Verwandtschaftsclassen zu behandeln.

§. 91.

ad I. et II.

Collisionen bey Verwandtschaft des Materials, der Instrumente und Methode.

Von den Collisionen der Handwerker, die aus der Verwandtschaft des Materials, der Instrumente und Methode, in Betreff der Fertigung gewisser Arbeiten entstehen.

Wenn die Frage entsteht: Ob zwey oder mehrere Classen von Handwerkern eine gewisse Arbeit gemeinschaftlich zu fertigen befugt seyen? oder, ob Eins derselben ausschließend Anspruch darauf zu machen habe? so ist nach dem §. 89. aufgestellten Grundsatze zu untersu-

tersuchen: Ob bey den collidirenden Handwerkern gemeinschaftlich oder nur bey Einem derselben die physische Möglichkeit vorhanden sey, aus dem ihnen angewiesenen Material mit den ihnen eigenen Instrumenten das streitige Fabrikat zu verfertigen? Diese physische Möglichkeit kann aber bey mehrern Handwerkern nicht Statt finden, wenn nicht unter ihnen Gleichheit des Materials, der Instrumente und Methode existirt. Im Fall daher zwey oder mehrere Handwerker in Ansehung Eines dieser Gegenstände oder beyder zugleich mit einander verwandt sind, und also die Frage zweifelhaft wird, ob ein gewisses Fabrikat wegen der Verwandtschaft ihrer Materialien, Instrumente und Methode ihnen insgesammt, oder nur Einem von ihnen zukomme? so ist

I.

bey der Verwandtschaft des Materials erstlich

a) darauf Bedacht zu nehmen, ob die Materialien der collidirenden Zünfte blos in genere mit einander übereinkommen, in specie aber verschieden, oder ob sie auch in letzterer Hinsicht einander gleich sind?

Im ersten Falle ist die oben erwähnte physische Möglichkeit, das nehmliche Fabrikat aus dem Material der mehrern collidirenden Zünfte gemeinschaftlich zu Werke zu bringen, bey der specifischen Ungleichheit desselben nicht vorhanden, dahero nur demjenigen Handwerk, dessen Material in Specie mit dem, woraus das streitige Fabrikat besteht, übereinkommt, die Verfertigung desselben zustehen kann.

Im zweyten Falle, wenn die collidirenden Zünfte diejenige Speciem materiae, aus welcher das streitige Fabrikat besteht, anerkanntermaßen gemeinschaftlich führen, kommt es

b) darauf an, ob die ihnen unstreitig zu führen erlaubten Instrumente und denselben eigene Methode nach

nach der Natur der Sache und nach technischen Regeln sämmtlich dazu geschickt sind, um aus dem Material, welches die collidirenden Innungen gemeinschaftlich zu verarbeiten befugt sind, das streitige Fabrikat hervorzubringen? Ist dieses der Fall, so ist auch jene physische Möglichkeit, als der erste Grund des Befugnisses, eine gewisse Arbeit zu verfertigen, bey allen concurrirenden Handwerkern vollkommen vorhanden, und die Fertigung der streitigen Arbeit ist ihnen daher präsumtivisch gemeinschaftlich zuzusprechen; im gegentheiligen Falle aber muß sich dasjenige Handwerk, dessen Instrumente und Methode zu Fertigung des streitigen Fabrikats aus dem gemeinschaftlichen Material nicht taugen, derselben enthalten.

Berufen sich hingegen

2.

mehrere Zünfte, um sämmtlich an der Fertigung einer gewissen Arbeit Theil zu nehmen, auf die Verwandtschaft ihrer Instrumente und Methode, so ist wiederum, wie vorhin,

a) zunächst darauf zu sehen, ob die den collidirenden Zünften eigenen Instrumente vielleicht nur dem Namen nach in Eine Classe gehören, in Rücksicht ihrer specifischen Beschaffenheit aber verschieden, bey diesem groß, bey jenem klein, nur zu groben oder zu feinen Arbeiten tauglich sind, und mithin auch bey jedem Handwerk eine andere Methode verlangen? ob die collidirenden Handwerker in allen zu ihrer Handthierung erforderlichen Instrumenten einander gleich sind, oder nur Eins und das andere davon denselben gemeinschaftlich sey, und ob letztern Falls das gemeinschaftliche Instrument wirklich dasjenige sey, welches zu Fertigung der streitigen Arbeit erforderlich ist, oder nicht?

Tritt in allen diesen Hinsichten eine Verschiedenheit der Instrumente unter den collidirenden Zünften ein,

so

so fehlt es auch natürlich ganz an der gemeinsamen Möglichkeit das streitige Fabrikat zu verfertigen, und es kann also nur dasjenige Handwerk darauf einen rechtmäßigen und ausschließenden Anspruch machen, dessen eigenthümliches Werkzeug der Natur des in Frage befangenen Fabrikats entspricht. Ist dagegen entweder

b) völlige Gleichheit der Instrumente und Methode bey den collidirenden Zünften überhaupt, oder doch in Ansehung des einzelnen, zu dem streitigen Fabrikat erforderlichen Werkzeugs vorhanden, so kommt es wieder darauf an, ob die Species von Materialien, aus welchen das in Frage befangene Fabrikat besteht, den collidirenden Zünften ebenfalls unstreitig gemeinschaftlich zugehöret, oder nicht? Ist das erstere der Fall, so haben sie sämmtlich eine Rechtspräsumtion für sich, daß allen zugleich die Fertigung der streitigen Arbeit zustehe, weil alle auf gleiche Weise im Stande sind, dieselbe hervorzubringen; im letztern Falle kann wiederum nur dasjenige Handwerk, dem die Species materiae, aus welcher das streitige Fabrikat besteht, zukommt, ein Befugniß darauf prätendiren. Sind endlich mehrere Handwerker

3.

sowohl in Ansehung der Materialien als auch in Rücksicht der Instrumente und Methode im Allgemeinen mit einander verwandt, und es kann unter ihnen eine specifische Verschiedenheit dieser Gegenstände in Beziehung auf eine gewisse, zwischen denselben streitig gewordene Arbeit nicht erwiesen werden, so ist die Folge davon ebenfalls die Rechtsvermuthung, daß das in Streit befangene Fabrikat ihnen allen für gemeinschaftlich zu achten sey; diese aus der Gleichheit der Materialien und Instrumente entspringende Präsumtion des gemeinschaftlichen Befugnisses, eine gewisse Arbeit

zu fertigen, ist aber keine Praesumtio iuris et de iure, sondern läßt den Beweis des Gegentheils zu, welcher theils durch die oben angegebenen positiven und besondern Rechtsquellen, Privilegien, Verträge und Herkommen, theils durch entgegenstehende speciellere Präsumtionen begründet und geführet werden kann. Diese speciellern Präsumtionen, wodurch jene allgemeinere, aus der Gleichheit der Materialien und Instrumente entspringende Vermuthung elidiret wird, beruhen aber theils auf der notorischen Bestimmung des einen oder des andern Handwerks, theils auf dem bisweilen charakteristischen und die Grenzen der Zunft genau bezeichnenden Namen derselben.

Es ist dahero bey vorkommender Gleichheit der Materialien und Instrumente darauf zu sehen, ob die notorische Bestimmung des Einen oder des andern collidirenden Handwerks in Vergleichung mit der Natur und Bestimmung des streitigen Fabrikats, oder der charakteristische Name einer oder der andern Zunft in Vergleichung mit dem letztern die Folgerung zu Wege bringe, daß ungeachtet sämmtliche collidirende Zünfte die streitige Arbeit zu fertigen im Stande, das Befugniß dazu doch nur Einer von den collidirenden Zünften beyzumessen und die andern davon auszuschließen sey, oder ob die Bestimmung und der Name der streitenden Handwerke entweder überhaupt oder doch in Beziehung auf das einzelne, in Frage befangene Fabrikat ungewiß, zweydeutig und unentscheidend sey, als in welchem letztern Falle die aus der Gleichheit der Materialien und Instrumente entspringende Präsumtion der Gemeinsamkeit bey Kräften bleibt.

§. 92.

Fortsetzung.

Beyspiele:

1) Loh-

1) **Loh-Weiß-Sehmischgerber und Corduanmacher** haben das nehmliche genus materiae, nehmlich rohe Thierhäute, zum Theil auch Einerley Speciem, da sie alle, die Corduanmacher ausgenommen, unter andern Kalbfelle zubereiten. Uebrigens aber differiren sie nicht nur in Specie materiae, da die Lohgerber Rindshäute, die Corduanmacher Bockhäute, die Weißgerber Hammel- und Rehhäute, die Sehmischgerber auch Hirsch-Elends- und Ochsenhäute, die Pergamentmacher noch Ziegen- Esels- und Schweinshäute gebrauchen, sondern ihre Instrumente und Art der Zubereitung sind auch verschieden. Die Lohgerber gebrauchen die Lohe, die Corduanmacher ebenfalls, wiewohl von anderer Art, die Weißgerber Alaun, ohne Lohe, die Sehmischgerber Fett ohne Lohe und Alaun, die Pergamentmacher vorzüglich Kalk. Daher kann unter ihnen keine Gemeinschaft der Fabrikate Statt finden, und die Lohgerber dürfen z. B. keinen Corduan, keine Leder zu Beinkleidern, Handschuhen und dergl., kein Pergament, die Weiß- und Sehmischgerber aber kein Sohlen- und schwarzes Schuhleder machen.

2) **Täschner, Riemer, Beutler, Kürschner** arbeiten aus einerley Hauptgattung von Material, aus zubereiteten Fellen. Sie differiren aber in den jedem von ihnen eigenen Speciebus derselben. Der Kürschner führt Rauchwerk, der Beutler meistens weiß- und sehmisch gar gemachte Kalb- Bocks- Reh- Hirsch- Schaaf- und Ziegenhäute, der Riemer und Täschner mit unter zwar auch dergleichen, darneben aber auch gebranntes Rindsleder, letztere insbesondere auch einige Arten von rauchen Fellen, z. B. Bärenhäute. In Ansehung der Instrumente und Methode kommen sie zwar darin überein, daß sie sämmtlich der Nadel sich bedienen und ihre Häute zusammen nähen, der Täschner führt aber auch Nägel oder Zwecken, um

das Leder aufzuschlagen. Dem Kürschnerhandwerk gehören daher alle Fabrikate, die aus Pelzwerk zur menschlichen Bekleidung gefertigt werden, ferner Pferdedecken, Fußsäcke ausschließend zu; eben so den Täschnern das Beschlagen der Coffers, Chatoullen, Stühle mit Leder, wegen der hierzu erforderlichen Nägel und Zwecken, die ein ihnen eigenthümliches Instrument sind, nicht minder die Fertigung der sogenannten Felleisen, Patrontaschen, denn das hierzu erforderliche Leder ist im Gegensatz zu den übrigen angegebenen Zünften nur bey ihnen ausschließend zu finden.

Was aber sonst aus weiß- und sehmischgarem Leder oder Corduan gefertigt und besonders genähet wird, dieß wäre, wenn man auf die Möglichkeit es zu verfertigen sehen will, den Täschnern, Riemern und Beutlern gemeinschaftlich zuzuschreiben; allein die eigenthümliche Bestimmung und der Name der gedachten Zünfte weiset jedem hierin seine Grenzen an. Das Riemerhandwerk beschäftigt sich blos mit Fertigung derjenigen Lederarbeiten, die zum Fuhrwerk, zum Reiten, Jagen, erforderlich sind, insbesondere gehört ihm alles Riemenwerk ausschließend zu, z. B. Zäume, Steigriemen, Bandeliers, Pulver- und Schrotbeutel und dergl. Das Täschnerhandwerk hat es eigenthümlich mit allen Arten von Behältnissen aus Leder, die größerer Gattung sind und nicht unter dem Namen eines Beutels begriffen werden können, zu thun, z. B. Tornister, Reisetaschen und dergl., die Beutler hingegen können nicht nur wegen ihrer Benennung alles, was zu der letztern Gattung von Lederapparat verstanden wird, z. B. Geld- und Tabaksbeutel, sich ausschließend zueignen, sondern ihrer notorischen und eigenthümlichen Bestimmung nach gehören auch für sie alle aus Leder gefertigte Kleidungsstücke, in sofern sie nicht aus lohgarem Leder bestehen, z. B. lederne Beinkleider, Collets und dergl. In Ansehung der Jagd-

taschen

taschen ist jedoch zu bemerken, daß, ob sie schon nach dem Obigen den Täschnern eigenthümlich zugehören sollten, doch das Riemerhandwerk aus dem Grunde darauf Anspruch zu machen pflegt, weil letzteres alles, so zum Jägerapparat gehöret, zu fertigen berechtigt ist, worunter diese also auch zu rechnen sind. Dem Verfasser ist auch ein Beyspiel bekannt, wo das Riemerhandwerk bey diesem Befugniß gegen das Täschnerhandwerk durch ein rechtskräftiges Urthel geschützt worden ist. Alles übrige nun, was nicht aus den jetzt angegebenen speciellen Gründen Einem von den benannten Handwerken eigenthümlich zuzusprechen ist, oder für andere Handwerker, z. B. die Schuhmacher, Sattler gehört, dieß ist als gemeinschaftliches Fabrikat derselben zu betrachten.

3) Tuchmacher dürfen keine glatten wollenen Zeuge, als: Rasche, Cammelote und dergl. und umgekehrt die Zeugmacher keine Tuche, Halbtuche, Tüffel fertigen. Denn, ob schon beyde Handwerker Schaafwolle zu ihrem gemeinschaftlichen Material und den Weberstuhl als hauptsächliches Instrument gebrauchen, so differiren sie doch in der Art der Zubereitung der Schaafwolle, ehe sie auf den Weberstuhl kommt, und in Ansehung der hierzu erforderlichen Instrumente, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird.

Indessen sind in neuern Zeiten so unendlich viel Zwischengattungen zwischen Tuch und Zeug entstanden, daß die Grenzen beyder Manufakturarten fast ganz in einander geflossen und nur die beyden angegebenen Extreme noch sichtbar sind.

4) Zimmerleute und Tischler verarbeiten beyde eichenes, kiefernes, tännenes, büchenes Holz, führen auch beyde die Säge, den Hobel, den Schnitzer. Aus dieser Gleichheit der Materialien und Instrumente scheint daher die Folge zu entspringen, daß alles, was aus obigen Holzarten gefertigt wird, beyden Handwer-

kern gemeinschaftlich zustehen müsse. Allein die notorische Bestimmung und Benennung beyder Zünfte giebt die Grenzen derselben an. Das Zimmerhandwerk gehört zu denjenigen Handwerkern, welche mit dem Bauen zu thun haben, der Tischler oder Schreiner aber beschäftigte sich ursprünglich nur mit Fertigung hölzerner Mobilien und Geräthschaften, als: Schränken, Tischen und dergl., erst späterhin hat man vieles, was ehedem blos Zimmermannsarbeit war, um es feiner und künstlicher zu haben, vom Tischler arbeiten zu lassen angefangen, woraus eben die Collisionen entstanden sind.

Die Zulage zu einem Gebäude, das Dachsparrwerk und die Aufrichtung eines Gebäudes, Gerüste, ferner Treppen, Dielen von einfachen Bretern, Bretverschläge sind daher ausschließende Zimmermannsarbeit, weil sie wesentliche Theile eines Gebäudes oder Vorrichtungen zu einem Baue sind, und mit keinem andern als dem Zimmermannswerkzeug, auch nur aus jenen gemeinen Holzarten gemacht werden können.

Was dagegen hölzerne Mobilien, als: Tische, Bänke, Kasten, Kommoden, Regale, ferner Geländer, Altäne, Stubenthüren, eingelegte Fußböden, und dergleichen mehr anbelangt, so kommt es darauf an, ob sie von den oben angegebenen gemeinen Holzarten gefertigt werden, oder ob sie aus feinerm Holze, z. B. Birnbaum, Nußbaum, Ahorn, Ebenholz, Mahagoni und dergl. bestehen oder damit ausgezieret werden sollen? Im erstern Falle können sie theils Zimmermanns-, theils Tischlerarbeit seyn, je nachdem sie mit dem nehmlichen Werkzeug und auf die nehmliche Weise, wie der Zimmermann sein Bauholz und seine Breter zuzubereiten und zusammen zu fügen pflegt, oder auf feinere künstlichere Art, die nur mit Tischlerwerkzeug möglich ist, gearbeitet werden. Im zweiten Falle ist der Zimmermann nicht im Stande,

derglei-

dergleichen Sachen zu fertigen, weil diese feinern Hölzer seine Instrumente und Methode nicht annehmen, und alle Geräthschaften, die aus dergleichen Holze gemacht oder damit geziert werden, sind daher ausschließende Tischlerarbeit. Welches nun die eigenthümlichen Instrumente sowohl des Zimmer- als des Tischlerhandwerks sind? dieses wird weiter unten vorkommen.

5) Grob- oder Hufschmiede und Schlosser sind zwar als Metallarbeiter und auch darin mit einander gleich, daß sie beyde Eisen verarbeiten, sie differiren aber darin, daß die Schlosser neben dem Eisen auch Stahl und Messing gebrauchen. Hiernächst ist das Werkzeug, welches man bey dem Schmidt findet, auffallend gröber und so beschaffen, daß damit nur gröbere Massen in gröbere Formen gebracht werden können. Sein Hammer und Ambos sind groß und schwer, der Schlosser führt hingegen kleinere Instrumente, womit er auch kleinere Stücken und feineres Metall in subtilere Formen bringen kann. Daher kommt den Huf- oder Grobschmieden erstlich blos die Eisenarbeit, den Schlossern hingegen auch Stahl- und Messingarbeit zu. Unter den Fabrikaten aber, welche aus Eisen als dem gemeinschaftlichen Material gefertigt werden, gehören für die Schmiedezunft diejenigen ausschließend, welche z. B. zum Befestigen und Verwahren größerer Körper dienen, ferner grobe Instrumente, in sofern diese nicht wieder für andere Handwerke gehören, mithin außer dem Hufschlag, das Beschlagen der Fuhrwagen, Karren, Räder, Deichseln, der Pflüge, Eggen, Mühlenarbeit, das Beschlagen der Fässer, das Fertigen der Beile, Aexte, Steinhauen, Spaten, großen Nägel, Klammern, Anker und dergl. Den Schlossern hingegen kommt eben so ausschließend zu, außer den Schlössern und Zubehör, alle kleinere und künstliche Eisenarbeit, als z. B. Handhaben, Geldkassen, Bratenwender, Stäbe und Gitter, Geländer, wenn sie

mit

mit Zierathen versehen sind, Gewichte, Caffeemühlen und dergl. Was dagegen Beschläge an kleinem Gefäße, Haspen, Ketteln, Anwürfe, Stäbe, Gitter, Geländer, ohne Zierrathen, Spindeln, Gefangenketten, Ofenböcke, Roste, Dreyfüße, Feuerzangen, Ofengabeln und dergl. anbetrifft, so kommen diese beyden Zünften gemeinschaftlich zu, indem sie zwischen den Extremen des groben und feinen mitten innenliegen, und von beyden Handwerken mit ihrem Werkzeug gefertigt werden können.

6) Grob- und Zeugschmiede oder Sägeschmiede gegen einander betrachtet, so sind erstere gleich den letztern im Stande allerhand Werkzeug, als: Beile, Aexte, Spaten und dergl. zu fertigen; der charakteristische Name der Sägeschmiede deutet aber darauf, daß ihnen die Fertigung derjenigen Werkzeuge, welche unter dem Namen des Schneidezeugs begriffen werden, als: Sägen, Sensen, Sicheln, Schneidebänke, Wiegemesser, Fleischerbeile ausschließend, dagegen andere, z. B. Holzäxte, Hacken, Spaten, Heu- und Mistgabeln mit den Schmieden, und wieder andere Instrumente, z. B. Tabaks- Caffeemühlen und dergl. mit den Schlossern gemeinschaftlich zustehen. Zu diesen, den Zeugschmieden zu fertigen erlaubten Instrumenten, sind aber die Feilen nicht zu rechnen, weil diese den Feilenhauern eigenthümlich zukommen, eben so wenig Klingen zu Schwerdtern, Degen, Säbeln, Jagd- Tisch- und andern Messern, welche für die Klingen- und Messerschmiede gehören.

7) Schlosser und Sporer sind oftmals Eine Innung, wenn sie aber separirt sind, so dürfen die Schlosser keine Sporen, Steigbügel, Gebisse fertigen.

8) Schlosser und Gürtler haben das Messing zum gemeinschaftlichen Material und bearbeiten solches auch auf die nehmliche Weise; gleichwohl ist die Bestimmung beyder Zünfte so sehr von einander unterschieden,

schieden, daß nicht alles, was aus Messing gefertigt werden kann, beyden für gemeinschaftlich zu achten ist. Denn, so wie alles, was zu einem Schlosse gehört und aus Messing gearbeitet werden kann, dem Schlosserhandwerk ausschließend zukommt, also sind auch dem Gürtlerhandwerk, welches sich mit Fertigung von allerhand Stücken, die zur Bekleidung, Verzierung von Zimmern, nicht minder zu Eß- und Trinkgeschirr gehören, beschäftigt, messingene Knöpfe, Schnallen, Ringe, Schilder, Wand- und andere Leuchter, Kelche und andere Geschirre, in sofern sie nicht aus bloßem Messingblech bestehen, eine ausschließende Arbeit der Gürtler; dagegen alles andere, was eben sowohl aus Eisen und Stahl, als aus Messing gefertigt zu werden pflegt, als Fenster- und andere Beschläge, Handhaben und dergl. beyden Zünften gemeinschaftlich zu fertigen zusteht.

8) Goldschmiede und Gürtler gebrauchen beyde Gold und Silber, und ihre Methode sowohl als Instrumente sind bey dessen Behandlung auch einerley. Nichts destoweniger folgt auch hier aus der Bestimmung und zum Theil auch aus dem Namen dieser Zünfte, daß die Fertigung von Geschirren, Zierrathen, Instrumenten, Behältnissen, so allein aus probehaltigem Gold oder Silber bestehen, den Goldschmieden allein zukomme, das Vergolden oder Versilbern anderer schlechterer Metalle aber beyden gemeinschaftlich nachzulassen sey. Denn das erstere ist die wesentliche und charakteristische Arbeit der Goldschmiede oder Gold- und Silberarbeiter, letzteres können sie zwar ebenfalls, ihre Bestimmung und Benennung giebt ihnen aber kein ausschließendes Recht darauf.

9) Täschner und Tapezirer bedienen sich bey ihren Arbeiten sowohl des Aufschlagens mit Nägeln und Zwecken, als auch des Nähens mit der Nadel, und diese Methoden der Bearbeitung sind sowohl beym

Leder

Leder als auch bey seidenen, wollenen und andern Zeugen anwendbar, dahero können die Täschner vieles, was die Tapezirer und diese wiederum vieles, was die Täschner arbeiten, zu Stande bringen. Da aber die eigentliche Bestimmung der Tapezirer auf Verfertigung und Befestigung von Tapeten, Behängen, Teppichen, Kissen hingeht, diese Dinge aber niemals, wie die drey erstern, oder doch selten, wie die Kissen, aus Leder, sondern aus Zeugen gefertigt werden, so sind die Tapezirer von aller Lederarbeit, z. B. dem Beschlagen der Stühle mit Leder, der Fertigung lederner Matrazen, nicht minder der ledernen Taschen und dergl., als welche von ihrer Bestimmung gänzlich abweichen, auszuschließen, und diese den Täschnern, dagegen auch wiederum jenen die Fertigung und Befestigung der Behänge, Tapeten, Teppiche eigenthümlich mit Ausschließung der Täschner zuzueignen. Die Fertigung von Kissen, Matrazen aus Zeugen, so wie das Beschlagen der Stühle mit wollenen, seidenen, leinenen und andern Zeugen hingegen ist ein Mittelding, worauf keines von diesen Handwerkern der Natur der Sache nach ein ausschließendes Recht prätendiren darf, jedes aber von ihnen selbige zu machen im Stande ist, daher beyde einander die Concurrenz dabey einzuräumen haben.

10) Bäcker und Conditor, in sofern letztere zünftig, können endlich durch ihre Verwandtschaft ebenfalls in Collision gerathen. Es ist aber nicht die Rede davon, ob die Conditor Brod und Semmel backen dürfen? sondern die Collision beyder Gewerbe betrifft die sogenannte Zucker- und Butterwaare. Beyde Gewerbe haben in der Hauptsache einerley Methode des Backens, sie machen den Teig ein, bringen dann ihn in die gehörige Form, und lassen ihn im Backofen zum Genuß tüchtig werden.

Hierin

Hierin läge ein Grund für die Gemeinsamkeit ihrer Fabrikate. Allein es findet ein wesentlicher Unterschied bey ihren Materialien Statt. Des Bäckers wesentliches Material ist Mehl und es gehört daher alles, was aus Mehl gebacken wird, der Zusatz sey nun übrigens was da wolle, Butter, Eyer, Milch, Zucker, Mandeln u. s. w. dem Bäcker ausschließend zu, mithin auch die sogenannte Butterwaare, deren wesentlicher Bestandtheil ein Mehlteig ist. Des Conditors hauptsächliches Material ist hingegen der Zucker, daher sie sich auch selbst Zuckerbäcker nennen. Alle Waare, welche in Zucker eingemacht und gesotten wird, und wo Zucker der Hauptbestandtheil ist, gehört ausschließlich für die Conditor, dagegen die letztern kein Mehl verarbeiten dürfen.

So viel von den aus der Verwandtschaft der Materialien, Instrumente und Methode bey Fertigung gewisser Arbeiten entstehenden Collisionen.

§. 93.

Collisionen bey Handwerkern, so sich in die Hände arbeiten.

Eine andere Gattung der Verwandtschaft war

ad III.

unter denjenigen Handwerkern, welche einander in die Hände arbeiten, und zwar

ad A.

in dem Falle, wenn eins für das andere die dem letztern benöthigten Instrumente verfertigt. Welche Handwerker unter diese Classe zu rechnen sind? ist oben §. 84. angezeigt worden. Die Frage, auf welche sich die hier entstehenden Collisionen reduciren, ist diese:

Hat ein Handwerk, welches Instrumente für andere Handwerksclassen verfertigt, das Recht, letztere zu zwingen, daß es die ihm benöthig-

ten

ten Instrumente schlechterdings von ihm sich machen lasse?

oder:

In wie weit hat ein jeder Handwerker die Freyheit, sich seine Instrumente selbst zu verfertigen?

Aus dem oben §. 89. aufgestellten, in dieser Materie überall geltenden Grundsatze folgt, daß, wo nicht ein besonders erworbenes Verbietungsrecht entgegensteht, jedes Handwerk befugt sey, diejenigen ihm selbst benöthigten Instrumente selbst zu verfertigen, die es aus seinem ihm zukommenden Material mit den ihm rechtmäßig zustehenden Instrumenten zubereiten kann, wenn gleich ein anderes Handwerk dieselben eben so gut zu machen im Stande und befugt wäre. Es folgt aber aus obigem Grundsatze eben sowohl, daß, wenn die Beschaffenheit der einem Handwerke benöthigten Instrumente von der Art ist, daß andere Materialien und anderes Werkzeug, als ihm an und für sich zukommen, zu deren Fabrikation nöthig sind, dasselbe nicht berechtigt sey, sich solche selbst zu verfertigen, sondern verbunden sey, solche von dem Handwerk, dem die Arbeit, unter welcher das fragliche Instrument begriffen ist, zukommt, fertigen zu lassen. Es wäre denn, daß die Verfertigung solcher heterogenen Instrumente keinem zünftigen Handwerke angehörte, sondern eine freye Handthierung sey, so kann auch jedes Handwerk sie sich selbst zubereiten.

§. 94.

Zur Erläuterung dienen folgende Beyspiele:

Schmiede und Schlosser brauchen zu verschiedenen Arbeiten Nägel. Nun giebt es bekanntlich ein eignes Handwerk der Nagelschmiede; es ist daher die Frage: Muß der Schmidt und Schlosser sich seine benöthigten Nägel vom Nagelschmidt kaufen, oder darf er sich solche selbst schmieden? Nicht nur die Beschaffenheit

jener beyden Handwerke erlauben es, sondern es ist auch wirklich zwischen ihnen und den Nagelschmieden so eingeführt, daß jene, die Schmiede und Schlosser, alle zu ihrer eignen Arbeit erforderlichen großen und kleinern Nägel selbst schmieden, jedoch nur soviel, als sie selbst verbrauchen, nicht für andere, denn hier tritt das Verbietungsrecht des Nagelschmidtshandwerks ein, welches auf diese Gattung der Metallarbeit ausschließend angewiesen und beschränkt ist.

Dagegen gebrauchen z. B. Kupferschmiede, Messerschmiede und andere einen Ambos und Hammer, Uhrmacher, Nadler und andere feinere Metallarbeiter einen Schraubstock; dessen ungeachtet ist keines von ihnen befugt, sich diese Instrumente selbst zu verfertigen, wenn sie es auch im Stande wären; denn es stehen ihnen sämmtlich, vermöge des ihnen angewiesenen Gewerbes, diejenigen Materialien und Instrumente nicht zu, welche zur Verfertigung jener Werkzeuge erforderlich sind, sondern sie müssen, um solche zu machen, ganz aus ihrer eigenthümlichen Handthierung heraustreten, und als Schmiede, Schlosser, denen die Fertigung der Ambose, Hämmer und Schraubstöcke zukommt, arbeiten; daher letztern ein gegründetes Verbietungsrecht zusteht.

Die Schuhmacher gebrauchen als Werkzeug unter andern Leisten und hölzerne Pflöcke. Sowohl das Material als auch die Instrumente, woraus und womit dieselben gefertigt werden, sind nun von der Handthierung eines Schuhmachers ganz entfernt. Dennoch ist es den Schuhmachern nicht zu verwehren, sich ihre Leisten und Pflöcke, wenn sie sich darauf verstehen, selbst zu schneiden, da es zwar eigne Leistenschneider giebt, diese aber nirgends zünftig sind, das Schneiden der Pflöcke hingegen nicht einmal ein eignes Gewerbe ausmacht.

§. 95.

§. 95.

Fortsetzung.

Aehnliche Grundsätze gelten

ad B.

in den Fällen, da Ein Handwerk die Materialien, welche das andere verbrauchen soll, zubereitet. Hier ist die Frage:

Können diejenigen Zünfte, deren Fabrikate andern zum Material dienen, es letztern mit Recht verbieten, sich dieses ihr benöthigtes Material selbst zuzubereiten, oder nicht?

Zum Beyspiel: darf der Schuhmacher, Beutler, Täschner sich sein benöthigtes Leder selbst gerben? der Schneider sich seine Knöpfe selbst spinnen? u. s. w. Die Natur der Sache bringt es in diesen Fällen augenscheinlich mit sich, daß keines der genannten Handwerker mit den ihm eigenen Instrumenten und der ihm eigenen Methode im Stande ist, jene Materialien zuzubereiten, sondern sie und alle andere, die in gleichem Falle sich befinden, genöthigt wären, eine von ihrer Handthierung wesentlich verschiedene Arbeit zu unternehmen, wenn sie ihre Materialien sich selbst zurichten wollten. Wenn nun diejenigen Handthierungen, in deren Gewerbe dergleichen Arbeiten einschlagen, an diesem oder jenem Orte zünftig und also überhaupt mit einem Verbietungsrechte versehen sind, so folgt, daß sie es denjenigen Handwerkern, die ihre Fabrikate als Material gebrauchen, verbieten können, sich solche selbst zuzubereiten. Ist aber das Gewerbe, zu welchem die Zubereitung des einen oder andern Materials gehört, an einem gewissen Orte oder überhaupt eine unzünftige freye Handthierung, so können diejenigen Zünfte, welche dessen bedürfen, sich solches ungehindert selbst verfertigen, oder nach Gefallen von

andern

andern fertigen lassen. Z. B. das Garn- Zwirn- und Wollespinnen ist eine freye Handthierung, die Zeug- Leinweber, Strumpfwirker und Strumpfstricker sind daher befugt, sich ihre Wolle, Garn und Zwirn selbst oder durch jeden andern, der es kann, spinnen zu lassen; ferner, wo die Knopfmacher unzünftig sind, können die Schneider die gesponnenen Knöpfe, wenn sie wollen, selbst machen, oder von Jedermann spinnen lassen; der Buchdrucker kann sich seine Typen selbst gießen, denn Schriftgießerey ist eine freye Handthierung.

§. 96.

Collisionen unter Handwerkern, die gemeinschaftlich an Einer Sache arbeiten.

Wenn hiernächst

ad IV.

mehrere Handwerker deswegen mit einander verwandt sind, weil

1) gewisse Gegenstände nur durch ihre gemeinschaftliche Bearbeitung zu Stande gebracht werden können, oder

2) die Fabrikate des Einen Handwerks nicht eher zum Gebrauch dienlich werden, als bis die Arbeit des andern dazu gekommen ist, so sind die auf eine oder die andere dieser angegebenen Arten mit einander verwandten Handwerker entweder auch in Ansehung der ihnen eigenthümlichen Materialien, Instrumente und Methode mit einander verwandt, oder aus andern Gründen einem so gut wie dem andern möglich, die in Frage befangene Arbeit zu verfertigen, oder nicht.

Im letztern Falle kann keine Collision unter ihnen eintreten. Z. B. Mäurer und Zimmerleute, Wagner, Schmiede und Schlosser sind mit einander verwandt, weil jene gemeinschaftlich an einem Gebäude, diese gemein-

meinschaftlich an einem Wagen arbeiten; sie werden aber nie in Collision kommen, weil der Mäurer nicht Zimmermannsarbeit, der Wagner nicht Schmiede- und Schlosserarbeit zu fertigen vermag und umgekehrt.

Im erstern Falle hingegen treten

ad 1.

im Allgemeinen diejenigen Grundsätze ein, welche oben §. 91. bey No. I. et II. über die Collision der in Ansehung der Materialien, Instrumente und Methode verwandten Zünfte aufgestellt und erörtert worden sind. Es ist aber dabey auf folgende Unterschiede zu sehen. Die zu Vollendung eines Ganzen gehörige Arbeit, welche Ein Handwerk als ihm zukommend gegen andere in Anspruch nimmt, verhält sich zu einer andern daran befindlichen Handwerksarbeit entweder

a.

wie das Accessorium zum Principali, oder sie besteht

b.

in der Verzierung einer gröbern Arbeit, oder es ist

c.

die Rede von zwey oder mehrern neben einander und in gleichem Grade zur Vollendung des Ganzen erforderlichen Arbeiten.

§. 97.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Kommen bey einem Gegenstande mehrere Handwerksarbeiten vor, die in Ansehung des Materials oder der Form, und der Art ihrer Verfertigung unter sich Aehnlichkeit haben, wovon aber die eine als Principale, die andere als Accessorium zu betrachten sind, so tritt im Allgemeinen die Regel ein:

Accesso-

Accessorium sequitur suum principale.

d. h. in der gegenwärtigen Beziehung: dasjenige Handwerk, welches berechtigt ist, das Principale zu fertigen, darf auch das Accessorium desselben verfertigen. Es ist aber bey den hierher gehörigen Fällen jedesmal nicht nur zu untersuchen,

1) welcher Theil an dem Ganzen für das Principale und welcher für das Accessorium zu halten? sondern auch

2) ob das Accessorium von der Beschaffenheit ist, daß dasjenige Handwerk, dem das Principale unstreitig zu fertigen zukommt, das erstere mit den ihm eigenen Instrumenten ebenfalls zubereiten kann, oder nicht? Denn, nur im ersten Falle kann nach dem §. 89. aufgestellten Princip der Verfertiger des Principalis sich die Verfertigung des Accessorii mit zueignen, im zweyten muß das letztere dem Handwerk, für welches es seiner Natur nach gehört oder von dem es wenigstens leichter als von jenem bearbeitet werden kann, ausschließend überlassen bleiben.

Zum Beyspiel: An einer Kutsche, welche von dem Sattler mit Leder oder mit Tuch und andern Zeugen ausgeschlagen wird, sind allerhand lederne Riemen erforderlich, welche sich augenscheinlich zur ganzen Kutsche, und insbesondere zu der Decke, den Kissen und andern vom Sattlerhandwerk daran zu fertigenden Theilen derselben, wie Accessorium zum Principale verhalten. Nun ist zwar an und für sich die Fertigung aller Arten von ledernen Riemenwerk dem Riemerhandwerk zuständig; allein, da der Sattler, als solcher, überhaupt in Leder arbeitet, und insbesondere mit seinem eigenen Werkzeug die zu seiner Arbeit nöthigen ledernen Riemen zu fertigen vermag, so folgt aus obigen Grundsätzen und wird auch überall zwischen den Sattlern und Riemern also gehalten, daß erstere die zu ihrer Sattlerarbeit als Accessorium gehörigen

ledernen

ledernen Riemen selbst fertigen und beyfügen dürfen. Ferner: Pelzkleider und Ueberhängepelze vereinigen in sich sowohl Rauchwerk, die des Kürschners- als auch allerhand Zeuge, die des Schneiders Material sind. Bey den Pelzkleidern, welche gemeiniglich nur mit Pelz aufgeschlagen oder vorgestoßen, und entweder gar nicht, oder nur mit schlechterm Pelze gefüttert werden, ist das Pelzwerk das Accessorium des Kleides; bey Ueberhängepelzen hingegen ist die Rauchwaare das Principale, das zeugne Unterfutter oder der Ueberzug das Accessorium. Darf nun bey erstern der Schneider, welcher das Kleid als Principale zu fertigen befugt ist, auch den Pelzaufschlag oder das Pelzfutter, als das Accessorium dazu bringen? Dieß ist aus dem Grunde zu verneinen, weil der Schneider, als solcher nicht dasjenige Werkzeug führt, welches zur Bearbeitung des Pelzwerks gehört. Der Kürschner aber kann, was die zweite Gattung anbelangt, mit seinem Werkzeug das Futter und den Ueberzug dem Pelze anfügen, folglich ist ihm diese Arbeit auch zuzusprechen. Weiter, Pelzstiefeln und Pelzschuhe können von doppelter Art seyn. Entweder bestehen die Schäfte und überhaupt das Oberzeug an Stiefeln und Schuhen aus gewöhnlichem Stiefel- und Schuhleder, wie solches der Schuhmacher täglich verarbeitet, und sie sind nur mit Pelzwerk gefüttert; oder das Oberzeug besteht ganz aus rauchen Fellen, z. B. Seehund, Fuchs und dergl. Im erstern Falle ist das Pelzwerk das Accessorium des Oberleders oder Zeugs, im letztern Falle aber ist das Verhältniß zwischen Principali und Accessorio gar nicht vorhanden, weil die Sohle und der Absatz zum Ganzen eben so wesentlich als die Schäfte und Oberzeug sind, und eins ohne das andere weder einen Stiefel noch einen Schuh vorstellt, daher auch dieser Fall nicht hierher gehöret. Was nun die erste Art von Pelzstiefeln und Pelzschuhen anlangt,

langt, so ist der Schuhmacher leicht vermögend, mit seinem Werkzeug ein Pelzfutter in die von ihm aus Leder gefertigten Stiefeln oder Schuhe zu legen und anzuheften, der Kürschner hingegen kann mit dem Seinigen weder Rinds- noch Kalb- noch anderes Schuh- und Stiefelleder nach Schuhmacherart zusammen nähen, noch Sohlen und Absätze machen, dahero diese Art von Pelzstiefeln und Pelzschuhen für ein der Schuhmacherinnung ausschließend zugehöriges Fabrikat anzusehen ist. Ferner:

Am Schießgewehr ist das Rohr und Schloß das Principale, der hölzerne Schaft das Accessorium; der Büchsenmacher oder Gewehrfabrikant als Metallarbeiter, kann aber mit seinem Werkzeuge letztere nicht selbst verfertigen, daher diese Arbeit, wo die Büchsenschäfter eine eigene Kunst bilden, den letztern allein zu überlassen ist; endlich, an Glasfenstern sind die Scheiben das Principale, der hölzerne Rahmen das Accessorium, jene sind eigentliche Glaserarbeit, diese Tischlerarbeit, und kann der Glaser mit denjenigen Instrumenten, die er zum Formen der Glasscheiben braucht, keine hölzernen Rahmen verfertigen. Nach der Natur der Sache hätte daher das Glaserhandwerk der Fertigung der Fensterrahmen sich ganz zu enthalten, und solche den Tischlern allein zu überlassen. Es findet aber hierin in Praxi eine Ausnahme Statt, indem dem Glaserhandwerk meistens mit den Tischlern cumulative das Recht zusteht, die zu ihren Fenstern gehörigen Holzrahmen zu fertigen, und die dazu nöthigen Instrumente, als Hobel, Leim und dergl. zu führen.

Bey allen diesen beyspielsweise angeführten und ihnen gleichkommenden Fällen, wo ein Handwerk die Arbeit des andern als Accessorium seines eigenthümlichen Fabrikats mit zu fertigen berechtigt ist, darf aber zu bemerken nicht unterlassen werden, daß in andern Fällen, wo das Verhältniß eines Accessorii zum Prin-

cipali nicht eintritt, die genannten Handwerke sich der für andere Zünfte gehörigen Arbeiten, wenn sie schon mit den accessorischen gleichkommen, nicht anmaßen dürfen, weil, wenn jenes Verhältniß als Ursache wegfällt, auch die Folge aufhören muß. Es dürfen also z. B. die Sattler keine Zäume, Halfter, Steigleder und anderes für sich selbst bestehendes Riemenzeug, die Kürschner keine Kleider aus Tuch und Zeug ohne Pelzwerk, oder welche mit Pelzwerk nur gefüttert und aufgeschlagen werden, die Glaser keine andere Tischlerarbeit außer den Fensterrahmen machen.

§. 98.

Fortsetzung.

Bedarf es ferner

ad b.

zu Vollendung eines gewissen Gegenstandes der Verzierung einer daran befindlichen gröbern Arbeit, so kommt es ebenfalls darauf an, ob das Handwerk, welches die gröbere Arbeit macht, auch im Stande ist, mit seinem Werkzeug sie so, wie es nöthig ist, zu verzieren, oder nicht? Im erstern Falle ist dasselbe nicht minder befugt, die Verzierung selbst zu machen und anzubringen, wenn gleich sonst dergleichen Arbeit für eine andere Zunft gehört, weil die Verzierung ein Accessorium des Verzierten ist; im zweyten Falle verbleibt diese Arbeit demjenigen Handwerk, dem sie überhaupt zu machen zukommt. Zum Beyspiel: An einem Hause bedarf man zur äußern Verzierung der Mauer und zur innern Decoration der Zimmer, Bildhauer- Stuccatur- und Mahlerarbeit; an den Wagen und Kutschen war es wenigstens sonst Sitte, Schnitzwerk und Vergoldung anzubringen; eben so wurden ehedem die vom Tischler gefertigten Bilderrahmen, so wie auch

Tische,

Tische, Stühle und andere Mobilien mit Vergoldung ausgezieret. Der Maurer kann nun aber mit seinem Werkzeug, das er als Maurer führt, eben so wenig Bildhauer- Stuccatur- und feine Mahlerarbeit machen, als der Wagner oder Sattler mit ihren Instrumenten das Schnitzwerk an den von ihnen gefertigten und ausgeschlagenen Kutschkasten zu Wege zu bringen, oder die Tischler mit ihrem Apparat zu vergolden vermögen. Giebt es daher an einem Orte eigne Bildhauer, Mahler, Stuccaturer und Vergolder, und es genießen selbige überhaupt Zunftrecht, so müssen die als Beyspiel angeführten und andere in gleichem Falle stehenden Zünfte sich der eignen Verfertigung jener Verzierungen, wenn auch einzelne Individua selbige wirklich zu machen verständen, ganz enthalten und sie den leztern überlassen. In Ansehung des Mahlens ist jedoch ein Unterschied zu machen zwischen dem bloßen Anstreichen mit Farbe und derjenigen Art Mahlerey, bey welcher Figuren nach den Regeln der Zeichenkunst angebracht werden. Ersteres kann auch der Maurer mit dem groben Pinsel zu Stande bringen, daher das Maurerhandwerk diese Arbeit, in sofern sie bey einem Baue vorkommt, und als Accessorium der eigentlichen Maurerarbeit zu betrachten ist, sich dieselbe mit Recht zueignen darf. Wenn aber übrigens die Beschäftigungen der Mahler, Bildhauer, Stuccaturer, Vergolder an einem Orte nicht zünftig sind, so steht es jedem Handwerk, welches ihrer Arbeit zur Verzierung der Seinigen bedarf, frey, solche selbst zu machen, oder nach Gefallen von andern machen zu lassen, ohne an diesen oder jenen, der sich besonders auf diese Arbeiten befleißigt, gebunden zu seyn.

§. 99. ad c.

Fortsetzung.

Ist endlich die Rede von zwey oder mehrern zur Vollendung eines Ganzen erforderlichen Arbeiten, die nicht in dem Verhältniß, wie ein Accessorium zum Principali gegenseitig stehen, sondern in gleichem Grade zum Wesen des Ganzen nöthig sind, gleichwohl unter sich in Ansehung des Materials oder der dabey zu gebrauchenden Instrumente und Methode in Verwandtschaft stehen, so treten ganz die nehmlichen Grundsätze ein, welche oben (§. 91.) über die aus dieser Art der Verwandtschaft der Gewerbe entstehenden Collisionen abgehandelt worden sind.

§. 100.

Fortsetzung.

Stehen dagegen

ad 2.

mehrere Handwerker in dem Verhältniß gegen einander, daß die Arbeit des einen zwar nicht zur Vollendung der Arbeit des andern, wohl aber dazu nöthig ist, um selbige zu dem ihr eigenen Endzweck brauchbar zu machen, so werden diese verschiedenen Handwerker dadurch ebenfalls in Collision gesetzt, indem die Frage entsteht: Ob das Handwerk, welches zur Brauchbarmachung seiner Fabrikate noch einer gewissen Arbeit, die ein anderes Handwerk sich zueignet, bedarf, verbunden sey, sich des letztern zu bedienen, oder das Recht habe, diese Arbeit selbst hinzuzufügen? Zum Beyspiel: Ein Fenster, als Glaserarbeit betrachtet, ist für vollendet zu halten, wenn die Glasscheiben in den Rahmen eingezogen sind; ferner: ein Schrank, eine Commode, als Tischlerarbeit, sind vollendet, wenn die einzelnen Theile derselben, Kasten, Thüren

u. s. w.

u. s. w. fertig und soweit zusammengefügt sind, daß das Ganze die Form eines Schrankes, einer Commode vollkommen darstellt; ein Huth ist als Huthmacherarbeit fertig, wenn er gewalkt und gefärbt ist; allein, diese Sachen sind in dem erwähnten Zustande sämmtlich zu ihrem Endzweck noch nicht brauchbar, das Fenster muß erst angeschlagen, mit Wirbeln und andern Beschlägen zum Auf- und Zumachen versehen werden; an den Schrank oder die Commode gehören noch Schloß, Schlüssel, Handhaben; der Huth muß noch aufstaffirt werden. Darf nun der Glaser und Tischler die Beschläge selbst fertigen und anschlagen, der Huthmacher den gefertigten Huth selbst staffiren, oder müssen diese Arbeiten den Schlossern, Gürtlern, Huthstaffirern selbst und allein überlassen werden?

Das Beschläge der Fenster, der Schränke u. s. w. die Staffirung des Huthes verhalten sich zu diesen Gegenständen ebenfalls, wie das Accessorium zum Principali, dahero wiederum der Grundsatz eintritt:

Der Verfertiger des Principalis ist berechtigt, das Accessorium hinzuzufügen, wenn es die Natur seiner Handthierung und das damit verbundene Handwerksgeräthe erlaubt.

Nun ist es aber, um bey den zu Beyspielen genommenen Handwerkern stehen zu bleiben, unmöglich, daß der Glaser und Tischler Beschläge von Eisen, Stahl und Messing, oder Schlösser an Schränke, Kisten, Commoden verfertigen könne. Diese Arbeit ist daher unstreitig den Schlossern und resp. Gürtlern ausschließend eigen. Was dagegen das Anschlagen der schon gefertigten Beschläge an Fenster, Schränke und dergl. anbelangt, so ist dieses eine Arbeit, die nicht einmal eine besondere zunftmäßige Erlernung fordert, sondern von einem jeden, der Hammer und Nägel besitzt, gemacht werden kann; der Glaser und Tischler ist mithin wegen des oben bemerkten Grundsatzes um so mehr berechtigt, die

von dem Schlosser und Gürtler gekauften oder von letzterm auf Bestellung gearbeiteten Beschläge und Schlösser an seine Arbeit anzuschlagen; jedoch, ohne hierin ein Verbietungsrecht gegen die Schlosser und Gürtler behaupten zu dürfen, da letztere aus dem nehmlichen Grunde ein eben so gültiges Recht darauf haben, diese ihre eigenen Fabrikate, deren Verfertigung das Principale ist, durch das Anschlagen, als das Accessorium, zu ihrem Zwecke brauchbar zu machen. Das Anschlagen der Schlösser und Beschläge an Fenster, Schränke und dergl. steht folglich den Glasern und Tischlern mit den Schlossern und Gürtlern cumulative zu; jene dürfen aber dieses nur an den von ihnen selbst verfertigten Fenstern, Schränken, &c. nicht aber an fremder Glaser- und Tischlerarbeit verrichten; denn nur bey ersterer, nicht bey letzterer, tritt der Grund ihres Befugnisses, nehmlich das Verhaltniß des Accessorii zum Principali, ein.

Die Huthstaffirer werden kaum irgendwo zünftig seyn, sondern betreiben gemeiniglich ihr Handwerk als ein freyes Gewerbe; dahero die Huthmacher theils aus diesem Grunde, theils, weil die Staffirung des Huthes ein Accessorium desselben ist, und in solcher Arbeit besteht, die auch der Huthmacher ohne Schwierigkeit verrichten kann, ungezweifelt befugt sind, Hüthe zu staffiren. Wären aber die Huthstaffirer an irgend einem Orte mit Zunftgerechtsamen versehen, so würde sich das Recht der Huthmacher nur auf die von ihnen selbst verfertigten oder aufgefärbten Hüthe einschränken. Das Befugniß, anderwärts gefertigte Hüthe blos für ein gewisses Lohn zu staffiren, würde den Huthstaffirern privative zukommen.

§. 101.

§. 101.

Collisionen zwischen Handwerkern, deren Fabrikate gleichen Namen, gleiche Form und Bestimmung haben.

Die letzte Gattung von Verwandtschaft und Collisionen der Handwerker bey Verfertigung gewisser Arbeiten fand Statt

ad V.

in dem Falle, wenn ein Handwerk gewisse Arbeiten verfertigt, welche mit den Fabrikaten eines andern Handwerks in Ansehung des Namens, der Bestimmung und Form gleichartig sind, obschon deren Material oder Zubereitungsart, oder auch beydes, von dem Material und der Zubereitungsart, welche jenem andern Handwerk eigenthümlich zustehen, verschieden sind.

Hier ist die Frage, auf welche sich die möglichen Collisionen reduciren, diese:

> Darf das Eine von den auf diese Weise verwandten Handwerken Arbeiten fertigen, die zwar unter der gemeinschaftlichen Benennung und Form begriffen sind, und die gemeinschaftliche Benennung haben, jedoch aus dem dem andern mitverwandten Handwerk eigenen Material bestehen und auf andere Art, als dem erstern Handwerk bey seiner übrigen Handthierung eigen ist, zubereitet werden müssen?

Es ist zuförderst zu unterscheiden, ob die Materialien, Instrumente und Verfahrungsart der auf diese Weise verwandten Handwerker so wesentlich von einander unterschieden sind, daß einer des andern Arbeit mit seinem Werkzeug zu fertigen nicht vermag, oder ob hierin eine Aehnlichkeit zwischen denselben Statt findet? Im ersten Falle kann eine Collision im eigentlichen Sinne nicht eintreten, weil es nicht einmal den Anschein einer Rechtmäßigkeit haben kann, wenn ein

Hand-

Handwerk sich in die Arbeiten des andern, welches eine von der seinigen ganz wesentlich verschiedene Werkstatt hat, einmischen wollte.

Zum Beyspiel: Das Schuhmacherhandwerk fertigt Schuhe von Leder, die Huth- oder Filzmacher fertigen auch Schuhe, aber von Filz, und beyde Handwerke sind in diesem Puncte mit einander verwandt. Es wird aber wohl Niemand behaupten wollen, daß, weil die Form, Bestimmung, Name beyder Arten von Fabrikaten im Allgemeinen mit einander übereinkommen, die Huthmacher Lederschuhe und die Schuhmacher Filzschuhe zu fertigen berechtigt seyen. Oder: die Strumpfwirker- und Strumpfstrickerzunft machen beyderseits Strümpfe, Handschuh und dergl. Deswegen sind aber gewirkte und gestrickte Strümpfe keinesweges beyden Zünften gemeinschaftlich, da eine wesentliche Verschiedenheit in der Fabrikatur beyder Gattungen eintritt, und keine von beyden Zünften die Arbeit der andern mit ihrem Werkzeug machen kann.

Im zweyten Falle, wo auch eine Verwandtschaft und Aehnlichkeit in der Präparatur und der Instrumente vorhanden ist, erhalten die §. 91. zu findenden Grundsätze ihre Anwendung. Nun bringt es aber schon der §. 86. angegebene Begriff der hier zum Grunde liegenden Verwandtschaftsart mehrerer Handwerker mit sich, daß die verschiedenen, unter einerley Namen begriffenen Fabrikate nicht auch zugleich aus Einer Specie oder Einer Gattung des Materials bestehen können, weil diese Gleichheit des Materials nebst der Identität der Form und Bestimmung, eine vollkommene Gleichheit des Fabrikats und mithin eine absolute Gemeinschaft desselben hervorbringen und die Collision aufheben würde. Es ist vielmehr dabey allemal eine Verschiedenheit des Materials, die jedoch die Aehnlichkeit der Präparatur nicht unmöglich macht, vorauszusetzen. Zum Beyspiel: die Beutler fertigen

aus

aus Leder Beinkleider, die Schneider ebenfalls dergleichen, so wie andere Kleidungsstücke, aber aus Tuch und andern Zeugen; beyde Zünfte nähen ihr Leder oder ihren Zeug zusammen, und geben ihrem Fabrikat bey der genannten Art von Kleidungsstücken die nehmliche Form, es ist also wenigstens die Möglichkeit da, daß der Beutler ein paar Beinkleider aus Tuch oder Zeug und der Schneider ein paar lederne Beinkleider mit seinem Werkzeug machen könne. Ist nun aus dieser Identität der Form, Benennung und Bestimmung, und der Aehnlichkeit der Präparatur, der Schluß auf die Gemeinschaft dieser im Material verschiedenen Fabrikate für beyde Zünfte zu ziehen? Nein! denn, obschon dem Schneider an und für sich alle Materialien, aus welchen Kleidungsstücke auf die ihm eigne Art der Zubereitung gemacht werden können, zu Gebote stehen und auf seiner Seite kein specieller Grund vorhanden ist, hierbey nur gewisse Gattungen festzusetzen, so sind doch eben diejenigen Arten Leder, aus welchen Beinkleider gefertigt zu werden pflegen, im Gegentheil das eigenthümliche Material der Beutlerzunft, als einer besondern Classe der Lederarbeiter. Die Schneiderinnung gehört aber keinesweges unter diese Classe der Zünfte, und hiernach läßt sich für beyde Zünfte die Grenzlinie leicht ziehen. Es folgt nehmlich daraus klar und deutlich, daß ungeachtet der bey einem gewissen Stück ihrer beyderseitigen Fabrikate, den Beinkleidern, zufällig eintretenden Uebereinstimmung der Form, der Benennung und Bestimmung, doch die Beutlerinnung als Lederarbeiter, blos lederne Beinkleider zu fertigen befugt sey, sie aber auch gegen die Schneiderinnung ein vollkommenes Verbietungsrecht habe, daß diese sich der Fertigung lederner Beinkleider enthalte.

§. 102.

§. 102.

Unrichtige Entscheidungsnormen für die Collisionen der Handwerker.

Nach diesen mit Beyspielen erläuterten Grundsätzen scheinen nun dem Verfasser in Ermangelung positiver Entscheidungsquellen die Collisionen der verschiedenen Handwerker in Rücksicht der Fertigung streitig werdender Fabrikate zu berichtigen zu seyn. Statt dieser hat man sich bisweilen in solchen Fällen auf zwey andere angebliche Entscheidungsnormen, nehmlich,

auf die bey einem Handwerke gewöhnlichen Meisterstücke,

und,

auf diejenigen Arbeiten, worauf die Lehrlinge bey diesem oder jenem Handwerke gelehrt werden, bezogen, und darnach die streitige Frage dergestalt entscheiden wollen, daß man entweder nur diejenigen Fabrikate, welche bey einem Handwerk die Meisterstücke ausmachen, für die ausschließenden eigenthümlichen Arbeiten eines Handwerks anzuerkennen habe, oder im Gegensatz einem jeden Handwerk alle diejenigen Arbeiten rechtmäßig zuständen, welche bey ihm die Lehrlinge zu fertigen erlernen.

Allein, beyde Criterien sind trüglich. Denn, was die Meisterstücke anlangt, so werden theils bey jedem Handwerk nur einige und gewöhnlich die künstlichern unter den ihm zustehenden Arbeiten zu diesem Behuf ausgehoben, theils rühren die Meisterstücke meistens noch aus ältern Zeiten her, wo der Umfang der Handwerksindustrie noch sehr gering und mit der gegenwärtigen Mannigfaltigkeit der Fabrikate nicht zu vergleichen war. Wir würden also nach diesem Maaßstab unsern Zünften einen sehr eingeschränkten Kreis der ihnen eigenthümlich zustehenden Arbeiten vorschreiben, und in die größten Absurdidäten gerathen, wenn wir

alle

alle übrigen Arbeiten, die nicht mit den Meisterstücken einerley sind, ihnen entweder absprechen, oder andern Handwerkern die Concurrenz dabey einräumen wollten. Die Beweiskraft des zweyten Merkmals ist noch unzulänglicher, indem sie auf dem blos angenommenen Vordersatze beruht, daß die Meister jeden Handwerks ihre Lehrlinge nur diejenigen Arbeiten lehrten, die zu fertigen, ihnen wirklich ein Befugniß zustehe. Es ist aber gewiß vorauszusetzen, daß, wenn sich ein Handwerk irgend einer Arbeit auch wider die Rechte anmaßet, es gewiß seine Lehrlinge ebenfalls darin unterrichten wird. Das nehmliche kann auch bey den Meisterstücken der Fall seyn. Ein Handwerk kann eine gewisse Arbeit gerade um deswillen zum Meisterstück wählen, wegen deren es mit einer andern Innung in Streit liegt, damit es sich desto eher im Besitzstand erhalte. Wenn es daher vielleicht nur auf diesen letztern ankommt, so können die angegebenen beyden Merkmale entscheidend seyn; allein für die Entscheidung der Rechtsfrage: ob ein Handwerk diese oder jene Arbeit zu fertigen an und für sich, und ohne auf Besitz und Verjährung Rücksicht zu nehmen, befugt sey? sind beyde als offenbar untauglich zu verwerfen.

§. 103.

Collisionen der Handwerker, in Rücksicht des Gebrauchs gewisser Instrumente.

Es erstreckten sich nun aber nach §. 88. die Grenzirrungen der Zünfte nächst der Verfertigung gewisser Arbeiten, auch

ad B.

auf den Gebrauch gewisser Instrumente.

Der Begriff der Handwerksinstrumente ist bereits §. 82. angedeutet worden. Sind nun mehrere Handwerke

werke in Ansehung des Materials mit einander verwandt, so ist es sehr begreiflich, daß jedes derselben aus diesem Material gern alles machen will, was sich nur daraus machen läßt. Die Verschiedenheit der Formen mehrerer aus einerley Material bestehenden Gegenstände beruht aber nach der Natur der Sache großentheils mit auf der Verschiedenheit der Instrumente, welche zu Bearbeitung des Materials gebraucht werden, da man auch mit der größten Geschicklichkeit aus Einem und demselben Material mit Einem Instrumente große und kleine, grobe und feine, künstliche Dinge zugleich nicht verfertigen kann, sondern zu jeder Art Fabrikaten anderes Werkzeug gehört. Die Grenzen der durch die Identität des Materials verwandten Zünfte beruhen daher, wie wir schon §. 91. gesehen haben, auf der Verschiedenheit der einem jeden zukommenden Werkzeuge und Bearbeitungsmethode. Wenn also Eins von diesen in Ansehung der Materie sich gleichenden Handwerken in der Absicht, um aus seinem Material so vielerley Fabrikate, als ihm nach der Beschaffenheit seiner Werkstatt nur immer möglich ist, zu fertigen, zu Instrumenten greift, die ein anderes in dem nehmlichen Material arbeitendes Handwerk sich eigenthümlich zuschreibt, so entstehen daraus Collisionen.

Die nächste Entscheidungsquelle hierin sind wiederum Innungsartikel, Recesse, Urthelssprüche, Landesgesetze, Herkommen. In Ermangelung derselben aber leiden folgende, aus der Natur der Sache gezogene Grundsätze Anwendung:

§. 104.

Grundsätze hierüber.

Alle Instrumente, die dazu erforderlich und schicklich sind, um aus dem einem jeden Handwerk eigenen

nen Material diejenigen Arbeiten zu verfertigen, welche entweder die anerkannte Bestimmung desselben, oder besondere Rechtstitel zu den Seinigen machen, und die zugleich mit der, jedem Handwerke eigenen Methode übereinstimmen, sind für rechtmäßig zu gebrauchende Handwerksinstrumente einer jeden Zunft zu halten. Es ist also in streitigen Fällen nöthig,

1) zuförderst das eigenthümliche Material der collidirenden Zünfte zu bestimmen, dann zu untersuchen, ob

2) das streitige Instrument überhaupt zur Bearbeitung dieses Materials tauglich?

3) welches diejenigen Arbeiten seyen, die einem jeden der collidirenden Handwerke nach seiner Bestimmung oder nach besondern Rechtstiteln überhaupt oder ausschließend zukommen?

4) Ob das streitige Instrument dazu schicklich oder selbst erforderlich sey, um aus dem, jedem Handwerk eigenthümlichen Material die ihm zustehenden Arbeiten oder eine besondere Species derselben zu verfertigen? endlich,

5) ob das fragliche Instrument sonst zur Werkstatt des sich dasselbe zueignenden Handwerks und zu seiner Methode überhaupt passe?

Je nachdem nun diese Criterien nur bey einer oder bey allen der collidirenden Zünfte eintreffen, so ist der in Streit befangene Gebrauch dieses oder jenen Instruments entweder Einer von ihnen ausschließend, oder allen zugleich zuzuschreiben. Die Collisionsfälle der gegenwärtigen Classe sind aber selbst unter einander verschieden. Es ist entweder

a) die Frage: Ob ein gewisses Instrument schlechterdings nur dem Einen Handwerk ausschließend zustehen solle? oder

b) es ist die Rede von solchem Werkzeug, welches in verschiedenen Arten, größer oder kleiner, gröber und feiner existirt und gebraucht wird, so daß ein

Handwerk dem andern nur eine gewisse Gattung desselben zugestehen will.

In beyden Fällen ist auf obige Merkmale Rücksicht zu nehmen.

§. 105.

Fortsetzung.

Einige hierher gehörende, zur Erläuterung dienende und bekannte Beyspiele sind folgende:

1) Tuchmacher dürfen zur Zubereitung ihrer Wolle sich blos einfacher Kämme bedienen, die doppelten oder welschen Kämme gehören den Zeugwirkern; dagegen die Tuchmacher wiederum nicht zugeben, daß die Zeugwirker die Karterschen und Krempeln gebrauchen;

2) Zimmerleute dürfen sich keiner hölzernen Pflöcken, noch auch warmen Leims zum Zusammenfügen des Holzes bedienen;

3) den Bildhauern gehört Klippel und Eisen, die Mäurer dürfen sich nur der Spitz- und Steinäxte bedienen;

4) Grobschmiede dürfen sich blos der sogenannten Raspelfeilen bedienen, die übrigen Arten der Feilen sind den Schlossern und andern künstlichern Metallarbeitern eigen; eben so gebührt den erstern nicht der Schraubstock, als welchen ebenfalls nur Schlosser, Gürtler, Nadler, Uhrmacher und andere dergl. zu gebrauchen haben.

Alle diese Grenzbestimmungen gründen sich auf die im vorigen §. 104. angegebenen Prinzipien. Denn

ad 1.

sowohl Tuchmacher als Zeugmacher müssen zwar ihre Wolle, ehe sie zum Faden gesponnen wird, kämmen. Der wollene Faden des Zeugmachers ist aber von dem, welchen der Tuchmacher verarbeitet, ganz unterschieden, und feiner, glätter, fester als letzterer; um

ihm

ihm diese Eigenschaft zu geben, würden einfache Kämme nicht hinreichend seyn, sondern es sind doppelte, mithin dichte Kämme dazu nöthig. Der Tuchmacher hingegen könnte aus Fäden, wozu die Wolle mit doppelten Kämmen gekämmet worden, eben so wenig Tuch, Tüffel und dergl. verfertigen. Die Kartetschen, Krempeln machen, daß der wollene Faden durch Emporkräuseln der Wolle rauch wird, welches zwar den Tuchmacherarbeiten eigen ist, bey den Zeugen aber nicht der Fall seyn darf. Ferner ist

ad 2.

oben gezeiget worden, daß des Zimmermanns eigenthümliche Beschäftigung sich auf die Bauarbeit und die Verfertigung solcher Mobilien und Geräthschaften, welche aus schlechtem Holze und auf die nehmliche Art, wie der Zimmermann bey Zurichtung und Zusammenfügung des Bauholzes selbst verfährt, gearbeitet werden können und bearbeitet zu werden pflegen, mithin außer dem Zu- und Aufrichten der Gebäude und Gerüste, auf die Fertigung von Buden, Bretverschlägen, Treppen, schlechten Geländern und Altänen ohne Verzierung, schlechten Bänken, Tischen und dergl. einschränkt, dagegen die Verfertigung aller Mobilien aus feinern Holzarten und aller, auch an Gebäuden nöthiger ausgezierter Holzarbeit, z. B. Barquets und ausgelegte Fußböden, zierliche Geländer, Altäne, Stubenthüren dem Tischlerhandwerk gehören. Nun kann aber der Zimmermann bey Zusammenfügung seines Bauholzes zum Behuf der genannten Arbeiten keine andere Instrumente, als Klammern, große hölzerne Pflöcke und eiserne Nägel gebrauchen, wenn erstere Haltbarkeit haben sollen; kleine hölzerne Pflöckgen und warmer Leim würden dazu untauglich seyn; jene Verbindungsmittel, die kleinern eisernen Nägel ausgenommen, kann aber wiederum der Tischler bey seiner

Arbeit nicht anwenden, welcher vielmehr meistens mit hölzernen kleinen Pflöckgen und warmen Leim arbeiten muß.

Der nehmliche Grund ist

ad 3. und 4.

bey den Mäurern und Bildhauern, Schmieden und Schlossern. Die Mäurer arbeiten die Steine nur aus dem Groben heraus, dagegen die Bildhauer, wie bekannt, eine ganz entgegengesetzte Beschäftigung haben; jene würden also bey ihrer Arbeit eben so wenig mit den schwächern Instrumenten, dem Klippel und Eisen, als diese mit den Stein- und Spitzhauen oder Aexten als gröbern Werkzeugen fortkommen. Für den Schmidt gehörte nach dem Vorigen nur die gröbere Eisenarbeit, dagegen die feinere Eisen- Stahl- und Messingarbeit den Schlossern und andern Metallarbeitern eigen war; jene brauchen daher eben so wenig kleinere feinere Feilen, als den Schraubstock, welches beydes nur bey kleinern Massen, die zu künstlichern Formen verarbeitet werden sollen, anwendbar, in entgegengesetztem Falle aber nicht nur entbehrlich, sondern auch gar nicht zu gebrauchen ist.

In allen diesen beyspielsweise angeführten Fällen, denen noch mehrere andere gleichartige beygefügt werden können, giebt daher die Vergleichung der in Frage befangenen Instrumente mit dem, den collidirenden Zünften eigenthümlichen Material und den nach ihrer Bestimmung ihnen daraus zu fertigen erlaubten Gattungen von Fabrikaten und Arbeiten jedesmal die Entscheidung an die Hand, welcher von ihnen dasselbe zuzuschreiben sey oder nicht?

§. 106.

§. 106.

Collisionen der Handwerker beym Handel mit Handwerkswaaren.

Die dritte und letzte Art der Grenzirrungen unter verschiedenen Zünften betraf endlich

ad C.

den Handel mit gewissen Waaren.

Jede Art des Handels, er geschehe nun mit Produkten, Kaufmanns- oder Handwerkswaaren, besteht allemal in einem Kauf und Verkauf oder Tausch, als dem Genere. Das, was man aber insbesondere Handel nennt, ist nur eine besondere Species, die eine eigenthümliche charakteristische Natur besitzt, und es von dem Verkauf oder Tausch in genere wesentlich unterscheidet. Derjenige nehmlich, von welchem man sagt, daß er mit etwas Handel treibe, hat die Absicht, durch den Verkauf einer gewissen oder mehrerer Gattungen von Waaren sich Gewinn und Verdienst zu verschaffen, mithin ist der Handel ein Gewerbe. Kauf und Verkauf im Allgemeinen setzt dieses nicht voraus. Hieraus folgt, daß, wer mit etwas handeln will, zwar, so wie jeder andere Verkäufer, die einzelnen im Handel führenden Sachen zu veräußern befugt seyn muß; umgekehrt folgt aber nicht, daß, wer eine einzelne Sache zu verkaufen Macht hat, auch berechtigt sey, mit mehrern Dingen derselben Art Handel zu treiben. Denn, Kauf und Verkauf im Allgemeinen als ein Rechtstitel, Eigenthum zu übertragen, erfordert auf Seiten des Verkäufers nach bekannten Rechtsgrundsätzen blos das Eigenthum oder Civilbesitz an der verkauften Sache, um sie gültigerweise zu verkaufen; Verkauf, als Handel insbesondere betrachtet, hingegen, setzt auf Seiten des Verkäufers zwar auch diese allgemeinen Bedingnisse des Kaufcontractes, insbesondere aber diejenigen Eigenschaften und Befugnisse voraus, welche nach der

Verfassung zur Betreibung des Handels als eines bürgerlichen Gewerbes gehören. Dieses auf die gegenwärtige Materie angewendet, so ist das Recht eines Handwerkers, eine oder mehrere Sachen, welche in Handwerksfabrikaten bestehen, zu verkaufen, von dem speciellern Befugnisse einer Zunft, mit einer gewissen Gattung Handwerksartikeln Handel zu treiben, wohl zu unterscheiden. Jenes steht in gar keiner Verbindung mit dem Zunftzwang und es ist ein actus meraefacultatis, ein Stück, es sey was es wolle, und insbesondere auch ein Handwerksfabrikat, welches der Besitzer nicht mehr behalten mag, zu veräußern, wobey, um solches gültigerweise zu vollziehen, auf Seiten des Verkäufers nur das Eigenthum oder Civilbesitz verlangt werden kann. Will aber der Handwerker mit einer gewissen Gattung von Handwerksartikeln Handel treiben, so ist zwar auch bey dem verkaufenden Individuo zur rechtlichen Gültigkeit des Verkaufs der einzelnen Stücken das Eigenthum oder Civilbesitz daran als nöthig vorauszusetzen; aber die Gewißheit oder Präsumtion desselben ist nicht hinreichend, um das Befugniß zum Handel mit einer ganzen Classe von Handwerkswaaren zu begründen, sondern es ist dabey insonderheit auf die Grenzen und Gerechtsamen der einzelnen Handwerkszünfte gegen einander Rücksicht zu nehmen.

Wir haben aber bereits oben §. 74. gesehen, daß der Handwerkscram als ein Theil des Zunftgewerbes kein für sich selbst bestehender Nahrungszweig, sondern nur ein Annexum des den Handwerkern ursprünglich zukommenden Befugnisses, diese oder jene Gattungen von Fabrikaten zu verfertigen, und nur ein Mittel sey, sich dieser zu entledigen, und durch den Verkauf derselben und den dabey zu ziehenden Gewinn zu nähren. Als ein Ausfluß des ersten und eigentlichen Gewerbes der Handwerker, der Fabrikation gewisser Waaren,

wird

wird mithin das Befugniß der Handwerker zum Handel durch diese seine Quelle genau bestimmt, und es entspringt hieraus der überall anerkannte und die Grenzen des Handwerkscrams bezeichnende Grundsatz:

Der Handwerker ist nur berechtigt, mit den von ihm selbst verfertigten Fabrikaten zu handeln.

Nach diesem Grundsatze ist es daher keiner Handwerkszunft erlaubt,

1) mit denjenigen Waaren zu handeln, die ihr selbst zum Material dienen,

eben so wenig

2) mit solchen Handwerksfabrikaten, die sie als Instrument gebraucht, es sey denn, daß sie von ihr selbst verfertigt würden,

und endlich auch nicht

3) mit andern Arten von Waaren, die zu den beyden ersten Classen nicht gehören, aber auch nicht von ihr selbst verfertigt werden.

§. 107.

Auseinandersetzung der rechtlichen Bestimmungen über diese Collisionen.

Es giebt aber

ad 1.

zweyerley Arten von Materialien für Handwerker. Entweder sind es rohe, oder schon zubereitete Produkte, die für ein anderes Handwerk wieder zum Material dienen (vid. §. 84.).

Die Frage: Ob und wie weit ein Handwerk befugt sey, mit rohen Produkten zu handeln? gehört nicht hierher, weil dabey keine Collision zwischen Handwerk und Handwerk denkbar, und sie, in sofern der Kaufmannsstand dabey concurriret, schon oben §. 72. sq. beantwortet ist.

Was aber den Handel mit den aus schon zubereiteten Produkten bestehenden Materialien betrifft, so sind diese ohne Hinsicht auf ihre Bestimmung zur weitern Verarbeitung schon an und für sich als Fabrikate zu betrachten, mithin steht in Gemäßheit obigen Grundsatzes nur demjenigen Handwerk, aus dessen Händen sie als Fabrikat kommen, keinesweges aber denjenigen Zünften, die solche als Material übernehmen, der Handel damit zu. Also darf zum Beyspiel das Schuhmacher-Sattler-Riemerhandwerk nicht mit gegerbten, aber von ihnen selbst noch nicht verarbeiteten Fellen, das Schneiderhandwerk nicht mit unzugeschnittenen und ungenähten Tuch und Zeugen Handel treiben, sondern sie müssen solches den Gerbern, Tuch- und Zeugmachern überlassen.

Der nehmliche Fall ist

ad 2.

bey denjenigen Handwerksinstrumenten vorhanden, welche eine Zunft sich nicht selbst macht, sondern von einem andern Handwerk geliefert erhält. Beyspiele hierzu giebt es beynahe so viel, als es verschiedene Arten von Handwerkern giebt, daher es nicht nöthig scheint, dergleichen aufzuführen. Verfertigt aber ein Handwerk gewisse, zu seiner Handthierung nöthige Instrumente selbst, so steht ihm aus obigem Grunde zugleich frey, damit Handel zu treiben; z. B. die Schmiede verfertigen Amboße, Hämmer, große Nägel und dergleichen Werkzeug, was sie bey ihrer eignen Arbeit brauchen, selbst, es steht ihnen daher auch der Handel damit zu.

Was endlich

ad 3.

den Handel mit solchen Handwerkswaaren betrifft, welche in Beziehung auf diejenige Zunft, so damit

handeln

handeln will, weder als Material noch als Werkzeug derselben zu betrachten, sondern zum Gebrauch für andere Bedürfnisse und Endzwecke und für andere Personen, es seyen nun solches andere Handwerker oder Nichtprofessionisten, bestimmt sind, und welche den wichtigsten Gegenstand des Handwerkscrams ausmachen; so ist zuförderst zu unterscheiden zwischen

a) solchen Fabrikaten, welche von Einem Handwerk allein aus dem Material desselben bis zur Vollendung gebracht werden, und

b) solchen, welche nur durch Hülfe mehrerer Classen der Handwerker zu Stande kommen.

§. 108.

Fortsetzung.

Welchem Handwerke

ad a.

der Handel mit jenen einfachen Fabrikaten zustehe? ist sogleich klar, wenn es entschieden ist, welches Handwerk sie zu verfertigen befugt sey? Denn nur dieses und keine andere Zunft mit ihm kann sich den Handel damit anmaßen. Daß also Schuhe, Stiefeln von blosem Leder, Hüthe, Tischler-Böttgerwaare nur von Schuhmachern, Huthmachern, Tischlern, Böttgern in Handel gebracht werden kann und keine andere Handwerkszunft sich dessen anzumaßen hat, bedarf keines weitern Beweises.

Wenn hingegen

ad b.

an einer Waare sich die Arbeiten mehrerer Classen von Handwerkern vereinigen, so ist die Frage:

Welches von diesen befugt sey, mit der von ihm und mehrern andern Handwerkszünften gemeinschaftlich bearbeiteten Waare zu handeln?

mehrerer Schwierigkeit unterworfen.

Theils

Theils aus dem Grundsatze, daß jede Zunft berechtigt ist, mit dem von ihr selbst verfertigten Fabrikat und mit einem mehrern nicht, zu handeln, welches Princip, als die oberste Regel, auch bey dieser Frage nicht bey Seite gesetzt werden darf, theils aus dem Eigenthumsrechte des Handwerkers an der von ihm gefertigten Arbeit folgt, daß jede Zunft, welche zu einem von mehrern Zünften bearbeiteten Ganzen einen Theil liefert, ein vollkommenes Recht auf den Handel mit der von ihr daran gefertigten Arbeit habe.

Durch die Vereinigung der von mehrern Zünften zu einem Ganzen gelieferten Arbeiten wird aber die Möglichkeit, die einzelnen Theile besonders zu verkaufen, physisch aufgehoben; das Recht jeder einzelnen dabey concurrirenden Zunft aber bleibt, und es entsteht hierdurch eine Art des Condominii aller der mit arbeitenden Handwerksclassen am Ganzen, welches seiner Natur nach untheilbar ist, und mithin jeder einzelnen von den concurrirenden Zünften ein Recht auf den Handel mit dem Ganzen giebt. Wo also der Fall vorhanden ist, daß mehrere Classen von Handwerkern an Einer Waare zusammen arbeiten, da haben sie die Präsumtion für sich, daß ein Jedes mit der zusammengesetzten ganzen Waare und mithin alle gemeinschaftlich damit zu handeln befugt seyn. Diese Präsumtion hört aber auf und tritt an deren Stelle auf Seiten Einer Zunft ein ausschließendes Recht des Handels mit einer Waare, an welcher mehrere Zünfte helfen,

1) in dem Falle, wenn ein Theil, den jenes Handwerk liefert, als das Principale, ein anderer Theil, den ein anderes Handwerk fertigt, als bloßes Accessorium zu betrachten ist; hier ist das Recht des erstern Handwerks auf den Handel mit dem Ganzen stärker, und schließt das Recht des letztern aus;

2) wenn die Arbeit des Einen Handwerks blos die Materie oder Grundlage ausmacht, welcher von dem

andern

andern die zu ihrem Endzweck nöthige Form durch mehrere Ausbildung oder Hinzufügung anderer Fabrikate gegeben wird. Hier ist das letztere Handwerk vor dem erstern berechtigt, mit dem Ganzen zu handeln, theils, weil die Form, ohne welche die Waare zu ihrer Bestimmung nicht geeignet seyn würde, der vorzüglichere Theil des Ganzen ist, theils, weil dieses Handwerk die letzte Hand an die Waare legt und ihm von jenem in die Hände gearbeitet wird, theils endlich, weil die Specificatio, adjunctio, nach dem Civilrecht, modi acquirendi dominii sind, mithin das Handwerk, welches dem von einem andern Handwerk gelieferten Fabrikat noch mehr Ausbildung und Form giebt, das Eigenthum daran erwirbt, hierdurch aber ebenfalls vor jenem zum Verkauf der von ihm gebildeten Waare berechtigt wird;

3) in dem Falle, wenn ein Handwerk allein eine gewisse Waare soweit verfertigt, daß sie die ihr eigenthümliche Form von ihm bekömmt, von einem andern Handwerk aber nur noch eine gewisse Zurichtung bekommen muß. Hier ist die Arbeit des erstern Handwerks wesentlicher zur Vollendung des Ganzen, als die des letztern, mithin dessen Recht auf dasselbe und den Handel damit stärker, so daß das letztere davon auszuschließen ist.

§. 109.

Fortsetzung.

Beyspiele hierzu sind folgende:

Der Wagner fertigt die Gestelle und Kasten zu Kutschen, der Sattler schlägt sie aus, macht das nöthige Riemenwerk dazu, der Schmidt, Schlosser, Gürtler, Lackirer liefern die erforderlichen Beschläge, Schlösser und geben der Kutsche den äußern Glanz. Welches von diesen Handwerken ist nun berechtigt mit

fertigen Kutschen zu handeln, oder gebühret dieses ihnen sämmtlich? Auf den ersten Anschein würde man dem Wagnerhandwerk dieses Recht ausschließend zusprechen zu müssen glauben, weil das Gestelle und der hölzerne Kasten das Principale, alles übrige daran aber Accessorium zu seyn scheint. Allein der Kutschkasten, als der Hauptttheil des Wagens, wie er vom Wagner kommt, ist im Verhältniß zu der Gestalt einer fertigen Kutsche nichts, als die bloße Grundlage oder Stoff, welcher erst durch die Arbeit des Sattlers die zum Gebrauch nöthige Form erhalten muß; denn nachdem der Kasten vom Sattler ausgeschlagen, gepolstert, mit einer Decke und Riemenwerk versehen worden, wird er erst zur Kutsche; die Arbeit des Sattlers, dem der Wagner nur in die Hände arbeitet, ist mithin der wesentlichere Theil in Beziehung auf den vom Ganzen zu machenden Gebrauch. Die übrigen Arbeiten des Schmidts, Schlossers, Gürtlers aber verhalten sich zum Ganzen, wie Accessoria zum Principali, daher steht dem Sattlerhandwerk aus einem doppelten Grunde vor allen andern an einer Kutsche helfenden Handwerkern das ausschließende Recht zu, mit Kutschen zu handeln.

An den Pelzkleidern, welche nur mit Pelz aufgeschlagen, vorgestoßen und gefüttert werden, und, wo das Schneiderhandwerk sowohl, als Kürschnerhandwerk bey der Verfertigung concurriret, ist zwar §. 97. das Urtheil dahin ausgefallen, daß die Schneiderarbeit für das Principale zu erklären sey. Hierin würde ein Grund liegen, dem Schneiderhandwerk vor der Kürschnerinnung das Recht des Handels mit Pelzkleidern dieser Art zuzuschreiben. Allein der Natur der Sache nach ist dessen ungeachtet gerade das Gegentheil anzunehmen. Denn der Schneider arbeitet bey dieser Art vonzusammengesetzten Fabrikaten dem Kürschner in die Hände, dieser giebt dem Kleide durch Hinzufügung

des

des Pelzwerks erst diejenige Eigenschaft, die es zum Gebrauch als Pelzkleid haben muß, und es tritt zugleich bey dem Kürschner der Grund ein, daß er per specificationem dominus rei wird; aus diesen Ursachen zusammengenommen, ist zu folgern, daß dem Kürschnerhandwerk vor dem Schneiderhandwerk vorzugsweise und ausschließend der Handel mit dergleichen Pelzkleidern zustehe. Wildschuren, Ueberhängepelze hingegen dürfen, da sie nur vom Kürschner allein gefertigt werden, auch nur von diesen verkauft werden.

Mit Pelz gefütterte Schuhe oder Stiefeln zu verkaufen, gebühret den Schuhmachern allein, da diese nach dem Vorigen (vid. §. 97.) allein befugt sind, selbige zu verfertigen. Der Handel mit Schuhen und Stiefeln, deren Obertheil und Schaft ganz aus Rauchwaare besteht, ist hingegen aus dem Grunde, weil die Sohlen und Absätze als Schuhmacherarbeit zum Ganzen eben so wesentlich als der Obertheil und Schaft, welches Kürschnerarbeit ist, gehört, mithin das Recht beyder Zünfte am Ganzen gleich stark ist, nach obigen Grundsätzen beyden Innungen gemeinschaftlich zuzuschreiben. Das vom Tuchmacher gefertigte Tuch hat bereits, wie es aus seiner Hand kommt, diejenige Form, die es haben soll; es bedarf aber, um zu Kleidern brauchbar zu werden, noch der Zurichtung des Tuchscheerers. So nöthig diese letztere ist, so bleibt aber doch die Arbeit des erstern die wesentlichere, ohne welche die letztere gar nicht existiren und in Anwendung kommen kann. Der Tuchscheerer ist daher nur ein Gehülfe des Tuchmachers, der an der Substanz des Fabrikats gar keinen, an der Form aber nur den kleinsten Antheil hat, daher dem Tuchmacherhandwerk der Handel mit Tuch ohne Zweifel allein, den Tuchscheerern aber gar nicht zukommt.

Mehrere dergleichen Beyspiele, wodurch die obigen Grundsätze erläutert werden können, lassen sich ohne

Mühe

Mühe auffinden. Da jedoch diese wenigen zum Verständniß der letztern hinreichen werden, so will der Verfasser zur Auseinandersetzung von mehrern derselben weiter keinen Raum verwenden. Ob diese allgemeinen Grundsätze über die Grenzen der verschiedenen Zünfte in Absicht auf den Handel in einzelnen vorkommenden Fällen Anwendung leiden können, oder nicht? dieß hängt wiederum, so wie allemal, davon ab, ob positive Entscheidungsquellen in den Artikeln, Landesgesetzen, Verträgen oder Herkommen enthalten sind, oder nicht? als auf welche zuerst Rücksicht zu nehmen, und nur in deren Ermangelung auf jene zurückzugehen ist.

§. 110.

Combinirte Innungen.

Dieß sind nun diejenigen Sätze, auf welchen dem Verfasser die Lehre von den Grenzbestimmungen verschiedener mit einander verwandten Zünfte im Allgemeinen zu beruhen scheint.

Eine damit in Verbindung stehende und hier also noch zu berührende Einrichtung, welche zuweilen vorkommt, sind die combinirten Innungen.

Wenn nehmlich gewisse Gewerbe an einem oder mehrern Orten an Mitgliedern zu schwach sind, um allein eine Zunft zu bilden, oder wenn sie in Ansehung ihrer Fabrikate so nahe mit einander verwandt sind, daß Collisionen und Streitigkeiten unter ihnen unvermeidlich werden, so geschieht es, daß mehrere Innungen zusammen treten und sich in Eine Zunft vereinigen. Es kommt auf die Compactaten, welche bey dergleichen Vereinigungen geschlossen werden, an, ob dieselben sich blos auf Innungsverfassung, d. h. auf die Besetzung der Innungsämter, Zuziehung zu den Handwerksversammlungen, Theilnahme an der Lade

und

und den etwanigen Einkünften und Bestreitung der Innungsausgaben beziehen, oder auch dahin abzwekken, daß die Unterschiede der sich vereinigenden Zünfte in Absicht auf Fertigung gewisser Fabrikate und Ausübung des Zunftzwanges gegen einander aufgehoben und sie nun entweder sämmtliche oder gewisse einzelne Fabrikate gemeinschaftlich fertigen und führen sollen? Wo hierüber nichts besonders ausgemacht ist, da scheint die Präsumtion dafür zu seyn, daß der Vereinigungszweck nicht blos jener erstere partielle, sondern auch der letztere im ganzen Umfang sey, und die Mitglieder der combinirten Innungen berechtigt werden, ein jeder dasjenige zu fertigen und als sein ihm zukommendes Gewerbe zu betrachten, was sämmtlichen zusammen verbundenen Zünften gehört. Denn Einschränkungen können nicht vermuthet werden, es ist aber eine Einschränkung des Begriffs: Vereinigung, wenn man annimmt, daß die einzelnen Theile eines Ganzen durch die Vereinigung nicht durchaus gleiche Attribute unter einander erhalten haben, sondern eines vor dem andern gewisse Prärogative besitzen solle.

§. 111.

Sächsisches Recht.

In den sächsischen Gesetzen insbesondere endlich giebt es keine allgemeine Verordnung über die Grenzen der verschiedenen Handwerker. Die Bestimmungen derselben müssen daher ebenfalls aus den Specialartikeln der Innungen, ihren Recessen und andern schon oft genannten Entscheidungsquellen, in deren Ermangelung aber aus der Natur der Sache genommen werden.

Doch finden sich einige einzelne, in diese Materie einschlagende landesherrliche Verordnungen, welche hier angeführt zu werden verdienen.

Nach den Mandaten vom 20sten Novbr. 1627. 9ten Novbr. 1665. und 15ten Novbr. 1693. sollen

Tuch-

Tuchscheerer, Beutler, Schneider, Senkler und andere, so nicht des Weiß- und Sehmischgerberhandwerks sind, keine Felle auf Sehmisch- oder Weißart zubereiten, versertigen oder gar machen, bey Verlust der Waare und Felle. Eben so soll keiner, der nicht damit privilegirt ist, oder es hergebracht hat, außer den Sehmisch- und Weißgerbern, mit Sehmisch- und Weißleder, bey Verlust der Waare, außer den Messen Handel treiben. Dagegen sollen auch nach dem Befehl vom 5ten Juny 1765. Weißgerber keine ledernen Beinkleider fertigen noch solche zu Hause oder auf Jahrmärkten verkaufen.

Nach dem Patent vom 28sten Juli 1610. sollen dem Kupferschmidthandwerk zum Schaden keine Brau- und Viehpfannen, Kessel und Ofentöpfe gegossen werden.

Die Leinweber sollen nach dem Mandate vom 31sten Januar 1626. sich des Wollkämmens, Spinnens, Krempelns, Kartetschens, auch der Fertigung halber und ganzwollener Zeuge und anderer Arbeit, so den Tuchmachern zusteht, bey Verlust der Waare und 20 Thlr. Strafe enthalten.

Die Schlosser endlich sollen nach dem Mandate wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche vom 19ten Octbr. 1737. die von andern gefertigte und verkaufte Schlosserwaare anzuschlagen und sonst Arbeit daran zu fertigen sich nicht weigern.

Dritter Abschnitt.

Von der Art und Weise der Ausübung des Zunftzwanges.

§. 112.

Endzweck und Umfang dieses Abschnitts.

Bey jedem vollkommenen Rechte ist die Frage: Wie darf es geltend gemacht werden? von der größten

Wich-

Wichtigkeit, da auch das unbestreitbarste Recht ein Nichts ist, wenn keine wirksamen Mittel vorhanden sind, dasselbe gegen die vorkommenden Verletzungen zu schützen. Eben so bekannt ist es aber, daß schon nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in der bürgerlichen Gesellschaft alle Selbsthülfe aufhört, und solche für ein Verbrechen gegen den Staat selbst anzusehen ist. Daher bedarf es keines Beweises, daß die Zünfte eben so wenig als jede andere Person im Staate berechtigt sind, ihren Zunftzwang gegen diejenigen, welche denselben zu verletzen sich erlauben, mit eigner Hand zu verfolgen und geltend zu machen, daß sie vielmehr sich an die richterliche Gewalt, unter welcher der Contravenient steht, zu wenden, und von diesem Schutz zu suchen haben; und es ergeben sich daraus folgende Fragen:

1.

Wie und wo ist die richterliche Hülfe gegen Beeinträchtigungen des Zunftzwanges zu suchen, und wie hat der Richter in Sachen, die diesen Gegenstand betreffen, zu verfahren? und

2.

Welches sind die Zwangsmittel, welche der Richter anzuwenden befugt ist, um einer Zunft Schutz für ihr Verbietungsrecht zu gewähren?

Die Lehre von der Geltendmachung des Zunftzwanges zerfällt daher in zwey Abtheilungen, wovon die erste von dem gerichtlichen Verfahren in Sachen, die den Zunftzwang betreffen, und vom Foro derselben, die zweyte aber von den Zwangsmitteln gegen die Beeinträchtigungen des Zunftzwanges handeln wird.

Erste

Erste Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Sachen, die den Zunftzwang betreffen und dem Foro derselben.

§. 113.

Vom Proceß in Sachen, die den Zunftzwang betreffen, überhaupt.

Jedes vollkommene oder Zwangsrecht ist nach bekannter Vorschrift der positiven Rechte mit einem Klagrechte für den Berechtigten gegen den, der sich etwas dem Rechte zuwider laufendes anmaßet, oder die aus dem Rechte für ihn entstehende Verbindlichkeit nicht erfüllen will, verbunden. Die Formen, wie die Klagen angebracht werden, und wie darauf vor Gericht sowohl von den Parteyen als vom Richter zu procediren ist, werden bekanntlich unter dem gemeinschaftlichen Namen Proceß begriffen, sind aber nach der Beschaffenheit des Gegenstandes der zur gerichtlichen Ausführung kommenden Rechte und der Beweismittel für dasselbe sehr verschieden.

Es läßt sich nun keinesweges behaupten, daß die in Deutschland geltenden gemeinen Rechte, aus welchen die Lehre vom Proceß geschöpft wird, für die gerichtliche Geltendmachung des Zunftzwanges ein besonderes processualisches Verfahren vorgezeichnet hätten, vielmehr müssen die Regeln desselben entweder aus den in einzelnen Ländern vorhandenen Proceßordnungen geschöpft, oder in deren Ermangelung die Grundsätze des gemeinen Processes nach den durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes nöthig werdenden Modificationen, und überdieses die in Rücksicht des Verfahrens von jeher und überall eingeführten Gewohnheitsrechte als Norm betrachtet und benutzt werden.

§. 114.

§. 114.

Fortsetzung.

Die einzelnen Sätze, auf welchen dieser Gegenstand dem Verfasser zu beruhen scheint, sind folgende:

Vor allen Dingen ist zu unterscheiden, ob das unter dem allgemeinen Begriff des Zunftzwanges stehende Verbietungsrecht, welches eine Zunft in einem gewissen Falle gerichtlich zu verfolgen unternimmt, sofort nach allen Bestimmungen, die die allgemeinen Rechtsprincipien bey dem Beweis eines jeden Verbietungsrechts zu berücksichtigen gebieten, liquid gemacht werden kann? oder ob es nöthig wird, die Zuständigkeit des behaupteten und klagbar gemachten Verbietungsrechts überhaupt oder nur in gewisser Hinsicht erst noch außer Zweifel zu setzen? Nach dem Vorigen ist aber zur völligen Begründung des Zunftverbietungsrechts in einem einzelnen Falle unstreitig vorauszusetzen,

1) daß die klagende Zunft an und für sich des Zunftzwanges genieße,

2) daß der in Frage befangene Gegenstand unter dem ihr eigenthümlich zustehenden Umfange des Zunftzwanges mit begriffen sey, und daß

3) die beklagte Person, Zunft oder Individuum, auch eine solche sey, gegen welche der Zunftzwang der klagenden Zunft überhaupt oder nach Beschaffenheit des einzelnen in Frage seyenden Gegenstandes Statt findet.

§. 115.

Beweisquellen des Zunftverbietungsrechts.

Die Beweismittel und Quellen, aus welchen das Verbietungsrecht einer klagenden Zunft nach den jetzt angegebenen Bestimmungen geschöpft werden kann, sind

a. die

a.

die allgemeinen deutschen Rechte oder besondere Landesgesetze, in sofern sie über den Zunftzwang disponiren,

b.

Ortsstatuten,

c.

Artikel und Privilegien einzelner Innungen,

d.

Recesse unter verschiedenen Zünften,

e.

rechtskräftige Urthel und Abschiede,

f.

anerkannte Gewohnheiten und Herkommen, und endlich

g.

die allgemeinen in dem Vorigen auseinandergesetzten Principien über die Grenzen des Zunftzwanges.

§. 116.

Fortsetzung des vorigen Sphi.

Allgemeine Gesetze haben überall in dem Territorio, über welches sich die Gesetzgebung erstreckt, gegen jeden verbindende Kraft, wo ihnen nicht durch specielle Rechte und Gewohnheiten derogirt wird, so wie auch die allgemeinen auf die Natur der Sache sich stützenden Grundsätze überall Anwendung leiden müssen. Will aber eine Zunft ihr Verbietungsrecht aus Ortsstatuten, oder ihren besondern Artikeln und Privilegien ableiten, so ist vor allem darauf zu sehen, ob derjenige, wider welchen sie angezogen werden, derjenigen

Obrig-

Obrigkeit, von welcher die Statuten errichtet oder die Artikel und Privilegien ertheilt und confirmiret worden, wesentlich, oder doch während der Handlung, die als Störung des Innungszwanges in Anspruch genommen wird, unterworfen ist, oder nicht? Stadtordnungen und Handwerksartikel, die nur von Stadtobrigkeiten confirmirt sind, haben nur für die Einwohner derselben Stadt, in sofern sie der Stadtobrigkeit für ihre Person untergeben sind, und für die Forenses verbindende Kraft; sollen auch Auswärtige und solche Einwohner der Stadt, die ein Forum privilegiatum haben, sich darnach achten und richten lassen, so müssen sie vom Landesherrn confirmirt seyn und dadurch die Kraft eines Landesgesetzes erhalten haben. Handwerksschlüsse und Artikel, welche gar nicht confirmiret sind, haben für Niemanden, auch nicht einmal für die Mitglieder des Handwerks verbindende Kraft, sondern sind nach dem Reichsschluß de ao. 1731. Art. I. für null und nichtig zu achten. In Sachsen gilt das nehmliche nach den Generalinnungsartikeln de ao. 1780. Cap. III. Art. 42. und sollen nach den oben §. 18. bemerkten Mandaten vom 28sten Septbr. 1748. und 27sten Novbr. 1765. diejenigen Handwerksartikel, welche noch nicht vom Landesherrn confirmirt sind, zu diesem Behuf zur höchsten Behörde eingesendet werden. Durch diese Vorschriften ist jedoch den Handwerkszünften das Recht, sich Artikel zu entwerfen, keinesweges benommen, sondern solches nur, wie billig, der höchsten Cognition der gesetzgebenden Gewalt im Staate untergeordnet worden. Will eine Zunft ihr Verbietungsrecht in einem einzelnen Falle durch Urthel, Abschiede, worunter auch landesherrliche Decisivrescripte zu rechnen, liquid machen, so ist wesentlich darauf zu sehen, ob

a) der vorliegende Fall mit dem, wo das Urthel oder der Abschied ertheilet worden, gleich, oder streng analog sey? und

b) ob die Person des Beklagten unter die nehmliche Gesellschaft oder Gattung von Individuen zu rechnen sey, welche diejenige Sache betraf, in der das angezogene Präjudiz vorgekommen ist? auch,

c) ob die klagende Zunft die nehmliche sey, welche in derjenigen Sache, wo die zum Grunde zu legende Sentenz gefället worden, Partey war?

§. 117.

Fortsetzung.

Ist das Gegentheil von allen diesen drey Fällen oder von Einem derselben vorhanden, so fehlt es der klagenden Zunft an einem Fundamento agendi, indem alsdann

ad a.

der eintretende Fall nicht unter die Gesetze und Rechtsprincipien, welche in dem frühern Urthel zum Grunde gelegt wurden, subsumirt werden kann, und

ad b. et c.

der bekannte Rechtsgrundsatz: res inter alios acta tertio nec prodest nec nocet, keine Anwendung des früher ergangenen zuläßt.

Es sind jedoch hier mehrere Unterschiede und Fragen zu beobachten:

1) Kann ein einzelnes Mitglied einer Zunft ohne ausdrücklichen Auftrag derselben wegen einer Turbation ihres Zunftzwanges Klage erheben, und sich dabey auf diejenigen Gerechtsamen, welche die ganze Innung als moralische Person besitzt, als Fundamentum agendi beziehen, ohne die Exceptionem deficientis legitimationis ad causam wider sich zu haben? Allerdings, aus doppeltem Grunde. Denn eines Theils ist das Verbietungsrecht oder der Zunftzwang der Innungen ein solches Befugniß, welches nicht blos von der

ganzen

ganzen Gesellschaft zusammengenommen auszuüben ist, sondern dessen Vortheile jedes Mitglied zu genießen haben soll; andern Theils ist hier der Fall, wo eine actio publica angenommen werden kann, indem jedes einzelne Mitglied ein Interesse daran hat, daß die Gerechtsame der ganzen Gesellschaft nicht gestört werden. Dem usu fori nach pflegt man aber doch, wenn von einem einzelnen Mitgliede, nicht sowohl wegen einer dasselbe ganz allein treffenden Beeinträchtigung, sondern für die ganze Zunft eine dergleichen Klage angebracht worden, zwar letztere anzunehmen, im Fortgange der Sache aber die Erklärung der ganzen Zunft zu erfordern, ob sie selbige zu der ihrigen machen will?

2) Wenn ein oder mehrere Mitglieder einer Zunft gegen eine andere Zunft oder Person ein Recht, das den Zunftzwang betrifft, ausgefochten haben, gilt die in einer solchen Privatstreitigkeit gefällte vortheilhafte Sentenz als ein Praejudicium für die ganze Innung, zu welcher der obsiegende Theil gehört? und umgekehrt,

3) Kann diese Sentenz als ein Praejudicium wider die Innung, von welcher der succumbirende Theil war, angezogen werden?

Das erste scheint uneingeschränkt bejahet werden zu können. Denn die Eigenschaft, in welcher der obsiegende Theil den Streit geführt und gewonnen, nehmlich als Mitglied einer Zunft, macht die Sache zur eignen Sache der letztern, indem kein einzelnes Mitglied einer Gesellschaft, als solches, ein Befugniß ausüben kann, was nicht allen übrigen Mitgliedern und der ganzen Gesellschaft ebenfalls zukäme. Die andere Frage bedarf hingegen einer Einschränkung. Nur dann nehmlich muß eine Zunft ein wider Eines seiner Mitglieder in Sachen, die den Zunftzwang und überhaupt collegialische Gerechtsame angehen, gesprochenes nachtheiliges Urtheil vollkommen wider sich

anerkennen, wenn sie von diesem Mitgliede aufgefordert worden ist, an dem Streite Theil zu nehmen, sie aber solches abgelehnet, und ihm die Führung desselben allein überlassen hat. Außerdem kann, wenn diese Aufforderung unterblieben, oder der Proceß vielleicht durch Vernachläßigungen, durch unterlassenen Gebrauch dieses oder jenes Beweismittels verloren oder gar in contumaciam nachtheilig gesprochen worden, die Innung sich des Beneficii restitutionis in integrum bedienen, und ihr Befugniß anderweit selbst ausführen.

Die nehmlichen Grundsätze finden endlich auch bey der Anwendung der Recesse und des Herkommens Statt.

§. 118.

Denunciatorisches Verfahren in Zunftsachen, in sofern sie als Polizeysachen zu betrachten sind.

Kann nun das Verbietungsrecht der klagenden Zunft nach den nur angegebenen Bestimmungen und aus den erwähnten verschiedenen Quellen sofort liquid gemacht werden, so, daß sich der Richter alsbald bey Anbringung der Klage entweder durch notorische Umstände, oder durch die sogleich beygebrachten Beweismittel vollkommen überzeugt, daß das Verbietungsrecht gegründet sey, so findet, ohne Hinsicht darauf, ob auch das Factum turbativum, welches zur Klage Anlaß giebt, ebenfalls sogleich bewiesen sey, oder nicht? ein denunciatorisches Verfahren Statt, weil jede wirkliche Beeinträchtigung des Zunftzwanges als Polizeyvergehung betrachtet wird, und die Gesetze und Verordnungen, welche die Verletzung des Zunftzwanges verbieten, um deswillen gewöhnlich Strafgesetze sind.

§. 119.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Die Gegenstände der Polizey sind zwar sehr mannigfaltig, unstreitig ist es aber nächst mehrern andern auch ein Object derselben, daß das Verhältniß der Stände und Classen der Bürger in Ansehung ihres Gewerbes, und die Bestimmung dessen, womit sich ein Jeder nähren dürfe, auf einer festen Ordnung beruhe, diese eingeführte Ordnung aber auch bey Ansehen und Kraft erhalten werde. Der Geist der Zunftverfassung und des damit verbundenen Zunftzwanges läuft aber auf nichts anders, als auf ein determinirtes Verhältniß der verschiedenen im bürgerlichen Leben vorkommenden und nöthigen Gewerbe, und auf Erhaltung einer sichern Ordnung unter denselben hinaus, mithin ist das ganze System desselben ein Theil der Polizey, und die Aufrechthaltung dieser Ordnung ein Gegenstand der Polizeygerichtsbarkeit. Daß aber Polizeysachen der Natur der Sache und ihrem Endzweck zufolge, so wie nach dem überall eingeführten Gerichtsbrauch und hin und wieder nach ausdrücklichen Gesetzen nicht nach den Regeln des Civilprocesses, sondern denunciatorisch behandelt werden müssen, ist bekannt.

§. 120.

Form des polizeymäßigen Verfahrens in Innungssachen.

Dieser Proceßform nach bedarf es daher

1.

keines förmlichen Klaglibells, noch der Anberaumung eines Termins zur Einlassung auf die Klage oder eines Verfahrens über beyde; eben so wenig

2.

der Führung eines solennen Beweises oder Gegenbeweises, noch der übrigen Formalien des ordentlichen oder auch summarischen Civilprocesses; auch darf

3.

wider die gegebene Entscheidung keine Leuterung, wo dieses Rechtsmittel gewöhnlich, eingewendet, noch kann die eingewandte Appellation vom Oberrichter zur Justification angenommen werden; sondern es ist

4.

eine simple schriftliche Imploration oder ein mündliches Anbringen von Seiten des Klägers hinreichend, worauf

5.

der Beklagte mündlich vorzuladen und summarisch zu vernehmen, oder, wenn besondere Rücksichten dieses erheischen sollten, ihm seine Verantwortung mit Einräumung einer kurzen Frist unter Zufertigung der Beschwerde abzufordern ist. Besteht die beklagte Person aus einer Innung, so sind die Oberältesten oder Obermeister statt derselben vorzuladen, und über die Beschwerde zu vernehmen.

6.

Leugnet der Beklagte das Factum turbativum oder den Grund des Verbietungsrechts, so ist es zum Beweis der Beschwerde hinreichend, daß die etwanigen Zeugen auf bloße Denomination summarisch abgehöret, und die erforderlichen Urkunden ohne förmliche Production zu den Acten gebracht, und Beklagtem, wenn sie deren bedürfen, zur Recognition vorgeleget werden.

7.

Ist hierauf Beklagter mit seinen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen gehört worden, so giebt der Richter in der Regel selbst einen Bescheid, indem die Einholung rechtlichen Erkenntnisses, so viel als möglich, zu vermeiden und nur in schwierigern Fällen zu gebrauchen ist.

8.

Wider die Entscheidung ist blos das Rechtsmittel der Appellation zuläßig, worauf Bericht zu erstatten, und von dem Oberrichter solche jedesmal zu rejiciren, nach Befinden aber in dem Rescripte eine Reformatoria zugleich zu ertheilen ist.

§. 121.

Wenn findet ein anderes Verfahren Statt?

Dieses jetzt beschriebene Verfahren findet nun, wie gedacht, in dem Falle Statt, wenn das Verbietungsrecht der klagenden Zunft nach allen seinen Bestimmungen sofort liquid ist. Der entgegengesetzte Fall kann auf zweyerley Art eintreten;

a) Entweder ist das behauptete Verbietungsrecht der Innung, welche Klage erhebt, überhaupt noch ungewiß, so daß sich der Richter nicht sofort von der Existenz desselben überzeugen kann, oder

b) der Richter weiß zwar, als die Klage angebracht wird, entweder schon für sich selbst, oder aus dem, was zur Begründung derselben alsbald beygebracht wird, daß der klagenden Innung im Allgemeinen das behauptete Verbietungsrecht zustehe; es bringt aber der Beklagte im Fortgange der Sache solche Ausflüchte und Umstände dar, welche das in Thesi unbestrittene Verbietungsrecht in der Anwendung auf ihn ungewiß machen. Da nun

ad a.

ad a.

die Anwendung des denunciatorischen Verfahrens in Sachen, die eine Turbation des Zunftzwanges angehen, nach dem Vorigen auf der Voraussetzung beruhete, daß sie als Polizeysachen, wo von einer Uebertretung der anerkannten öffentlichen Ordnung die Rede ist, betrachtet werden dürften; dieses letztere aber keinesweges Statt findet, wenn das zur Klage gebrachte angebliche Verbietungsrecht einer Zunft noch an und für sich selbst ungewiß ist, und erst des Beweises bedarf, so kann in diesem Falle das denunciatorische Verfahren nicht Statt haben. Vielmehr nimmt hier der Processus civilis seine Stelle ein. Denn die Klage, welche bey der Vindication des Verbietungsrechts der Zünfte zum Grunde liegt, ist keine andere, als die römische actio confessoria auf ein deutsches Rechtsinstitut angewendet, dessen Gegenstand zwar, wie wir eben gesehen haben, in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft zur Polizeyverfassung gehört, in seiner Beziehung auf die Zünfte und ihre Mitglieder selbst aber eine Sache ist, welche, um sich des römischen Ausdrucks zu bedienen, in bonis est, und auf welche die Begriffe von Besitz und ius in re natürlich angewendet werden können. So lange daher eine unbezweifelte Evidenz des in Klage gebrachten Verbietungsrechts der angeblichen Turbation desselben nicht die Gestalt der Uebertretung der öffentlichen Ordnung giebt, so lange behält eine solche Klage blos den Charakter einer Civilklage, die auch nur im Civilproceß zu erörtern ist.

Indessen pflegt man bey Handwerkssachen auch in diesem Falle wenigstens von Anfang herein den Processum ordinarium nicht leicht zuzulassen, sondern man bedient sich ebenfalls eines summarischen und zwar des sogenannten Communicationsprocesses, nach welchem der Richter das Anbringen der klagenden Partey

dem

dem Beklagten entweder schriftlich communicirt oder mündlich vorlegt, worauf letzterer seine Gegenreden in Schriften oder mündlich vorbringt. Man läßt alsdann die Parteyen in abgewechselten Schriften oder Sätzen mit einander verfahren, versucht auch nach Beschaffenheit der Sache die Güte in einem Verhörstermine, beraumt, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, einen Inrotulationstermin an, und erstattet entweder an den Oberrichter, für dessen Cognition Innungssachen gehören, Bericht, oder holt bey einem Dicasterio rechtliches Erkenntniß ein, oder es wird auch vom Unterrichter selbst decretirt, wo nun allenthalben nach der Lage der Sache entweder sogleich definitive oder, wenn besonders das zur Klage gebrachte Verbietungsrecht noch nicht evident gemacht ist, interlocutorisch auf den Beweis desselben erkannt wird, in welchem letztern Falle die Sache alsdann in processu ordinario durch Beweis und Gegenbeweis fortgeht.

§. 122.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Wenn dagegen

ad b.

das klagbar gemachte Verbietungsrecht einer Zunft wenigstens in thesi gewiß ist, auch nach dem, was dem Richter officiell bekannt oder präsumtivisch anzunehmen ist, wider dessen Statthaftigkeit gegen den Beklagten insbesondere kein Zweifel obwaltet, so hat der Richter hinlänglichen Grund, von Anfang an polizeymäßig zu verfahren, und also auf das Anbringen den Beklagten denunciatorisch vernehmen zu lassen. Ergiebt sich aber bey dieser Vernehmung, oder aus dem, was der Beklagte darauf noch vorbringt, daß es einer Erörterung bedürfe, ob auch das Verbietungsrecht gegen den Beklagten besonders exercirt werden könne?

könne? so muß von nun an das denunciatorische Verfahren bey Seite gesetzt, die Sache vielmehr in diejenige Proceßart, welche im vorigen §pho beschrieben ist, eingeleitet werden.

Hierher gehört nun aber nicht der Fall, wenn der Beklagte blos das Factum turbativum leugnet, denn die Gewißheit desselben gehört nicht zum Beweis des Verbietungsrechts, und kann ersteres auch im denunciatorischen Verfahren bewiesen werden. Das nehmliche ist der Fall, wenn der Beklagte das Verbietungsrecht der klagenden Zunft blos ableugnet, ohne einigen Grund anzuführen und wahrscheinlich zu machen, der dessen Zuständigkeit zweifelhaft machte. Auch hier behält das denunciatorische Verfahren seine Anwendung, sobald die klagende Zunft das Verbietungsrecht entweder schon liquid gemacht hat, oder sofort beybringen kann. Wenn aber der Beklagte z. B. vorbringt, daß er nicht unter diejenige Classe von Personen gehöre, gegen welche das in Frage befangene Verbietungsrecht Statt finde, oder daß er für seine Person oder diejenige Gesellschaft und Classe von Personen, zu welcher er gehört, eine Exemtion von dem Verbietungsrechte durch vielleicht alte unbekannt gewordene Verträge, Urthel, Privilegien oder Verjährung erworben habe, und dießfalls specielle Thatsachen anzuführen vermag, die klagende Zunft aber dessen ungeachtet bey ihrer Behauptung, ein Verbietungsrecht gegen Beklagten zu genießen, stehen bleibt, so tritt jener Fall ein, wo von dem denunciatorischen Verfahren abgegangen und die Sache in den ordentlichen Weg Rechtens gewiesen werden muß.

§. 123.

Aufhebungen der Störer.

Eine bekannte Procedur gegen Leute, welche die Gerechtsamen der Zunftgenossen stören, sind die sogenannten

nannten Aufhebungen (pignorationes). Ehedem haben sich die Zünfte unter Verübung von mancherley Gewaltthätigkeiten und Gräuel, so oft es ihnen eingefallen, ganz allein und ohne Concurrenz und Erlaubniß der Obrigkeit die Störer aufzutreiben, angemaßet. Diese unerlaubte Selbsthülfe, welche mit zu den gröbsten Mißbräuchen der Zünfte gehört, ist jedoch bekanntermaßen längst aufgehoben und streng untersagt. Als eine mit Bewilligung und unter Aufsicht der Obrigkeit zu gebrauchende Maasregel ist sie aber noch gewöhnlich, und besteht darin, daß unter Begleitung einer obrigkeitlichen Person oder eines ihrer Diener, einige Abgeordnete der Zunft, welche die Aufhebung sucht und erlangt, sich an den Ort, wo ein Störer ihr zum Nachtheil sein Gewerbe treibt, begeben, und demselben die bey ihm aufgefundenen Materialien, Instrumente und Fabrikate wegnehmen.

Die Aufhebungen haben einen doppelten Endzweck. Erstlich sollen sie dazu dienen, durch Auffindung und Wegnahme der Instrumente oder unter den Händen habender Arbeit unleugbare Beweismittel der Störerey gegen den Beklagten zu erlangen; zweytens will man aber dadurch den Störer außer Stand setzen, der beeinträchtigten Zunft weiter zu schaden, indem man ihm die Werkzeuge, womit er solches gethan, wegnimmt.

Die beyden Hauptfragen über diesen Gegenstand sind: Wenn die Aufhebung decretiret werden dürfe? und: Welches die Grenzen seyen, so bey der Vollziehung einer Aufhebung zu beobachten sind? Hierüber werden folgende Sätze Berücksichtigung verdienen.

1) Die Aufhebung, als Mittel, die Wahrheit zu erforschen, und den Beklagten der Beeinträchtigung gegen die klagende Zunft zu überführen, ist den Regeln des Civilprocesses ganz fremd, sondern als ein Analogon der im Processu inquisitorio vorkommenden Aus-

suchung zu beurtheilen, kann also nur in den Fällen Statt finden, wo das denunciatorische Verfahren nach den oben angegebenen Grundsätzen anwendbar ist.

2) Als Mittel, den Turbanten außer Stand zu setzen, dasjenige Gewerbe, welches als Beeinträchtigung einer Zunft angegeben wird, weiter zu treiben, und mithin als ein actus executivus, setzt sie die Ueberzeugung voraus, daß derjenige, gegen den sie angewandt wird, nicht befugt sey, das sich angemaßte Gewerbe überhaupt oder so, wie er es thut, zu betreiben; also erfordert sie,

3) daß das Verbietungsrecht der Zunft, welche die Aufhebung sucht, nicht nur an und für sich notorisch sey, oder in continenti liquid gemacht werde, sondern auch in Ansehung seiner Anwendbarkeit gegen den angegebenen Störer in dem vorliegenden besondern Falle kein Zweifel obwalte. Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann

4) der Richter, wie auch gewöhnlich geschieht, das Verfahren gegen einen Störer auf die angebrachte Klage mit der Aufhebung anfangen lassen, um die Untersuchung zu erleichtern, und entweder den Denunciaten sofort zu überführen, oder die klagende Zunft, wenn nichts bey ihm gefunden wird, von der Grundlosigkeit ihrer Beschwerde zu überzeugen. Die Aufhebung findet ferner

5) nicht nur gegen Störer des Zunftzwanges Statt, welche an diesem oder jenem Orte sitzen und unbefugterweise Handwerksarbeit vornehmen, sondern auch in dem Falle, wenn auswärtige Handwerker unerlaubterweise in eine Stadt ihre Fabrikate einführen wollen. Sie kann endlich

6) nicht nur gegen Leute, die, ohne das Meisterrecht bey irgend einer Zunft zu besitzen, das derselben gehörende Zunftgewerbe für sich betreiben, oder gegen die eigentlich sogenannten Pfuscher, sondern auch gegen

wirkliche

wirkliche Meister angewendet werden, wenn sie Arbeiten vornehmen, welche ihnen unbezweifelt nicht zukommen. Die Aufhebung soll hiernächst zwar,

7) wie gedacht, dazu dienen, den denuncirten Störer zu überführen. Es entsteht aber hierbey die wichtige Frage: Ob die Personen, welche die Aufhebung verrichten, sich begnügen müssen, nur dasjenige wegzunehmen, was sie in des Denunciaten Wohnung oder Werkstatt offen daliegend und stehend finden? oder: Ob sie auch daselbst wirkliche Nachsuchung halten dürfen? Es ist hierbey wohl zu unterscheiden, ob die klagende Zunft bereits Beweise beygebracht hat, daß der Denunciat sich Störungen gegen ihre Gerechtsame erlaubt habe, und ob derselbe vielleicht schon aus andern Fällen als Turbant bekannt sey, und also starker Verdacht gegen ihn obwalte? oder, ob die Anzeige, was das Factum turbativum betrifft, noch mit nichts bescheinigt sey, und auf bloßem Vorgeben beruhe? Im erstern Falle scheint eine Nachsuchung erlaubt zu seyn, weil der Denunciat hier die Vermuthung wider sich hat, daß er die Corpora delicti blos versteckt halte, und seine Störungen an einem geheimen Ort betreibe. Im letztern Falle ist zu dieser Vermuthung kein Grund vorhanden, vielmehr entsteht, wenn bey dem Denunciaten auf das erste Ansehen nichts verdächtiges gefunden wird, hieraus und aus dem Mangel anderer Beweismittel eine so starke Präsumtion der Unschuld für ihn, welche ein so präjudicirliches Verfahren, wie die Nachsuchung ist, auf keine Weise zuläßt.

8) Aus dem oben angegebenen Grundsatze, daß die Aufhebung schlechterdings keine Selbsthülfe von Seiten der beeinträchtigten Zunft enthalten dürfe, folgt ferner, daß in der Regel keine Zunft oder einzelne Mitglieder derselben sich erlauben dürfen, allein, und ohne Vorwissen und Concurrenz der Obrigkeit, unter

welcher der Störer steht, denselben aufheben zu wollen, es wäre denn periculum in mora vorhanden, und die richterliche Hülfe nicht augenblicklich, wo es deren bedarf, zu erlangen; hier ist es zu rechtfertigen, wenn nach dem Beyspiele der ebenfalls erlaubten Privatpfändungen diejenigen Zunftgenossen, welche eine vorgehende Beeinträchtigung zufällig entdecken, allein eine Aufhebung oder Wegnahme vollziehen, weil außerdem die Gelegenheit, die Turbation zu verhindern oder zu beweisen, verloren gehen würde. Zum Beyspiel: Wenn einer oder mehrere Handwerker eben dazu kämen, als fremde Handwerksarbeit unbefugterweise zum Thore in die Stadt eingeführt worden, so kann es nicht als unerlaubte Selbsthülfe angesehen und behandelt werden, wenn die Hinzukommenden diese Waare sogleich selbst anhalten; nur muß unverzüglich Anzeige davon bey der Obrigkeit geschehen.

9) Alles, was bey der Aufhebung an Instrumenten, Materialien und Fabrikaten gefunden und weggenommen wird, muß dem Richter, wo die Sache hingehört, überliefert werden.

10) Dinge, die zum Beweis der Turbation nicht dienen können, weil sie weder als Material oder Instrumente, noch als solche Fabrikate, die der klagenden Zunft zukommen, zu betrachten sind, müssen unangetastet bleiben, so wenig es

11) erlaubt ist, gegen die Person des denuncirten Störers selbst etwas dabey vorzunehmen. Beydes würde in Exceß ausarten. Tritt endlich

12) der Fall ein, daß Handwerker eigenmächtig und ohne Bewilligung und Concurrenz der Obrigkeit jemanden aufzuheben, sich erlaubten, oder werden von ihnen oder von den dabey adhibirten Gerichtspersonen in einer oder der andern Art die rechtmäßigen Grenzen überschritten, z. B. Dinge weggenommen, welche nicht als Corpora delicti gelten können, Aussuchung gehal-

ten, wo kein hinlänglicher Verdacht vorhanden war; oder man hat überhaupt einen Unschuldigen mit der Aufhebung beläſtigt und nichts gefunden, ſo ſteht dem Denunciaten gegen die Zunft und ſelbſt gegen den Richter, wenn es auf ſein Geheiß oder durch ſeine abgeſchickten Diener mit ſeiner Genehmigung geſchah, die Spolien- und ſelbſt die Injurienklage zu, weil in der Aufhebung, beſonders wenn Ausſuchung damit verbunden iſt, etwas der Ehre nachtheiliges liegt. Der Richter muß daher bey Decretirung und Anordnung der Aufhebungen allemal mit beſonderer Vorſicht zu Werke gehen.

Wirkliche Gewaltthätigkeiten und Exceſſe oder Selbſthülfe, die ſich Zunftgenoſſen bey einer Aufhebung gegen einen Störer zu Schulden kommen laſſen, werden nach gemeinen Rechten, wie jedes andere Vergehen dieſer Art, an den Excedenten beſtrafet.

§. 124.

Vom Foro der Streitigkeiten über den Zunftzwang.

Nach dieſen über die Procedur bey den wegen Beeinträchtigungen des Zunftzwanges vorkommenden Klagſachen, kürzlich vorgetragenen Grundſätzen, wird ſich nun auch leichter beſtimmen laſſen, vor welches Forum dergleichen Sachen gehören.

Das Verbietungsrecht der Zünfte und die demſelben zuwiderlaufenden Beeinträchtigungen betreffen perſönliche Handlungen, und die daraus entſtehende Klage iſt daher eine Perſonalklage, welche als ſolche vor dasjenige Forum gehört, wo ein jeder in allen andern Sachen, welche Perſonalanſprüche betreffen, Recht zu leiden hat; es ſey nun ſolches das Forum domicilii commune, oder ein Forum privilegiatum. Dieſe Regel iſt jedoch mehrern Einſchränkungen und Ausnahmen unterworfen; nehmlich

1) Die

1) Die Aufhebung eines Störers gehört für denjenigen Richter, welcher in Ansehung des Hauses, wo der Störer wohnt, als judex rei sitae zu betrachten ist, wenn gleich der Störer für seine Person einem andern Foro unterthan ist; denn es ist selbige ein actus jurisdictionis, den ein fremdes Gericht ohne Eingriff in die Gerichtsbarkeit des erstern eben so wenig, wie z. B. eine Criminalhaussuchung oder eine Hülfsvollstreckung in einem andern Gerichtssprengel vollstrecken kann.

Der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Störer wohnt, ist daher von dem Richter, bey welchem die Klage gegen jenen anhängig ist, um Vollstrekkung der Aufhebung zu requiriren, so, daß ersterer entweder allein, oder mit letzterm zugleich dieselbe veranstalten läßt. Die aufgehobenen Sachen aber müssen dem Iudicio, wo die Sache rechtshängig ist, ausgeliefert werden.

2) Ist es der Fall, daß Jemand, der als Innungsstörer in Anspruch genommen werden soll, z. B. als Bürger oder Schutzverwandter einer Stadt für seine Person unter der Stadtobrigkeit stände, jedoch unter dem Distrikt des in dieser Stadt seinen Sitz habenden fürstlichen Amtes wohnte, und also bey zweyen Gerichtsstellen das Forum domicilii zugleich hätte, und es finge sich die Untersuchung wegen Störung in eine Zunftgerechtsame damit an, daß die Aufhebung desselben bey dem Amte, unter welchem er wohnet, gesucht und bewilligt würde, so glaube ich, erhielte das Amt durch Prävention in dieser Sache die Competenz. Hätte aber dieser Störer ein wirkliches Forum exemtum, ecclesiasticum, militare, academicum etc. so könnte jene Regel nicht eintreten, weil das Forum domicilii in Personalsachen dem Foro privilegiato gänzlich weichen muß; ja es würde in diesem Falle dem Iudicio domicilii nicht einmal erlaubt seyn, die Aufhebung eines mit einem Foro privilegiato versehenen

Störers

Störers allein zu vollziehen, weil diese ein Verfahren gegen die Person ist, von welchem derjenige Richter, unter welchem der aufzuhebende Störer für seine Person steht, nicht ausgeschlossen werden kann.

3) Wenn jemand außerhalb seinem wesentlichen Wohnorte unter auswärtigen Gerichten Beeinträchtigungen gegen eine daselbst bestehende Zunft vornimmt, so muß er als Forensis vor der Obrigkeit des Orts, wo es geschehen, darüber Recht leiden, z. B. wenn ein Handwerker in eine andere Stadt Handwerkswaaren unerlaubterweise einführt und dabey betroffen wird. Es wäre denn, daß derjenige, welcher eine solche Beeinträchtigung sich erlaubt hätte, ein solches Forum exemtum hätte, welches überall, auch außerhalb des Domicilii, seine Rechte behält. Z. B. Schriftsässigkeit, Forum ecclesiasticum und militare, als in welchen Fällen die Sache immer vor den ordentlichen Richter zu ziehen ist.

4) An Orten, wo die Verfassungs- und Polizeysachen von den Civil- und Criminalsachen getrennt, und vor einem besondern Gerichte verhandelt werden, welches vorzüglich bey den Stadträthen größerer Städte gewöhnlich ist, werden die Handwerkssachen als Gegenstände der Polizey und öffentlichen Verfassung gemeiniglich vor dieses erstere Gericht gezogen.

§. 125.

Dieß sind die besondern Bemerkungen, welche über das Forum derjenigen Klagsachen, welche die Beeinträchtigungen des Zunftzwanges betreffen, beyzufügen waren, und womit sich die Abhandlung über den Modum procedendi in dergleichen Sachen schließt. Ist nun auf eine oder die andere Art der angegebenen rechtlichen Proceduren außer Zweifel gesetzt, daß in einem besondern Falle eine Beeinträchtigung des

Zunftzwanges vorhanden sey, so entsteht die Frage, auf welche Art die beeinträchtigte Zunft gegen solche in Schutz zu nehmen sey? Dieses zu beantworten, gehört für die

Zweyte Abtheilung.

Von den Zwangsmitteln gegen die Beeinträchtigungen des Zunftzwanges.

§. 126.

Arten der Zwangsmittel gegen Beeinträchtigungen des Zunftzwanges.

Da es über diesen Gegenstand weder allgemeine deutsche noch auch leichtlich Provincialgesetze giebt, so ist vielmehr hauptsächlich aus den Artikeln, Privilegien und Recessen der einzelnen Innungen zu ersehen, was in vorkommenden Fällen wider denjenigen, welcher eine Zunft in ihrem Verbietungsrechte beeinträchtigt hat, zu erkennen, und welches Zwangsmittel gegen denselben anzuwenden sey. Denn gewöhnlich ist in den Zunftartikeln und andern speciellen Rechtsquellen des Zunftrechts festgesetzt, was auf diese oder jene Art der Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame gegen den Störer erfolgen soll; und bestehen diese Zwangsmittel

1) in Geldstrafen, oder statt dessen
2) in Gefängnißstrafe, oft auch
3) in Confiscation der bey dem Störer gefundenen und ihm weggenommenen Materialien, Werkzeuge und Fabrikate.

§. 127.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Es sind bey Anwendung dieser Strafen und Nachtheile die nehmlichen Grundsätze zu beobachten, die

die

die Rechte überhaupt bey Anwendung der Strafen befolgt wissen wollen. Vornehmlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Störer das Verbietungsrecht der von ihm beeinträchtigten Zunft wirklich gekannt habe, und ob diese seine Wissenschaft erwiesen sey? Daher, wenn dieses nicht der Fall ist, gemeiniglich das erstemal nicht auf die Strafe selbst, sondern nur auf ein Verbot bey Vermeidung der auf die Beeinträchtigung gesetzten Strafe erkannt wird. Doch dürfte auch hier der nehmliche Unterschied gelten, den man bey Criminalverbrechen in Ansehung der Frage: Wie weit einem Inculpaten ignorantia iuris zustatten komme? beobachtet. Nehmlich das, was in allgemeinen Landesgesetzen steht, und noch mehr diejenigen Grundsätze, welche auf der gesunden Vernunft und notorischer Verfassung beruhen, darf Niemand ignoriren wollen, z. B. daß in den Provinzen und Städten Deutschlands ohne besondere Vergünstigung in der Regel Niemand, der nicht Meister ist, in einer Stadt ein Handwerk für sich allein auf eigne Rechnung betreiben darf, ist notorisch, und kann sich der, welcher dessen angeklagt wird, nicht mit Unwissenheit des Rechts entschuldigen, wenn ihm gleich vielleicht unbekannt ist, welche namhafte Strafe gerade in den Artikeln dieser oder jener Innung auf die Störerey gesetzt ist. Daher in solchen Fällen auch das erstemal wenigstens eine poena extraordinaria mit Androhung der poenae ordinariae nicht unbillig zuzuerkennen ist. Ein anderes ist bey besondern Localverordnungen und Privilegien; hier ist die exceptio iuris ignorantiae mit Recht zu hören, und also das erstemal billig nur ein Verbot zu ertheilen. Auch können noch andere Gründe eintreten, um welcher willen der Richter auf eine gelindere, als die in den Artikeln gesetzte ordentliche Strafe erkennen darf, z. B. dringende Nothwendigkeit und Unvermögen, sich sein Brod auf eine andere

Art zu erwerben, Geringfügigkeit des Gegenstandes, Armuth des Beklagten, und andere mehr.

Was hiernächst die vorhin angegebenen einzelnen Arten der Zwangsmittel betrifft, so sind

1.

die Geldstrafen verschieden, und belaufen sich bald auf 5. 10. 15. 20. und mehrere Thaler; oft ist in den Artikeln festgesetzt, daß ein Theil davon der Obrigkeit, ein Theil der beeinträchtigten Innung zufalle.

2.

Die Gefängnißstrafe ist seltener allein auf die Contraventionen gegen den Zunftzwang in den Artikeln festgesetzt, gewöhnlich alternirt sie mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, oder es wird auch, wenn der mit Geldstrafe belegte solche wegen Armuth nicht zu entrichten vermag, diese hinterher in Gefängnißstrafe verwandelt.

3.

Die Confiscation kommt ebenfalls selten als Strafe allein vor, sondern ist gewöhnlich mit Geld- oder Gefängnißstrafe verbunden, und setzt in der Regel eine vorhergegangene Aufhebung und Wegnahme von Materialien, Instrumenten oder Fabrikaten voraus. Die Confiscation der Instrumente hat besonders den Zweck, den Störer für die Zukunft außer Stand zu setzen, der beeinträchtigten Innung ferner zu schaden. Um auf diese zu erkennen, bedarf es daher bey Störern, welche absolut nicht befugt sind, das Gewerbe, wozu die Instrumente gehören, zu betreiben, keiner ausdrücklichen Anordnung der Gesetze und Statuten, sondern die Natur der Sache gebietet es schon, daß solche zurückbehalten werden, indem die Zurückgabe derselben den Endzweck der Strafe wiederum aufheben und dem Störer stillschweigend die Erlaubniß, seine

Störe-

Störerey von neuem anzufangen, einräumen würde. Will man bey etwaniger Armuth Nachsicht gebrauchen, so überläßt man die Instrumente dem beeinträchtigten Handwerke gegen Bezahlung des Werths, und verabfolgt diesen dem Störer. In Fällen aber, wo der Störer zwar an und für sich berechtigt ist, das Handwerk zu betreiben, nur aber nicht, wie er sich vielleicht erlaubt hat, auf seine eigne Rechnung, z. B. ein Mäurergesell, der sein eignes Werkzeug haben muß, hat für sich allein gearbeitet und ist aufgehoben worden; dessen Werkzeug darf ohne besondere gesetzliche Vorschrift nicht confiscirt werden, weil er solches zur Arbeit bey einem Meister, mithin zu einem rechtmäßigen Behufe braucht. Bey der Confiscation der Materialien und Fabrikate aber ist wohl zu unterscheiden, ob sie Eigenthum eines Dritten oder des Störers selbst seyen. Im letztern Falle kommt es darauf an, ob in den Artikeln die Confiscation auf alles, was sich beym Störer findet und aufgehoben wird, es seyen Instrumente, Materialien oder Fabrikate, ausdrücklich extendirt, oder auf die Instrumente ausdrücklich eingeschränkt, oder eine unbestimmte Androhung der Confiscation vorhanden ist? Im ersten Falle muß alles, sobald es nur als zu dem Gewerbe der beeinträchtigten Zunft unzweifelhaft gehört, confiscirt werden, im zweyten und dritten Falle aber kann die Confiscation nicht über das Werkzeug selbst extendirt werden, da entweder die ausdrückliche Vorschrift oder die Regel eintritt, daß die Interpretation in dubio zu Gunsten des Beklagten geschehen muß.

Was aber das bey einem Störer aufgefundene Eigenthum eines Dritten anlangt, so ist dießfalls zuförderst die Präjudicialfrage zu beantworten:

In wiefern derjenige, welcher sich eines Störers oder Pfuschers zu Bearbeitung seiner Bedürfnisse bedient,

bedient, oder von ihm fertige Sachen kauft, als ein Mitschuldiger zu betrachten und zu bestrafen sey?

Sich seine Bedürfnisse, die man sich nicht selbst zubereiten kann, von andern, zu denen man deshalb Zutrauen hat, nach Gefallen fertigen zu lassen, oder zu kaufen, ist, wie schon oben §. 58. bemerkt worden, ein Theil der natürlichen Freyheit, der durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft an und für sich nicht aufgehoben wird, weil die Natur und der Zweck der letztern nicht mit jenem in Widerspruch sich befindet, sondern beydes neben einander bestehen kann. Jeder Bürger eines Staats behält daher auch als solcher so lange diese natürliche Freyheit, als nicht deren besonders erfolgte Einschränkung factisch erwiesen ist. Nun könnte es zwar scheinen, daß, nachdem in unsern Staaten die Zünfte errichtet worden, und es jedem, der nicht Mitglied derselben ist, in der Regel bey Strafe verboten ist, die den Zünften zukommenden Gewerbe für sich zu betreiben, es auch für ein strafbares Factum anzusehen sey, sich eines unzünftigen Arbeiters zu Fertigung seiner Bedürfnisse zu bedienen. Allein, so wie jede Einschränkung der Freyheit der strengsten Auslegung unterworfen ist, also leidet auch hier der Grundsatz: res inter alios acta tertio non nocet, seine vollkommene Anwendung. Daraus, daß in unsern Staaten die natürliche Freyheit, sich nach Gefallen zu nähren, mit was man will, durch Einrichtung der Zünfte beschränkt worden ist, kann ohne Extension nicht gefolgert werden, daß auch die Freyheit, sich nach Gefallen seine Bedürfnisse, die Gegenstände des Zunftgewerbes sind, fertigen zu lassen und zu kaufen, wo man will, ebenfalls rechtlich eingeschränkt oder aufgehoben sey; und das rechtliche Verhältniß der Zünfte gegen diejenigen, welche, ohne zu ihnen zu gehören, sich ihr Gewerbe anmaßen wollen, ist für jeden Dritten ein fremdes Verhältniß.

Hieraus

Hieraus folgt ganz klar, daß, ob wohl, wie schon §. 58. zugestanden worden, durch Einrichtung der Zünfte, und, wenn letztere auf ihren Zunftzwang streng halten, und dabey gehörig geschützt werden, die natürliche Freyheit der übrigen Bürger, bey einem Jeden nach Gefallen sich seine Bedürfnisse zu kaufen oder fertigen zu lassen, indirect und factisch aufgehoben worden, weil außer den Zunftgenossen Niemand vorhanden seyn wird, dessen sie sich bedienen könnten, dennoch nach allgemeinen Grundsätzen keine direkte und rechtliche Aufhebung der gedachten natürlichen Freyheit existire, oder aus dem Zunftzwange zu folgern sey, vielweniger die Strafgesetze, welche wider die Störer gegeben sind, auch extensive auf diejenigen, welche bey einem Störer arbeiten lassen, anzuwenden seyen. Ein anderes ist aber, wenn einzelne Innungen das Befugniß durch Gesetze, Privilegien oder Statuten besonders erworben haben, oder es an einem Orte überhaupt durch ausdrückliche Gesetze unter Androhung gewisser Strafen verboten ist, sich außer den Zunftgenossen anderer Leute zu bedienen, dann macht sich derjenige, welcher darwider handelt, eben so als der Störer selbst eines Polizeyvergehens schuldig. Nach diesen Grundsätzen muß daher obige Frage: Ob die bey einem Störer aufgefundenen, einem Dritten zugehörigen Materialien oder Fabrikate der Confiscation mit unterworfen seyen? im Allgemeinen schlechterdings verneinet werden. Wenn aber auch dergleichen besondere gesetzliche Verbote, wie zuletzt erwähnt worden, vorhanden sind, so ist doch dabey zu unterscheiden, ob sie blos Strafe im Allgemeinen oder namentlich auch Confiscation androhen? und es darf selbige nur im letztern Falle gegen den dritten Eigenthümer erkannt werden, weil auch diese besondern Gesetze der strengsten Ausle-

gung unterworfen sind.

§. 128.

§. 128.

Willkührliche Strafen.

Sind endlich in den Zunftgesetzen keine Strafen der Beeinträchtigungen des Zunftzwanges namentlich ausgedrückt, so erkennt der Richter auf eine willkührliche Strafe nach Verhältniß der Umstände, welche im Wiederholungsfalle erhöhet wird.

§. 129.

Sächsische Gesetze.

In Sachsen ist durch die Polizeyordnung de ao. 1667. cap. 9. in fine, durch die Erl. Proceßordnung de ao. 1724. ad Tit. I. §. 6. und in dem Anhange derselben §. 2. ausdrücklich verordnet, daß in Handwerkssachen, vorzüglich auch in solchen, welche die Streitigkeiten mehrerer Handwerke über ihr Befugniß angehen, nur ein summarischer Proceß ohne alle Weitläuftigkeit verstattet und de simplici et plano verfahren werden soll. Der ordentliche Civilproceß darf daher den Parteyen vom Richter in der Regel und vom Anfang an nicht erlaubet werden, und sollen die Untergerichte nach der Erl. Proceßordnung ad Tit. I. §. 6. in Handwerkssachen, wo möglich, selbst, und zwar sogleich definitive, wenn es seyn kann, entscheiden, auch die Dicasteria, wenn die Einholung rechtlichen Erkenntnisses aus erheblichen Ursachen erfolgt, das nehmliche thun. Indessen geschieht es sehr oft und muß geschehen, daß auf Beweis und Gegenbeweis gesprochen wird, wenn das Verbietungsrecht nicht beygebracht ist. Dann kann und muß der Richter die Parteyen im ordentlichen Civilproceß fortschreiten lassen; gewöhnlich aber pflegen die Landes- und übrigen Regierungen in solchen Fällen auf etwa eingewandte Appellation die Sache in Vorbeschied zu ziehen, und entweder einen Vergleich zu bewirken, oder, wenn dieser nicht zu

Stan-

Stande kommt, ohnerachtet des vorhergegangenen, den ordentlichen Civilproceß einleitenden Erkenntnisses ex aequo et bono eine Entscheidung zu geben.

Besonders ist bemerkenswerth, daß auf eingewandte Appellationen in Handwerkssachen nicht an das Oberhofgericht zu Leipzig und Hofgericht zu Wittenberg Bericht erstattet werden darf, wenn auch die Appellation dahin gerichtet wäre, sondern daß an die Landes- und übrigen Regierungen berichtet werden muß.

Hier werden nun in solchen Handwerkssachen, welche denunciatorisch zu behandeln sind, die Appellationen niemals, in denen aber, welche in den Civilproceß eingeleitet worden, auch nur selten, zur Justification angenommen, sondern es erfolgt die Rejection der Appellation entweder pure oder mit einer dem Rescripte sogleich einverleibten Reformatoria.

Vorzüglich bedient man sich in Handwerkssachen, die sich nicht zum denunciatorischen Verfahren qualificiren, aber auch noch nicht in den ordentlichen Civilproceß gewiesen worden, des Communicatorischen Processes, der schon oben beschrieben worden, der aber freylich, wenn man ihm nicht gewisse Grenzen setzt, weitläuftiger und kostspieliger werden kann, als der ordentliche Civilproceß.

In Städten, wo die Verfassung des Stadtraths diese ist, daß ein besonderes Stadtgericht existirt, für welches gemeiniglich nur Civil- und Criminalunterſuchungen oder Rügensachen gehören, pflegen die Handwerkssachen nicht beym Stadtgericht, sondern bey den sogenannten Rathsstuben verhandelt zu werden. Was endlich die Bestrafung der Störer und die Gattungen der Strafen, die Confiscation und die Aufhebung der Störer anlangt, so ist nach sächsischen Rechten nichts eigenthümliches zu bemerken, indem hier theils die Specialartikel, theils die schon ausgeführten allgemeinen Grundsätze eintreten.

Es ist nun noch bey der Lehre vom Zunftzwange Ein Gegenstand zu betrachten übrig; dieß sind die verschiedenen Fälle, wo das Zunftverbietungsrecht verlohren gehen kann.

Vierter Abschnitt.

Vom Verluste des Zunftverbietungsrechts.

§. 130.

Totaler Verlust des Zunftverbietungsrechts.

Der Verlust des Verbietungsrechts einer Zunft erstreckt sich entweder über alle unter diesem Namen begriffene Rechte derselben; oder trifft solches nur in Beziehung auf einzelne Personen und Gegenstände. Der erstere totale Verlust des Verbietungsrechts kann nur eintreten, wenn die Zunft selbst zu existiren aufhört. Denn, da der Besitz des Verbietungsrechts nach den bisher vorgetragenen Bestimmungen das characteristische Kennzeichen einer jeden Zunft ist, ohne welches sie zwar jede andere Gesellschaft, nur nicht die einer Zunft vorstellen kann, so sind beyde Begriffe so unzertrennlich mit einander verbunden, daß, sobald eine Gesellschaft von Künstlern oder Handwerkern die Ausübung ihres Verbietungsrechts durchaus verliert, sie nothwendig aufhört, eine Innung zu seyn, dagegen von selbst klar ist, daß, wenn die Gesellschaft, welche Zunft hieß, zu existiren aufhört, auch ihr Verbietungsrecht erlöschen müsse. Es giebt aber dreyerley Fälle, wie eine Zunft ihre Existenz verlieren kann,

1) durch Aussterben der Mitglieder,
2) durch freywillige Auflösung der Gesellschaft,
3) durch Cassation der Zunft, welche von der Regierungsgewalt im Staate angeordnet wird.

§. 131.

§. 131.

Aussterben einer Innung.

Wenn

ad 1.

bey einer Zunft verhältnißmäßig von Jahr zu Jahr weniger Mitglieder aufgenommen werden, als deren mit Tode abgehen, so erfolgt es bisweilen, daß in einer Stadt einzelne Innungen aussterben. Da nun beym Eintritt eines solchen Falls niemand mehr vorhanden ist, der als Subject des Zunftverbietungsrechtes betrachtet werden und solches ausüben könnte, so folgt, daß alsdann das Gewerbe, so von der ausgestorbenen Innung betrieben worden, so lange in dem Orte, wo sie existirte, frey exercirt werden könne, bis sich wieder von neuen eine Innung daselbst etablirt. Hierbey ist aber die Frage: Kann beym Absterben einer Innung der zuletzt übrig bleibende Eine Meister den Zunftzwang allein für sich ausüben? Zu bezweifeln scheint es aus dem Grunde, weil die Begriffe, einzelner Mensch, und Gesellschaft, Zunft, welcher letztern allein das hier in Frage befangene Recht zukommt, mit einander im Widerspruche stehen.

Demohngeachtet ist in dem angezeigten Falle dem übrigbleibenden einzelnen Meister der Genuß des Verbietungsrechts nicht abzusprechen, und die Praxis bestätigt solches. Denn, erstlich ist der Zunftzwang ein untheilbares Recht der Zunft, das so lange in seinem ganzen Umfange besteht, als nur noch Ein Theil derselben vorhanden ist; der einzelne von der Zunft übrigbleibende Meister repräsentirt aber, so lange er lebt, die ganze Zunft, und man kann nicht sagen, daß diese schon ausgestorben sey, so lange nur noch Ein Meister vorhanden ist, folglich darf er auch für sich allein das Zunftverbietungsrecht in seinem ganzen Umfange ausüben. Der zweite Grund ist der: Obschon der Zunft-

zwang auf Einer Seite das Eigenthum der ganzen Innung ist, so erwerben doch die einzelnen Mitglieder durch den Eintritt in selbige ein vollkommnes Recht auf den Genuß der daraus für jeden einzelnen entspringenden Vortheile, welches Recht von der Qualität eines Meisters unzertrennlich ist, und mithin so lange dauert, als das Meisterrecht jedes einzelnen Mitgliedes selbst. Der übrigbleibende letzte Meister einer Zunft hat dieses Befugniß erworben, als er in die Innung trat, er bleibt auch Meister, wenn gleich seine Mitmeister alle absterben, und ist also auf seiner Seite, so lange er lebt und Meister bleibt, kein Grund vorhanden, der den Verlust dieses Rechts, das sein Privateigenthum ist, nach sich ziehen könnte.

Etwas anderes ist die Frage: Ob ein einzelner Handwerker, der sich an einem Orte, wo bisher noch keine Zunft in seiner Handthierung bestand, niederläßt, sogleich für seine Person ein Verbietungsrecht ausüben dürfe? Dieß glaube ich verneinen zu müssen, denn dieser einzelne kann keine Zunft vorstellen, wo vorher keine war, dessen Mitglied er geworden wäre, und von welcher er den Genuß des Verbietungsrechts bekommen hätte; es fällt also der Grund weg, auf welchem letzteres beruht. Sein Gewerbe bleibt mithin an dem Orte, wo er sich niederläßt, so lange frey, bis er mit mehrern seines gleichen die Errichtung einer Zunft zu Stande gebracht oder durch besondere Vergünstigung, welche ihm von der gesetzgebenden Gewalt ertheilt werden kann, für seine Person ein Verbietungsrecht erworben hat.

§. 132.

Freywillige Auflösung einer Zunft, oder Cassation derselben.

Wenn ferner

ad 2.

eine Zunft freywillig ihre Verbindung auflöset, welches freylich nicht so leicht geschehen wird, so resigniren alle einzelne auf den Genuß des Verbietungsrechts, dessen sie sich nur als Bestandtheile der Zunftgesellschaft zu erfreuen hatten. Sie bleiben zwar Künstler, Handwerker, aber keine zünftigen Künstler oder Handwerker, verlieren mithin alle Rechte, die von dieser Qualität abhingen. Eben diese Folge tritt ein, wenn

ad 3.

eine Zunft wider ihren Willen aufgelöset wird. Dieses kann geschehen, wenn die Regierung eines Staats es aus politischen Gründen für dienlich hält, die Zunftverbindungen aufzuheben; es ereignet sich aber auch, wenn eine einzelne Zunft zur Strafe, wegen Mißbrauchs ihres Verbietungsrechts oder anderer gemeinschaftlicher Vergehungen, cassirt wird.

Dieß sind die Fälle, wo das Verbietungsrecht einer Innung in seinem ganzen Umfange erlischt.

§. 133.

Partieller Verlust des Zunftverbietungsrechts.

Er kann aber auch zweytens, ohne daß eine Zunft ihre Existenz und ihr Verbietungsrecht überhaupt als den Innbegriff aller unter diesem Namen enthaltenen Befugnisse verliert, blos partiell in Beziehung auf einzelne Personen oder Gegenstände verlohren gehen,

I) durch freywillige ausdrückliche Begebung,
II) durch gesetzliche Verordnung,
III) durch Verjährung.

§. 134.

§. 134.

Freywillige Renunciation

ad 1.

So wie jede moralische Person sich ihrer Rechte mit vollkommener Wirkung begeben kann, also können auch die Zünfte zu Gunsten anderer Gemeinheiten, Innungen oder einzelner Individuen, und in Betreff einzelner Gegenstände ihres Gewerbes, sich ihres Verbietungsrechts freywillig und ausdrücklich begeben.

Damit dieses aber zu Recht beständig geschehe, ist auf Seiten der renuncirenden Zunft erforderlich,

1) richtige Kenntniß des aufzugebenden Rechts, sowohl in Rücksicht seiner Existenz, als seines Objects und Umfangs. Daher haben Irrthum, Nichtwissen, und Betrug unter den nach gemeinen Rechten bekannten Bestimmungen auch hier die Wirkung, daß sie die Gültigkeit der Renunciation aufheben. Kann man aber, weil von Kenntniß eines Rechts, als des Gegenstandes der Renunciation, die Rede ist, das Nichtwissen oder den Irrthum hierbey, ignorantiam iuris im eigentlichen juristischen Sinne dieses Worts nennen? und, wie weit schadet letztere den Zünften bey Begebung ihrer Rechte? Es ist, wie ich glaube, wohl zu unterscheiden, zwischen dem Verbietungsrechte der Zünfte, in so fern es auf allgemeinen Gesetzen und Rechtsprincipien beruht, und zwischen besondern Bestimmungen desselben, welche sich auf einzelne Privilegien oder Herkommen gründen. Ersteres ist iuris, und darf also keine Zunft dasselbe ignoriren und zur Hinterziehung einer Erklärung, wodurch sie sich ihres Verbietungsrechts gegen eine gewisse Person oder über einen gewissen Gegenstand begeben hat, ignorantiam iuris deshalb vorschützen. Denn, ob schon die Zünfte als Gemeinheiten die iura minorum genießen, und nach Römischen Rechten cf. l. 9. pr. D. et l. 11. C.

11. C. de iuris et facti ignor. die Minores unter diejenigen gerechnet werden, quibus ius ignorare licet, so nimmt man doch bekanntlich heut zu Tage das Römische Recht in diesem Puncte nicht an, und läßt, weil jeder leicht Gelegenheit hat, sich bey Rechtsgelehrten Raths zu erhohlen, die Ignorantiam iuris nur bey solchen Leuten und in solchen Fällen zu, wo es nicht möglich gewesen ist, sich über das, was Rechtens ist, informiren zu lassen. Letztere aber, die Bestimmungen des Zunftverbietungsrechts durch besondere Privilegia und Herkommen sind facti, daher ihrenthalber den Zünften ignorantiam vorzuschützen freysteht, wenn dabey facta aliena oder Thatsachen concurriren, welche längere Zeit vorher sich zugetragen haben, oder aus sonstigen Umständen die Folge zu ziehen ist, daß der Zunft bey dem Nichtwissen ihrer Gerechtsame keine Nachlässigkeit beyzumessen sey. cf. l. 3. pr. l. 5. et l. 9. §. 2. D. de iur. et facti ignor. Es gehört zur rechtsbeständigen Begebung des Verbietungsrechts auf Seiten der renuncirenden Zunft

2) Freyheit des Willens. Mithin kann bey dem entgegengesetzten Zustande des Zwanges und der Furcht nach den in den gemeinen Rechten enthaltenen Bestimmungen der letztern eine rechtsgültige Entsagung nicht erfolgen.

Die Renunciation auf das Verbietungsrecht muß aber auch

3) die wirkliche gemeinschaftliche Erklärung der ganzen Zunft enthalten. Es ist daher die Frage: Darf die Mehrheit der Stimmen zu einer solchen Renunciation für hinreichend angesehen werden, oder ist ausdrückliche Uebereinstimmung aller Mitglieder dazu erforderlich?

Da das Zunftverbietungsrecht ein Befugniß ist, welches zwar der ganzen Zunft als Eigenthum gehört, dessen Vortheile aber in der Wirklichkeit nur die einzelnen

zelnen Mitglieder, jeder für seine Person genießen, dagegen die Zunft, als ein Ganzes betrachtet, davon gar keinen Nutzen zieht, so hat bey der Begebung desselben, wenn solche auch nur in Ansehung eines einzelnen Gegenstandes oder zu Gunsten einer gewissen Person erfolgt, jedes einzelne Zunftmitglied ein eignes persönliches Interesse, und die gemeinschaftliche Renunciation involvirt den Verlust eines vollkommnen und nutzbaren Rechts in der Person jedes einzelnen Zunftgenossen. Daraus folgt, daß die Stimmenmehrheit an und für sich zur rechtsgültigen Erklärung einer Innung über die Begebung eines Verbietungsrechts nicht hinreichend sey; es wäre denn, daß

a) alle Mitglieder mit deutlicher Angabe des Gegenstandes und unter der Commination, daß die abwesenden für einwilligend würden angesehen werden, zur Berathschlagung über die vorhabende Erklärung wären vorgeladen worden und die Anwesenden consentiret hätten, oder daß

b) ein allgemeines Statut oder unbezweifelte Observanz der Innung für alle Fälle die Stimmenmehrheit als hinreichend anerkennt, oder daß endlich

c) in dem besondern Falle auf die Stimmenmehrheit compromittirt worden wäre.

Endlich erfordert die rechtsgültige Begebung auf einen Theil des Zunftverbietungsrechts

4) *Causae cognitionem et decretum iudicis.* Denn die Innungen, als Gemeinheiten, haben die Beneficia und Iura minorum. So wie nach bekannten Rechten bey diesen die Veräußerung der Immobilien ohne gedachte beyde Erfordernisse ungültig ist, so nöthig sind solche, wenn auch nicht nach ausdrücklicher Rechtsvorschrift, doch nach der Analogie, bey der Entsagung auf das Zunftverbietungsrecht, als einer der wichtigsten Veräußerungsarten, die eine Zunft vornehmen kann. Uebrigens steht aber

5) den

5) den Zünften auch außer den Fällen des Irrthums, des Betrugs, der Furcht, so wie den Unmündigen, wegen anderer ihnen bey der Entsagung auf ihr Verbietungsrecht, zugefügten Läsionen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wie solche die Rechte andern Gemeinheiten ausdrücklich verstattet haben. cf l. 3. C. de iure reip. und l. 4 C. ex quib. cauſſ. maj.

Endlich ist es einerley, ob eine solche Renunciation bey Gelegenheit eines vorher entstandenen Streites oder ohne solche Veranlassung, durch Verträge, Recesse, Vergleiche geschieht. Unter andern kann sie erfolgen, wenn sie einen richterlichen Ausspruch der, unrichtig abgefaßt, ihr ein wirklich habendes Verbietungsrecht abspricht, in Rechtskraft übergehen läßt. Die hier einschlagende Frage: In wiefern ein nachtheiliger Rechtsspruch gegen den einzelnen Innungsverwandten der ganzen Innung nachtheilig werden könne? ist schon oben §. 117. beantwortet worden.

§. 135.

Gesetzliche Verordnung.

ad 2.

Durch gesetzliche Verordnung kann das Zunftverbietungsrecht in einzelnen Theilen verlohren gehen,

a) wenn durch allgemeine Gesetze dasselbe entweder bey gewissen Gegenständen, oder zu Gunsten gewisser Stände, Gemeinheiten, die ihm bisher unterworfen waren, aufgehoben wird, z. B. wenn ein gewisses Fabrikat für frey, oder, da es vorher Einer Innung ausschließend zukam, mehrern gemeinschaftlich zugesprochen wird,

b) wenn in einzelnen Fällen Exemtionen vom Verbietungsrechte als Privilegien für einzelne Individuen

duen ertheilt werden, z. B. wenn Einem erlaubt wird, die erlernte Handthierung auf seine eigne Hand zu treiben.

§. 136.

Verjährung.

Die letzte Art, wie das Zunftverbietungsrecht in Rücksicht einzelner Gegenstände oder Personen verlohren gehen kann, ist

ad 3.

die Verjährung.

Die Natur des Zunftverbietungsrechts gewährt, wie wir uns aus dem Vorhergehenden erinnern, kein affirmatives Zwangs- oder Bannrecht, wie z. B. der Bierzwang, sondern nur ein ius prohibendi negativum, welches auf Seiten dessen, gegen den es ausgeübt wird, ein bloßes Nichtthun erfordert.

Dieses weiset uns zuförderst an, nach welchen Gesetzen die Verjährung des Zunftzwangs zu beurtheilen sey, und zeigt uns zugleich, was zur Vollendung dieser Verjährung erforderlich sey. Es ist nehmlich bekannt, daß zwar die Bannrechte, welche eigentlichen Deutschen Ursprungs sind, auch nach ursprünglich Deutschen Rechten beurtheilt werden müssen, weil das Römische Recht keine Servituten, die in faciendo beruhen, kennt, daß hingegen die Gattungen der Dienstbarkeiten, welche im Leiden oder Nichtthun bestehen, auch in unsern Deutschen Gerichten ihre Bestimmung aus Römischen Gesetzen erhalten, wenn schon die Servitut unter keinem eigenen Namen im Römischen Gesetzbuche vorkommt, oder einen Gegenstand betrifft, welchen die Römer nicht als Dienstbarkeit anzusehen gewohnt waren; daß es, um das Römische

mische Recht darauf anzuwenden, hinreichend sey, wenn nur das Recht, wovon die Frage ist, in die den Römern bekannte Form der Dienstbarkeiten paßt. cf. Runde Deutsches Privatrecht §. 282. 283. Dieß ist nun beym Zunftverbietungsrechte ganz der Fall. Die Römer kannten solches zwar nicht, allein seine rechtlichen Wirkungen sind die nehmlichen, wie die der negativen Servituten des Römischen Rechts, vermöge deren der Besitzer eines Grundstücks zu Gunsten eines Nachbars etwas nicht thun darf, was er ohne die Servitut vermöge des Eigenthumsrechtes und der natürlichen Freyheit zu thun befugt wäre; z. B. Servitus altius non tollendi, ne luminibus et ne prospectui officiatur. Der nehmliche Begriff liegt nach dem obigen im Zunftzwange.

Bey dieser Art Servituten, so wie bey allen übrigen Servitutibus praediorum urbanorum, verordnet nun das Römische Recht, in Rücksicht ihrer Aufhebung durch Verjährung, daß, weil zu ihrer Ausübung auf Seiten des Dominantis fortgesetzte und in die Sinne fallende Actus possessionis weder erforderlich noch möglich sind, sie durch den bloßen non usum auf Seiten des Dominantis nicht verlohren gehen können, wie die servitutes praediorum rusticorum, welche durch einzelne sichtbare Besitzhandlungen von Zeit zu Zeit ausgeübt werden, z. B. servitus itineris, sondern, daß von Seiten des servientis usucapio libertatis naturalis hinzu komme, d. h. daß der Besitzer des Praedii servientis dasjenige, was er nach dem Inhalte der Servitut zu unterlassen verbunden war, gethan, und der Dominans sich dabey während der Verjährungsfrist beruhigt habe. cf. l. 6. 7. D. de servit. praed. urb. l. 18. §. 2. D. quemadmod. servit. amitt.

§. 137.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Nach diesen vorangeschickten Grundsätzen ist daher zur Präscription des Zunftverbietungsrechts erforderlich,

a) daß diejenige Person, welche sich die Betreibung eines ihr sonst den Rechten nach nicht zukommenden Zunftgewerbes als verjährt zueignen will, solches wirklich ausgeübt habe; daß dieses

b) während der angenommenen Verjährungsfrist, welche, weil die Zünfte die Iura minorum haben, deren Klagen nicht der gewöhnlichen Verjährungsfrist unterworfen sind, nach gemeinen Rechten 30. Jahr, nach sächsischen Rechten aber 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage beträgt, geschehen sey; daß ferner

c) die beeinträchtigte Zunft die von Seiten des Verjährenden vorgehenden Besitzhandlungen gewußt, und während der Verjährungszeit dazu geschwiegen habe. Diese Wissenschaft ist um deswillen erforderlich, weil ohne solche der Begriff des Zulassens, der Connivenz fehlt, als worin der Titel der extinctiven Verjährung der negativen Dienstbarkeiten beruht. Sie muß aber als Thatsache von dem Verjährenden bewiesen werden; auch ist nicht hinreichend, wenn nur Ein oder das andere Mitglied der Zunft um die Beeinträchtigung gewußt habe, sondern es ist erforderlich, daß die ganze Zunft oder doch die Vorsteher, welche die Obliegenheit haben, die Gerechtsame derselben zu beobachten, von den Handlungen, auf welche die Verjährung gegründet werden soll, Kenntniß gehabt haben. Denn, wenn man schon behaupten wollte, daß jedes Zunftmitglied verbunden sey, der Innung es anzuzeigen, wenn es sieht und erfährt, daß ihre Rechte durch Jemanden beeinträchtigt werden, und daß, wenn

be-

bewiesen werden könne, daß Ein Zunftmitglied um die Actus possessionis contrarios gewußt, die Zunft die Präsumtion der eigenen Mitwissenschaft wider sich habe; wenn man auch ferner zur Verstärkung dieser Präsumtion den favorem libertatis naturalis mit in Anschlag bringen, und dieses noch anführen wollte, daß der Zunft übrig bleibe, ihren Mitgenossen, der ihr die ihm bekannt gewordene Turbation ihres Verbietungsrechts verschwiegen, in Anspruch zu nehmen; so steht doch diesem allen entgegen, daß erstlich, wie schon gedacht, die Wissenschaft der ganzen Zunft ein factum ist, welches nie präsumirt werden kann, daß also der favor libertatis naturalis, so groß er auch in den Rechten seyn mag, diese Präsumtion, welche den Regeln des Denkens entgegen wäre, nicht begründen kann; daß zweytens der Zunft immer gegen die aus der Verschweigung der Einem ihrer Mitgenossen bekannt gewordenen Besitzhandlungen ihr entstehende Läsion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zukomme, und die Ertheilung derselben nicht einmal bis nach erfolgter Excussion desjenigen, der durch die Verheimlichung Anlaß zur Läsion gegeben, verschoben werden könnte, weil das Zunftverbietungsrecht eine res inaestinabilis ist, bey denen die restitutio in integrum, vorausgesetzt, daß sie überhaupt Statt findet, sofort, ohne vorhergegangene Regreßklage ertheilet werden kann. So wie hingegen

d) bey der extinctiven Verjährung der Rechte anderer auf Seiten des Verjährenden niemals bona fides erfordert wird, (cf. D. Ernst Christian Westphals, System des Römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung. §. 804. pag. 614. und die daselbst angeführten Schriften) so ist sie auch keine Bedingung der Präscription des Zunftverbietungsrechts, wohl aber ist

e) in

e) in Ansehung der der Verjährung zum Grunde liegenden Besitzhandlungen erforderlich, daß sie frey von den bekannten vitiis possessionis seyen. Denn, die Präscription des Zunftverbietungsrechts ist zwar in Beziehung auf letzteres extinctiv, in Beziehung auf die wieder zu erwerbende natürliche Freyheit aber acquisitiv, daher die sonst bey der acquisitiven Verjährung nöthige Eigenschaft des Besitzes auch hier vorausgesetzt werden muß. Es darf also der Verjährende der Ausübung des Zunftverbietungsrechts sich nicht mit Gewalt entgegengesetzt, oder heimlich das in Frage befangene Gewerbe betrieben, oder von der Zunft die Erlaubniß dazu nur als eine widerrufliche Vergünstigung erhalten, sondern er muß die Besitzhandlungen ruhig, ungestört, öffentlich und mit der Absicht, sich ein Recht zu erwerben, ausgeübt haben. Der insbesondere dabey nöthige animus usucapiendi libertatem ist zugleich der Grund, warum bey dieser Verjährung bona fides nicht einmal Statt finden kann, weil diese mit jenem in Widerspruch steht. Irrthum über die Beschaffenheit des in Frage befangenen Verhältnisses darf auf Seiten des Verjährenden eben so wenig obwalten, sondern er muß wissen, daß er einem entgegenstehenden Verbietungsrechte zuwiderhandele, sonst fehlt der animus usucapiendi libertatem.

§. 138.

Fortsetzung.

Außer diesen Erfordernissen der Verjährung des Zunftverbietungsrechts ist noch folgendes darüber zu bemerken. Da dieses Recht, als Sache oder Gegenstand des Vermögens betrachtet, quoad usum den einzelnen Zunftmitgliedern, quoad proprietatem aber der ganzen Zunft als moralischen Person gehört, mithin

hin kein einzelner Meister, sondern nur das ganze Mittel zu Recht beständig über das Verbietungsrecht selbst disponiren kann; so folgt, daß gegen einzelne Meister dieses Recht nicht verjährt werden könne, weil in dem Stillschweigen bey der Verjährung eine Disposition über das zu präscribirende Befugniß enthalten, diese aber nur der ganzen Zunft vorbehalten ist.

§. 139.

Fortsetzung.

Das Subject, welches durch Verjährung eine Exemtion vom Zunftverbietungsrechte erwerben will, kann seyn entweder ein einzelner Mensch, oder eine Gemeinheit als moralische Person betrachtet. Erstern Falls ist weiter nichts zu bemerken, als was schon von der Verjährung des Zunftzwangs überhaupt gesagt worden ist. Der letztere Fall ist z. B. vorhanden, wenn eine Innung ihre Grenzen gegen eine andere durch Verjährung erweitern will. Hier entsteht die Frage: Müssen alle Mitglieder der präscribirenden Zunft während der Verjährungsfrist actus possessionis ausgeübt haben, oder ist es hinreichend, wenn solches nur von Einem oder dem andern geschehen ist? Mir scheint das letztere wahr zu seyn. Denn, indem diejenige Innung, gegen welche präscribirt worden, durch die vollendete Verjährung ihr Verbieutngsrecht gegen einige Mitglieder der entgegenstehenden Zunft verliert, büßt sie solches ipso facto auch gegen die andern ein, weil die erstern in der Qualität als Mitglieder der Zunft, zu welcher sie gehören, nicht als singuli verjährt haben, die andere Zunft aber nicht gegen Einen Theil einer Innung ein Recht ausüben kann, welches gegen einen andern Theil für erloschen zu achten ist, und weil die Gerechtsamen, die Ein Meister in der Eigen-

genschaft als Zunftmitglied in Ansehung des gemeinschaftlichen Gewerbes hat, zugleich alle Mitglieder der Innung haben müssen, da sie sämmtlich gleichartige Bestandtheile Eines Ganzen sind.

Nur ist vorauszusetzen, daß diejenigen Meister, welche ihrer Zunft durch Verjährung eine Exemtion von dem Verbietungsrechte einer andern Zunft erwerben wollen, die Actus possessionis wirklich in der Qualität von Mitgliedern der erstern ausgeübt, und sich nicht etwa für andere Innungsverwandte ausgegeben haben; denn daraus entstünde ein vitium possessionis; zweytens, daß sie nicht etwa wider Willen ihrer Mitmeister dasjenige unternommen haben, was den Besitzstand begründen soll, denn unter dieser Voraussetzung könnten sie für jene nicht erwerben.

§. 140.

Fortsetzung.

Wenn an Orten, wo nach den Gesetzen keine Handwerker oder gewisse Arten derselben nicht sitzen sollen, Einer oder mehrere die Verjährungszeit über sich befunden haben, so ist die Frage: Hat dadurch auch die Commun, z. B. das Dorf, wo sich dergleichen Handwerker niedergelassen haben, zugleich das Recht erworben, in Zukunft nach Belieben Handwerker aufzunehmen, oder schränkt sich die Wirkung der Präscription nur auf die Individua ein, welche eben sich daselbst aufhalten? Hier, glaube ich, muß unterschieden werden, ob bey der Verjährung eigne Besitzhandlungen von Seiten der Commun darzu gekommen sind, oder nicht? Hat nehmlich letztere Einen oder mehrere Handwerker ausdrücklich, und so, daß die berechtigte Zunft es wissen können, zu sich gerufen, oder die freywillig zu ihr kom-

kommenden Handwerker ausdrücklich aufgenommen und bey sich behalten, die Innung aber dabey während der Verjährungszeit geschwiegen, so hat die Commun auch für künftige Fälle das Recht erworben, Handwerker der nehmlichen Art aufzunehmen. Haben sich aber dergleichen Leute ohne Berufung und ohne ausdrückliche Aufnahme blos mit Connivenz der Commun an einem Orte niedergelassen, so, glaube ich, schränkt sich die Wirkung der Präscription blos auf die Person der letztern ein. Denn, im erstern Falle sind auf Seiten der Commun selbst actus possessorii und animus usucapiendi libertatem vorhanden und sichtbar, im letztern nicht. In Sachsen ist die Verjährung des Zunftverbietungsrechts in Rücksicht der Dorfhandwerker, insbesondere wegen der Dorfbäcker und Dorffleischer, sehr restringirt, indem durch das Mandat wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande de ao. 1767. für diese beyden Handthierungen das Jahr 1767. zum Normaljahr gesetzt worden ist, dergestalt, daß es blos darauf ankommt, ob, und wie viel Bäcker oder Fleischer zu gedachtem Jahre in einem Dorfe gewesen sind? ein späterer Besitzstand also eine Verjährung gar nicht begründen kann.

§. 141.

Verjährung eines Zunftgewerbes.

Von der Präscription des Zunftverbietungsrechts unterscheide man endlich wohl die Verjährung des Rechts einer Zunft, eine gewisse Gewerbsart, es sey nun ausschließend, oder mit andern zugleich zu betreiben. Dieses Recht kann ebenfalls nicht durch blosen Nichtgebrauch verlohren gehen, da es zu den rebus merae facultatis gehört, ob eine Innung dieses oder jenes

Be-

Befugniß exerciren will oder nicht. Vielmehr sind gleichfalls actus prohibitivi, so wie die übrigen nur eben auseinandergesetzten Erfordernisse der Verjährung, nehmlich die Abwesenheit der vitiorum possessionis, 30 jährige Dauer, in Sachsen eine Frist von 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen nöthig, wenn eine Zunft das Befugniß, ein oder das andere zu ihrem Zunftgewerbe gehöriges Fabricat zu fertigen, zu verkaufen, in Beziehung auf einen gewissen Ort, oder eine andere Zunft einbüßen soll.

Zwey-

Zweyte Abhandlung.

Versuch einer Critik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunftverfassung.

Inhalt.

Einleitung: Von den bisherigen Versuchen, anderwärts die Zünfte aufzuheben, und von den dabey in Deutschland vorauszusehenden Schwierigkeiten.

Abhandlung:

Erste Abtheilung: Beantwortung der Frage: Ist unsere Zunftverfassung ihrer Natur nach, wenn sie frey von Gebrechen wäre, mit den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung verträglich oder nicht?

Erstet Abschnitt. Uebersicht der rechtlichen Natur der Deutschen Zunftverfassung.

Zweyter Abschnitt. Vergleichung der Deutschen Zunftverfassung mit den Grundsätzen der Gesetzgebungskunst.

Erstes Capitel. Vergleichung der Deutschen Zunftverfassung mit den Principien des allgemeinen Staats- und Privatrechts.

Zweytes Capitel. Vergleichung der Deutschen Zunftverfassung mit der übrigen Deutschen positiven Rechtsverfassung.

Drittes Capitel. Vergleichung der Natur der Deutschen Zunftverfassung mit den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebungskunst in Absicht auf Beförderung der Gewerbe.

Viertes Capitel. Vergleichung unserer Zunftverfassung mit dem eigenthümlichen besonders gegenwärtigen Zustande und Character der Deutschen in Absicht auf Gewerbfleiß und Wohl einzelner Gewerbsarten, welche vor andern zu befördern sind.

Zweyte Abtheilung. Von den zur Verbesserung unserer Zunftverfassung dienenden Maaßregeln.

Erster Abschnitt. Wie sollte die Zunftverfassung beschaffen seyn?

Erstes Capitel. Grundsätze über die innere Organisation der Zünfte.

Zweytes Capitel. Allgemeine Grundsätze in Betreff der den Zünften in Rücksicht ihres Nahrungszustandes zu gestattenden Rechte.

Zweyter Abschnitt. Was enthalten unsere positiven Gesetze für Bestimmungen über die Zunftverfassung?

Dritter Abschnitt. Von den fortdauernden Gebrechen der Zünfte.

Vierter Abschnitt. Von den Ursachen des Mangels an Gehorsam gegen die Zunftgesetze, und den Mitteln, die Geltendmachung der letztern zu befördern.

Fünfter Abschnitt. Von den Ursachen des Verfalls der Zunftgewerbe und Hindernissen ihres Emporkommens, nebst den Mitteln, denselben entgegen zu arbeiten.

I) Hindernisse der Bildung der einzelnen Künstler und Handwerker,

II) zu große Concurrenz unter denselben,

III) Ursachen, wodurch dem einzelnen Handwerker, die Mittel entzogen werden sein Gewerbe in Flor zu bringen;

IV) gesetzwidrige Eingriffe in die Gerechtsame der Zünfte, wodurch der Absatz ihrer Waaren geschmälert wird.

Sechster Abschnitt. Auf welche Weise könnte das Zunftwesen mit dem Interesse der übrigen Stände in bessere Uebereinstimmung gesetzt werden?

Ein-

Einleitung.

Fast in allen Staaten, wo es Handwerkszünfte gab und noch giebt, hat man wegen der Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sie der Ausführung guter und nützlicher Maaßregeln oft entgegenstellten, und mancher durch sie herbeygeführten schädlichen Folgen, von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, sie ganz aufzuheben. Aber immer entsprach der Erfolg nicht der Hoffnung, man sah sich vielmehr meistentheils nach kürzerer oder längerer Zeit genöthigt, die Zünfte, deren Ausrottung man sich leichter, als sie war, vorgestellt hatte, wieder zu erneuern, um größern Uebeln, als durch ihre Existenz erzeugt worden waren, vorzubeugen. Beyspiele hiervon liefert schon die Römische Geschichte in allen Perioden derselben; in Deutschland hat sich, wie der Verfasser in der bey der Abhandlung des Zunftzwanges vorangeschickten Geschichte der Deutschen Zünfte zu bemerken Gelegenheit hatte, das nehmliche ereignet; in Frankreich wurde schon vor der Revolution im Jahre 1776. auf Veranlassung der von den sogenannten Oeconomisten in Gang gebrachten Grundsätze ein königliches Edict erlassen, welches alle Zünfte für aufgehoben erklärte; kurz darauf aber erschien ein anderes, welches das erste beynahe gänzlich widerrief. Auch die Kaiserin Catharina II. von Rußland hob die Innungen auf und führte die Gewerbfreyheit ein. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn in unsern Tagen, wo nichts, was Jahrhunderte bestanden hat, mehr an seinem bisherigen Orte und in seiner alten Form bleiben

soll,

soll, wo man das Alte oft ohne seinen innern Werth genauer untersucht und mit dem, was man an seine Stelle setzen will, verglichen zu haben, blos um seines Alters willen zu verwerfen pflegt, auch in Deutschland wiederum das Zunftwesen von vielen anstößig gefunden und dessen Abschaffung für nöthig erklärt wird. Ob diejenigen alle, welche letzteres wünschen, und sich von der Nothwendigkeit der Realisirung ihres Wunsches überzeugt glauben, über die Folgen dieses Schrittes ganz genau nachgedacht haben, und mit sich darüber einig seyn mögen, welche Einrichtungen dann zu substituiren seyn sollten, um nicht statt der altväterischen Ordnung eine in ihren Folgen schädlichere Unordnung einreißen zu sehen? darüber will sich der Verfasser kein Urtheil anmaßen. So viel scheint aber gewiß zu seyn, daß es nicht mit einem bloßen: Es werde! abgethan seyn würde, um in den den Deutschen Namen führenden Ländern die Zünfte aufzuheben, sondern, daß die Ausrottung dieses uralten Stammes, dessen Wurzeln sich weiter, als es vielleicht auf den ersten Blick scheint, verbreitet haben, nicht nur eine sehr schwierige Arbeit seyn dürfte, bey der man mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen hätte, sondern, daß eben diese sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten zugleich so groß seyen, daß vielleicht unsern Reformatoren und Predigern der Gewerbsfreyheit, wenn sie wirklich Hand ans Werk legen sollten, gar bald die Lust vergehen würde, es zu vollenden. Ich will mich, was diese Schwierigkeiten betrifft, weil dasjenige, so in dieser Hinsicht in auswärtigen Staaten vorkommen könnte, außer meinen Grenzen liegt, nur auf Deutschland und mein Vaterland, Sachsen, einschränken. Nach der bisherigen, durch die neuesten politischen Veränderungen aber aufgelösten Deutschen Staatsverfassung war Deutschland im Ganzen nach seiner gesetzmäßigen Constitution

stitution die gemäßigtste Monarchie unter allen existirenden Reichen, und dessen einzelne Provinzen hatten größtentheils die nehmliche oder doch ähnliche Verfassung. Hier konnte also der Regent nicht nach Willkühr Gerechtsame, Verbindungen, die durch Landesgrundgesetze sanctioniret waren, aufheben, sondern diejenigen, welche dabey interessirt waren, mußten jederzeit dabey gehört werden. Die Deutsche Verfassung sowohl im Ganzen als auch in den einzelnen Territorien war aber auch sehr componirt und verwickelt, und beruhte auf Verträgen, Herkommen, welche, so wie auch ein Theil derselben, die Zunftverfassung, ihren Ursprung im grauen Alterthume suchte. Man hätte daher bey Aufhebung der Zünfte auf allen Seiten gegen andere längst verjährte, damit aber verkettete und zugleich in die Grundverfassung eingreifende Gerechtsame und Einrichtungen angestoßen, da das Zunftwesen in Deutschland wirklich ein integrirender Theil der Verfassung geworden war. Nun wird man zwar entgegensetzen, daß diese Schwierigkeiten gehoben seyen, nachdem, wie bekannt, die Deutsche Reichsverfassung zu seyn aufgehöret, die ständischen Verbindlichkeiten der Deutschen Fürsten vernichtet worden, letztere vielmehr die volle Souverainetät über ihre Lande erworben hätten, und die durch die Rheinische Bundesacte festgesetzten Verhältnisse und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder sich nicht auf Regierungsrechte innerhalb ihrer Staaten, sondern mehr nur auf die äußern Relationen derselben, auf Gegenstände der äußern Politik bezögen.

Nicht zu leugnen ist es freylich, und wir wissen es aus der Geschichte des Tages alle, daß die meisten Deutschen Fürsten, welche dem Rheinischen Bunde beygetreten sind, und die volle Souverainetät angenommen haben, zugleich mit dem Eintritt dieser Staatsveränderung es die erste, von ihnen als Souve-

rains unternommne Staatshandlung seyn ließen, die bisherige Grundverfassung, vorzüglich die Landständische Verfassung, aufzuheben, und sich als unumschränkte Monarchen zu geriren, daß dieses sogar in Deutschen Staaten geschehen ist, deren Regent vorher, als Deutscher Reichsfürst, in Absicht auf die Verhältnisse zu seinen Unterthanen, zu den eingeschränktesten gehörte. Ob diese Erscheinung die Folge einer Verwechselung der nach dem allgemeinen Staatsrechte wesentlich von einander verschiedenen Begriffe der Souverainetät und uneingeschränkten Regierungsgewalt seyn, oder andere Ursachen haben möge? darüber darf sich der Verfasser kein Urtheil anmaßen. Auch will er gern zugestehen, daß nunmehr diejenigen Deutschen Fürsten, welche sich diese absolute Regierungsgewalt beygelegt haben, und solche zu handhaben, hinreichende Macht besitzen, so wie in andern ihnen dienlich scheinenden Veränderungen, also auch bey Aufhebung der Zünfte, keine Rücksicht auf Verfassung weiter zu nehmen haben würden. Aber nicht alle deutsche Fürsten haben ein Gleiches gethan. Besonders hat der Allerdurchlauchtigste König von Sachsen, unser geliebter Monarch, ohnerachtet des Beytritts zum Rheinischen Bunde und des erworbenen Souverainetätsrechts die innere Staatsverfassung Sachsens und selbst die landständische Verfassung Seiner Lande unverändert gelassen, als welchen unleugbaren Beweis Seiner Gerechtigkeitsliebe jeder seiner Unterthanen mit dem tiefsten Danke erkennt. In unserm Vaterlande würden daher auch noch jetzt bey Aufhebung der Zünfte die nehmlichen Rücksichten auf die übrigen Theile der Landesverfassung zu nehmen seyn, wie sonst. Der Zusammenhang der Zunftverfassung mit der übrigen Landesconstitution und Administration zeigt sich aber auf einer zweifachen Seite. Einmal beruht die Städtische Verfassung oder das Stadt-Regiment, nehmlich

die

die Wahl der Stadträthe, welche in Sachsen wiederum mit der Landtagsverfassung, als dem vorzüglichsten Theile der Staatsverfassung, genau verflochten ist, so wie die Repräsentation der Bürgerschaft und die Besetzung vieler Stadtämter, auf dem Zunftwesen. Also schon in diesem Theile der Staatsverfassung und der Administration müßte mit der Aufhebung der Zünfte eine Totaländerung vorgenommen werden. Zweitens aber und hauptsächlich hängt mit dem Zunftwesen und besonders mit dem Zunftzwange auch unsere Steuerverfassung genau zusammen. Die Bürger und Meister in Städten haben wegen des ihnen zustehenden Privilegii der ausschließenden Betreibung ihres Gewerbes sehr ansehnliche und mehr Abgaben auf sich, als andere Unterthanen. Würden nun diese Privilegien aufgehoben, so erforderte es natürlich Recht und Billigkeit, daß auch in Vertheilung der Steuern und Abgaben eine ganz andere Einrichtung gemacht werde. Welchen Einfluß dieses auf das ganze Steuersystem, die Administration überhaupt, und vielleicht auch auf den Ertrag der öffentlichen Einkünfte selbst haben werde, dieß weiter auszuführen gehört nicht hierher, der Verfasser glaubt aber, daß erfahrne Cameralisten die Reihe der in dieser Hinsicht zu erwartenden Folgen leicht übersehen werden.

Es fragt sich aber auch ferner: Wie sollte man denn zu Werke gehen, um in Deutschland mit Erfolg die Zünfte aufzuheben? Soll ein einziger Fürst in seinem Lande den Anfang damit machen? Gesetzt auch, es gienge ruhig ab, und die Zunftgenossen unterwürfen sich ohne Widerspruch der Vernichtung ihrer Verfassung, was würde die unmittelbare Folge davon seyn? Ohnfehlbar der Ruin der Gewerbe. Denn, aus keinem andern Deutschen Staate würden die Gesellen, wie sonst in dieses Land kommen, und Arbeit nehmen, die Handwerker würden ihre Werkstätten fast stillstehen

lassen und entweder auswandern oder verarmen müssen. Sollen die Deutschen Staaten zusammentreten und gemeinschaftlich dabey zu Werke gehen? Dieß würde bey der jetzigen Verfassung, wo die einzelnen Fürsten wegen ihrer innern Angelegenheiten in gar keiner Beziehung mit einander stehen, eine unausführbare Sache seyn. Gesetzt aber auch, eine Vereinigung aller Deutschen Landesherren über diesen Punct wäre bey den jetzigen Conjuncturen gedenkbar, so ist sehr zu zweifeln, ob diese zureichen würde, um mit Erfolg und ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und den Wohlstand der Gewerbe die Zünfte in Deutschland aufgehoben zu sehen. Denn der Nexus derselben erstreckt sich bekanntlich auch auf mehrere andere im Norden gelegene Europäische Staaten, auf Dänemark, Schweden, Preußen, welche sehr fleißig von den wandernden Gesellen besucht werden. Auch diese Staaten müßten ein Gleiches thun, wenn die Einrichtung keine Lücke behalten sollte. Würden diese aber auch geneigt dazu seyn? Was sich aber der Aufhebung der Zünfte in den Deutschen Staaten nicht minder entgegenstellen würde, und doch in den Augen desjenigen Staatsmannes einiges Gewicht haben dürfte, welcher davon überzeugt ist, daß nur diejenigen Einrichtungen, die mit dem Geiste der Nation, mit den herrschenden Meinungen und den Lieblingsideen derselben zusammenstimmen, Bestand haben, da hingegen die Gesetze ihre Kraft verlieren, wenn sie gegen diese mächtigen Triebfedern der menschlichen Handlungen in Widerspruch stehen; dieß ist eine aus dem alten Nationalgeiste der Deutschen noch übriggebliebene Anhänglichkeit an Autonomie, an Comitialverfassung und Verbindungen. Der Deutsche Bürger, sey die Stadt, wo er lebt, auch noch so klein, freuet sich immer noch und bildet sich viel darauf ein, wenn er im Handwerk bey offner Lade sitzen und mit seinen Zunftgenossen über etwas berathschlagen und beschlie-

schließen kann, er vergißt dabey manches Ungemach, und dünkt sich ein kleiner Gesetzgeber zu seyn. Nimmt man ihm dieses unschuldige, vielleicht in mancher Augen für Spielwerk geltende Recht ganz, (denn, daß es einer Einschränkung bedürfe, wird sich weiter unten zeigen) so sieht er sich herabgesetzt und wird mehr Widerwillen und Unmuth gegen Uebernahme und Duldung bürgerlicher Lasten zeigen, ja, er wird vielleicht alles aufbieten, und es aufs äußerste kommen lassen, ehe er sich dieses kostbare Vorrecht seiner Väter ganz nehmen lassen wird.

Aber, sagt man, diese Schwierigkeiten, wenn sie auch existiren und von Belang sind, dürfen die Gesetzgeber nicht hindern, das Zunftwesen zu verbannen: man muß sie überwinden, um die Nationen von einem so drückenden Uebel, als das Zunftwesen ist, zu befreyen. Ja! es ist vielleicht keine unter den Anstalten, die der Aufmerksamkeit der Philosophen und Reformatoren würdig geschienen, welche von so vielen Stimmen angegriffen worden wäre, als das Zunftwesen, und nur wenige haben solches zu vertheidigen gesucht. Gleichwohl scheint es, daß die Sache noch nicht völlig entschieden, und außer allen Zweifel gesetzt sey, und es wird daher vielleicht dem Verfasser dieser Abhandlung, dem sein Beruf tägliche Veranlassung giebt, über den Werth der Zunftverfassung von verschiedenen Seiten Betrachtungen anzustellen, zu verzeihen seyn, wenn er geleitet von dem, was ihm seine geringe Erfahrung und eignes Nachdenken an die Hand geben, ein Wort bey dieser höchst interessanten Angelegenheit zu sprechen wagt.

Der laute Wunsch, den auch der Verfasser fast täglich zu hören bekommt, daß doch die Zünfte aufgehoben werden möchten, gab ihm sehr natürliche Veranlassung, über den Sinn, Endzweck und Werth dieses Wunsches nachzudenken. Er wurde dadurch

auf

auf die Ideen geführt, welche in gegenwärtiger Abhandlung enthalten sind, und die er, so wie seine andere Schrift vom Zunftzwange, dem Publico mit dem schüchternen Wunsche übergiebt, daß es bey allen daran sich findenden Unvollkommenheiten doch wenigstens das Bestreben, nützlich zu seyn, in seiner Arbeit erkennen, und, von diesem Gesichtspuncte ausgehend, selbige mit Nachsicht betrachten möge.

Wie der Titel sagt, so nennt der Verfasser diese Abhandlung eine

Critik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunftverfassung.

Ehe ich aber mit der Bearbeitung dieses mir aufgegebenen Gegenstandes selbst den Anfang mache, erfordert es die Aufrichtigkeit gegen den Leser, und, um ihn gleich mit den Grenzen meines Werkgens bekannt zu machen, ihm zu gestehen, daß ich zwar als ein Unterthan und Staatsdiener des jetzigen Königreichs Sachsen, vorzüglich auf die hier existirende Zunftverfassung Rücksicht genommen, und den Zweck vor Augen gehabt habe, etwas zu schreiben, was insbesondere meinem Vaterlande nützlich werden könnte. Doch darf man nicht glauben, daß darum die ganze Tendenz der Schrift nur local sey, und ich ihr den allgemeinern Gegenstand der Deutschen Zunftverfassung nur zum Schein beygelegt hätte, um ihr mehr Absatz zu verschaffen. Dieß bey weitem nicht. Denn, ob ich schon nicht die speciellen Verfassungen mehrerer Deutschen Länder in Rücksicht auf Zunftverfassung habe aufstellen können, so habe ich doch im Gegentheil diejenigen allgemeinen Züge der Deutschen Zunftverfassung zum Grunde gelegt, die, abgerechnet die verschiedenen Localmodificationen, sich überall wieder finden. Und so glaube ich, wird meine Schrift, wenn sie sonst Beyfall

fall zu finden fähig wäre, von dieser Seite genommen, überall zu brauchen seyn.

Betrachten wir nun den Gegenstand derselben im Allgemeinen, so giebt schon der bekannte Sinn des Worts: Critik, es deutlich an die Hand, daß in gegenwärtiger Schrift die heutige Beschaffenheit der Deutschen Zunftverfassung nach gewissen Regeln geprüft werden solle. Die Zunftverfassung ist ein Theil unserer positiven Gesetzgebung. Die Prüfungscriterien sind daher die Grundsätze der Gesetzgebungskunst. Diese Prüfung muß aber in doppelter Beziehung geschehen. Wir müssen unsere Zunftverfassung betrachten und prüfen, erstens, wie sie ihrer rechtlichen Natur nach ist, ohne Hinsicht auf zufällige Gebrechen und Fehler derselben, und zweitens mit Hinblick auf die nicht abzuleugnenden Mißbräuche, Schwächen und falschen Einrichtungen, die theils nach positiven Bestimmungen, theils den wirklich vorhandenen Gesetzen entgegen noch damit verknüpft sind. Es bietet sich uns daher eine doppelte Frage zur Untersuchung dar:

I.

Ist unsere Zunftverfassung ihrer Natur nach ohne Rücksicht auf zufällige Gebrechen mit den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung verträglich oder nicht?

Mit der Beantwortung dieser Frage wird sich zugleich diese lösen: Ob die Zünfte nothwendig aufgehoben werden müssen? Denn nur das verdient abgeschafft zu werden, was absolut auch ohne vorhandenen Mißbrauch, schon seiner Natur nach, schlecht ist.

Wenn wir aber nach Beantwortung dieser Fragen uns weiter hin, wie schon gedacht, werden eingestehen müssen, daß die eigentliche reine rechtliche Natur der Zunftverfassung bey uns in vielen Stücken entstellt ist,

so wird der Leser es nicht erlassen, auch die andere Frage beantwortet zu finden:

II.

Was muß geschehen, um unsere Zunftverfassung ihrem Zwecke näher zu bringen, und für die bürgerliche Gesellschaft unschädlich zu machen?

Durch die Beantwortung dieser beyden Fragen wird daher die ganze Abhandlung in zwey Abtheilungen getrennt werden.

Erste Abtheilung.

Beantwortung der Frage: Ist unsere Zunftverfassung ihrer Natur nach, wenn sie frey von Gebrechen wäre, mit den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung verträglich oder nicht?

Diese Frage kann, wie wir schon bemerkt haben, nur durch eine Prüfung der Natur unserer Zunftverfassung nach den Grundsätzen der Gesetzgebungskunst erörtert werden. Jede Prüfung erfordert aber zuerst eine Kenntniß der Natur desjenigen Gegenstandes, den man prüfen will, und sodann eine Vergleichung derselben mit den Grundsätzen oder Regeln derjenigen Wissenschaft oder Kunst, unter deren Umfang der zu prüfende Gegenstand gehört.

Daher diese Abtheilung wieder in zwey Abschnitte zerfällt, wovon der erste die Natur unserer Zunftverfassung erörtern, der zweyte aber solche mit den Grundsätzen der Gesetzgebungskunst gegen einander halten wird.

Erster Abschnitt.

Uebersicht der rechtlichen Natur der Deutschen Zunftverfassung.

Es ist, wie sich der Verfasser schon erklärt hat, nicht seine Absicht, und dem Zwecke der Schrift selbst entgegen, würde auch letztere zu einer unschicklichen Weitläuftigkeit bringen, wenn er sich auf das ganze Detail des Deutschen Zunftwesens einlassen wollte. Nur die wesentlichen, unveränderlichen, sich überall wiederfindenden Grundzüge und Bestandtheile desselben, mit Weglassung alles dessen, was den Localmodificationen unterworfen ist, kann und darf hier berührt werden.

Die Zunft ist nach Deutschen Rechten eine Gesellschaft von mehrern Personen, die zu dem Ende vereinigt sind, um eine bestimmte Art des bürgerlichen Gewerbes, welches sie nach gewissen Regeln erlernet haben, ausschließend zu betreiben, und sich dadurch zu ernähren. vid. Meine Abhandlung vom Zunftzwange §. 1. seq. Gesellschaftliche Vereinigung, als Zustand der Zunftgenossen, die Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes nach gewissen Regeln, als nothwendige Bedingung und als Qualität dessen, der ein Zunftmitglied werden will, und ausschließende Betreibung einer gewissen Gattung der bürgerlichen Gewerbe, um sich dadurch zu ernähren, als Zweck der Zunftvereinigung, sind die drey wesentlichen Bestandtheile, auf welche alles, was zu unserer Zunftverfassung gehört, zurückgeführt werden kann.

Als Gesellschaft überhaupt betrachtet, sind die Zünfte denjenigen Rechtsgrundsätzen unterworfen, die von allen Gesellschaften, als dem Genere, worunter sie gehören, gelten. Als eine specielle, durch ihren besondern Zweck sich characterisirende Societät, werden ihre innern Rechte oder ihre gesellschaftliche Verfas-

fassung sowohl, als ihre äussern Rechte zugleich durch eben diesen eigenthümlichen Zweck bestimmt. Die einzelnen Sätze, worauf die Natur des Zunftwesens beruht, sind daher folgende:

1) Nur die Gesellschaft der Meister bildet die Zunft, die Gesellen und Lehrlinge sind als abhängig von den Meistern zu betrachten und haben keinen Theil an den Zunftgerechtsamen.

2) Lehrlinge sind diejenigen, welche in der Kunst, Profession, oder dem Handwerke unter der Aufsicht eines Meisters gegen Bezahlung eines gewissen Lehrgeldes oder ein anderes dafür zu bestimmendes Aequivalent unterrichtet werden; Gesellen sind die, welche zwar die Kunst, Profession oder das Handwerk bereits begriffen haben, jedoch, um sich zu vervollkommen und zu üben, bey den Meistern ums Lohn arbeiten. Beyde Classen befinden sich in dem Stande der Vorbereitung. Meister endlich sind diejenigen, welche nach erlangter Aufnahme als Mitglieder der Zunft an deren gesellschaftlichen Rechten Theil nehmen, und insbesondere das eigenthümliche Recht genießen, die erlernte Kunst oder Profession mit den übrigen Meistern ausschließend für ihre Rechnung zu betreiben und sich damit zu nähren.

3) Bedingung der Aufnahme als Meister ist erstlich der vorhergegangene Stand eines Lehrlings und Gesellens, und sodann nach allgemeinem Gebrauch, der durch die Gesetze bestätigt ist, die Fertigung eines Meisterstücks und Erlegung gewisser Gelder.

4) Was die gesellschaftlichen Rechte der Zünfte, an welchen alle Mitglieder Theil nehmen, anbetrifft, so gehen sie theils auf die Organisation der Societät, theils auf die Erreichung ihres eigenthümlichen Zwecks selbst, nehmlich der ausschließenden Betreibung ihres Gewerbes und dadurch zu erhaltenden Nahrungsstandes. Erstere anlangend, so haben die

Zünf-

Zünfte überall ihre Vorsteher, die sie aus ihren Mitteln wählen, sie dürfen Versammlungen halten und über Gegenstände ihres Interesse Beschlüsse fassen, die jedoch ohne hinzukommende Landesfürstliche oder Obrigkeitliche Genehmigung keine verbindende Kraft haben; sie können Vermögen erwerben, und das erworbene administriren, und stehen ihnen übrigens im Allgemeinen alle die Rechte zu, welche jede moralische Person nach den Gesetzen zu genießen hat. Die Meister haben demnächst das Corrections- und Castigationsrecht über ihre Lehrlinge, sowohl die Aufsicht über die bey ihnen arbeitenden Gesellen, ohnerachtet die letztern dermalen noch gewöhnlich eine abgesonderte gesellschaftliche Verbindung unter sich haben, deren Zweck sie aber keinesweges von der aus ihrem Stande folgenden Abhänglichkeit von den Meistern entbindet, vielmehr nur auf die Erleichterung des Wanderns der Gesellen gerichtet seyn soll.

Die Summe der zweyten Gattung der den Meistern als Zunftgenossen im Einzelnen und der ganzen Zunft als Gesellschaft zustehenden Rechte bilden das Zunftverbierungsrecht oder den sogenannten Zunftzwang. Vermöge dieses Rechts darf in der Regel Niemand außer ihnen das der Zunft anerkannt eigenthümlich zustehende Gewerbe für sich auf seine Rechnung, und, um sich damit zu nähren, ausüben. Es äußert seine Wirkungen daher sowohl gegen die Gesellen und Lehrlinge, als auch gegen alle andere Personen im Staate außer der Zunft, und wird durch mehrerley Zwangsmittel, Strafen, Confiscationen unter Obrigkeitlicher Auctorität und im Wege Rechtens geltend gemacht. Doch giebt es mehrere Ausnahmen. Die Gegenstände der bürgerlichen Gewerbe sind nach Deutschen Rechten dreyfach; 1. Handel, 2. Handwerke, 3. Brauerey. Der Handel ist theils Grosshandel theils Kleinhandel oder Crämerey. Nur

letz-

letztere wird gemeiniglich Zunftmäßig betrieben. Das Handwerksgewerbe besteht theils in Verfertigung gewisser Waaren ums Lohn, theils in Verkaufung derselben. Die Brauerey endlich wird nicht überall zünftig betrieben, ist aber gemeiniglich mit einem Bannrechte verbunden. Wegen der weitern Auseinandersetzung der Lehre vom Zunftverbietungsrechte verweise ich jedoch den Leser auf meine schon angeführte Abhandlung über diesen Gegenstand. Hierin bestehen die allgemeinen Grundzüge der Deutschen Zunftverfassung. Ist nun selbige nach dieser ihrer Beschaffenheit mit den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung verträglich oder nicht? Dieß ist die Frage, auf welche wir nun kommen, und von welcher dann die Frage: Ob ihre Auflösung nothwendig sey? abhangen wird.

Zweyter Abschnitt.

Vergleichung der eben beschriebenen Zunftverfassung mit den Grundsätzen der Gesetzgebungskunst.

Die Gesetze der Staaten sind, wie bekannt, theils Staats = oder Grundgesetze, theils bürgerliche, die das Privatrecht angehen, theils endlich peinliche, Polizei = Kirchen = und Oeconomische Gesetze. Eine jede Classe derselben hat ihre eigenen Grundsätze, nach denen sie geformt seyn muß, die aber sämmtlich wieder auf einen gemeinschaftlichen Punct, den vernünftigen Zweck der Staaten, nehmlich Sicherheit und höchst mögliche Glückseligkeit jedes einzelnen zusammenlaufen. Die Frage nun, ob ein Gesetz, oder eine Anstalt, welche durch positive Gesetze des Staats sanctionirt oder geschützt wird, gut sey? ist nach der Eigenthümlichkeit ihres Objects und ihrer Wirkung, verglichen mit denjenigen Grundsätzen, welche die Gesetzgebungskunst bey jeder Gattung von Gesetzen an die Hand giebt, zu beantworten.

Die

Die oben beschriebene Natur der Zunftverfassung, wir betrachten sie nun in ihren Wirkungen, die sie in Beziehung auf die, welche darunter selbst begriffen sind, haben soll, und wirklich hat, oder in ihren Wirkungen, die sie gegen den übrigen Theil der bürgerlichen Gesellschaft, außer ihnen äußert, erscheinet erstlich als eine Rechtsanstalt, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten gegeben und genommen werden, zweitens als eine Anstalt, die auf den ökonomischen Zustand, auf die Industrie, den Reichthum und den Wohlstand der Nation Einfluß hat. Die Nützlichkeit, Schädlichkeit oder Gleichgültigkeit der Zunftverfassung oder mit Einem Worte die Güte der Zunftgesetze ist daher abzumessen,

I) nach den Principien der Gesetzgebungskunst über Staatsverfassung, bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten, in so fern sie blos durch Grundsätze des Rechts bestimmt werden,

II) nach den Principien der Gesetzgebungskunst über Staatsökonomie, in so fern blos die Nützlichkeit der Gesetze für den Zweck des Nationalreichthums und Wohlstandes in Frage kommt. Die Güte der Gesetze ist aber, wie bekannt, eine doppelte,

A. eine absolute, und

B. eine relative Güte der Gesetze. Erstere beruht

ad I. auf den höchsten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Privatrechts, und

ad II. auf den allgemeinen überall anwendbaren Principien der Staatsökonomie. Letztere hingegen ist zu beurtheilen

ad I. nach der individuellen Staats- und Rechtsverfassung, nach Character, Sitten und Gewohnheiten des Volks, für welches das einzelne in Frage kommende Gesetz oder Rechtsinstitut bestimmt ist, in so fern gedachte Gegenstände auf Gesetze und Rechtsanstalten Einfluß haben, und

ad II. nach dem individuellen Nationalcharacter, Zustande, geographischer und physischer Lage und Beschaffenheit des Landes, den Sitten des Volks, wo das in Frage kommende Gesetz existirt, in so fern dieses alles auf die Gewerbe, deren Wahl, mehrere oder mindere Betriebsamkeit des Volks Bezug haben kann.

Erstes Capitel.

Vergleichung der Zunftverfassung mit den Principien des allgemeinen Staats- und Privatrechts.

Die Rechte des Menschen sind nach den Grundsätzen des Naturrechts theils veräußerliche, theils unveräußerliche. Letztere sind solche, über die als nothwendige Bedingungen der Erhaltung der menschlichen Natur und Würde, welche zu beschützen dem Menschen die Moral gebietet, er nicht disponiren darf, ohne die höchsten Pflichten, welche ihm die Vernunft vorschreibt, zu verletzen, und gehören dahin, Leben, Integrität des Körpers, Ehre und die zur Ausübung der Tugend unentbehrlich nöthige Freyheit des Willens und der Person. Letztere sind solche, die mit den Bedingungen der menschlichen Würde in keiner nothwendigen Verbindung stehen, über welche daher der Mensch, ohne diese in Gefahr zu setzen, disponiren darf. Dahin gehört das natürliche Recht, alles zu thun was man will, sofern es den Geboten der Moral entspricht, ferner die natürliche Gleichheit der Menschen und das Eigenthum. Außer dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft ist dem Menschen alles erlaubt, was nicht die Moral verbietet, und wodurch nicht die vollkommnen Rechte anderer Menschen beeinträchtigt werden; und jeder ist zugleich der eigne rechtmäßige Beschützer seiner Rechte gegen die Verletzungen derselben, welche andere unternehmen. Weil aber dieser natürliche rechtliche Zustand der Gleichheit und Freyheit durch die Un-

gleichheit der physischen Kräfte unter den Menschen außer der bürgerlichen Gesellschaft immer gestört wurde, und daraus eine beständige Unsicherheit aller Rechte entstand, so nöthigte die Menschen das dringende Bedürfniß, aus diesem Zustande der Unsicherheit gerettet zu werden, zu Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften oder Staaten, deren natürlicher Endzweck vornehmlich die Sicherstellung der Rechte der einzelnen, besonders aber der unveräußerlichen, gegen fremde Beeinträchtigungen ist. Das einzige Mittel zu diesem Endzweck lag aber in der Errichtung einer Gewalt, die als Repräsentant des außer dem Staate einem Jeden einzelnen zustehenden, dem Staate aber von jedem einzelnen übertragenen Vertheidigungsrechts, die Pflicht und das Recht erhielt, jeden wider unrechtmäßige Angriffe seiner vollkommnen Rechte zu schützen. Die Entsagung auf den uneingeschränkten Gebrauch der natürlichen Freyheit und die Aufopferung der natürlichen Gleichheit sind daher die ersten Bedingungen des Eintrittes in die bürgerliche Gesellschaft. Da der Staat aber die moralische Ordnung unter den Menschen als vernünftigen Wesen nicht aufheben, sondern befestigen und erhalten soll, so kann er von den Bürgern nur die freywillige Hingabe derjenigen Rechte verlangen, über welche dem Menschen nach dem vorigen selbst zu disponiren moralisch frey steht, also der veräußerlichen Rechte, wenn nicht das Bedürfniß der Sicherheit den Staat in einzelnen Fällen auffordert und berechtigt, demjenigen, der die unveräußerlichen Rechte anderer angreift, selbst durch den Verlust oder die Einschränkung seiner eignen unveräußerlichen Rechte, die Möglichkeit, weiter zu schaden, zu benehmen, als worin aber keine freywillige Hingabe derselben von Seiten des Beleidigers, sondern eine vom Staate um der Sicherheit willen durch Zwang auferlegte Aufopferung enthalten ist.

Ein-

Einschränkungen der natürlichen Freyheit also, in sofern sie nur veräußerliche Rechte der Menschen treffen, sind im Staate allgemein erlaubt, wenn irgend ein mit der Erhaltung desselben in Verbindung stehender Zweck sie nöthig oder nützlich macht. Unter diejenigen Anstalten, welche der Staat, schon als Gesellschaft überhaupt betrachtet, ohne Hinsicht auf seinen eigenthümlichen Zweck nöthig hat, gehört eine gewisse positive Ordnung in allen Handlungen oder Kraftäußerungen der Bürger, die, wenn sie auch an und für sich willkührlich sind, doch auf das gemeine Wesen mehr oder weniger Einfluß haben. Ohne diese Ordnung entstehen Collisionen, durch diese Streit, Beeinträchtigungen, mithin mittelbare Störungen der Sicherheit. Einschränkungen also, die auf die Festsetzung und Erhaltung einer solchen Ordnung hinzielen, und dabey blos auf veräusserliche Menschenrechte wirken, sind im Staate rechtmäßig. Nun ist es zwar ein in der natürlichen Freyheit gegründetes Recht des Menschen, nach eigner Willkühr sich irgend ein Gewerbe, durch dessen Betreibung er sich und die Seinigen ernähren will, zu wählen, damit zu wechseln, mehrere zugleich zu betreiben, vorausgesetzt, daß solches nicht den Vorschriften der Moral widerspreche oder vollkommne Rechte anderer dadurch beeinträchtigt werden. Die Wahl dieses Gewerbes ist auch an und für sich eine gleichgültige Sache, die mit dem Staatszweck in keiner nothwendigen Beziehung steht. Eben so ist es ein in der natürlichen Freyheit beruhendes Recht, sich diejenigen Gegenstände seines Bedürfnisses, die man sich selbst nicht zubereiten kann, nach ungebundener Willkühr von dem oder jenem, so wie es das individuelle Zutrauen oder andere Rücksichten eingeben, fertigen zu lassen, oder zu kaufen, und es ist diese Willkühr nicht minder für den Staatszweck der allgemeinen Sicherheit an und für sich gleichgültig. Da jedoch das

Ob-

Object dieser natürlichen Rechte kein unveräußerliches Recht, sondern nur veräußerliche sind, nehmlich Eigenthum, und die uneingeschränkte Freyheit, alles zu thun, was man will; so darf der Mensch darüber disponiren, und, wenn eine Einschränkung derselben dem Staate nothwendig scheint, kann und darf der Gesetzgeber solche unternehmen. Nun ist aber der öffentliche Betrieb eines Gewerbes eine von denjenigen Handlungen oder Kraftäußerungen, die, da sie von einem großen Theil der Staatsbürger zugleich ausgeht, nothwendig in das Ganze eingreifen muß, und bey dem uneingeschränkten Gebrauche Collision, Streit und Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann. Es kann und darf daher der Gesetzgeber für die öffentliche Betreibung der Gewerbe zu Vermeidung dieser Folgen eine positive Ordnung einrichten, die hierauf Bezug habende natürliche Freyheit des Menschen beschränken, ohne gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Legislation anzustoßen.

Die Zunftverfassung nun schränkt ohne allen Zweifel die natürliche Freyheit in der Wahl und Betreibung der Gewerbe ein, indem sie vorschreibt, unter welchen Bedingungen dieses oder jenes Gewerbe von jedem einzelnen betrieben werden dürfe, diejenigen, bey welchen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, davon ausschließt, und mittelbar zugleich die ungebundene Willkühr in der Wahl desjenigen, von dem man sich seine Bedürfnisse kaufen oder zubereiten lassen will, einschränkt. Wenn aber diese positive Ordnung der Gewerbe entweder aus den schon angegebenen Gründen oder wegen anderer besonderer Umstände dem Gesetzgeber nöthig oder nützlich scheint, so ist wenigstens nach den bisher vorgetragenen Principien kein Grund vorhanden, diese Einschränkung für absolut unrechtmäßig zu erklären, es folgt vielmehr daraus, daß die Zunftverfassung ihrer rechtlichen Natur nach mit den absolu-

ten Grundsätzen einer in rechtlicher Hinsicht guten Gesetzgebung wohl vereinbar sey, da sie sich mit den Bedingungen vereinigen läßt, unter welchen die natürliche Freyheit des Menschen im Staate eingeschränkt und positive Rechte und Verbindlichkeiten constituirt werden dürfen.

Zweytes Capitel.

Vergleichung der Deutschen Zunftverfassung mit der übrigen Deutschen positiven Rechtsverfassung.

Betrachtet man ferner den relativen Werth der Deutschen Zunftverfassung in rechtlicher Hinsicht, so wird wohl niemand daran zweifeln, daß überall nur dasjenige Gesetz und diejenige Rechtsanstalt für relativ gut in rechtlicher Beziehung erklärt werden können, welche mit dem übrigen Rechtssystem, der Staatsverfassung, den Sitten und dem Character der Nation, für welche das Gesetz oder Rechtsinstitut bestimmt ist, in Harmonie stehen.

Ein einzelnes Gesetz kann isolirt betrachtet mit den Forderungen der Gerechtigkeit aufs genaueste übereinstimmen, und dennoch als positives Gesetz für diese oder jene einzelne Nation ein schlechtes Gesetz seyn, wenn nicht Harmonie und Consequenz mit den nur angegebenen Eigenheiten der Nation darin herrscht. Denn nur in diesem Falle findet es bey den Bürgern willige Folgsamkeit und Leichtigkeit in der Execution, im gegentheiligen Falle aber allgemeines Widerstreben und überall Hindernisse in der Ausführung. Wer wird aber leugnen, daß es ein wesentliches Stück eines jeden Gesetzes sey, die Bürger geneigt zu machen, ihm zu gehorchen, da es seinem Begriffe nach eine Richtschnur für ihre Handlungen seyn soll?

Sehen wir nun auf die Staatsverfassung der Deutschen, auf ihre Sitten, und auf ihren Character, in so-

sofern sie mit der Verfassung und den Rechtsanstalten in Verbindung stehen und darauf Einfluß haben, so finden wir erstlich, daß unsere Verfassung, (die zwar nach den neuesten Ereignissen, so weit sie ehedem ganz Deutschland zu Einem Staatskörper zusammen band, aufgelöset und umgewandelt worden, in den einzelnen Provinzen aber großentheils noch stehen geblieben ist) ein Gewebe von einzelnen im Laufe vieler Jahrhunderte auf einander folgenden Verträge, Privilegien und Befreyungen einzelner Stände, in vielen Stücken blos das Resultat von Gewohnheiten und Herkommen, mit Einem Wort nicht das Werk Einer Gesetzgebung, sondern das Product unserer Nationalgeschichte sey. Ob dieses unserer Verfassung zum Lobe oder Tadel gereiche? ist hier nicht die Frage, genug, es ist so. Wir finden aber, wie schon anderwärts bemerkt worden, daß insbesondere die Zunftverfassung in den Ländern Deutschen Namens und besonders in unserm Sachsen keine isolirt stehende Anstalt, sondern in das Ganze der Staatsverfassung so verwickelt sey, daß man sie allein nicht herausreißen kann, ohne eine Lücke zu machen, daß man folglich die ganze Staatsverfassung umzuändern anfangen müsse, wenn man die Zunftverfassung ganz aufheben wollte.

Wir finden ferner, daß die Regierungsform in den Deutschen Ländern vorzüglich nach Aufhebung der Reichsstädte, mit Ausnahme der drey Hanseestädte übrigens jetzt durchgehends monarchisch sey. In Monarchieen ist, wie schon längst die Philosophen erwiesen haben, Ehre die Triebfeder, welche den Bürger anfeuern muß, dem gemeinen Wesen sich nützlich zu erweisen, auf welche also die Gesetzgebung wirken, sie zu erhalten und anzuspornen suchen muß. Anstalten also, welche das Ehrgefühl reizen, die Ambition wekken, sind in Monarchieen besonders hervorzusuchen, und wenn sie schon existiren und sich nicht durch ande-

re unbezweifelt schädliche Folgen auszeichnen, wenigstens nicht ohne Noth wegzuwerfen. Hierzu kommt, daß der Deutsche schon an und für sich nach seinem Nationalcharacter ambitiös ist, gern nach Titel und Range strebt, es also der Gesetzgebung zukommt, diesen Hang zu benutzen, um den Unterthan dadurch zu bürgerlichen Tugenden zu leiten. Eine solche Gelegenheit, der Ehrliebe zu schmeicheln, und die Befriedigung derselben zum Ziele des Fleißes und der Gemeinnützigkeit zu machen, bietet die Zunftverfassung dar. In der Bekleidung der Vorsteherämter bey den Zünften sieht der Deutsche Bürger eine ehrenvolle Auszeichnung vor seinen Mitbürgern, und, wenn solche, wie es seyn sollte, und wie es die Gesetze wollen, nur den verständigsten, würdigsten und unbescholtensten Mitgliedern der Zünfte übertragen werden, so liegt darin gewiß ein nicht unwichtiger Beeiferungsgrund, den Namen eines guten, geschickten fleißigen Mannes zu verdienen.

Schon das Prädicat: Bürger, welches die Zunftverwandten genießen, und sie von den unzünftigen Gewerbsarten unterscheidet, die das Bürgerrecht nicht brauchen, oder nicht erhalten, hat für die Ehrliebe einen Werth, und gewährt eine Auszeichnung. Es kommt noch hierzu, daß nach unsern Verfassungen es wenige öffentliche zu den Staatsämtern gehörige Bedienungen giebt, welche Leuten aus dem Gewerbsstande übertragen zu werden pflegten, wie solches in andern Ländern wohl geschieht. Meistens alle öffentliche Aemter befinden sich bey uns in den Händen des Adels, oder der Rechtsgelehrten, oder solcher Leute des Bürgerstandes, die sich vorzugsweise dem Schreiben und Rechnen gewidmet haben. Hierdurch würde die Classe der Gewerbe treibenden Unterthanen von aller Theilnahme an öffentlichen Functionen, als welche in Monarchieen der einzige Grad des politischen Einflusses ist, wornach die Ehrliebe trachten kann und darf, entfernt

und

und leztere in ihnen durch das Gefühl, daß sie nur da wären, um zu gehorchen, ganz unterdrückt werden, wenn der Gewerbetreibende Bürger nicht auch in seiner Sphäre etwas ähnliches wüßte, wornach seine Ambition streben könnte. Die Zunftämter, so gering ihr Antheil auch an der Administration des Ganzen seyn mag, so wichtig scheinen sie doch, wie der Verfasser aus Erfahrung weiß, in den Augen der Handwerker selbst, die sich dadurch wirklich in die Reihe derer gesetzt zu seyn fühlen, welche als Glieder der großen Kette, die sich an die oberste Gewalt anknüpft, die Staatsmaschine festhalten zu helfen, berufen sind. Außer diesen Beobachtungen findet sich aber noch in den Deutschen Ländern, besonders aber in Sachsen, eine Eigenthümlichkeit der Regierungsform, welche bey Würdigung der Zunftverfassung nicht zu übersehen seyn wird. Dieses sind die Stadträthe, deren Existenz so alt, als die der Zünfte selbst ist, und die sich mit lezteren bis auf die neuesten Zeiten erhalten haben. Jedermann weiß, daß in den ehemaligen Reichsstädten, so wie in den noch vorhandenen Hanseestädten, der Stadtmagistrat die Regierungsgewalt hatte, welche mehr oder weniger eingeschränkt war, je nachdem die Verfassung der Reichsstadt mehr der Democratie oder Aristoratie ähnlich sah. In den Landstädten hingegen waren die Stadträthe und sind noch nichts anders, als untergeordnete Obrigkeiten, deren Rechte jedoch nach Verschiedenheit der Landesverfassung mehr oder weniger umfassend sind. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß die Existenz und Organisation der Stadträthe jederzeit und überall eine Quelle von möglichen oft auch wirklichen Bedrückungen der Bürger in den Städten gewesen sey. Die Deutsche Geschichte weiset uns, was die Reichsstädte betrifft, auf so viele Beyspiele hin, die diese Behauptung bestätigen; was aber die Landstädte angeht, so betrachte man die gewöhnliche, beson-

ders

ders in Sachsen bestehende Verfassung der Stadträthe, um sich zu überzeugen, daß, wenn diese den Bürger unterdrücken wollen, sie es ohne Mühe können. An manchen Orten bekleiden die Stadträthe zwar nur als fürstliche Diener eine administrative Gewalt, oder sie haben wenigstens einen Chef, der Stadtvoigt, Stadtpräsident genannt zu werden pflegt, über sich, welcher vom Fürsten als dessen Beamter abhängt. An andern Orten und besonders in Sachsen ist eine ganz entgegengesetzte Verfassung sichtbar, und die Gewalt der Stadträthe von der eines fürstlichen Beamten durchaus verschieden. Letzterer befiehlt, richtet nur im Namen des Fürsten, die Stadträthe haben Iurisdictionem patrimonialem, ob sie wohl eben so, wie die Beamten unter die Landescollegien oder auch unter die Beamten selbst, als Untergerichtsstellen gehören. Der Beamte wird ferner vom Fürsten gewählt und eingesetzt; die Stadträthe werden zwar vom Fürsten confirmirt, haben aber selbst das Wahlrecht. Der Beamte kann nichts für sich festsetzen, sondern muß sich entweder nach allgemeinen Gesetzen, oder nach besonders erhaltenen landesherrlichen Vorschriften richten; die Stadträthe hingegen haben das Befugniß, in Dingen, welche auf die Polizey Bezug haben, selbst, ohne höhern Auftrag, Localgesetze zu geben; andere Vorrechte, die in einzelnen Städten die Magistrate erlangt haben, nicht zu gedenken. Will man alles dieses unter Einen Gesichtspunct fassen, so scheint es, als wären die jetzt aufgeführten Rechte der Stadträthe ein Mittel, das Band, welches den Fürsten an die Unterthanen bindet, in den Städten locker zu machen, die Stadträthe gerathen dadurch in Versuchung, die Bürger nicht als des Fürsten, sondern als ihre Unterthanen zu betrachten, und sich als Herren derselben anzusehen, während sie nur eine ihnen anvertraute Gewalt ausüben sollen. Das Wahlrecht kann sich mit Nepotismus und persönlicher

Gunst

Gunst vereinigen, um, wenn die höchsten Behörden nicht strenge Aufsicht führen, es dahin zu bringen, daß einige Familien sich in die Stadtregierung theilen, indem ihre Mitglieder immer wieder zu Rathsherren gewählt werden; ja, in mehrern Landstädten giebt es, so wie in vielen der ehemaligen Reichsstädte, ein wirkliches Patriciat. Unter dem unbestimmten Namen von Polizeysachen aber kann endlich ein Stadtrath, wenn er will, über Gegenstände aus eigner Macht Localgesetze ertheilen, die auf das Glück und den Wohlstand der Bürger oder einzelner Classen derselben bedeutenden Einfluß haben, und die höhern Behörden erfahren entweder, wenn hierin Mißbräuche vorgehen, gar nichts, oder es fehlt ihnen an der nöthigen Localkenntniß, um die eigentlichen Wirkungen von dergleichen anscheinend nützlichen oder indifferenten Dingen gehörig zu beurtheilen. So kann also auch das Recht, Localgesetze in Polizeysachen zu geben, in den Händen der Stadträthe ein leichtes Mittel werden, die Bürger zu unterdrücken. Gegen alle aus dieser Büreaucratie der Stadträthe zu befürchtenden Bedrückungen der Bürger giebt die Zunftverfassung ein nützliches Gegengewicht. Die auf letzterer beruhende Repräsentativverfassung der Bürgerschaften giebt ihnen das Recht, auf eine constitutionelle Art zusammenzutreten, der Stadtobrigkeit Vorstellung zu thun, oder Beschwerde über sie zu führen. Hätten wir diese Repräsentation der Bürgerschaft nicht, so fänden die einzelnen Individuen nie einen legalen Vereinigungspunct, es würde nicht nur vorzüglich in größern Städten außerordentlich schwer seyn, die einzelnen Bürger auf eine gesetzmäßige Art zu einer gemeinschaftlichen Maaßregel zu vereinigen, sondern es würde auch jeder solcher Schritt unter dem Scheine einer Unruhstiftung unterdrückt werden können, und sonach ein Mißbrauch der den Stadträthen zustehenden Gewalt nach dem bekann-

kannten: Divide et impera; weit leichter, als jetzt zu verbergen seyn.

Betrachten wir endlich noch den Geist, der aus den meisten übrigen Rechtsinstituten, die ächt Deutschen Ursprungs sind, deutlich hervorleuchtet, so ist es der Geist der Avtonomie. Ihm haben aber auch vorzüglich die Deutschen Zünfte ihre Entstehung zu danken, und dieser Geist der Avtonomie ist es, in welchem die Zunftverfassung mit den übrigen Theilen des Deutschen Rechts in dem innigsten Zusammenhange steht. Ein neuer Beweis, daß man dem System der Deutschen, aus dem Nationalcharacter unsers Volks und dessen eigenthümlichen Sitten herstammenden Rechtsverfassung, und diesem Character und Sitten selbst Gewalt anthun würde, wenn man die Zunftverfassung davon losreißen wollte.

Haben wir nun gesehen, daß unsere Zunftverfassung weder mit den höchsten Grundsätzen des Rechts, noch mit dem individuellen Character unserer Deutschen Regierungsform und Rechtsverfassung unvereinbar sey, vielmehr diesem allen völlig entspreche, so wollen wir nun weiter untersuchen, wie sich solche zu den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung in Absicht auf Staatsöconomie verhalte?

Drittes Capitel.

Vergleichung der Natur der Deutschen Zunftverfassung mit den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebungskunst in Absicht auf Beförderung der Gewerbe.

Der Staat muß nicht nur für die Sicherheit seiner Bürger vor unrechtmäßigen Angriffen ihrer Rechte, sondern auch dafür sorgen, daß sie zu leben haben, daß sie sich wohl befinden, nicht nur die unentbehrlichen Bedürfnisse, sondern auch die Mittel besitzen, die unschuldigen Freuden des Lebens zu genießen. Muß der

Bür-

Bürger der letztern entbehren, im Gegentheil unter Mangel und Elend seufzen, so hört bey ihm alle Spannkraft auf, Mißmuth und Trägheit treten an deren Stelle, und die Maschine des Staats selbst, die nur durch die Thätigkeit der einzelnen Individuen in Umschwung erhalten und vervollkommnet werden kann, geräth ins Stocken und zerfällt am Ende ganz.

Den Nationalreichthum zu begründen und zu erhalten, ist daher der höchste Zweck aller Anstalten, die ins Gebiet der Staatsöconomie gehören. Nun sind aber, wie bekannt, Ackerbau, Künste, Manufacturen, und Handel die Hauptquellen des Nationalreichthums. Was insbesondere Künste und Manufacturen anbelangt, so stimmen sehr viele von denen, die die Gesetzgebungskunst gelehrt und vorzüglich die Materie von der öconomischen Politik behandelt haben, darin überein, daß unter die größten Hindernisse, welche sich dem Fortgange der Künste und Manufacturen, oder der sogenannten Industrie, entgegensetzten, mit deren Wegschaffung man daher, um den Wohlstand der Nation zu befördern, den Anfang machen müsse, die Innungen zu zählen seyen; und besteht hierin der gewöhnlichste am meisten wiederholte Vorwurf, der ihnen gemacht wird.

Wer wird es leugnen, daß unnöthige und übertriebene Einschränkungen unter die Hindernisse, und eine gewisse Freyheit unter die Beförderungsmittel der Künste und Professionen gehören?

Andere Fragen sind aber wohl diese: Ob völlige Ungebundenheit die Künste und Manufacturen mehr oder in gleichem Grade blühend mache, als mäßige auf Ordnung hinzielende Einschränkungen? Ob außer der Freyheit in der Wahl der Gewerbe, die gar keine Grenzen kennt, es sonst kein Beförderungsmittel der Industrie gebe? Ob viele von den Zunftgewerben wirk-

lich

lich mit dem, was man Industrie nennt, in einiger Verbindung stehen?

Ob endlich in der Zunftverfassung ihrer wahren Natur nach wirklich ein so gehässiger, allen Kunstfleiß tödtender Zwang liege, als gewöhnlich behauptet wird?

Man giebt den Zünften gemeiniglich Schuld,

1) daß sie die dem Menschen von der Natur gegebene Fähigkeit und Freyheit, sich auf eine beliebige Weise seinen Unterhalt durch seiner Hände Arbeit zu erwerben, wo nicht ganz nähmen, doch auf eine ungerechte und schädliche Art einschränkten;

2) daß sie dem Arbeiter Materie und Form vorschrieben, und hierdurch neue Erfindungen, mithin die Industrie, hemmten;

3) daß sie auf ein Monopolium hinausliefen, welches dem Bürger einen beschwerlichen Zwang auflege, indem letzterer seine Bedürfnisse theuer kaufen müsse, und dem Eigensinne der Arbeiter blos gestellt sey.

4) daß die vielen Mißbräuche, welche bey den Zünften eingerissen seyen, den Eintritt in dieselben erschwerten,

5) daß die Zünfte die schlechten Arbeiter mehr als die guten begünstigten und das Publicum gezwungen sey, sich nur derjenigen Arbeiter zu bedienen, die, ein gewisses Gewerbe zu treiben, ausschließend privilegirt seyen, ohne die geschickten aufsuchen zu dürfen, als worauf sich die Zunftgenossen eben zu verlassen pflegten.

Man findet diese Vorwürfe in mehrern Schriften, hauptsächlich aber in

Schlettweins wichtigsten Angelegenheiten für das ganze Publicum. de ao. 1776.

aufgeführt. Widerlegungen derselben aber sind bereits in

Schlossers Abhandlung über das neue französische System der Gewerbsfreyheit.

besonders aber in der

Histo=

Historisch politischen Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßiger Einrichtung von J. H. F. (Firnhaber) de ao. 1782.

enthalten. Man erlaube mir, eine hierher gehörige Stelle aus einem der schätzbarsten Schriftsteller über die Gesetzgebungskunst einzuschalten.

Es ist der Ritter Cajetan Filangieri in seinem System der Gesetzgebung, dessen Worte im IIten Buch, XVI. Cap. pag. 248. sqq. nach der zu Anspach ao. 1784. herausgekommenen Uebersetzung folgende sind:

„Alle Gesetze, welche die Concurrenz der Künstler „und Professionisten, als das hauptsächlichste Beför„derungsmittel des Kunstfleißes aufheben oder ein„schränken, sind eben so viel Geißeln der Künste und „Manufacturen. Dahin gehört vor allem das Meister„recht oder die Innungen. Der Gedanke, alle Künste „und Handwerke in einen Körper zu vereinigen, und „diesem Körper seine Statuten zu geben, Unterricht, „Prüfung und Eigenschaften vorzuschreiben, die zur „Aufnahme erfordert werden, die Furcht, durch Un„wissenheit, Betrug und Nachlässigkeit der Handwer„ker die einheimischen Manufacturen bey den Fremden „in Mißcredit zu setzen, die Eitelkeit und der Ehrgeiz „der Gesetzgeber, alles reguliren und leiten zu wollen; „ihre Unwissenheit, die sie immer verleitete, zu gera„de gehenden Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, wel„che die Freyheit des Bürgers vernichten, ohne ihre „Absicht zu erreichen; alle diese Beweggründe, und alle „diese Mitursachen haben dem höchstschädlichen Systeme „der Innungen und Meisterschaften in Europa Ur„sprung, Dauer und allgemeine Aufnahme verschafft.

„Kein Mensch kann ein mechanisches Gewerbe trei„ben, wenn er nicht von der ganzen Innung desselben „Gewerbes die Einwilligung hat. Diese Einwilligung „erhält man nicht anders, als wenn man eine bestimm-

„te

„te Summe zahlt, deren Betrag nach den verschiede-
„nen Gewerben verschieden ist. Kann ein Bürger
„nichts bezahlen, so sucht er vergebens sein Talent, sei-
„ne Geschicklichkeit, seine Fortschritte, die er in seiner
„Profession gemacht hat, an den Tag zu legen. Die
„Innung, von der er ein Mitglied werden will, macht
„zur einigen Bedingung Geld, das ihm gerade fehlt.
„Alle andere Eigenschaften, die er besitzt, hindern ihn
„eher an der Aufnahme, statt daß ihm seine Talente
„bey der Innung Nachsicht zu Wege bringen sollten,
„schrecken sie seine Mitbewerber ab. Beseelt von ei-
„nem Geist der Verbindung und des Monopols scheuen
„sie die Concurrenz, die von der Zahl ihrer Mitglieder
„und dem Verdienst derselben herrührt. Demnach ist
„dem Bürger bey Künsten und Gewerben keine freye
„Wahl gelassen. Ehe er seine Geschicklichkeit, seine
„natürliche Anlagen, seine Talente um Rath fragen
„darf, muß er erst sein Vermögen berechnen. Ueber-
„steigen die Kosten der Meisterschaft bey einer Profes-
„sion, in der er besonders fortzukommen sich getraut,
„seine Kräfte, so muß er dem Gedanken daran entsa-
„gen, und eine andere erwählen, für die er weniger be-
„zahlen darf, zu welcher er aber auch weniger Anlagen
„hat. Was folgt aus dieser Unordnung? das, daß
„die Gewerbe mit den schlechtesten Leuten besetzt wer-
„den. Die, welche das meiste Talent erfordern, wer-
„den von Händen getrieben, die das meiste Geld ha-
„ben. Die niedrigsten und gröbsten bleiben öfters de-
„nen, die dazu gebohren wären, in einer ausgezeichne-
„ten Kunst zu glänzen. Da nun beyde einer Profes-
„sion gewidmet sind, zu der sie keinen innern Beruf
„fühlen, so vernachlässigen sie die Arbeit und verderben
„die Kunst, die erstern, weil sie unter ihr sind, und
„die letztern, weil sie einsehen, daß ihr Handwerk un-
„ter ihnen ist. Zu dieser Hauptunordnung gesellen
„sich noch viele andere. Beständige Processe, tolle Hän-
„del,

„del, betrügerische Eingriffe, die Eine Gesellschaft ge„gen die andere ausübt, und die selbst die Glieder ei„nes und derselben Gesellschaft gegen einander sich zu „Schulden kommen lassen, beträchtlicher Zeitverlust „durch unnütze Solennitäten und geheimnißvolle Pflich„ten; die Nothwendigkeit, Eine und ebendieselbe Ma„nufactur durch die Hände vieler Professionisten ver„schiedner Innungen gehen zu lassen, unvermeidliche „Monopolien, unausgesetzte Neckereyen und Verfolgun„gen, die die interessirten Magistratspersonen dieser lä„cherlichen Republiken gegen die Professionisten aus„üben, welche sich in ihrer Profession auszuzeichnen „suchen. Dieß sind die traurigen Folgen einer schäd„lichen ungerechten Anordnung, welche den Fortgang „der Künste hemmt, und das persönliche Eigenthum „des Bürgers verletzt.“ —

Wenn man diese und andere ähnliche Declamationen wider das Unheil, das die Zünfte jederzeit angerichtet haben sollen, lieset, so weiß man nicht, ob die Verfasser derselben sich mit Fleiß eines rednerischen Kunstgriffs haben bedienen wollen, um den Beyfall des Lesers für ihre vorgefaßte Meinung zu bestechen, oder ob eine von ihnen selbst nicht bemerkte Verwechslung der Zunftverfassung, wie sie nur bey den ausgeartesten Mißbräuchen und frey von aller obrigkeitlicher Aufsicht beschaffen seyn könnte, mit dem Zustande, den sie ihrer rechtlichen Natur nach haben muß und soll, dabey zum Grunde liege? Wahrlich, wenn dieses der wahre Geist einer geläuterten Zunftverfassung und die nothwendige Folge davon wäre, wie sie der sonst so hellsehende Filangieri in der angeführten Stelle beschreibt, so verdiente die ganze Sache nicht, daß ein vernünftiger Mensch nur noch ein Wort dafür oder darwider sagte; das abscheuliche System leuchtete jedem Menschenverstand so handgreiflich in die Augen, daß gerechterweise nur Eine Stimme seyn könnte, die un-

auf-

aufhörlich riefe: Vertilgt diese Pest von der Erde! Aber, dem Himmel sey Dank! daß die Sache wenigstens unter uns bey weitem nicht so arg ist, und nie so schlimm seyn kann, wenn man nicht durch Hintansezzung aller Aufsicht die Zünfte ganz verwildern läßt, eine Folge, die bey allen menschlichen Einrichtungen eintritt, wenn man nicht bemüht ist, sie immer in ihren rechtmäßigen Grenzen zurückzuhalten. Filangieris Beschreibung ist wohl nur entweder eine Frucht seiner Einbildungskraft, oder (wie es bey manchen in seinem Buche enthaltenen Beschreibungen particulairer, von ihm aber allen Europäischen Nationen angeschriebener Anstalten der Fall ist) ein Bild, zu welchem ihm allenfalls die zu jener Zeit, wo er schrieb, in seinem Vaterlande existirende Zunftverfassung das Original geliehen hat.

Zuförderst, glaube ich, irrt Filangieri sehr in dem, was er über den Ursprung der Zünfte sagt, wenigstens, wenn von den Deutschen Zünften die Rede seyn soll. Diese sind weder auf Einmal eingeführt, noch überhaupt von der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland aus philosophischen, von der Gesetzgebungskunst hergenommnen wahren oder falschen Gründen errichtet und erhalten worden. Es ist im Gegentheil bekannt und von mir in meiner Abhandlung vom Zunftzwange §. 15. schon berührt worden, daß die Deutschen Zünfte sich nur nach und nach formirt haben, daß sie von den Handwerkern unter sich ohne Zuthun, ja selbst gegen den Willen der Regierungen, die gar keinen Wohlgefallen daran hatten, und vornehmlich aus politischen Gründen, um ihre Freyheit zu schützen, gebildet worden sind.

In jenen Zeiten sahe es in Deutschland so mißlich um die Gesetzgebung aus, die Reichstäge, welche der Sitz derselben seyn sollten, beschäftigten sich so wenig mit Gegenständen der innern Administration, es beruhte

ruhte alles so sehr nur auf Privatwillkür und auf Gebrauch, der daher selbst zu einer Hauptquelle des Deutschen Rechts geworden ist, daß man in den Jahrhunderten, wo die Zünfte in Deutschland entstanden, nichts weniger als eine auf Principien beruhende Gesetzgebung suchen muß. Und so war es auch zu gleicher Zeit in den übrigen Europäischen Staaten. Sitten, Gebräuche und Privatverträge vertraten die Stelle der Gesetze. Freylich scheint dieses ein Grund mehr gegen die Zunftverfassung zu seyn; allein, es beweiset, daß unser Schriftsteller die ganze Sache aus einem falschen Gesichtspuncte ansieht. Zugleich wird er, wie schon gedacht, dem Vorwurfe der höchsten Uebertreibung nicht entgehen. Denn dasjenige, was er die Hauptunordnung, welche aus dem Zunftwesen entstünde, nennt, existirt entweder gar nicht und ist nur ein Traum, oder es findet bey eingerißnen Mißbräuchen nur in geringerm Grade Statt. Der Verfasser hat noch nie gehört, daß ein Zunftverwandter, welcher ein gewisses Handwerk gelernt, mehrere Jahre als Gesell gearbeitet gehabt, nun wegen der großen Kosten des Meisterrechts diese Profession verlassen müssen, und in seinem Mannesalter noch einmal Lehrjunge geworden wäre, um eine andere zu erlernen, bey der ihm in Zukunft das Meisterrecht weniger kosten würde; oder, daß ein Handwerksmann geklagt hätte: Ich hätte gern diese oder jene Profession ergriffen, ich sah aber voraus, daß ich dabey nicht würde die Meisterrechtskosten bestreiten können, mußte mich also zu meiner jetzigen Handthierung bequemen, zu welcher ich aber gar keine Lust in mir fühle! Die Ueberlegung des Vermögenszustandes und Vergleichung desselben mit den Kosten des Meisterrechts, von welcher der Ritter Filangieri redet, findet bey der Wahl einer Profession gewiß nie Statt, da ein Knabe, wenn er sich bey einem Handwerk in die Lehre begiebt, gewiß nicht von dergleichen dem jugend-

gendlichen Alter fremden Bewegungsgründen, sondern entweder von eigner Lust und Liebe zu einer gewissen Handthierung, oder durch den Rath seiner Erzieher sich bestimmen läßt. Im Gegentheil werden bey allen Arten der Künste und Professionisten die ärmsten Kinder als Lehrlinge angenommen, und, wenn ja der Blick auf die armseligen Vermögensumstände manchen jungen Menschen von dieser oder jener Handthierung, zu der er sonst vielleicht Talente hätte, abhält, so sind es nicht die großen Meisterrechtskosten, sondern der Aufwand bey Anschaffung der Materialien und Einrichtung einer Werkstatt, welcher bey manchen Handthierungen ins Große geht und ein Capital erfordert. Bey den meisten Innungen ist diejenige Summe Geldes, welche der das Meisterrecht suchende an das Handwerk bezahlen muß, in Vergleich mit dem, was ihm die Einrichtung einer Werkstatt, der Ankauf von Vorräthen und das häusliche Etablissement kostet, ein unbedeutender Gegenstand; die letztern Kosten aber würden eben so unentbehrlich bleiben, und eben soviel betragen, wenn auch die Zünfte aufgehoben wären. Zugestanden aber auch, daß hie und da von den Zünften den Meisterrechtscandidaten viel unnöthige Kosten gemacht worden sind, und noch gemacht werden, so sind dieses Mißbräuche und Unordnungen, die wider die Sache selbst nichts beweisen können. Bey einer guten Zunfteinrichtung muß dergleichen nicht vorfallen.

Nicht mehr Gehalt haben die übrigen Vorwürfe, welche oben sub No. 1. 2. 3. und 5. angegeben worden sind, und die auch Filangieri in der allegirten Stelle zum Theil mit berührt.

Ungegründet oder nur zum kleinsten Theile wahr ist es, daß die Zunftverfassung die Fähigkeit und Freyheit des Menschen, sich durch eine beliebige Handthierung seinen Unterhalt zu erwerben, aufhebe oder in lästige Grenzen setze. Denn, durch die Zünfte wird

nie

niemanden die freye Wahl eines Gewerbes benommen, blos das willkührliche Ueberspringen von einem zum andern und die Beschäftigung mit mehrern zugleich wird dadurch eingeschränkt und verhindert. Ist dieses aber wohl eine ungerechte Verminderung der natürlichen Freyheit zu nennen? Wird nicht jeder Vernünftige in der Ueberzeugung, daß Vollkommenheit in irgend einem Zweige menschlicher Wissenschaft, Künste und Arbeiten nur durch gehörige Vorbereitung und fortdauernden Fleiß erlangt werde, sich freywillig diese Grenzen vorschreiben, und bey dem Einmal gewählten Gewerbe stehen bleiben? Hegt man nicht ein allgemeines und sich meistens als nicht ungerecht bestätigendes Mißtrauen gegen die Tauglichkeit und den Fleiß solcher Leute, die vielerley angefangen haben, zu lernen, bey keinem aber stehen geblieben sind. Und ist es nicht in andern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft eben so? Wer heute den geistlichen Stand erwählt hat, kann morgen nicht Arzt oder Sachwalter oder beydes zugleich seyn. Hat man sich aber schon jemals hierüber als über eine Ungerechtigkeit beklagt?

Die sub No. 2. bemerkte Klage ist die gewöhnlichste, die man über die Zünfte führen hört; allein, wie ungegründet sie sey, und daß durch Aufhebung der Zünfte die Industrie der Handwerker anstatt zu gewinnen, vielmehr gegen jetzt verlieren würde, dieß hat bereits Firnhaber am angeführten Orte pag. 135. sqq. sonnenklar erwiesen. Ich füge noch hinzu: Eines Theils giebt es viele Handwerke, auf welche der Begriff von Industrie entweder gar nicht, oder doch nur im geringsten Grade passet. Man nehme z. B. Fleischer, Bäcker, Böttger, Hufschmiede, Rademacher, Bürstenbinder, Korbmacher, Feuerössenkehrer, und mehrere andere, bey denen von Verfeinerung, Verschönerung ihrer Arbeiten und von neuen Erfindungen entweder gar nicht oder nur in sehr unbedeutendem Maaße

die Rede seyn kann. Andern theils wird zwar durch die Zunfteinrichtung dem Arbeiter die Materie und auch die Gattung der daraus zu fertigenden Fabricate vorgeschrieben, keinesweges aber die Form derselben. Wer wehrt es dem Zunfthandwerker, die schönsten, zweckmäßigsten und bequemsten Formen zu erfinden und hierin von Tage zu Tage weiter zu gehen? Je erfinderischer er hierin ist, desto mehr wird er gesucht werden und sich wohl befinden. Und eben die aus der Zunftverfassung entspringende Nothwendigkeit, seine Erfindungsgabe und seinen Fleiß immer nur Einer und der nehmlichen Gattung von Arbeiten zu widmen, ist das sicherste Mittel, es in dieser Gewerbsart um so weiter zu bringen, und sie aufs möglichste zu vervollkommen. Besteht aber nicht hierin die Industrie? Kann man im Gegentheile erwarten, daß dann in Einer Art von Gewerben Vollkommenheit würde erreicht werden, wenn es jedem freystünde, heute dieses, morgen jenes vorzunehmen? Würden nicht dann unsere Professionisten von allem etwas, aber nichts gründliches erlernen? Aber, sagt man, die freye Concurrenz der Arbeiter wird durch die Zünfte aufgehoben, und nur diese unterhält die Nacheiferung und mit ihr die Industrie. Ich antworte hierauf: Selbst in dem Falle, wenn die Zünfte die erstere Wirkung haben, wenn sie die Arbeiter auf eine gewisse Zahl einschränken, so wird dadurch doch unter dieser Zahl die Concurrenz, der natürliche Vorzug des geschicktern Arbeiters vor dem schlechten nicht aufgehoben, das Publicum, die Käufer, bleiben demohngeachtet die natürlichen Richter über den Kunstfleiß und die Ehrlichkeit der einzelnen Zunftgenossen, und es wird nie fehlen, daß diejenigen Meister, welche die schönsten, brauchbarsten, wohlfeilsten Waaren liefern, mehr Abnehmer finden, als die schlechten theuern Arbeiter. Aber es liegt auch keinesweges in dem Wesen der Zünfte, die freye Concurrenz

der

der Arbeiter aufzuheben, es gehört unter die Mißbräuche und Fehler der Gesetzgebung, wo solche Anstalten existiren, die diese Folgen haben. Es soll vielmehr jedem Arbeiter der Zutritt zu den Zünften erleichtert, und jedes Hinderniß, welches dem Wesen der Zunftverfassung fremd ist, aus dem Wege geräumt werden.

Wir werden diesen Gegenstand unten, wo von dem Verhältniß der Zunftverfassung zu dem Vortheile der übrigen Stände ganz eigen die Rede seyn wird, ausführlicher behandeln, daher ich jetzt, um Wiederholungen zu vermeiden, darüber hinwegeile und den Leser nur noch auf Einen Umstand aufmerksam machen will, den uns die tägliche Erfahrung an die Hand giebt, der aber gegen die Wahrheit der so oft wiederholten Behauptung, daß durch die Aufhebung der Zünfte eine weit freyere Concurrenz der Arbeiter hergestellt werden würde, viel Mißtrauen zu erregen scheint. Sehen wir nehmlich auf die Art, wie sich das Publicum der Künstler und Professionisten zu bedienen pflegt, so finden wir überall den Gebrauch, daß sich fast jede Familie, jede einzelne Person, von jeder Art Professionisten, deren Arbeiten sie zu ihren Bedürfnissen brauchen, Einen wählt, um von ihm alles, was sie brauchen, fertigen zu lassen und zu kaufen. Das beständige Herumsuchen unter allen Künstlern und Professionisten Einer Art, wer jetzt eben die beste und wohlfeilste Arbeit liefere? ist daher unsern Sitten nach gar kein Bedürfniß der Leute; das individuelle Zutrauen bindet vielmehr die letztern nicht nur jetzt, da die Zunftverfassung existirt, die Familien und einzelne Personen gewöhnlich an Einen Handwerker, sondern würde es auch thun, wenn die Zünfte aufgehoben wären. Ein anderes ist zwar beym Einkauf auf Messen und Märkten der Fall; allein auf diesen wird auch schon jetzt die

freye Wahl unter allen sich daselbst einfindenden Verkäufern nicht behindert.

Man darf aber auch wohl billig fragen: Ist denn die uneingeschränkte Zahl der Arbeiter das einzige oder vornehmste Hülfsmittel der Industrie? Giebt es nicht noch andere Anstalten, die neben der Zunftverfassung bestehen und jene erhöhen können? Ist Vollkommenheit und Wohlstand bey einem Gewerbe, das nothwendige Produkt der Menge derer, die daran Theil nehmen? Man sollte fast zweifeln. Tausend schlechte Arbeiter werden ein Gewerbe nicht weiter bringen, als hundert gute; der, welcher kein Talent und guten Willen hat, etwas vollkommnes zu leisten, wird auch durch die zahlreichste Concurrenz nicht vorwärts gebracht werden; die vielen schlechten Arbeiter werden hinter wenigen guten zurückbleiben, und ein jeder derselben um so weniger verdienen, je mehr der geringe Absatz, den sie alle zusammen mit ihren schlechten Arbeiten finden werden, durch ihre starke Concurrenz in kleine Theile zertheilt wird. Kann man nicht neben dem Unterricht, welchen die Zunftverfassung gewährt, noch besondere Industrie-Schulen anlegen? Ließen sich nicht durch Prämien, durch Unterstützung armer Handwerker, durch ehrenvolle Auszeichnungen der geschicktsten die nehmlichen Zwecke, und noch sicherer, erreichen? Haben nicht die Hindernisse, welche unser Zollsystem und so mancherley Verbote und Einschränkungen beym Commerz dem Absatze der Fabricate in den Weg legen, den stärksten Einfluß auf die hie und da sichtbare Stockung des Kunstfleißes und der Gewerbe? Haben aber auch im Gegentheil unsere Deutschen Handwerker und Künstler sich nicht ohnerachtet der Zunftverfassung zu allen Zeiten den Ruhm erworben, geschickte Arbeiter zu besitzen? sind nicht so viele neue Erfindungen von Deutschland ausgegangen? Kann also wohl in der Zunftverfassung das tödtende Gift für die Industrie

lie-

liegen, das man ihr zuschreiben will? Hierzu kommt endlich noch der Umstand, daß, wie wenigstens in Sachsen der Fall ist, gerade bey denjenigen Gewerbsarten, welche unter die Classe der eigentlich sogenannten Fabriken oder Manufacturen gerechnet werden, und die mit dem Handel im Großen in näherer Verbindung stehen, oder zu den sogenannten Künsten gehören, viele entweder gar nicht zünftig sind, oder doch in einzelnen Orten, wo große Fabriken bestehen, eine solche Verfassung haben, die der größten Vervielfältigung der Zahl der Arbeiter nicht im Wege steht. So giebt es z. B. in Sachsen große Tuch- Cattun- Zeug und andere dergleichen Manufacturen, auf welche die Zunftverfassung keinen oder nur geringen Einfluß hat, die Leinweber werden in einem großen Theile Sachsens auf dem Lande in starker Anzahl geduldet, und meistentheils nur bey den niederern Gewerben oder denen, welche blos ums Lohn arbeiten, nicht aber mit dem Handel in Verbindung stehen, von welchen oben Beyspiele angeführt worden sind, ist die Zunftverfassung strenger. Es ist ferner geradezu unwahr, wenn man die Zunftverfassung ein Monopol nennt. Letzteres existirt nur dann, wenn Eine oder mehrere Personen an irgend einem Orte oder in einem gewissen Districte das ausschließende Recht besitzen, eine gewisse Waare allein zu verfertigen und zu verkaufen, andere Leute in diesem Districte zu zwingen, das, was sie brauchen, nur bey ihnen zu erhohlen, mit Einem Wort: das Monopol begreift allemal ein affirmatives Zwangs- und Bannrecht in sich. Dieser Fall tritt aber bey den Zünften nach der Natur ihres Verbietungsrechts, das, wie ich in meiner Abhandlung über den Zunftzwang erwiesen habe, nur negativ ist, nicht ein. Kein Bürger oder anderer Einwohner einer Stadt oder ihrer umliegenden Gegend ist verbunden, seine Bedürfnisse von den in seiner Stadt bestehenden Zünften zu erho-

len;

len; er hat die Freyheit, sie auswärts zu suchen, und folglich die Wahl unter allen, die ein gewisses Gewerbe treiben, wozu noch kommt, daß der Kaufmann mit dem Handwerker bey dem Verkaufe fast aller Handwerksartikel concurrirt. Würde die Freyheit, sich seine Bedürfnisse zu hohlen, wo man will, durch Aufhebung der Zünfte weiter reichen, als jetzt? würde man nicht auch dann auf diejenigen sich einschränken müssen, welche sich einem gewissen Gewerbe für immer oder eine gewisse Zeit bestimmt hätten? Es ist auch bey der Zunftverfassung keinem, der ein gewisses Gewerbe erlernt hat, der Eintritt in die Zünfte verwehrt, mithin fällt auch von dieser Seite die Aehnlichkeit mit einem Monopol weg. Werden aber nicht in andern Ständen eben so, wie bey den Zünften zum Meisterwerden, gleichfalls gewisse Eigenschaften erfordert, um darunter aufgenommen zu werden? Man sehe auch hierüber ein Mehreres bey Firnhaber l.c. pag. 151. sqq.

Die folgenden Vorwürfe, welche oben sub No. 4. und 5. bemerkt worden, sind theils schon widerlegt, theils ihrem Inhalte nach nicht sowohl gegen die Zunfteinrichtung, wie sie seyn soll, als gegen die Zunftmißbräuche gerichtet. Man entferne also diese, wo sie noch Statt finden, so fallen jene Vorwürfe von selbst weg.

Eine Beschwerde ist noch übrig, welche gegen die Zunftverfassung erhoben wird, und deren auch Filangieri in der obenangezogenen Stelle erwähnt; die Unbequemlichkeit nemlich, eine und diesebe Manufactur durch die Hände vieler Professionisten verschiedener Innungen gehen zu lassen. Daß dieses eine nothwendige Folge der Trennung der Gewerbe in verschiedene Innungen sey, und daß hierin eine Unbequemlichkeit liege, ist ganz richtig und wahr. Es ist aber nur die Frage, ob diese Unbequemlichkeit aufhören werde, wenn keine Zünfte vorhanden wären? Bey der Freyheit

heit der Gewerbe, würde es natürlich von dem Belieben und dem Interesse eines jeden Fabricanten abhängen, ob er die Fertigung mehrerer zu Einem Fabricat gehörigen verschiedenartigen Theile mit einander verbinden, oder sich auch nur auf Einen Theil einschränken wolle? Wie wenige würden aber im Stande seyn, ein so weit umfassendes Unternehmen auszuführen, wozu gleich bey der Einrichtung ein Kostenaufwand nöthig wäre, zu dem nur der kleinste Theil die Mittel haben würde? Gerade bey denjenigen Gegenständen des Bedürfnisses und Luxus, wo jene Unbequemlichkeit am meisten fühlbar wird, d. h. bey denen, wo recht viel ganz heterogene Handwerker concurriren, würden sich am wenigsten Unternehmer finden, welche das Ganze zum Gegenstande Einer Fabrik zu machen vermöchten; z. B. um eine Kutschwagenfabrik einzurichten, wo sie bis zum Gebrauche vollendet werden sollten, müßte der Fabricant die Werkstätten des Wagners, Tischlers, Schmidts, Schlossers, Gürtlers, Sattlers, Lackirers oder Mahlers und Vergolders in Eins vereinigen. Wie viele würden wohl gefunden werden, die dieses vermöchten? Eine zu subtile Absonderung der Gewerbe hingegen ist ein Gebrechen der Zünfte, über welches mit Recht geklagt wird, liegt aber keineswegs als ein wesentliches Stück in der Natur der Zunftverfassung und der Verfasser wird weiterhin Mittel angeben, solches zu heben.

Ist es nun nach allem diesen schon erwiesen, daß die Zunftverfassung ihrer Natur nach und frey von Mißbräuchen den Kunstfleiß keinesweges unterdrücke, und also mit den allgemeinen Grundsätzen der Politik in Beziehung auf Beförderung der Künste und Gewerbe keinesweges unverträglich sey, so wird dieses noch mehr einleuchten, wenn wir noch einige schädliche Folgen der durch die Aufhebung der Zünfte hervor zu bringenden Ungebundenheit und noch andere entgegen-

gesetzte gute Seiten berühren, welche der Zunftverfassung mit Recht nicht abgesprochen werden können. Was will man eigentlich hervorbringen, wenn man die Zünfte aufzuheben gedenkt? Es soll doch ohnstreitig ein Jeder nach Gefallen ein bürgerliches Gewerbe, zu dem er Lust fühlt, für sich, und, um sich davon zu nähren, ohne vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, so wie es jedem jetzt oder zu einer andern Zeit einfällt, betreiben, auch eben so wohl mehrere zugleich, als Eins nach dem andern vornehmen dürfen, und hierbey allenthalben nicht durch solche Einschränkungen sich behindert sehen, welche jetzt aus der Nothwendigkeit, zuvor das Meisterrecht bey irgend einer Zunft zu erwerben, entspringen? Nicht minder sollen ohne Zweifel die Verbindungen der Handwerker unter sich und das, was jetzt unter dem Namen des Zunft-Regiments verstanden wird, wegfallen? Wer also heute das Schneiderhandwerk ergreift, der kann alsdann morgen den Tischler machen, und eben so beydes zugleich treiben; es wird ferner nach Aufhebung der Zünfte keine Meister, Gesellen, und Lehrlinge mehr geben und die Subordination der letztern gegen die erstern wegfallen, da jeder von Anfang an das Recht, für sich selbst zu arbeiten, besitzen, und es von eines Jeden Willkühr abhängen wird, ob er erst bey einem andern in die Lehre gehen will, oder nicht? Hier dürfte aber die Frage entstehen, wie diese Freyheit mit dem, was man Polizey nennt, sich vertragen werde? Ein Hauptzweck der letztern, auf welche ihre Absicht gerichtet seyn muß, ist doch ohnstreitig Ordnung. Ist aber wohl da eine Spur von Ordnung zu finden, oder ist es nicht vielmehr die höchste Unordnung, wenn man in einem Lande nirgends genau wüßte, wer eigentlich ein Schneider oder ein Schuhmacher sey, sondern erst herumgehen und fragen müßte, was dieser oder jener Handwerker jetzt triebe? Gesetzt aber auch, es entstünde nicht gera-

de

de diese Absurdität, es bliebe der bey weitem größere Theil der Handwerker auch nach Aufhebung der Zünfte bey dem Einmal gewählten Gewerbe stehen, giebt es denn nicht bey den meisten Handwerkern dann und wann Unternehmungen und Arbeiten, die viele Hände erfordern, gleichwohl aber nach der Natur der Sache, und, wenn etwas daraus werden soll, unter der Direction eines Einzigen stehen müssen? Wenn nun nach Aufhebung der Zunftverfassung Einem Handwerker eine solche wichtigere Arbeit übertragen würde, soll er mit mehrern andern seines gleichen vielleicht in Compagnie treten, und werden diese seiner Leitung folgen? wird nicht jeder, weil er eben so viel ist, nach seinen Gedanken arbeiten und lieber selbst Unternehmer seyn wollen? werden sie einander nicht zu bevortheilen, zu verkleinern suchen? Und wer stünde dem Unternehmer in jedem Falle dafür, daß seine Gehülfen mitten in der Arbeit sich einfallen ließen, das Handwerk wieder für sich selbst zu treiben, und sich von ihm zu trennen? Ueberdieß giebt es Handwerke, bey denen nach der jetzigen, aber auf der Natur der Sache gegründeten Einrichtung, weil die Unternehmungen dabey jederzeit ins Größere gehen, und vieler Menschen Hände, aber nur Einen, der sie leitet und befiehlt, verlangen, nur wenig Meister, aber desto mehr Gesellen und Lehrlinge gefunden werden. Ich meine vorzüglich das Maurer- und Zimmerhandwerk. An den größten Gebäuden arbeiten nur Ein Mauermeister und Ein Zimmermeister, aber wohl Funfzig Gesellen, und diese sämmtlich nach dem Befehle der erstern.

Nun denke man sich, daß das Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen aufhöre, jeder das Recht hätte, nach seinem Gutbefinden und für sich zu arbeiten, wo würde ein Maurer, der einen Bau unternähme, Leute herbekommen? und, wie würde es mit der so nothwendigen Subordination aussehen? Noch mehr! Es

läßt

läßt sich zwar, wenn man die Zünfte als aufgehoben denkt, immer noch vermuthen, daß diejenigen jungen Leute, welche zu einem gewissen Gewerbe sich bestimmt und es erlernt hätten, ehe sie sich an irgend einem Orte fixirten, erst einige Zeit auf diesem oder jenem Platze bey andern Handwerkern ihres Gleichen als Gehülfen arbeiten würden, um sich mehr zu vervollkommen. Wie hofft man aber, wenn das durch fast Tausendjährige Sitte sanctionirte Ansehen der Meister über die Gesellen vernichtet seyn, und nun jeder die Freyheit haben würde, zu treiben, was er wollte, alsdann Ruhe und Ordnung unter dieser großen, sich selbst überlassenen Menschenmasse erhalten zu können? Die Natur der Sache würde zwar immer noch einen Unterschied zwischen dem Handwerker, der als Einwohner und Bürger einer Stadt sein Gewerbe treibt, und einem andern, der um sich zu üben, aus einer Werkstatt und einer Stadt in die andere geht, so wie jetzt zwischen Meistern und Gesellen erfordern, jener würde immer noch von diesem Gehorsam und Respect verlangen, dieser würde sich aber eben so viel zu seyn dünken, auf jeden Fall aber würde ihr Verhältniß viel subtiler und schwankender als jetzt werden.

Man glaube endlich nicht, daß, wenn man die bisher gesetzmäßige äußerliche Form der Verbindung unserer Handwerker aufgehoben hätte, man auch das Band selbst, welches sie seit so vielen Jahrhunderten an einander gekettet hat, aufgelöset habe. Die jetzige legale Zunftverfassung wird man zwar vernichten, an deren Stelle würden aber vielleicht oder gewiß heimliche der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nachtheilige Verbrüderungen treten, oder man wird auf andere gesellschaftliche Verfassungen anstatt der Zünfte denken, und unter einem andern Namen das vorher abgeschafte zurückrufen müssen.

Dieß

Dieß sind die wahrscheinlichen nachtheiligen Folgen der Aufhebung der Zünfte. Man kann hierüber in der schon angeführten Firnhaberschen Schrift ein Mehreres finden. Hierzu füge man im Gegentheil noch einige besondere gute Eigenschaften, welche die Zunftverfassung unleugbar an sich trägt. Herr Firnhaber hat ebenfalls am angeführten Orte pag. 228. sqq. dieses Thema besonders auseinandergesetzt, und darüber folgendes bemerkt:

a) Die Innungen bewirken das Gute, daß der Landwirthschaft nicht zu viel Leute entzogen werden. Es bedarf keines Beweises, daß Ackerbau und Viehzucht und überhaupt die Landwirthschaft, das erste, unentbehrlichste Gewerbe im Staate sey. Da aber die Beschäftigungen derselben größtentheils beschwerlich sind, unermüdete Anstrengung des Körpers, Ausdauer bey Hitze und Kälte erfordern, so beneiden viele Landleute den Städter, von dem sie glauben, daß er nur im Schooße der Ruhe lebe. Würden nun alle städtische Gewerbe frey, und alle Bedingungen der Zulassung bey selbigen aufgehoben, so ist gewiß vorauszusehen, daß vorzüglich bey dem jetzigen Wohlstande des Bauers in vielen Gegenden, wo der Vater ohne dieß immer Verlangen trägt, aus seinem Sohne etwas vornehmeres werden zu sehen, ein Schwarm junger Leute vom Lande in die Städte kommen würde, um diejenigen bürgerlichen Gewerbe, die den Schein von Bequemlichkeit an sich tragen, zu unternehmen; eben so würden auch diejenigen Bauerssöhne, welche, weil sie noch kein Eigenthum an Grund und Boden haben, jetzt bey der Landwirthschaft als Knechte dienen müssen, dann ebenfalls den Städten zulaufen, wo sie mit leichterer Mühe ihr Brod zu verdienen hofften, es würde mit Einem Worte das platte Land leer, der Ackerbau vernachlässigt und so ein höchst nachtheiliges

Miß-

Mißverhältniß zwischen dem Bürger- und Bauernstande bewirkt werden.

b) Die Innungen erleichtern das Wandern der Handwerker. Daß letzteres zur Bildung derselben unentbehrlich sey, ob schon eingerissene und noch fortdauernde Mißbräuche bey vielen den Zweck desselben verfehlen lassen, ist gewiß, und wird weiter unten mit mehrerm ausgeführt werden. Ohne die jetzige Zunfteinrichtung, mit welcher mancherley hier nicht einzeln aufzuführende, aber sehr bekannte Anstalten zur Beförderung des Fortkommens der wandernden Gesellen verbunden sind, würde das Wandern für den größten Theil eine ganz unausführbare Sache seyn, und nur wenige würden sich entschließen, die Beschwerden desselben zu übernehmen, wenn dessen Nothwendigkeit zur Erlaubniß, ihr Gewerbe zu treiben, wegfiele.

c) Die Innungen sichern uns gegen die Betrügereyen der Handwerker, und machen, daß wir stets jede Art von Bedürfnissen bekommen können. Die Zunftverfassung verhindert nicht nur viele Betrügereyen der Handwerker gegen die Käufer, indem damit eine gewisse Censur und Aufsicht gegen die einzelnen Mitglieder in Ansehung der Betreibung des Gewerbes verbunden ist, sondern sie erleichtert auch die Entdekkung und Untersuchung derselben, indem die Innungs-Aeltesten als Sachverständige vermöge ihrer aufhabenden Pflichten verbunden sind, auf Erfordern ein der Wahrheit gemäßes Urtheil zu fällen, und es auch einem Einmal entdeckten betrügerischen Handwerker nicht so leicht wird, sein Wesen ferner im Geheimen zu treiben. Bey der Gewerbfreyheit würde man Eines Theils nicht wissen, wer bey entstehenden Klagen über Bevortheilungen Kunstrichter seyn solle? andern Theils würde ein entdeckter Betrüger sich leicht dadurch der Aufmerksamkeit der Publicums entziehen können,

daß

daß er eine Weile etwas anderes triebe, bis die Sache vergessen wäre.

Jetzt wird es kaum irgend einen Gegenstand menschlicher Bedürfnisse geben, für den nicht dieses oder jenes Handwerk fortdauernd arbeitete. Würden die Zünfte aufgehoben, so würden diejenigen Gewerbe, die sich durch Bequemlichkeit der Arbeit, durch herrschende Mode und andere vortheilhaft scheinende Umstände empföhlen, von Arbeitern zum Ueberfluß überschwemmt, andere hingegen, welche wegen harter anstrengender Arbeit abschrecken, oder bey denen man nicht viel gewinnen zu können glaubte, ganz vernachlässigt werden, und, während daß erstere ihren Anhängern am Ende ebenfalls wenig zu verdienen gäben, würde das Publicum bey letztern oftmals Mangel verspüren müssen. Die Zünfte pflanzen sich dagegen in allen Zweigen der Gewerbe fort, und lassen es in keinem derselben zum Schaden der ihrer benöthigten Menschenclassen an Arbeitern fehlen. Zu diesen Vortheilen laßt uns noch hinzufügen, daß wir

d) in der Zunftverfassung ein Mittel besitzen, wodurch mancher von Handlungen, die die bürgerliche Ehre schänden, zurückgehalten, mancher dagegen zu dieser oder jener bürgerlichen Tugend angefeuert wird. Wie schon anderwärts bemerkt worden, ist die Aussicht, eine Ehrenstelle bey der Zunft zu bekleiden, ein Sporn für die Ehrliebe der Handwerker, und diese hält den Bürger von schlechten Handlungen, die ihn in den Augen seiner Mitbürger verächtlich machen, eben sowohl zurück, als sie ihn im Gegentheil antreibt, sich vortheilhaft auszuzeichnen. Ueberhaupt aber ist es als eine characteristische Eigenschaft des Zunftvereins bekannt, daß weder unter den Meistern noch unter den Gesellen solche Leute als gute Cammeraden angesehen werden, von welchen man weiß, oder den Verdacht hat, daß sie sich Diebereyen, Veruntrauungen oder

an-

andere dergleichen Verbrechen zu Schulden kommen lassen, daß die Nachricht von einem solchen Vergehen eines Meisters oder Gesellens sogleich, wie ein Laufeuer von einem Orte zum andern geht, und ein solcher Mensch sich nicht nur da, wo er sich aufhält, sondern überall bey seines Gleichen gebrandmarkt sieht. Zugegeben, daß diese Sache oft in Auftreiberey ausartet, so ist sie doch an und für sich, und zu Verhütung mancher schlechten Handlung nützlich, zugleich aber auch mit der Zunftverfassung so eng verbunden, daß, wenn diese fällt, auch jene gemeinschaftliche Aufsicht auf das Betragen jedes einzelnen, das Interesse aller an der Ehre des Einen aufhören wird. Anstatt aber diese Stütze von Ehrsamkeit, Treue und Ehrlichkeit über den Haufen zu werfen, sollte man in unserm Zeitalter, wo, wie man behauptet, ohnedieß der Sinn für jene Tugenden entfliehen will, vielleicht eher froh seyn, noch ein Mittel zur Erhaltung derselben zu besitzen, und nicht durch Vernichtung desselben der schon eindringenden Frivolität mit Fleiß Thor und Thüre öffnen.

Endlich ist

e) ein Vortheil nicht zu vergessen, den die Zunftverfassung vornehmlich in volkreichen Städten gewährt. Hier ist nehmlich die Aufsicht über die sich einfindenden Fremden, worunter so oft Leute sind, welche unter dem Anschein dieses oder jenes Gewerbes doch auf Betrügereyen ausgehen, eins der vorzüglichsten, aber auch der mühsamsten und schwersten Geschäfte der Polizey. Diese Aufsicht hilft aber die Zunftverfassung erleichtern. Die Zunftgenossen finden sich durch ihr eignes persönliches Interesse aufgefordert, auf dergleichen fremdes Gesindel, das nicht in die Stadt gehört, gleichwohl mit ihrem Gewerbe, wenn auch nur zum Scheine sich abgiebt, ein aufmerksames Auge zu haben, und solche Leute der Obrigkeit anzuzeigen. Mancher würde viel länger in einem Orte sich verborgen aufhalten und dem

Auge

Auge der Obrigkeit selbst sich entziehen können, wenn er nicht von der Eifersucht der Zünfte ausgespähet würde.

So viel sey hinreichend, um die Zunftverfassung mit den allgemeinen Grundsätzen der Politik in Absicht auf Duldung und Beförderung der Gewerbe zu vergleichen. Ich gehe daher noch auf dasjenige über, was den Werth derselben in Vergleichung mit dem eigenthümlichen, besonders gegenwärtigen Zustande und Character Deutschlands in dieser Hinsicht bestimmen kann.

Viertes Capitel.

Vergleichung unserer Zunftverfassung mit dem eigenthümlichen, besonders gegenwärtigen Zustande und Character der Deutschen in Absicht auf Gewerbfleiß und Wahl einzelner Gewerbsarten, welche vor andern zu befördern sind.

So wie der Ackerbau und die Viehzucht bey allen Nationen die erste Grundlage des Nationalreichthums ausmacht, ohne welchen selbst Künste und Manufacturen nicht bestehen können, weil theils dadurch die Materialien für letztere gewonnen, theils die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu Erhaltung des Lebens hervorgebracht werden, also wird er besonders in solchen Ländern zu ermuntern seyn, welche nicht nur im Handel überhaupt, sondern auch besonders im Fabrikhandel hinter andern Nationen zurückbleiben. Dieses ist aber mit Deutschland der Fall. Den Theil Deutschlands ausgenommen, der von der Nord- und Ostsee bespült wird und der, wie es jetzt den Anschein hat, künftig vielleicht von Deutschland getrennt werden dürfte, liegt es übrigens zwischen lauter handelnden und durch ihre vortheilhafte Lage am Meere von der Natur beym Handel begünstigten Nationen mitten innen. Die Deutschen können, da sie immer noch kein gro-

großes unter Einer Macht concentrirtes Volk, sondern mehrere kleine größtentheils ohnmächtige Staaten bilden, ihrem Handel im Großen keinen Nachdruck geben, vorzüglich, da sie keine Marine haben, keine Colonieen in andern Welttheilen besitzen. Ihr Handel ist daher nicht nur überhaupt im Verhältniß gegen andere Nationen mit Hindernissen aller Art verknüpft, sondern der Flor der Manufacturen, in sofern er auf dem leichten Absatz derselben und reichlichen Gewinn dabey beruht, ist besonders auch schon lange durch das Uebergewicht der englischen Manufacturwaaren sehr unterdrückt worden. Können daher die Deutschen Völker unter solchen Umständen, wenn es ihnen innerhalb ihrer Grenzen an den zum Lebensunterhalte so wohl als zum Betrieb ihrer Manufacturen nöthigen Erdproducten fehlen sollte, diesen Mangel nicht durch Einhandlung derselben von fremden Nationen ersetzen, ohne das baare Geld ganz aus dem Lande gehen zu lassen, oder ihre Fabricate für einen geringen Werth auszutauschen, können sie im Gegentheil durch Ueberfluß an Erdproducten und die Ausfuhr derselben in dem Handel mit andern Nationen sich wieder in einiges Gleichgewicht setzen, so folgt daraus, daß Ackerbau und Viehzucht in Deutschland ermuntert, befördert, und die Wege, die ihm die Hände der Arbeiter entziehen könnten, eher verschlossen als noch mehr geöffnet werden müssen. Nun haben wir aber gesehen, daß die Zunftverfassung das ungemessene Uebertreten des Landvolks vom Feldbau zum Stande der Künstler und Professionisten, das Entvölkern des platten Landes und Ueberfüllen der Städte zu verhindern vermöge, mithin ist sie zugleich ein Mittel, dem Ackerbau die nothwendige Betriebsamkeit zu erhalten. Man wird zwar einwenden, daß der Ackerbau in Deutschland, besonders aber in Sachsen schon zu der größten Allgemeinheit gediehen sey, und nicht mehr Menschen daran Theil nehmen

men könnten, als alleweile dabey concurriren. Dieß möchte aber sehr zu bezweifeln seyn. Es finden bey uns so viele Einrichtungen Statt, die nach der Natur der Sache und dem Urtheil der bewährtesten ökonomischen Schriftsteller, das sie mit Beweisen unterstützt haben, eben so viele Hindernisse des Fortgangs des Ackerbaues sind; dahin gehören die Majorate und andere Familienfideicommisse, die Untheilbarkeit der Lehngüter und die Schwierigkeiten bey Dismembrationen der Bauergüter, ferner die Gemeindetrifften, die Besitzungen der Geistlichkeit, besonders der catholischen, das Hutungsrecht, und die allzugroße Ausdehnung der Jagdgerechtigkeit, durch welche Dinge theils die Zahl der Landeigenthümer, und folglich die Zahl derer, welche das Land mit Eifer bauen, vermindert, theils bey den Landbauern die Lust, ihre Grundstücken zu melioriren, erstickt oder doch verringert wird, so, daß man wohl behaupten kann, es würden nach Wegschaffung aller dieser Hindernisse noch weit mehr Menschen sich mit dem Ackerbau beschäftigen, davon leben und solchen in größern Flor bringen können.

So sehr aber in Deutschland auf Einer Seite der Ackerbau Ermunterung bedarf, so wenig scheint solche nöthig zu seyn, um daselbst die Künste und Manufacturen lebhaft betrieben zu sehen. Der Deutsche ist von Natur und Character fleißig, industriös, erfinderisch und nachahmend; seine natürliche Neigung führt ihn schon von selbst zu den Künsten und Manufacturen, ohne daß er dazu angetrieben oder alles hervorgesucht werden darf, um ihm solche zu erleichtern; er übersteigt mit ausdauernder Geduld die Hindernisse, welche sich ihm entgegenstellen. Gesetzt also auch, in der Zunftverfassung lägen unvermeidliche Hindernisse für den lebhaften Fortgang der Künste und Gewerbe, welches doch nach dem vorigen nicht einmal zugestanden werden kann, so wären diese doch gewiß nicht so stark,

um den Kunst- und Erwerbfleiß der Deutschen zu lähmen. Die Zunftverfassung wäre in dieser Hinsicht, wenn auch nicht nützlich, doch gleichgültig.

Hierzu kommt, daß die Deutschen Handwerker zur lebhaften Betreibung ihrer Handthierung nichts weniger entbehren können, als eine fortdauernde Communication mit den im Norden und Osten außerhalb Deutschland wohnenden Handwerkern, unter welchen aber wenigstens großentheils die Zunftverfassung noch fortdauert. Aus dem südlichen und westlichen Europa kommen sehr wenig Handwerksgesellen nach Deutschland, so wie wenige Deutsche nach Frankreich, Spanien, Italien gehen, weil die Unbekanntschaft mit der Landessprache dieses gegenseitig erschwert. Destomehr aber ist das Hin- und Herwandern der Gesellen aus Deutschland nach Schweden, Dänemark, Preußen, Polen, Schlesien, Ungarn, Böhmen, u. s. w. und wieder zurück, weil in diesen Ländern überall Deutsche zu finden sind. Auf dem fleißigen Zuwandern der Gesellen beruht aber nicht nur die Möglichkeit, daß der Handwerker viel Arbeit zu Stande bringe, mithin sein Gewerbe, wenn er Absatz findet, blühend mache, sondern es werden auch durch das Hin- und Herwandern der Gesellen mancherley neue Erfindungen in Umlauf gebracht. Nun ist aber schon oben gedacht worden, wie sehr zu befürchten ist, daß bey Abschaffung der Innungen, die nicht allgemein, sondern nur in Einem oder dem andern Lande erfolge, die in diesem Lande wohnenden Handwerker Gefahr laufen möchten, von den fremden Gesellen verlassen zu werden, und dadurch ihr Gewerbe ins Stocken kommen zu sehen; mithin ist unsern Deutschen Handwerkern auch aus diesem Grunde die Zunftverfassung so lange noch ganz unentbehrlich, bis nicht in ganz Europa die Aufhebung derselben zugleich erfolgen wird.

Nach

Nach allem diesen glaubt nun der Verfasser dargethan zu haben, daß unsere Zunftverfassung an und für sich, wenn sie frey von zufälligen Gebrechen gedacht wird, mit den Grundsätzen der Gesetzgebungskunst keinesweges unverträglich sey, als womit die erste, dieser Abhandlung zum Grunde liegende Hauptfrage beantwortet ist. Ohne aber der Wahrheit ungetreu zu werden, läßt sich leider nicht behaupten, daß das Bild, welches man von der Zunftverfassung entwerfen kann, wie sie ihrer wahrhaften Natur nach seyn soll, auch durchgängig das Bild derselben sey, wie sie bey uns in der Wirklichkeit gefunden wird. Es ist vielmehr, wenn man aufrichtig seyn will, nicht zu leugnen, daß noch heutigen Tages unsere Zünfte an vielen Gebrechen leiden, die für das Ganze nichts weniger als gleichgültig sind, den Forderungen einer guten Polizey widersprechen, und ihren Gegnern die stärksten Waffen in die Hände geben, um sie anzufechten und von der gehässigsten Seite darzustellen, daß mithin der Wunsch, ihre gegenwärtige Verfassung zu verbessern, vollkommen gerecht sey. Von einer andern Seite aber wird es jedem, der mit der Sache bekannt ist, nicht entgehen, daß die Zünfte sehr über den Verfall ihrer Nahrung, oder, daß diese nicht emporkommen könne, und darüber, daß ihre Gerechtsame gegen sonst an ihrer Haltbarkeit verlohren hätten, klagen. Es kann endlich nicht bestritten werden, daß im Gegentheil auch das übrige Publikum außer den Innungsverwandten durch mancherley fehlerhafte Einrichtungen, die in die Zunftverfassung eingeschlichen, und mit derselben vermengt, zum wenigsten noch nicht entfernt worden sind, in öconomischer Hinsicht Schaden leide.

Es fragt sich daher: Was muß geschehen, um die Zunftverfassung von Gebrechen zu reinigen, sie ihrem Zwecke näher zu bringen, und für die bürgerliche Ge-

sellschaft unschädlich zu machen? Die Erörterung dieser Fragen sey der Gegenstand der folgenden Abtheilung gegenwärtiger Schrift.

Zweyte Abtheilung.

Von den zur Verbesserung unserer Zunftverfassung dienenden Maasregeln.

Wenn die Rede von Verbesserung einer fehlerhaften Sache, insbesondere eines fehlerhaften Instituts ist, so ist vor allen Dingen nöthig, ein gewisses Ideal aufzustellen, wie diese Anstalt in ihrer völligen Reinheit beschaffen seyn müsse. Denn, ohne Vorhaltung eines solchen Ideals, welches der Probirstein seyn muß, kann man weder erkennen, was an der zu verbessernden Sache fehlerhaft sey, oder nicht, noch kann man die Mittel richtig bestimmen, welche dienen sollen, um die Fehler zu verbannen, und die Sache zur Vollkommenheit zu bringen.

Woher nehmen wir aber bey einer Sache, wie unsere Zunftverfassung ist, dieses so nothwendige Ideal?

Nicht aus schwankenden, unzusammenhangenden, wenn gleich wohl gemeinten Gefühlen, über Menschen- und Bürgerglück, auch nicht aus der Geschichte anderer Völker, für welche unter andern Umständen, bey andern Sitten und Verfassungen etwas recht und nützlich seyn konnte, was für uns ungerecht und schädlich seyn würde, eben so wenig aus positiven Gesetzen, als welche eben zugleich nach dem zu schaffenden Ideal geprüft werden sollen. Die von der Vernuuft gebotenen und aus der Natur der Sache abstrahirten allgemeinen Grundsätze und deren Anwendung auf die wirklichen Verhältnisse, in welchen unsere Zünfte sich befinden, sind es, welche die Materialien zu dem zu entwerfenden Ideal liefern sollen. Ist dieses letztere entworfen, so müssen wir zweytens untersuchen: Was haben

ben unsere positiven Gesetze gethan, um dieses Idea zu erreichen? Weil es aber die Erfahrung leider! in allen Theilen der Gesetzgebung lehrt, daß auch die besten Gesetze nur zu oft schlecht befolgt werden, und die Sachen ganz anders aussehen, als sie die Gesetze bestimmt haben, so werden wir ferner zu fragen haben: Ob die Vorschriften unserer positiven Gesetze, die deren Verbesserung schon zum Zwecke haben, bey den Zünften wirklich beobachtet werden? Und wenn wir das Gegentheil finden sollten, wird es uns obliegen, die Ursachen aufzusuchen, welche die Nichtbefolgung der Gesetze und die Fortdauer der schon verbotenen Mißbräuche und Gebrechen veranlassen und nähren; ferner werden wir die Mittel, die diese Ursachen zu heben vermöchten, angeben, hiernächst die Umstände bemerken, welche daran Schuld sind, daß der Nahrungsstand der Zünfte theils an seinem Wachsthum verhindert, theils zum Sinken gebracht wird, und hier nicht minder die Mittel, ihm aufzuhelfen und seinen Flor zu befördern, aufsuchen, zuletzt aber dasjenige zu finden uns bemühen, was in Bezug auf den Vortheil der übrigen Stände der bürgerlichen Gesellschaft zur Vervollkommung der Zunftverfassung nöthig und nützlich seyn könnte.

Dieß ist kürzlich der Plan dieser zweyten Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Wie sollte die Zunftverfassung beschaffen seyn?

Jede Zunft ist nach der allgemeinsten Ansicht, die man von ihr nehmen kann, eine Gesellschaft. Als solche ist sie gewissen unwandelbaren Principien unterworfen, die sie mit allen Arten Gesellschaften gemein hat, und nach welchen sie organisirt seyn muß, wenn sie eine gut eingerichtete Gesellschaft genannt zu wer-

werden verdienen soll. Die allgemeinen Grundsätze des Gesellschaftsrechts und der Gesellschaftspolitik sind also die ersten Quellen der Gesetzgebung über die Organisation der Zünfte. Letztere haben aber als eine besondere Gattung von Gesellschaften auch einen eigenthümlichen Charakter, der die besondern Modificationen jener allgemeinen Grundsätze bestimmen muß. Diese Eigenthümlichkeit beruhet aber bey den Zünften theils auf ihrem Zweck, theils auf ihren äußern Grenzen. Letztere anlangend, so besteht ihre Eigenthümlichkeit darin, daß jede Zunft eine im Staate bestehende Gesellschaft ist. Alles aber, was im Staate besteht, muß dem Staate, seinem Endzweck, seinen Gesetzen unterworfen seyn. Der Grundsatz also: die Zünfte sind eine dem Staate subordinirte Gesellschaft, und alles, was den allgemeinen oder besondern Grundsätzen der Politik und übrigen wesentlichen Einrichtungen im Staate widerspricht, muß aus der Zunftverfassung weggestrichen werden; die Zünfte, als moralische Person, und deren Mitglieder und Angehörige, als Individuen, sind und bleiben Unterthanen des Staats; dieser Grundsatz ist das zweyte Axiom für die Zunftgesetzgebung. Betrachtet man im Gegentheil den Zweck der Zünfte, Wohlstand der einzelnen Mitglieder bey ihrer Nahrung durch die ausschließende Betreibung der bürgerlichen Gewerbe, so ist dieser Endzweck wiederum einer doppelten Beziehung unterworfen. Einmal, als Ziel der Thätigkeit der Gesellschaft, und hier ist die Frage zu beantworten: Welche Einrichtungen müssen im Innern der Gesellschaft, sowohl als außer ihr, Statt finden, um diesen Zweck zu befördern? Zweytens im Verhältniß zum Vortheil und Wohlstande der übrigen Bürger des Staats außer den Zünften, in so fern diese genöthigt sind, ihre Bedürfnisse von den Zunftgenossen zu nehmen. Hier entsteht die Frage: Was muß geschehen, um durch die

Zunft-

Zunftverfassung den übrigen Theil der Bürger nicht drücken zu lassen, und die Collision aufzulösen, in welcher sich das Interesse der Zünfte mit dem Interesse der übrigen Bürger befindet? Alle diese verschiedenen Ansichten lassen sich jedoch, so wie die darauf Bezug habenden Principien selbst, unter zwey Rubriken bringen. Diese sind

I.

das Zunftregiment, oder die innere Organisation und Disciplin der Zünfte, und

II.

die denselben in Rücksicht auf den Betrieb der Nahrung zu gestattenden Rechte und aufzulegenden Pflichten. Ueber jedes einige Worte.

Erstes Capitel.

Grundsätze über die innere Organisation und Disciplin der Zünfte.

Jede Gesellschaft hat zu Erreichung ihres Zwecks und zu ihrer Selbsterhaltung die Pflicht und das Recht, eine Gewalt, als das Aggregat des gesammten Willens und der gesammten Kräfte, mit dem Auftrage zu bestellen, für das gemeinschaftliche Wohl Sorge zu tragen, die Gesellschaft zu repräsentiren und sie zu regieren. Die Wahl der Vorsteher und deren Rechte sind daher der erste vorzüglichste Gegenstand der innern Zunftorganisation. Dieses Wahlrecht kann zwar als ein wesentliches Gesellschaftsrecht den Zünften nicht versagt werden, weil aber der Staat selbst dabey interessirt ist, welche Subjecte zu Vorstehern der Zünfte gesetzt würden, ob verständige oder unwissende und ungeschickte, gut gesinnte Bürger oder unruhige Köpfe dazu gelangen? so muß das Wahlrecht unter Leitung

des

des Staats oder derjenigen Behörden, denen überhaupt die Aufsicht des Staats über die Zünfte anvertraut ist, ausgeübt werden.

Das Recht über Gegenstände des gesellschaftlichen Wohls und Endzwecks Beschlüsse zu fassen, ist ein zweytes wesentliches Gesellschaftsrecht, es werde nun solches von der Gesammtheit der Mitglieder, oder nur von deren Repräsentanten an ihrer Stelle ausgeübt; und man würde daher bey den Zünften den Begriff einer Gesellschaft vernichten, wenn man ihnen dieses Recht absprechen wollte. Das unveräußerliche Recht des Staats aber, darüber zu wachen, daß die Handlungen der Bürger dem Staate nicht schädlich werden, macht es nothwendig, daß dergleichen Beschlüsse nicht eher verbindliche Kraft erhalten, bis die Einwilligung und Bestätigung des Staats dazu gekommen; es ist ferner gerecht und für das Wohl des Staats nothwendig, daß diese Einwilligung in einzelnen Fällen, wenn die Beschlüsse schädlich befunden werden, versagt, und sogar den Zünften verboten werde, über gewisse Gegenstände, die sich der Staat für die ihm zukommende Gesetzgebung vorbehalten will, eigne Beschlüsse zu fassen. Die Zünfte werden hiernächst als moralische Personen alle die Rechte und Verbindlichkeiten haben, die das allgemeine und positive Privatrecht den Gesellschaften zuschreibt, sie werden Eigenthum erwerben, solches verwalten, veräußern, Contracte abschließen können, jedoch ebenfalls unter derjenigen Aufsicht und Leitung des Staats, die schon das bürgerliche Recht durch die Fiction, die Gemeinheiten als Unmündige darzustellen, als nöthig anerkannt hat.

Für Mitglieder einer Gesellschaft können hiernächst jederzeit nur diejenigen angesehen werden, die an dem Zweck derselben und den daraus entspringenden Rechten Antheil nehmen; dieses ist aber in den Zunftgesellschaften nur bey den Meistern der Fall, denn nur sie genie-

nießen alle die auf die Betreibung des Gewerbes hinzielende unter dem Nahmen des Zunftzwanges begriffenen Rechte, nur sie nehmen Theil an der Administration des Zunftvermögens und an dem Zunftregiment selbst. Es beruhen daher im Gegentheil die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehrlinge und Gesellen; ihr Verhältniß unter einander und zu den Meistern, so wie die Rechte und Verbindlichkeiten der letztern gegen sie auf andern Gründen, als den aus dem Begriff einer Gesellschaft entspringenden Grundsätzen. Vorbereitung zu einem künftigen Mitglied der Gesellschaft, ist der Zweck des Lehrlings und des Gesellens, und dieser Zweck der Maasstab jener Verhältnisse. Er erfordert auf Einer Seite Unterricht und Aufsicht des Lehrenden, so wie auf der andern Seite Fleiß und Abhängigkeit des Lernenden. Hieraus folgt schon, daß das Verhältniß zwischen den Meistern an Einem und den Gesellen oder Lehrlingen am andern Theile ein ungleiches, mithin dem Begriff einer Gesellschaft nicht entsprechendes Verhältniß sey. Die Meister sind vermöge des angegebenen Endzwecks, welcher dem Verhältniß zwischen ihnen und den Lehrlingen oder Gesellen zum Grunde liegt, verbunden, die letztern in dem, was zu Erlernung der Kunst oder Profession gehört, vollständig zu unterweisen, auch über ihre Sitten Aufsicht zu führen. Ersteres weiset unmittelbar auf den Zweck hin, letzteres ist mittelbar zu dessen Erreichung nicht minder nothwendig, weil Vernachlässigung dieser Aufsicht die Folge haben kann, daß der Lehrling oder Gesell bey übeln Sitten nicht nur zugleich die fleißige Erlernung seines Metiers hintansetze, sondern auch nach und nach selbst bis zum Verbrecher herabsinke, der auf den Genuß bürgerlicher Rechte und Vorzüge, also auch auf die Annahme als Bürger und Meister einer Zunft seine Ansprüche verlöre. Zu allem diesen ist nun nothwendig, daß sowohl Gesellen als Lehrlinge den

Mei-

Meistern Gehorsam leisten, und theils in der Arbeit, theils in dem, was ihre Lebensart betrifft, ihren Befehlen und den zu machenden nothwendigen Einschränkungen nachgehen. Die Gesetzgebung muß daher solche Anstalten aufsuchen, die diesen Zweck befördern, und dagegen alles aus dem Wege räumen, was dazu beytragen könnte, den Unterricht zu verhindern, das Band der Abhängigkeit der Lehrlinge und Gesellen von den Meistern locker zu machen, und die zu Erhaltung dieser Abhängigkeit dienenden Rechte der Meister zu schmälern. Dahin gehören unter andern, gesellschaftliche Verbindungen der Gesellen, wie wir weiter unten zeigen werden. So weit stehen Gesellen und Lehrlinge in gleichem Verhältnisse. Der Grad ihrer Tauglichkeit zu Betreibung des Zunftgewerbes, dem sie sich gewidmet haben, und die verschiedene Entfernung vom Ziele des Vorbereitungsstandes, worin sie sich befinden, giebt aber jeder Classe noch ein besonderes Verhältniß. Der Lehrling befindet sich während des größten Theils seiner Lehrzeit in dem Zustande, wo er entweder die Anfangsgründe in den einzelnen Theilen der Kunst oder Profession erlernen, oder doch immer etwas neues, was er vorher noch nicht bearbeitet hat, in die Hände bekommen muß, daher er stets einer aufmerksamen Aufsicht auf seine Arbeit, Belehrung mit Mühe verknüpft, bedarf, und seine Arbeiten dem Lehrmeister wenig oder gar keinen Nutzen, oft wirklichen Schaden bringen. Daraus folgt, daß der Lehrling die natürliche Verbindlichkeit auf sich habe, seinem Meister entweder ein baares Lehrgeld oder eine andere conventionelle Entschädigung zu geben, daß er seinem Meister den nehmlichen Grad von Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig sey, den jeder Unterrichtende von seinem Schüler zu fordern berechtigt ist, daß mithin dem Meister das ius modicae castigationis zustehe, letzterer dagegen aber auch die Verbindlichkeit auf sich

habe,

habe, die Kräfte des Lehrlings nur zu seinem Endzweck, zur Vorbereitung und Bildung in der Kunst oder Profession, nicht aber zu häuslichen Diensten und dergleichen zu gebrauchen.

Der Gesell aber hat die Kunst oder Profession schon erlernt, er übt sie aus, theils, um damit schon seinen Unterhalt zu gewinnen, theils, um sich darin noch mehr zu vervollkommen. Der Meister bedient sich desselben um seines eignen Vortheils willen, daher dessen Verbindlichkeit, dem Gesellen Unterhalt und Lohn zu geben. Auch können sich die Rechte des Meisters über den Gesellen nicht weiter erstrecken, als der beyderseitige Endzweck ihres Verhältnisses mit sich bringt; dieses erfordert zwar auf Seiten des Gesellen Fleiß, Tauglichkeit der Arbeit, Ordnung in Abwartung der Arbeitsstunden, Folgeleistung gegen die Anordnungen des Meisters in der Arbeit und Achtung gegen selbigen als das Haupt der Werkstatt; allein es kann bey der Vernachlässigung dieser Pflichten dem Meister aus dem Grunde kein Privatcorrectionsrecht gegen den Gesellen zugestanden werden, weil seine Pflicht, über das Betragen des Gesellen zu wachen, nur unvollkommen ist, und er keine eigne Verantwortlichkeit deshalb über sich hat, in sofern aber der Gesell entweder durch Nachlässigkeit in der Arbeit die aus dem mit dem Meister geschlossenen Contracte entspringenden Verbindlichkeiten hintansetzt, oder sich Beleidigungen gegen denselben erlaubt, die Privatcorrection auf Seiten des Meisters den Character einer unerlaubten Selbsthülfe annehmen würde. Hier steht es also dem Meister nur frey, entweder den Richter anzugehen, oder durch Entlassung des Gesellen ihr Verhältniß aufzuheben. Aus dieser bisher gegebenen Darstellung der Verschiedenheiten, die zwischen den Gesellen und Lehrlingen in Absicht ihres Verhältnisses zu den Meistern obwalten, wird zugleich erhellen, daß der Gesellenstand nichts weniger als ent-

behr-

behrlich, sondern zu dem Ideale einer guten Zunftverfassung als ein wesentliches Stück gehöre. Der schnelle Uebergang aus dem Verhältniß des Lehrlings, der der Gewalt und Zucht des Meisters so weit unterworfen ist, daß letzterer gegen ihn, ohne dazu einer andern Authorisation als der, die ihm seine eigne Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben giebt, körperliche Züchtigungen anwenden darf, in den Stand eines Meisters, wo er als Haupt einer Werkstatt und eines Hauswesens auf Einmal das Recht, andern frey zu befehlen, erwürbe, würde ein Sprung seyn, der mit dem in der Natur überall sichtbaren und vorzüglich in der Ausbildung des Menschen so nothwendigen Gesetze der Stufenordnung in geradem Widerspruch stände. Es ist vielmehr ein Mittelverhältniß nöthig, wo der junge Künstler und Handwerker, ohne auf Einer Seite der absoluten Gewalt unterworfen zu seyn, doch auf der andern noch in gewissen Schranken gehalten wird, ein Verhältniß, in welchem er allmählig sein eigner Herr zu seyn und andern zu befehlen lernen könne. Dieses Verhältniß giebt der Gesellenstand. Frey von der Zuchtgewalt des Meisters muß er ihn doch als seinen Vorgesetzten respectiren und sich von ihm als abhängig, jedoch nur auf so lange, als er bey ihm seyn will, anerkennen. Er ist aber zugleich sich selbst in einem weit höhern Grade als der Lehrling überlassen, und darf dabey auch dem neben ihm arbeitenden Lehrlinge Anweisung und Vorschriften ertheilen; durch alles dieses lernt der Geselle nach und nach sich selbst beherrschen, er lernt zugleich, andern Vorgesetzter seyn, und bereitet sich auf diese Weise zu dem Verhältniß vor, in welches er als Meister treten soll.

Der letzte Gegenstand der Zunftorganisation sind endlich die Bedingungen und die Form der Aufnahme in die Innungen. Diese Aufnahme ist von doppelter Art; die Aufnahme in den Stand der Vorbereitung

tung zum Zunftgewerbe, und dann die Aufnahme unter die Zahl der wirklichen Innungsmitglieder, d. h. der Meister. Nach allgemeinen Principien hat zwar jede Gesellschaft das Recht, auch ohne zureichende Gründe, nach bloßer Willkühr einem Competenten die Aufnahme in ihre Mitte zu verweigern. Diese Regel leidet aber bey den Zünften eine Ausnahme. Denn der Zweck derselben, sich durch der Hände Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, ist kein durch die Zünfte, als Gesellschaften, erst hervorgebrachter positiver Societätszweck, sondern läuft auf ein originaires Recht aller Menschen hinaus, das in der bürgerlichen Gesellschaft unversehrt bleiben muß und früher ist, als der Ursprung der Staaten und der Zünfte. Alle Bürger des Staats haben daher einen natürlichen Antheil an dem Endzweck der Zünfte. Anstatt also behaupten zu wollen, die Zünfte hätten ein vollkommnes Recht, einem Competenten nach Willkühr die Aufnahme zu versagen, folgt vielmehr hieraus, daß alle Bürger ein natürliches vollkommnes Recht haben, diese Aufnahme zu verlangen. Der Staat darf aber dieses Recht modificiren, und die Natur der Sache, die Sicherheit des Staats, der politische Endzweck der Zunftverbindung, ihr Wohlstand und die Erhaltung des Kunstfleißes machen mehrere Modificationen nöthig und nützlich. Dahin gehören.

1) der Beweis ehrlicher Herkunft. Denn es ist für das Fortkommen derer, die sich den Künsten und Handwerken widmen, nicht gleichgültig, daß die öffentliche Meinung sie nicht verachte, und die gangbaren Begriffe von Ehre und Schande ihnen nicht den Umgang mit andern Menschen, dessen sie bey ihrer künftigen Bestimmung nicht enbtehren können, verschließen oder erschweren.

Die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker lehrt es, daß die öffentliche Meinung besonders in Betreff

von

von Ehre und Schande jederzeit einen gewissen Despotismus über die Menschen ausgeübt und über die mit ihr in Widerspruch stehenden positiven Gesetze gesiegt habe. Die Meinung der Menschen läßt sich weder befehlen noch verbieten, sondern nur durch indirecte Mittel lenken. Daß gewisse Classen von Menschen ohne Hinsicht auf ihre persönlichen Eigenschaften blos wegen ihrer Herkunft für anrüchig gehalten werden, ist ein Vorurtheil, welches die Vernunft verwirft; je weiter daher eine Nation in vernünftiger Bildung vorgerückt ist, desto geringer wird die Anzahl derjenigen seyn, die noch von einem solchen Vorurtheil verfolgt werden, ja, sie werden endlich ganz verschwinden. Die Gesetzgebung würde aber, so lange es noch dergleichen öffentlich verachtete Menschenclassen giebt, die stärksten Hindernisse finden, wenn sie den Zünften befehlen wollte, auch solche Leute aufzunehmen. Sie muß entweder die Zünfte und die ganze Nation durch indirecte Mittel zu der Ueberzeugung bringen, daß jene Anrüchigkeit ein Vorurtheil sey, oder sie muß sich nach letzterm accomodiren. Eine zweyte hierher gehörige Modification ist

2) Prüfung derer, welche Gesellen und Meister werden wollen. Denn, der Uebertritt in den Gesellenstand soll die Folge der vollendeten Erlernung und die Erlangung des Meisterrechts das Ziel dessen seyn, der sich in seiner Kunst oder Profession vollkommen gemacht hat; Beydes kann ohne Prüfung nicht beurtheilt werden, mithin gebietet die Natur der Sache diese Modification als eine wesentliche Bedingung der Aufnahme. Diese Prüfungen, vorzüglich die Meisterstücke, müssen aber ihrem Zwecke entsprechen, und nicht im Gegentheil auf eine muthwillige Erschwerung der Aufnehme berechnet seyn. Ferner gehört hierher

3) Beweis eines bisher geführten sittlichen Lebenswandels. Denn dem Staate liegt daran, daß nicht Verbrecher die Vortheile der bürgerlichen Rechte erwerben und genießen; da nun diejenigen, welche von den Zünften als Mitglieder aufgenommen werden, zugleich diese bürgerlichen Rechte erlangen, so ist es nothwendige Folge, daß die Zünfte von denen, welche das Meisterrecht erwerben wollen, vorher gewisse Legitimationen als Bedingung der Annahme verlangen. Endlich gehört dahin

4) die Verbindlichkeit, bey der Aufnahme etwas an die Innung zu bezahlen. Keine Gesellschaft kann ohne einen Fiscus bestehen, und dieser ist, wenn nicht andere Einkünfte denselben unterstützen, durch die Beyträge der Mitglieder zu erhalten. Die Erlegung eines Eintrittsgeldes ist daher bey den Zünften an und für sich nichts weniger, als ein Mißbrauch, sondern eine aus dem Wesen der Gesellschaft entspringende natürliche Verbindlichkeit derer, die zur Aufnahme gelangen. Es folgt aber auch aus dem Begriffe eines gesellschaftlichen Fiscus, welcher zur Bestreitung der auf die Erhaltung der Gesellschaft, und ihres Endzwecks Bezug habenden Ausgaben bestimmt seyn muß, daß die von den aufzunehmenden Mitglieder zu zahlende Summe zu keinen andern, als zu gesellschaftlichen Bedürfnissen angewendet werden dürfe.

Ich gehe nun zu dem zweyten Gegenstande dieses Abschnitts über.

Zweytes Capitel.

Allgemeine Grundsätze in Betreff der den Zünften in Rücksicht ihres Nahrungsstandes zu gestattenden Rechte.

Der Künstler und Handwerker erlernt sein Gewerbe und arbeitet darin, um sich davon so reichlich und bequem

bequem als möglich, zu ernähren. Dieß ist sein natürlicher Endzweck. Die Künstler und Handwerker sind nun aber auch diejenigen, von denen der übrige Theil der Bürger seine Bedürfnisse für Geld nehmen muß. Für letztere ist es natürlicher Endzweck, diese ihre Bedürfnisse von den Künstlern und Handwerkern gut, schnell und wohlfeil zu bekommen. Wenn nun die Zunftverfassung die Form ist, unter welcher bey uns die Betreibung der meisten bürgerlichen Gewerbe geschieht, wenn insonderheit das Recht der einzelnen Zünfte, das ihr angewiesene besondere Gewerbe ausschließend zu betreiben, das wesentlichste Stück der Zunftverfassung ist, ohne welches sie gar nicht gedacht werden kann; so hat der Gesetzgeber darauf zu sehen, daß dieses Verbietungsrecht weder den Zunftverwandten selbst, noch den übrigen, außer den Zünften lebenden Bürgern im Wege stehe, die nur angegebenen Zwecke, die wiederum beyde auf den allgemeinen Zweck des Wohlstandes und Reichthums der Nation hinzielen, zu erreichen, vielmehr beydes in möglichste Harmonie gebracht werde.

Aus diesem obersten Grundsatze entspringen folgende untergeordnete Regeln:

1) Alle willkührliche mit dem Wesen der Zunftverfassung nicht in Verbindung stehende Hindernisse der Aufnahme sind zu entfernen. Man erinnere sich hierbey dessen, was nur eben im vorhergehenden Ersten Capitel über die Modificationen des Anspruchs auf die Reception in Zünfte gesagt worden ist. Dieses vorausgesetzt, wovon die Folge seyn wird, daß ein jeder, der sich nach den angegebenen Grundsätzen zu einem Mitgliede der Zunft, zu deren Gewerbe er sich vorbereitet hat, qualificiret, ohne irgend eine unüberwindliche Schwierigkeit zu dieser Aufnahme gelangen könnte, fordert es die Gerechtigkeit und das Wesen der Zunftverbindung, daß

2) die

2) diejenigen, welche nach den aus der Theorie des Zunftzwanges entspringenden Rechtsgrundsätzen zur eignen Betreibung des Zunftgewerbes nicht befugt sind, nachdrücklich davon abgehalten und also gezwungen werden, entweder die Aufnahme als Zunftmitglieder zu suchen, oder, wenn sie dieses nicht wollen, oder sich nicht dazu qualificiren, eine andere Lebensart zu wählen. In diesem Zwange läge dann um so weniger eine gehässige Einschränkung der natürlichen Freyheit, wenn die Aufnahme in die Zünfte keinen ungerechten Hindernissen unterworfen wäre, indem alsdann jeder rechtliche und geschickte Arbeiter seinen Zweck zu erreichen im Stande, und es überdieß einem jeden bekannt seyn würde, unter welchen Bedingungen es ihm erlaubt sey, das von ihm zu wählende Zunftgewerbe zu betreiben.

3) Man ziehe die Grenzen der einzelnen Zünfte in Rücksicht der ihnen anzuweisenden Gewerbsarten nicht zu enge. Denn, je mehr Gattungen von Fabricaten es sind, in welchen der Künstler und Handwerker arbeiten kann, desto mehr Quellen des Verdienstes hat er, desto weniger Gelegenheiten zu Collisionen der Zünfte unter sich, desto weniger Beeinträchtigungen der gegenseitigen Gerechtsame, desto weniger Streit kann entstehen.

4) Die Zunftverfassung darf den einzelnen Künstlern und Handwerkern, welche bereits Meister einer gewissen Zunft geworden sind, die Möglichkeit nicht benehmen, in dem Falle, daß sie bey diesem Gewerbe oder bey der einzelnen Zunft, zu der sie gehören, ihr Fortkommen nicht fänden, zu einer andern Zunft oder zu einem andern Gewerbe überzugehen.

5) Jeder, der einer Arbeit oder Waare, die von Künstlern und Professionisten gefertigt und verkauft wird, bedarf, muß bey Erhohlung und Verschaffung derselben, so weit es ohne Aufhebung des Zunftverbie-

tungsrecht selbst geschehen kann, die Wahl unter allen, welche das Gewerbe, in das sein Bedürfniß einschlägt, Zunftmäßig betreiben, freystehen.

6) Die Freyheit des Künstlers und Handwerkers ist weder in Rücksicht der Form, die er dem für sein Gewerbe gehörigen Fabricate geben will, noch in Rücksicht des Preises derselben, für welchen er es machen und verkaufen will, im mindesten einzuschränken.

Ich begnüge mich, jetzt nur diese wenigen allgemeinen Grundsätze anzugeben. Der Leser wird weiter hin finden, daß sie die Quelle und Basis aller einzelnen Dispositionen sind, welche man von der Gesetzgebung bey den den Zünften in Rücksicht ihres Nahrungsstandes zu ertheilenden Rechten erwarten darf, daher ich mich, um Wiederhohlungen zu vermeiden, gegenwärtig der weitern Auseinandersetzung derselben und Angabe der daraus zu ziehenden Folgerungen enthalte. Vielmehr gehen wir zu der nächsten Frage über, die sich uns nun darbietet: Wie weit nehmlich unsere positiven Gesetze mit den jetzt angedeuteten allgemeinen Principien des Zunftrechts übereinstimmen?

Zweyter Abschnitt.

Was enthalten unsere positiven Gesetze für Bestimmungen über die Zunftverfassung?

So wie das Römische Recht die Gesetze in leges scriptas et non scriptas eintheilt, so haben wir bekanntlich im Deutschen Rechte ausdrücklich promulgirte Gesetze und Herkommen. Unter dem in diesem Abschnitt vorkommenden positiven Rechte verstehen wir daher theils die von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich promulgirten Gesetze, deren Gegenstände die Zünfte sind, theils aber auch die durch Gewohnheit eingerichtete Zunftverfassung, in so fern sie von der gesetzgebenden Gewalt nicht ausdrücklich gemißbilligt worden, sondern

dern stillschweigend anerkannt wird. Jedermann weiß nun aber, daß in den frühern Zeiten den Deutschen Zünften es gänzlich an guten Gesetzen fehlte, vielmehr an deren Stelle die ungereimtesten und zum Theil grausamsten Gewohnheiten bey ihnen im Schwange gingen. Der Verfasser will aber seinen Lesern mit deren Beschreibung nicht lästig werden, da sich andere und besonders

Hiller, in dem Tractatu de abusibus, qui in Germania nostra in Collegiis vigent opificum &c. Tubingae 1725.

schon die beschwerliche Mühe genommen haben, ein Register davon zu fertigen. Die neuere Gesetzgebung hat es sich angelegen seyn lassen, sie auszurotten, und den Innungen eine vernünftigere Verfassung zu geben, daher wir nicht umhin können, dasjenige zu erwähnen, was in dieser Hinsicht die Deutschen Gesetze bemerkenswerthes geliefert haben. Doch wird man es hierbey dem Verfasser hoffentlich gern erlassen, alle Deutsche neuere Provincialgesetze, die über die Zunftverfassung ergangen sind, einzeln anzuführen, und durchzugehen, da diese Arbeit der Gegenstand einer eigenen ausführlichen Schrift seyn könnte, und die gegenwärtige Abhandlung dadurch eine lästige Weitläuftigkeit bekommen, auch es dem Verfasser unmöglich fallen würde, diese Gesetze alle habhaft zu werden. Es bedarf auch dieses Catalogs der einzelnen Provincialverordnungen nicht, da der Endzweck dieses Abschnitts nur der ist, den gegenwärtigen Standpunct, wie weit unsere positive Gesetzgebung in Zunftsachen in Verhältniß zu dem vorausgeschickten Ideal vorgerückt ist, kennen zu lernen. Hierzu ist aber hinreichend, die herausgekommenen allgemeinen Deutschen und Ein oder das andere Provincialgesetz aufzustellen, da wir schon aus ihnen allein die Ideen abstrahiren können, in welchen die gebildetern unter unserer Nation, und besonders die Ver-

fasser unserer Gesetze über diesen Gegenstand schon seit geraumer Zeit einig gewesen sind. Ich begnüge mich daher mit dem, was ich vorzüglich in den beyden bekannten Reichsschlüssen de ao. 1731. et 1772. und in den Hauptgesetzen meines Vaterlandes über das Zunftwesen, den Churſächsischen General-Innungsartikeln de ao. 1780. und noch einigen andern Gesetzen bemerkenswerthes finde, überlasse dagegen einem jeden Leser, die ihm zur Hand seyenden Gesetze anderer Deutschen Staaten damit zu vergleichen. Nach den angeführten Deutschen Reichs- und Sächsischen Landesgesetzen, deren Inhalt schon jedem Rechtskundigen bekannt seyn wird, sollen an keinem Orte Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten ohne der Landes- oder Orts-Obrigkeit Bestätigung passiren, vielmehr die nicht confirmirten Handwerksschlüsse ganz null und nichtig, der Landesherrlichen Gewalt auch vorbehalten seyn, dergleichen Innungsbriefe nach Erfordern der Umstände zu ändern und zu bessern [a]). Diese Vorschrift ist insbesondere in Sachsen durch die Mandate vom 28sten Septbr. 1748 und 27 Novbr. 1765. wegen Einsendung der Handwerksartikel zur Confirmation sanctionirt worden. Die ehedem von den Zünften ausgeübte sehr extendirte Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und Angehörigen ist eingeschränkt und der Aufsicht der Stadtobrigkeiten und der Innungspatronen untergeordnet, auch das Strafrecht der Zünfte auf geringfügige Disciplinarsachen und sehr kleine Geldbußen herabgesetzt worden. Das Schimpfen, Schelten und Verfolgen einzelner Individuen oder ganzer Innungen, noch mehr aber das Tumultuiren der Gesellen ist hart verpönt worden [b]). Die ehedem durch ganz Deutschland sich erstrek-

a) R. Schl. de ao. 1731. art. 1.

b) R. Schl. de ao. 1731. art. 2. 5. Ch. S. Gen. Inn. Art. de ao. 1780. Cap. III. §. 15. et 17.

erstreckende collegialische Verbindung der einzelnen Zünfte unter einander, welche auf die Hauptladen gegründet, und dem Obrigkeitlichen Ansehen so sehr nachtheilig war, ist durch die Aufhebung dieser Hauptladen abgeschaft worden[c]). Das Verhalten der Gesellen ist genauer bestimmt, ihre gesellschaftliche Verfassung modificiret, und der Aufsicht der Meister mehr unterworfen worden[d]). Die Pflichten der Meister gegen die Lehrlinge und Gesellen, und letzterer gegen die erstern sind besonders in dem angeführten Sächsischen Gesetze Cap. I. et II. mit dem im vorigen Abschnitte angegebenen natürlichen und dem Zwecke des Lehrlings- und Gesellenstandes entsprechenden Verhältnisse in mehrere Uebereinstimmung gebracht worden. Die alten lächerlichen Ceremonien bey Lossprechungen der Lehrlinge und Aufnahme der Meister, die Ausschließung einer Menge von Menschenclassen, die ehedem für unehrlich gehalten wurden, sind untersagt,[e]) mancherley erschwerende Hindernisse des zu erwerbenden Meisterrechts, als: das Muthen, der Vorzug der Meisterssöhne und derer, die Meisterstöchter heyrathen, vor den Fremden, die Aufgabe kostbarer und unbrauchbarer Meisterstücke, die Schmaußereyen bey Meisterstücken verboten, dagegen die Bedingungen der Aufnahme der Meister, die Wanderjahre, Beschaffenheit der Meisterstücke, deren Censur und das Meistergeld genauer vorgezeichnet worden[f]). Nicht minder fin-

c) R. S. de ao. 1731. art. 6.

d) R. S. de ao. 1731. art. 3. et 6. Ch. S. Gen. J. Art. Cap. II.

e) R. Pol. Ordn. de ao. 1548. et 1577. Tit. 38. R. Schl. de ao. 1772. Ch. Sächs. Mandat vom 10ten Novembr. 1764.

f) R. S. de ao. 1731. art. 12. 13. §. 5. 7. Ch. S. Gen. J. Art. Cap. III. art. 3. 5. 7. 10. 11. Ch. S. Verord-

finden wir bestimmtere Vorschriften über die Form der Handwerksversammlungen, und über die Administration des Handwerksvermögens g). Ebendaselbst ist den Meistern bey harter Strafe verboten, über den Preis ihrer Arbeiten und Waaren Conventionen unter sich abzuschließen, vielmehr einem jeden Handwerker die Freyheit, so wohlfeil als er will zu arbeiten, ausdrücklich zugesichert, h) eben so den Innungen das eigenmächtige Auftreiben der Störer und Pfuscher untersagt, dagegen aber auch den Obrigkeiten besonders anbefohlen, die Handwerker bey ihrem Verbietungsrechte gegen Beeinträchtigungen zu schützen i). Endlich sind auch noch außerdem in diesen Gesetzen andere bisher im Schwange gewesene ungereimte Mißbräuche und Ceremonien der Handwerker, z. B. die sogenannten Handwerksgrüße, blauen Montage, und andere höchstschädliche Gebräuche untersagt worden k).

Was aber den Nahrungsstand der Zünfte anlangt, so enthalten nicht nur die Innungsbriefe gewöhnlich die Bestimmungen des Verbietungsrechts einer jeden Innung, die Gattung der ihnen zukommenden Fabricate, sondern wir haben auch besonders in Sachsen einige, wiewohl wenige allgemeine Landesgesetze über diesen Gegenstand. Dahin gehört das Mandat wegen

ordnung vom 16. Ian. 1764. Man sehe auch Kön. Preuß. Patent vom 6. Septbr. 1723. in Mylii Corp. Constit. March. und Schlesisches Edict vom 18 April. 1747. in den Schlesischen Landesordnungen.

g) S. Gen. J. Art. Cap. III. art. 17. 19. 20. 21. 25. 26.

h) R. Schl. de ao. 1731. art. 13. ad 3. Ch. S. Gen. Inn. Art. Cap. III.

i) Ch. S. Gen. Inn. Art. Cap. III.

k) R. Schl. de ao. 1731. art. 6. 7. 10. 13. R. Schl. de ao. 1772. Ch. Sächs. Mand. vom 23. August 1748. und vom 10. Novbr. 1754. Ch. S. Gen. Inn. Art. Cap. II.

gen Einschränkung des Handels und der Handwerker auf dem Lande, worin diejenigen Zunftgewerbe bestimmt sind, welche gar nicht auf dem Lande exercirt werden sollen, und eben so die Bestimmungen enthalten sind, unter welchen gewisse Gattungen derselben daselbst geduldet werden sollen. Eben dahin gehört auch das Verbot des Hausirens auf dem Lande. Man sehe hierüber ein mehreres in meiner Abhandlung über den Zunftzwang.

Ist es nun erlaubt, über diese aus unsern in Betreff des Zunftwesens schon seit hundert Jahren zu verschiedenen Zeiten promulgirten ausdrücklichen theils Reichs = theils Landesgesetzen gezogene Dispositionen ein Urtheil zu fällen, so ist es zwar nicht zu leugnen, daß sie, was die Rechte der Handwerker in Absicht ihres Nahrungsstandes, und den nothwendigen Endzweck anbetrifft, die Zunftverfassung mit dem Wohlstande der Handwerker eben so, als mit dem Vortheile der übrigen Staatsbürger in Harmonie zu bringen, noch unvollständig seyen, nur einzelne Puncte dieser weit umfassenden Ansicht gewählt, und das meiste den Bestimmungen der einzelnen Localstatuten, dem Herkommen, der Billigkeit und dem Ermessen der Richter in einzelnen Fällen überlassen haben; im Gegentheil aber würde es nur die unbilligste Tadelsucht zu leugnen wagen, daß in Rücksicht auf innere Organisation und Disciplin der Zünfte die nur angeführten Dispositionen unserer vaterländischen Gesetze mit dem Zweck der Ordnung in dem besten Verhältniß stehen.

Es bietet sich aber, wenn von der wirklichen Erreichung dieses Zwecks die Rede ist, leider! eine sehr unangenehme Beobachtung dar. Wenn wir nehmlich die Erfahrung zu Hülfe nehmen, so können wir nicht leugnen, daß die Zünfte noch bey weitem nicht dahin gebracht sind, wo man von ihnen sagen könnte, daß sie von ihren alten Gebrechen frey wären.

Die

Die weitere Auseinandersetzung dieser Beobachtung sey der Gegenstand des folgenden Abschnitts.

Dritter Abschnitt.

Von den noch fortdauernden Gebrechen der Zünfte.

Der Mensch trennt sich von nichts mit mehrerm Widerwillen, als von Gewohnheiten; diese werden ihm zur Natur und haben, ohne daß er es weiß, den entschiedensten Einfluß auf seine Handlungen. Daher die alte, aber wahrhafte Sentenz: daß wir Menschen mehr durch Gewohnheiten als durch Gesetze regiert zu werden pflegen. Man darf sich also nicht wundern, sondern muß es als eine aus der Natur der Menschen entspringende, dem Schicksale aller Völker ähnliche Folge ansehen, wenn die von uns angeführten allgemeinen und besonderen vaterländischen Gesetze die Stärke der Gewohnheit nicht haben durchgängig überwinden können, sondern noch heutigen Tages ein ansehnlicher Ueberrest des ehemaligen bey den Zünften Statt gefundenen Unwesens zurückgeblieben ist. Ein großer Theil der alten Handwerksmißbräuche und zwar die gröbsten derselben hat in neuern Zeiten die zunehmende Bildung von selbst verscheucht. Welche sind es aber, die wir noch als vorhanden ansehen müssen?

Herr Firnhaber hat in seiner mehrmals angezogenen Schrift pag. 268. seq. ein ausführliches Verzeichniß von den, wie er behauptet, zu seiner Zeit (im Jahre 1782.) noch hin und wieder vorhandenen Mißbräuchen der Handwerker geliefert. Er theilt sie ein in

1) solche, welche das Erlernen der Gewerbe und den Zutritt zu denselben erschweren, oder ganz davon abschrecken,

2) solche, welche das Meisterwerden erschweren,

3) solche, welche den zünftigen Meistern selbst zum Nachtheil gereichen, indem sie ihnen entweder die Gelegen-

legenheit, stets Gesellen in Arbeit zu haben, und ihr Gewerbe mit gehörigem Nachdrucke zu betreiben, benehmen oder sonst nachtheilig sind,

4) solche, welche auf andere Weise dem Staate zum Nachtheile gereichen, und rechnet unter diese Classen,

ad 1.

a) die Ausschließung der unehelichen oder sogenannten unehrlichen Kinder von Erlernung der Gewerbe,

b) übermäßige Dauer der Lehrzeit, oft üble Anwendung derselben, und niedrige Behandlung der Lehrlinge,

c) unnütze Vertheurung der Geburts = Lehrbriefe und Kundschaften,

d) Versagung des Lehrbriefs um geringfügiger Ursachen willen,

e) unnütze erniedrigende Ceremonien beym Gesellenmachen.

ad 2.

a) Die Verbindlichkeit, ein unnützes Meisterstück zu machen, viele Abgaben beym Meisterwerden, Schmausereyen und Prellereyen bey Aufweisung und Vorzeigung des Meisterstücks,

b) das Muthen und ähnliche Gebräuche,

c) die Ausschließung derer vom Meisterrechte, die wider das Sechste Gebot gesündigt haben,

d) Bestrafung derer, welche nicht gehörig gewandert haben,

e) die Ausschließung aller derer, welche nicht zünftig gelernet haben, ob sie schon geschickte Arbeiter seyn mögen.

ad 3.

a) die Gewohnheit, daß ein Gesell bey einigen Handwerkern ohne vorhergegangene Aufkündigung den Meister verlassen könne,

b) das

b) das eigenmächtige Feyern und Herumschwärmen der Gesellen,

c) die schädliche Avtonomie unter den Meistern und Gesellen und ihre zu weit gehende Gerichtsbarkeit.

ad 4.

a) den vielen Unfug der Gesellen beym Wandern, vorzüglich das Fechten,

b) die Unordnungen, welche sie bisweilen durch Aufruhr und dergleichen anrichteten.

Wenn alle diese jetzt genannten Mißbräuche überall noch beysammen anzutreffen wären, so müßten wir freylich gestehen, daß die dagegen gegebenen Gesetze gar nichts gefruchtet hätten. Es ist jedoch wohl nirgends mehr der Fall, daß sich die gerügten Fehler alle zugleich finden sollten. Der Verfasser kann zwar nicht behaupten, wie es außerhalb seines Vaterlandes aussehen möge? sondern muß jedem seiner Leser, der Gelegenheit dazu hat, es überlassen, den Zustand der ihm zunächst liegenden Handwerkszünfte in dieser Hinsicht mit dem, was Firnhaber loco cit. an ihnen aussetzt, zu vergleichen. Was aber der Verfasser in seinem eignen Wirkungskreise über die gegenwärtigen Sitten der Zünfte seines Vaterlandes und besonders derjenigen Stadt, worin er lebt, hat beobachten können, und was sich zugleich auf Acten gründet, will er seinen Lesern um so weniger vorenthalten, da es zu dem Umfange einer Critik der Zünfte nothwendig zu gehören scheint.

Außer den Abdeckerskindern sind bey uns in Sachsen zwar die unehelichgebohrnen Kinder an und für sich unfähig zur Aufnahme bey Innungen; allein dieses kann nach der Praxi aus dem Grunde gar nicht mehr für eine wirkliche Ausschließung derselben angenommen werden, weil es nicht die geringste Schwierigkeit kostet, die Landesherrliche Legitimation zu erhalten, welche

che überdieß von den königlichen Landes- und übrigen Regierungen auf das Zeugniß, daß der Legitimandus arm sey, alle Tage unentgeltlich ertheilt wird. Legitimirte Kinder nehmen aber die Zünfte bey uns ohne Widerrede an, und müssen sie annehmen. Kein Meister kann und darf hiernächst seinen Lehrling länger in der Lehre zurück halten, als es die Innungsartikel erlauben. Inwiefern diese Zeit für übermäßig anzusehen seyn möge, darüber läßt sich nun wohl im Mangel eines allgemeinen Maaßstaabes kein allgemeines Urtheil fällen; es kann seyn, daß bey einzelnen Handwerkern die Lehrzeit kürzer seyn könnte, wenn man blos fragt: wie lange Zeit erforderlich sey, um die dabey nöthigen Handgriffe nothdürftig zu lernen? Eine andere Frage aber ist es, ob es gut seyn würde, daß die jungen Pursche zeitiger, als es jetzt ohne dieß noch geschieht, losgesprochen und in die Welt geschickt würden?

Ueber Vertheurung der Geburts- Lehrbriefe und Kundschaften, von Versagung des Lehrbriefs um geringfügiger Ursachen willen, findet der Verfasser bey sich eben so wenig Spuren, als vom Muthen und von Ausschließung derer vom Meisterrechte, welche wider das Sechste Gebot gesündigt haben; Es wird ferner bey uns keiner Innung mehr zugelassen, diejenigen, welche das Meisterrecht suchen, wegen Mangels der Wanderjahre zu bestrafen, vielmehr ertheilt der Landesherr bey hinreichenden Verhinderungsursachen des Wanderns Dispensation, nach deren Erfolg jede Innung auch den Nichtgewanderten ohne Widerspruch annimmt. Die Ausschließung derer, welche nicht zünftig gelernt haben, ist kein Mißbrauch, sondern eine nothwendige Folge der Zunftverfassung. Indessen sind dem Verfasser Beyspiele bekannt, daß wegen besonderer Umstände dergleichen Handwerker auf landesherrlichen Befehl haben angenommen werden müssen. Das Weglaufen der Gesellen aus den Werkstätten ohne

ne vorherige Aufkündigung, so wie das eigenmächtige Feyern und Herumschwärmen derselben wird bey uns auf keine Weise mehr geduldet, so wie mit den Anstalten, die in Sachsen und besonders hier in Leipzig zu Verhinderung des Bettelwesens überhaupt getroffen worden sind, auch das Fechten der Handwerksgesellen hintertrieben wird. Aufstände der Gesellen endlich sind hier schon seit mehrern Jahren nicht mehr vorgefallen. Dagegen giebt es andere Mißbräuche, die des Verbots der Gesetze ohngeachtet auch in unserm Lande noch im Dunkeln schleichen, und den, der sie für verbannt hält, auf die unangenehmste Weise überraschen.

Dahin gehören von den obenangegebenen, schlechte Behandlung der Lehrlinge, deren Gebrauch zu Geschäften und Diensten, die mit der Erlernung des Handwerks, als dem einzigen Zwecke ihres Verhältnisses, in keiner Verbindung stehen, ferner unnütze, erniedrigende und kostspielige Ceremonieen beym sogenannten Gesellenmachen, welches von dem gesetzmäßigen Lossprechen verschieden und schon an und für sich Mißbrauch ist, unnütze Meisterstücke, vieler Geldaufwand, Schmausereyen und Prellereyen bey Aufweisung derselben, und mehrere andere dergleichen, vorzüglich noch unter den Gesellen sich erhaltende Unarten, deren Herzählung lästig und unnöthig seyn würde. Man muß zwar bekennen, und der Verfasser hat Gelegenheit, diese Beobachtung zu machen, daß viele Innungen den Geschmack an den alten und durch die Gesetze verbotenen Albernheiten aufgegeben haben und von selbst darauf halten, daß sie nicht wieder hervorgesucht werden sollen; andere aber, und ein großer Theil derselben hängen noch, wie an Heiligthümern daran, sie stutzen und fühlen sich beleidigt, wenn man das unerlaubten Mißbrauch nennt, was sie für löblichen Handwerksgebrauch halten, und scheinen öftmals gar nicht zu wissen, daß diese Dinge abgeschafft sind. Man

kann

kann die Bemerkung machen, daß, je gröber und roher die Beschäftigungen sind, mit denen dieses oder jenes Handwerk umgeht, desto mehr Anhänglichkeit an Mißbräuche bey ihm noch gefunden werde, dagegen die Innungen, deren Arbeiten feiner sind, auch sich für Verbesserungen empfänglicher gezeiget haben, aus dem sehr natürlichen Grunde, weil bey jenen die Bildung und Aufklärung des Geistes, Ablegung alter Vorurtheile, in der Niedrigkeit der Arbeiten, denen sie sich unterziehen müssen, und in der mehrern Anstrengung des Körpers größere Hindernisse als bey diesen gefunden hat und noch findet.

Vorzüglich auch in kleinern Städten leben aus einem nachher zu berührenden Grunde die Handwerksmißbräuche noch mehr als in größern Städten; indessen beschuldigte man sonst auch die Deutschen Reichsstädte, daß sie sich dort insbesondere erhielten, und von da weiter verbreiteten. Was vorzüglich die noch unter den Gesellen sich findenden Mißbräuche anbetrifft, so ist nicht zu leugnen, daß, wenn auch die Meister sich nach und nach von der Anhänglichkeit an jene Lächerlichkeiten befreyen, und, wie ihnen obliegt, bemüht seyn wollen, die Gesellen ebenfalls davon abzuziehen, es doch so lange eine beynahe unausführbare Sache bleiben wird, bey den Gesellen die Handwerksmißbräuche ganz auszurotten, so lange nicht alle Regierungen Deutschlands und auch der übrigen nordischen Staaten Europens sich über Einerley Grundsätze und Formen bey Organisirung der Gesellenverfassung vereinigt und solche eingeführt haben werden. Denn, wenn auch hie und da Eine Regierung in ihrem Lande in diesem Stücke Verbesserungen trifft, so können diese doch um deswillen nicht Bestand und Erfolg haben, weil die Gesellenschaften jeder einzelnen Stadt aus einem immer wechselnden Personale bestehen, und die Landeskinder der Verbindlichkeit des Wanderns unter-

wor-

worfen sind. Wollen auch die Eingebohrnen das neue Gesetz gern befolgen, so dulden dieses doch nicht die täglich ankommenden Fremdlinge, die gewöhnlich in der festen Meinung stehen, als giengen sie die Gesetze des Landes, wohin sie kommen, nichts an, und die nach Verschiedenheit der Gegenden, woher sie kommen, mehr oder weniger an den Mißbräuchen hängen. Sie drohen vielmehr denen, welche vernünftig seyn wollen, so lange mit Mißhandlungen, bis diese aus Furcht dem allgemeinen Strome ebenfalls nachschwimmen; die Meister müssen schweigen, und dem Unwesen gelassen zusehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß ihre Söhne in der Fremde überall verfolgt, ausgestoßen und als Krüpel nach Hause geschickt werden sollen, oder, daß ihre Zunft auswärts verschimpft werde, kein Gesell bey ihnen zugewandert komme, und ihre Nahrung zu Grunde gehe. Bey der Obrigkeit Klage zu führen, darf ein Gesell oft noch weniger wagen, wenn er das Uebel nicht noch größer machen will, und so wird denn auch diese verhindert, über die Festhaltung der die Abschaffung der Handwerksmißbräuche betreffenden Gesetze zu wachen, da sie nur dann und wann durch den Zufall Kenntniß von dem oder jenem Unfuge erhält.

Außer diesem nun, was man im engern Sinne Handwerksmißbräuche zu nennen pflegt, zeigen sich aber auch die Zünfte bisweilen noch von andern Seiten, die sie nicht eben zu empfehlen vermögen, und die man mit Recht unter die noch fortdauernden Gebrechen rechnen kann. Dahin gehört erstlich die Gewohnheit, daß sich die Zünfte so schwer den Anordnungen und Aussprüchen der Obrigkeiten besonders in den Fällen fügen wollen, wo ihre Vorurtheile und eingebildeten Rechte mit den letztern sich nicht zu vertragen scheinen, sondern jederzeit ihren eigenen Willen durchzusetzen trachten.

Im-

Immer haben die Zünfte zu ausgedehnte Begriffe von ihren Rechten und falsche Ansichten von ihrem Interesse. Selbst die vernünftigsten, zweckmäßigsten und unparteyischsten Vorstellungen finden nicht so leicht Eingang, sobald das Handwerk, dem sie geschehen, einmal anderer Meinung ist. Sie scheuen keine Kosten, setzen alles daran, um ihre Prätensionen durch zu fechten, welches ihnen viel leichter, als einem einzelnen Privatmann wird, da zwanzig, dreyßig, Ein und mehrere hundert Mitglieder zu Einer Zunft gehören, keiner also viel beyzutragen hat. Es kostet daher in Rechtshändeln und Polizeysachen oft die anhaltendste Mühe und bedarf der ausgesuchtesten Geduld, um die Hartnäckigkeit zu überwinden, mit welcher der Eigensinn mancher Innungen sich gegen gerechte und zu ihrem eignen Besten dienende Anordnungen zu wehren pflegt. Zweytens ist nicht zu leugnen, daß die Zünfte bisweilen auch durch die auffallendsten Aeußerungen des Brodneids, der Mißgunst und des Verfolgungsgeistes ihren Feinden Gelegenheit geben, sie wegen ihrer Schädlichkeit für das gemeine Beste und für gute Sitten zu tadeln. Es dürfte unglaublich und übertrieben scheinen, wenn man eine ausführliche Beschreibung geben wollte, in welchem Grade sich diese nur genannten Eigenschaften oftmals bey den Handwerkern äußern; mit welcher Hitze sie bisweilen gegen einander auftreten, wenn sie sich von einander selbst für beeinträchtigt halten, wie weit sie die Verfolgung eines armen Pfuschers treiben können, der vielleicht nur mit geringen Arbeiten, mit denen sie sich nicht einmahl abgeben, sich vor dem Hunger zu schützen sucht, und wie erbärmlich klein oftmals die Veranlassung zu kostspieligen weitaussehenden Innungsstreitigkeiten ist. Daß hierdurch Menschenliebe, Gemeingeist, und überhaupt Moralität nicht genährt und befördert werde, ist gewiß, und man hat daher gegründete Ursache, diesen

Geist

Geist der Scheelsucht, der Verfolgung verbannt zu wünschen.

Aber, man wird mir vorwerfen, ich hätte oben den Ritter Filangieri wegen seines von den übeln Folgen der Zunftverfassung entworfenen traurigen Bildes getadelt, und das Meinige sey hier nicht besser. Hierauf habe ich zu antworten:

Filangieri legt seine Carricaturgestalt, die er in der angeführten Stelle dem Leser vorzeichnet, den Zünften allen ohne Ausnahme und Unterschied bey, ich aber wiederhole es zur Ehre derselben nochmahls, daß ich mich ohne Beleidigung der Wahrheit nicht getrauen möchte, alle Innungen der Untugenden anzuklagen, die ich eben genannt habe, daß mir im Gegentheil meine eigne Erfahrung den Beweis gegeben hat, daß viele Innungen, wenn auch nicht ganz frey von den gerügten Fehlern seyen, doch selbige nur in geringerm Grade und seltener blicken lassen. Filangieri stellt zweytens die von ihm bemerklich gemachten Ungereimtheiten als wesentliche, nothwendige Folgen der Zunftverbindung dar und folgert daraus, daß nichts übrig sey, als die Abschaffung dieser unbedingt fehlerhaften Anstalt; ich nenne die von mir gedachten üblen Eigenschaften mancher Zünfte Gebrechen, und behaupte damit, daß sie nicht wesentlich mit der Natur der Zunftverfassung verflochten seyen, letztere vielmehr davon gereinigt werden könne, so weit nehmlich die Unvollkommenheit der menschlichen Natur überhaupt, die Leidenschaftlichkeit, die sich desto stärker zeigt, je weniger die Vernunft durch Bildung die Oberhand über sie gewonnen hat, und mithin unter der geringern mehr mit ihren sinnlichen Bedürfnissen beschäftigten Menschenclasse jederzeit regieren wird, es zuläßt, Fehler auszurotten, die ihren Grund hauptsächlich in den Leidenschaften haben, welche letztere so vielerley Formen annehmen, als die Lebensart eines jeden, die

Gegen=

Gegenstände, die ihm täglich vorkommen, und der Kreis, in dem er sich herumdrehet, ihnen zu geben im Stande sind. —

Haben wir aber nun gesehen, daß der Charakter und das Betragen unserer Zünfte oftmals mit den ihnen gegebenen Gesetzen in auffallendem Contraste stehe, daß letztere zum Theil sehr schlecht befolgt werden, so ist die natürlichste Frage, auf welche wir weiter kommen, diese: Welches sind die eigenthümlichen Ursachen dieses Contrasts, und durch welche Anstalten könnte man den schon vorhandenen an sich guten Gesetzen mehr Nachdruck und Gehorsam verschaffen? Davon im folgenden Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Von den Ursachen des Mangels an Gehorsam gegen die Zunftgesetze und den Mitteln, die Geltendmachung der letztern zu befördern.

Worin mag also wohl der Grund liegen, daß wir noch in dem Innern der Zünfte unter sich sehr viele von den alten durch Gesetze ausdrücklich aufgehobenen Mißbräuchen, in dem Betragen derselben gegen Obrigkeiten und gegen ihre Nebenbuhler noch hie und da so manche Spuren von Starrsinn und Rohheit wahrnehmen müssen? Jedes Gesetz hat seine ewigen Feinde, mit denen es, sein Gegenstand sey, welcher er wolle, zu kämpfen hat. Sie liegen in jedem Menschen verborgen, und sind seine Leidenschaften und der natürliche Trieb, allem entgegenzustreben, was den freyen Willen auf irgend eine Weise einschränken kann. Von diesen gemeinschaftlichen Feinden und Hindernissen aller Gesetze ist hier nicht weiter die Rede. Jedes Gesetz muß aber, um nicht einem leeren Schalle zu gleichen, gewisse Mittel zur Seite und in sich selbst haben, die jenen Feinden seiner Kraft nicht nur das Gegenge-

wicht halten, sondern sie auch zu überwinden im Stande sind. Leichtigkeit der Ausführung der Gesetze ist also ein wesentliches Stück ihres Werthes, ohne welche auch die an und für sich beste Sanction für Nichts zu halten ist; und, wo wir sehen, daß ohnerachtet vorhandener guter Gesetze doch das Gegentheil ihrer Anordnungen und Verbote häufig geschieht, da können wir sicher voraussetzen, daß es entweder diesen Gesetzen selbst an denjenigen Mitteln fehle, die ihnen über die ihren Sanctionen entgegenstrebenden Leidenschaften und den Trieb der Unabhängigkeit den Sieg verschaffen könnten, oder daß außer ihnen es gewisse Verhältnisse und Thatsachen gebe, die die Kraft jener Mittel der Ausführung hemmen, und welche von der Regierung noch nicht aus dem Wege geschafft worden sind. Dergleichen eigenthümliche Schwierigkeitcn, glaube ich, giebt es noch mehrere bey uns, die sich der Execution unserer an sich guten Zunftpolizeygesetze in den Weg stellen, und in ihnen finde ich die Ursachen des Mangels an Gehorsam gegen selbige, den wir auf mehrern Seiten entdecken. Zu diesen Schwierigkeiten rechne ich

1) die Menge der unter einander sich kreuzenden und einander gegenseitig derogirenden allgemeinen und besondern Rechtsquellen in Innungssachen,

2) die noch zu weit gehende Avtonomie der Zünfte, und

3) den Mangel an einer verständigen und stets thätigen Aufsicht über die Beobachtung der vorhandenen Polizeygesetze bey den Zünften.

Es ist nehmlich

ad 1.

jedem Sachverständigen bekannt, daß alle Innungen ihre besondere Articulsbriefe haben, die sich zwar

zwar gemeiniglich zum Theil auf die Gerechtsame derselben in Absicht der Grenzen ihres Gewerbes und ihres Zunftzwanges beziehen, größtentheils aber die innere Verfassung oder das sogenannte Zunftregiment betreffen. Diese Special-Artikel sind bey jeder Innung verschiedenen Innhalts, gehen fast alle mit ihrem Alter in die frühern Jahrhunderte hinauf. Neben denselben ist aber noch der sogenannte Handwerksbrauch vorhanden, der wiederum bey jeder Innung verschieden lautet. Beyde Rechtsquellen aber gelten noch fort, wenn schon in neuern Zeiten allgemeine Zunftgesetze für ganz Deutschland, oder einzelne Provinzen gegeben worden, in so fern sie nicht mit dem verbietenden Innhalte der letztern in Widerspruch stehen, da die Landesgesetze, wie z. B. die Sächsischen General Innungsartikel de ao. 1780. sogar selbst auf die Specialartikel und Herkommen hinweisen, und also nur als subsidiarische Rechtsquelle angesehen seyn wollen. Was ist nun die Folge hievon? Der Geschäftsmann, der mit Innungssachen zu thun gehabt hat, wird es aus Erfahrung am besten wissen, welcher unübersehbare Wust von Innungsartikeln älterer und neuerer Zeiten, Gewohnheiten und Handwerksbräuche nur in einer einzigen beträchtlichen Stadt zusammen kommen. Es gehört ein ganzes Menschenalter dazu, um sie kennen zu lernen, und, da letzteres fast unmöglich ist, so erschwert es die Cognition in Innungssachen ungemein, daß man fast in allen Sachen erst ins Alterthum zurückgehen, alte Nachrichten aufsuchen, vergleichen, oder über die Existenz und Zulässigkeit der vorgeblichen Handwerksobservanz weitläuftige Untersuchungen anstellen muß, ehe man nur zu einer richtigen Entscheidungsquelle gelangt. Noch nachtheiliger aber ist eine andere Folge, daß sich nehmlich hinter die neben den neuern allgemeinen Handwerksgesetzen noch existirenden Specialartikel und Observanzen, die oft von Mißbräu-

chen und Albernheiten strotzen, doch aber nicht völlig aufgehoben sind, eben die alten Unarten noch verstekken und damit beschönigen lassen. Diese jetzt beschriebene Concurrenz der allgemeinen und besondern, der ausdrücklichen und auf Observanz beruhenden Rechtsquellen in Zunftsachen ist gewiß nicht nur eine wahre Last für die Obrigkeiten, sondern auch eine Hauptursache, warum die guten Polizeygesetze nicht mit gehörigem Nachdruck bey den Innungen gehandhabt werden können. Sollte es daher nicht zweckmäßig seyn,

wenn man die Specialinnungsartikel, die die Zunftverfassung oder das Zunftregiment und ihre Gebräuche betreffen, sämmtlich aufhöbe, zugleich alles und jedes, was bisher als Handwerksherkommen in Polizey- und Disciplin-Sachen der Innungen gegolten hat, für immer als ungültig erklärte: und für alle Innungen Eines Landes wenigstens, eine einzige ganz einfache und um deßwillen leicht anwendbare Verfassung, welcher durch Specialstatuten und Observanzen einzelner Zünfte nicht derogirt werden dürfte, einführte?

Dieses würde auf Einer Seite die Geschäfte der Polizeibehörden in Innungssachen ungemein erleichtern, die Entscheidungen würden schneller, übereinstimmender, sicherer und weniger willkührlich werden; auf der andern Seite hörten die Schlupfwinkel und Ausflüchte auf, hinter die sich jetzt die Anhänger der alten Zunftmißbräuche so leicht verstecken können, wenn kein Berufen auf Specialartikel und Herkommen mehr attendirt werden dürfte; man könnte die Mißbräuche leichter übersehen, und es wäre vielleicht zu hoffen, daß die Ueberbleibsel derselben bald ganz in Vergessenheit geriethen. Freylich würde es zur Ausführbarkeit dieses Plans, und, um den guten Erfolg desselben desto eher zu befördern, sehr wünschenswerth seyn, daß nicht nur die Regierung Eines Landes, sondern wenigstens

alle

alle Deutsche Regierungen denselben ins Werk setzten, weil in dieser Hinsicht die Innungen aller Länder, wie wir schon bemerkt haben, Ein Ganzes ausmachen, und das beständige Hin- und Herwandern der Gesellen leicht Störungen hervorbringen könnte. Der Verfasser sieht jedoch voraus, es werde ihm der Einwand gemacht werden, daß wegen Verschiedenheit der Localumstände es unmöglich sey, aller Orten Eine Verfassung einzuführen; Allein, erstlich ist doch das Wesentliche der Zunftorganisation überall dasselbe, sie können daher leichter, als jede andere Classe von Gesellschaften, unter Eine Form gebracht werden, und je einfacher diese Form eingerichtet wird, desto leichter paßt sie auf jede einzelne Innung, desto weniger wird sie sich an Localeigenheiten stoßen. Zweytens, gesetzt auch, es bedürfte an jedem Orte in diesem oder jenem Stücke kleiner Abänderungen oder Modificationen, so dürften diese doch nicht den Innungen selbst zu bestimmen überlassen werden, sondern es würde der Obrigkeit jedes Orts, die die Localumstände kennen muß, zu überlassen seyn, in dieser Hinsicht Erinnerungen und Vorschläge zu machen, die entweder in der abzufassenden allgemeinen Handwerksordnung selbst mit berücksichtigt, oder jedem Orte als erläuterndes, aber auf den wörtlichen Innhalt der erstern genau hinweisendes Statut von der gesetzgebenden Gewalt selbst zugleich mitgetheilt werden könnten. Ich gestehe gern, daß dieses eine Unvollkommenheit genannt werden muß; Es ist aber eine Unvollkommenheit, die in der Sache selbst liegt, und würde meinem Dafürhalten nach eine solche gleichzeitige Zusammenstellung des allgemeinen Gesetzes und eines hier und da erforderlichen mit ihm aber in genauer Parallele stehenden und auf die einzelnen Stellen desselben deutlich hinweisenden Localerläuterungsstatuts immer dem Zwecke besser entsprechen, als die gegenwärtige Collision der allgemeinen und be-

son-

sondern Verordnungen und Observanzen, wo erstere blos generell und unbestimmt auf die letztern hinweisen, und man oft nicht weiß, was eigentlich in einem einzelnen Falle gilt, ob das allgemeine oder besondere Gesetz?

Mit Recht glaube ich hiernächst auch

ad 2.

die zu weit gehende Avtonomie der Zünfte als eine Ursache angegeben zu haben, welche der Ausführung der bereits vorhandenen oder noch zu gebenden Polizeygesetze in Zunftsachen und mithin der Entfernung der Zunftgebrechen im Wege stehe. Unter die Gebrechen oder Mißbräuche selbst scheint nehmlich diese, ob schon zu weit gehende Avtonomie nicht gesetzt werden zu dürfen, weil sie sich sowohl auf positive Gesetze als auch auf die Natur der Zünfte als Gesellschaften gründet. Sie veranlaßt aber und unterhält jene Gebrechen, wenn sie nicht gehörig modificirt und unter Controlle gesetzt wird. Diese Avtonomie der Zünfte nun findet sich in Deutschland fast überall, sowohl

a) bey den Meistern, als auch
b) in gewisser Maaße bey den Gesellen.

ad a.

Die Meister betreffend, so ist es bekannt, daß nach der jetzigen Einrichtung die Zünfte das Recht haben, ordentliche Quartal- und auch außerordentliche Zusammenkünfte zu halten, wo die Aeltesten gewählt, Lehrjungen aufgenommen, losgesprochen, die Candidaten zum Meisterrechte gemeldet, die Meisterstücke untersucht, verworfen oder genehmigt, Meister angenommen, Rechnung über die Einkünfte der Innung abgelegt, kleinere Vergehungen selbst bestraft, und auch über andere Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt werden. Zwar soll bey allen dergleichen Berathschlagungen wenigstens nach einigen Landesgesetzen und besonders nach

den

den Sächsischen General-Innungsartikeln der Innungspatron oder Rathsdeputirte gegenwärtig seyn; aber nicht zu gedenken, daß dessen Zuziehung und Gegenwart oftmals unterbleibt, und die Innungen nicht selten solche Zusammenkünfte, wo sie gern unter sich bleiben, und irgend etwas vornehmen wollen, wobey sie eines so lästigen Zeugens überhoben seyn möchten, ohne diesen Vorgesetzten zu halten pflegen, so ist auch vorzüglich bey größern Zünften seine Stimme nicht immer durchdringend und mächtig genug, um Hunderte von Menschen, die wenigstens zum Theil voller Vorurtheile, unbiegsam, auch wohl sonst roh und ungebildet sind, zu leiten. Welchen Einfluß nun in diesen Comitien, Partheigeist, Privat-Interesse, Unwissenheit und Vorurtheil auf die allgemeine Meinung und Stimme haben müssen, läßt sich ohne weitere Erörterung übersehen. Sind die Oberältesten einer Innung Männer, welche guten Willen mit Muth und Klugheit besitzen, um eine Masse Menschen, die mit jenen Eigenschaften begabt und dazu auf ihre Freyheit eingebildet sind, zu dirigiren, und sind sie nicht selbst Freunde des alten Unfugs, so geht die Sache noch gut, und wird manches ungereimte und schädliche hintertrieben. Aber sehr oft kommen Leute zu den Zunftämtern, die jene bessern Eigenschaften nicht besitzen, und selbst noch fest an den Mißbräuchen, die sie in ihrer Jugend gelernet, hängen, selbst den Widerstrebungsgeist gegen höhere Anordnungen hegen, den wir oben an den Zünften gerügt haben. Dieser ist es, welcher vorzüglich durch die Autonomie, wenn sie nicht die gehörigen Schranken hat, genährt wird. Es herrscht immer die Meinung bey manchen Zünften, Obrigkeitliche Aussprüche und Befehle seyen nicht eher verbindlich, bis sie von dem gesammten Handwerke angenommen und gebilligt worden, sie betrachten jene immer nur als Vorschläge und Consilia, worüber ihnen noch frey ste-

he,

he, zu berathschlagen, ob es gefällig sey, sie zu befolgen? Sind daher auch wirklich die Aeltesten mancher Innung so vernünftig, daß sie, fern von diesem Gedanken, sich leicht von der Obrigkeit bescheiden lassen, oder hat man durch gerechte und einleuchtende Vorstellungen es in dieser oder jener Zunftangelegenheit dahin gebracht, daß die Aeltesten, von deren Wahrheit überzeugt, eine vernünftige Erklärung freywillig zu thun geneigt sind, so dürfen sie dieses doch für sich nicht so leicht unternehmen, sondern müssen erst mit ihren Mitmeistern conferiren. Diese sind aber anderer Meinung, überschreyen das Wort der Aeltesten, und letztere müssen dann oft gegen ihre eigne bessere Ueberzeugung die widersprechenden Entschließungen ihrer Mitgenossen der Obrigkeit hinterbringen. Es ist einleuchtend, wie nachtheilig dieses dem Fortgange guter Anstalten, der Justizpflege, wie beschwerlich es für die Obrigkeiten seyn, wie der Muth und der gute Wille, das eigne Beste der Zünfte zu befördern, dadurch geschwächt werden muß.

Eben so haben

ad b.

Die Gesellen nach der bisherigen und noch gegenwärtigen Einrichtung der Zünfte eine von dem Corpore der Meister abgesonderte gesellschaftliche Vereinigung unter sich. Zwar stehet ihnen das Recht, Beschlüsse, die gelrende Kraft hätten, zu fassen, oder sich unter einander zu strafen, den Gesetzen nach nicht zu. Sie haben aber doch ihre besondern Laden, und sollen sogar nach den meisten Zunftpolizeygesetzen zu gewissen Zeiten Zusammenkünfte halten, vornehmlich, um zu Unterhaltung der Kranken, Unterstützung der wandernden Fremden Beyträge zu geben, und über die Verwendung dieser Gelder Rechnung zu halten. Auch sollen diese Zusammenkünfte allemal unter dem Vorsitz eines

oder

oder mehrerer Beysitzer aus dem Mittel der Meister vor sich gehen. Dieser Zweck ist an und für sich löblich und zur Erleichterung des Wanderns diensam; das Mittel aber wird immer gemißbraucht, und ist der Hauptgrund, warum sich bisher unter den Gesellen die Mißbräuche so schwer ausrotten lassen. Die Aufsicht der etwa gegenwärtigen Beysitzer ist nicht hinreichend, dergleichen zu verhüten. Denn, theils verstehen sich diese Leute selten darauf, zu unterscheiden, ob das, was die Gesellen in ihrer Gegenwart unter sich vornehmen, den Gesetzen entspreche oder nicht? theils haben sie nicht Ansehen genug, um letztere von Illegalitäten abzuhalten, theils wollen sie auch gewöhnlich nicht streng seyn, um sich unter den Gesellen keine Feinde zu machen. Daher geht es denn hierin bey manchen Innungen hie und da ohnerachtet der besten Gesetze immer noch zu, wie es vor ein Paar hundert Jahren hergegangen ist. Da wird das Geld, so zu gemeinnützigen Dingen bestimmt seyn sollte, vertrunken, es werden mit den neuen Gesellen läppische Ceremonien vorgenommen, andere wegen Uebertretung dieser oder jener eben so absurden Gewohnheiten bestraft, u. s. w. Vorzüglich aber dienen die erwähnten Zusammenkünfte zum Prätext schädlicher Meutereyen, zu Vorbereitungen und Berathschlagungen, wenn man die Absicht hat, gewisse eingebildete Vorrechte mit Gewalt durchzusetzen, Aufstände zu erregen und dergleichen mehr.

Man wird mir daher nach dieser wahrhaften Darstellung wohl hoffentlich beypflichten, daß, wenn man einen großen Theil der Schwierigkeiten heben will, die sich der Aufrechthaltung guter Ordnung bey den Zünften und Abstellung der Gebrechen und Mißbräuche entgegensetzen, es nöthig sey, sowohl die Avtonomie der Meister in etwas einzuschränken, als auch eine andere Einrichtung bey den Gesellen einzuführen. Die Versammlungen und das Stimmrecht der Meister ganz aufzuheben,

will

will ich keinesneswegeſ anrathen; dieß würde dem Weſen der Zünfte, dem Begriffe einer geſellſchaftlichen Verbindung, wie gedacht, ſchnurſtracks entgegenlaufen, und auch dem widerſprechen, was oben zur Empfehlung derſelben geſagt worden iſt. Folgende Modificationen aber ſcheinen mir zweckdienlich zu ſeyn. Es mögen

1) die Handwerksverſammlungen zu gewiſſen Zeiten beybehalten werden;

2) es ſey den Innungen erlaubt, über die Verwaltung ihrer Einkünfte Rechnung abzunehmen und ſie, jedoch mit Vorbehaltung obrigkeitlicher Cognition, zu juſtificiren, auch

3) über öconomiſche Gegenſtände unter dem nehmlichen Vorbehalt zu berathſchlagen und zu beſchließen, nicht minder

4) in den Verſammlungen Lehrjungen aufzudingen, loszuſprechen, Meiſterſtücke zu prüfen und Meiſter zu ernennen. Dagegen wäre zu wünſchen, daß

5) die Wahl der Innungsälteſten nicht mehr dem Deciſivvoto der Zunft, ſondern der Obrigkeit überlaſſen bliebe, dergeſtalt, daß zwar von den Zunftmitgliedern einige Subjecte ausgeſucht und der Obrigkeit vorgeſchlagen, unter dieſen aber von letzterer die beſten ausgehoben und ernannt werden müßten, daß ferner

6) dieſe ernannten Aelteſten in allen Dingen, welche nicht der gemeinſamen Berathſchlagung der Zunft ausdrücklich vorbehalten blieben, dergeſtalt als Repräſentanten der ganzen Innung gelten und von letzterer anerkannt werden müßten, daß ihre Erklärung und Einwilligung zu etwas, wenigſtens in Polizeyſachen, für die ganze Zunft verbindend wäre, ohne erſt die Erklärung und Einwilligung der übrigen Mitglieder einhohlen zu dürfen, daß endlich auch

7) das Recht der Zünfte, für ſich über kleine Vergehungen der Mitglieder der Zünfte zu decidiren und Strafen zu dictiren, oder die ſogenannte Zunftgerichtsbar-

barkeit eine Modification erhielte, welche weiter unten angegeben werden wird.

Bey den Gesellen aber wäre zu wünschen, daß, wie auch in einigen großen Städten Deutschlands bey verschiedenen Innungen geschehen, und hie und da bereits in größerm Umfange im Werke ist, die sogenannten Laden und alle damit in Verbindung stehende collegialische Verfassung der Gesellen aufgehoben würden. Diese Einrichtung, so sehr sie das Alterthum zu schüzzen scheint, widerspricht gerade zu dem natürlichen Verhältniß der Gesellen zur Innung. Ihre Bestimmung erfordert, wie schon vorher erinnert worden, Abhängigkeit jedes einzelnen, als eines in Lohn und Brod stehenden Untergebenen, von Meister, als Dienst- und Brodherrn, und Vorgesetzten. Dieses Verhältniß wird aber durch die abgesonderte Verbindung der Gesellen untergraben, und durch letztere gleichsam eine Opposition aufgestellt, die dem unentbehrlichen Ansehn der Meister über die Gesellen zum schädlichen Gegengewicht dient. Diese Einrichtung ist aber auch zu dem Endzweck, welchen man ihm untergelegt hat, ganz entbehrlich. Denn, die neueste Erfahrung bey denjenigen Innungen, wo die Gesellenladen aufgehoben sind, lehrt es, daß die Unterbringung der Gesellen in Arbeit, die Einsammlung der Beyträge, Verpflegung der Kranken bey ihnen eben so gut, wie vorher, von Statten gehe, die Meister sich bey der neu eingeführten Ordnung sehr wohl befinden und die Lade nie wiederhergestellt wünschen. Hiernächst ist es wohl

ad 3.

eine ausgemachte Wahrheit, daß die Polizeygesetze, wenn sie gehandhabt werden und ihre Kraft nicht verlieren sollen, mehr als alle andere, selbst die Criminalgesetze, einer immer nahen, strengen und verstän-

ständigen Aufsicht über ihre Beobachtung bedürfen. Denn bey anderen Classen der Gesetze wird durch Uebertretungen derselben immer irgend ein Privatinteresse unmittelbar verletzt, und dadurch eine Anklage veranlaßt, oder selbst der wirklichen Uebertretung vorgebeugt, bey Polizey Vergehungen ist dieß nicht immer der Fall. Unsere Zunftgesetze müssen daher ebenfalls ihre Kraft verlieren, wenn es an dieser Aufsicht mangelt.

Man glaube aber nicht, daß ich hiermit den Obrigkeiten, die die Polizeygerichtsbarkeit über die Zünfte ausüben, einen Vorwurf zu machen gedenke, als ob sie nicht gehörig über die Beobachtung der in dieses Fach gehörigen Polizeygesetze zu wachen sich bestrebten. Keinesweges. Ich bin überzeugt, daß jede Obrigkeit um ihres eignen Ansehens willen nicht unterlassen wird, jede Contravention, die ihr bekannt wird, den Gesetzen nach zu ahnden. Allein, eines Theils kommen die wenigsten von diesen zur Kenntniß der Obrigkeit, andern Theils ist es zur Aufrechthaltung dieser Polizeygesetze mit der Bestrafung der schon geschehenen Contraventionen allein nicht gethan; Es muß vielmehr dahin gearbeitet werden, daß von Tage zu Tage weniger Uebertretungen der Gesetze vorfallen, und sie nach und nach aufhören, sonst erreicht man weiter nichts, als mehrere Verheimlichungen der Contraventionen. Dazu ist aber, wie oben bemerkt worden, eine immer nahe, strenge und verständige Aufsicht über alles, was bey den Zünften vorgeht, nöthig. Hier fehlt es uns aber, wenn wir aufrichtig seyn wollen, noch an zweckmäßigen Anstalten. Es fehlt namentlich an einer hinreichenden Verbindung zwischen den Stadtobrigkeiten und den Zünften. Erstere stehen in einer zu weiten Entfernung von letztern, sind zu sehr mit hundert andern Gegenständen beschäftigt, um immer ein aufmerksames Auge auf das, was bey den Zünften vorgeht,

zu

zu richten; je entfernter aber eine Aufsicht über ein gewisses Institut ist, desto schwächer ist sie, desto mehr Wege zu Unordnungen läßt sie offen. Nun ist zwar durch unsere Gesetze bereits eine Anstalt eingeführt worden, welche diese Lücke ausfüllen, ein Verbindungsmittel zwischen den Obrigkeiten und Zünften ausmachen und zugleich eine Inspection über letztere ausüben soll. Ich meine die Innungspatronen oder Zunftdeputirten, welche aus dem Mittel der Stadträthe den Zünften zugeordnet werden. Allein, ich getraue mir zu behaupten, daß diese gutgemeinte Einrichtung heut zu Tage noch sehr unvollkommen und dem Zwecke nicht entsprechend sey. Um daß ein solcher Innungsvorsteher eine gehörige und den Endzweck nicht verfehlende Aufsicht über das Verhalten der ihm untergebenen Zunft, über ihre Berathschlagungen, Schlüsse und Gebräuche führen möge, ist nothwendig, daß er die Gesetze selbst genau kenne, mit Polizeygeschäften und Rechtssachen umzugehen wisse, sein eignes Interesse nicht mit dem Interesse der ihm anvertrauten Zünfte verschwistert sey, er nicht selbst an ihren Mängeln Theil nehme und endlich Lust und Zeit genug habe, um diesem Geschäft der Aufsichtsführung volle Aufmerksamkeit zu schenken. Nun ist es aber bekannt, daß nur in den wenigern Städten, nehmlich in den großen und mittlern, die Stadtrathscollegien ganz oder zum Theil aus Rechtsgelehrten bestehen, die kleinern und also die meisten Städte hingegen in ihren Rathscollegien blos Handwerker sitzen haben. Diese werden nun zu Innungsdeputirten genommen, und sollen in erster Instanz darauf sehen, daß bey denselben alles legal zugehe und die Mißbräuche nicht geduldet werden. Wie kann man dieses aber von einem Handwerksmann erwarten und verlangen? Soll der, der als Zunftgenoß selbst in die alten Gewohnheiten und Vorurtheile eingeweiht war, der unter den Meistern, über die er

Auf-

Aufsicht führen soll, mehrere zählt, mit denen er vielleicht gelernt und gewandert, und in deren Gesellschaft er sich mit Freuden so manchen Jugendstreichs und mancher Anecdote aus den Gesellenjahren erinnert, soll ein solcher Mann nun den Censor machen, da er vielleicht gerade seine Freude mit daran hat, wenn es recht nach altem aber verbotenen Handwerksbrauch zugeht? Oder glaubt man, daß die Uebernahme einer Rathsherrnstelle einem der Gesetze unkundigen Handwerksmann sogleich diejenige Kenntniß der letztern geben, und ihn im Augenblick in dem Grade von allem Antheil an den Vorurtheilen der Handwerker befreyen werde, wie erforderlich ist, wenn das Amt eines Innungsdeputirten nicht eine unnütze Ehrenstelle, sondern eine zu Erhaltung guter Ordnung und Legalität dienende Function seyn soll? Ich glaube, daß die jetzt beschriebene Art von Zunftvorstehern für den Endzweck eher nachtheilig als diensam sey. Denn, da man sicher drauf rechnen kann, daß wenigstens der größte Theil derselben den ihnen anvertrauten Zünften allen Willen läßt, so werden letztere durch die Auctorität ihres Vorstehers, auf die sie sich nunmehr geradezu berufen dürfen, noch recht in ihren Mißbräuchen bestärkt. Hierzu kommt, daß auch in denjenigen größern Städten, wo Kaufleute oder vornehmere gebildetere Fabricanten im Rathe sitzen, diese Männer, je angesehener und wohlhabender sie sind, auch desto ausgebreitetere Handthierung und Handelsgeschäfte haben, die ihre ganze ungetheilte Aufmerksamkeit und so viel Zeitaufwand erfordern, daß sie sich ungern mit ganz fremdartigen, ihnen ungewohnten Geschäften, dergleichen die Zunftämter sind, befassen, daher es leicht zu begreifen ist, daß sie ohne dringende Aufforderung diese Sachen gern bey Seite setzen, und, wenn sie sich ja dann und wann denselben widmen müssen, doch gern so geschwind, als möglich wieder davon erlöset zu seyn wünschen. Al-

les dieses aber verträgt sich doch gewiß nicht mit einer verständigen, strengen und immer wachsamen Aufsicht.

Wäre es daher nicht zweckmäßiger, wenn zwar in Städten, wo der Rath aus lauter Rechtsgelehrten besteht, es, im Fall man es so wollte, bey der bisherigen Einrichtung, daß die Innungspatrone aus ihrem Mittel genommen werden, verbliebe, dagegen in denjenigen Städten, wo das Raths-Collegium gemischt ist, die Zunftämter mit Ausschluß der übrigen, blos den Rechtsgelehrten und in den kleinern Städten, wo blos Handwerker und dergleichen Leute das Rathscollegium formiren, andern Rechtsverständigen, wenn auch nicht obrigkeitlichen Personen, die Zunftämter übertragen würden? Obschon in den ganz kleinen Städten, wo ohne dieß doch die Zahl der Zünfte sehr gering ist, nicht überall Gelehrte im eigentlichen Sinne angetroffen werden, so könnte demohngeachtet auch hier das Bedürfniß, einen, so weit es die Sache erfordert, der Gesetze kundigen Mann zu einem Zunftvorsteher zu finden, leicht befriedigt werden, denn es bedarf hierzu gerade nicht eines Juristen von Profession, der den ganzen Umfang der Rechtswissenschaft auf Academieen studirt hat. Auch Leute, die eine Zeitlang in Gerichten oder bey Advocaten als Schreiber gedient, und dadurch in Rechtssachen, wie man sagt, Routine bekommen haben, wären dazu zu gebrauchen, wenn man sie vorher mit dem an sich geringen Umfange von Notizen, die wenigstens nur zum ersten Anfange erforderlich sind, bekannt machte; und dergleichen Leute findet man doch in den kleinsten Städtchen. Ich glaube nicht, daß diese Idee von der Seite Anstoß finden, und als unausführbar ohne weiteres verworfen werden dürfe, als ob es nehmlich zu viel gewagt seyn würde, Leuten, die entweder keine Rechtsgelehrten, oder doch keine obrigkeitlichen Personen seyen, die Zunftämter zu übertragen. Denn Eines Theils werden Leute, wie die von

mir

mir genannten, auf jeden Fall tüchtiger zur Sache seyn, als Handwerksleute, wenn sie gleich im Rathe sitzen, andern Theils geben ja die in andern Ländern Europens gewöhnlichen Geschwornen-Gerichte ein Beyspiel, daß man Personen, die sonst keine obrigkeitliche Function haben, das Geschäft überträgt, selbst in Criminal-Sachen über die wichtige und schwierige Frage: ob das Factum erwiesen sey? zu entscheiden.

In mittlern Städten hingegen giebt es überall, wenigstens in meinem Vaterlande, Einen oder auch mehrere Advocaten, für welche die Führung der Zunftämter eine nützliche Vorbereitung und Empfehlung zu wichtigern Bedienungen im Staate seyn könnte. So wie es schon jetzt bey den Rathsmitgliedern der Fall ist, also könnten auch diesen Personen, jedem mehrere Zünfte zugleich untergeordnet werden, und, da es sich von selbst versteht, daß ihnen eine gewisse Besoldung, welche die Innung ohne große Beschwerde für den einzelnen, nach Verhältniß der Stärke derselben aufzubringen hätte, zu Theil würde, so würde diese Einrichtung zugleich ein Mittel, junge Leute, die gern thätig zu seyn, und etwas zu verdienen wünschten, wenn sie nur einen Wirkungskreis fänden, nützlich zu beschäftigen, ihnen Brod zu verschaffen, und ihre Fähigkeit und Brauchbarkeit zu Geschäften kennen zu lernen. Es würden ihnen vom Anfange an die schwächsten Innungen, und, wenn sie sich als brauchbar empföhlen, nach und nach zahlreichere, mithin einträglichere Innungen anvertraut, auch ein Jeder von ihnen, so wie jeder andere öffentliche Beamte mit einer Instruction zu versehen und in Eid und Pflicht zu nehmen, oder auf ihre schon habende Pflicht zu verweisen seyn.

Auf diese Art, glaube ich, wäre Einer Seits dafür gesorgt, daß man nicht an der Fähigkeit der Innungsvorsteher, gute Aufsicht zu führen, so wie jetzt, zu zweifeln Ursache hätte. Indessen bliebe auf der andern

dern Seite noch übrig, dem Amte der Zunftvorsteher selbst eine bessere Organisation zu geben. Wenn dieses seinem Endzwecke entsprechen, und die Entfernung, in welcher die Zünfte von den Stadtobrigkeiten nach der Lage der Sachen stehen, gehörig ausfüllen soll, darf der Innungspatron nicht blos, wie jetzt, die Person eines Beysitzers vorstellen, sondern ich glaube, daß, was in andern Ländern für ganze Ortschaften die sogenannten Friedensrichter sind, mit den durch die Beschaffenheit des Instituts nöthig werdenden Modificationen und Zusätzen auch die Innungsvorsteher für die Zünfte seyn sollten. Um diese Idee ins Werk zu sezzen, dürften aber folgende Einrichtungen erforderlich seyn:

a) der Innungsdeputirte müßte, wie jetzt, bey allen und jeden Innungsversammlungen schlechterdings gegenwärtig seyn, dergestalt, daß alles, was die Zunft hinter seinem Rücken vorgenommen hätte, für null und nichtig geachtet würde; er müßte

b) bey Berathschlagungen über Angelegenheiten der Zunft den Vortrag an dieselbe haben,

c) die Stimmensammlung leiten, und

d) selbst ein Votum negativum haben, dergestalt, daß ein Beschluß nicht eher für gefaßt angesehen werden könne, als bis er darein consentirt hätte. Er müßte ferner als Oberhaupt der Innung

e) die Zunftgerichtsbarkeit auszuüben haben, so, daß theils diejenigen kleinen unbedeutenden Sachen, welche schon nach den gegenwärtigen Gesetzen bey den Innungen selbst ausgemacht werden dürfen, theils Disciplinsachen der Gesellen und Lehrlinge, Beschwerden der letztern über die Meister, wegen ungezimender Behandlung, zu harter Züchtigung und dergleichen, bey ihm als Richtern in erster Instanz angebracht und von ihm entschieden werden könnten, er auch, so weit nicht obrigkeitliche Hülfe dazu vonnöthen, sein Deci-

sum vollstrecken dürfte, jedoch so, daß wider seine Entscheidung der Recurs zunächst an die Obrigkeit des Orts frey bliebe, welcher er in solchem Falle die Sache vorzutragen hätte.

f) Die Aeltesten der Innung, bey deren Ernennung er, als mit dem Personale der Zunft am besten bekannt, von der Obrigkeit allemal um sein Gutachten zu befragen seyn würde, dürften zwar in der Regel blos die Stelle der Beysitzer vertreten, er würde jedoch nicht nur überhaupt in allen Dingen ihren Rath anzuhören, sondern auch vorzüglich in Angelegenheiten, wo Sachkenntniß erfordert wird, z. B. bey dem Lossprechen der Lehrlinge, was ihre Tüchtigkeit anbelangt, bey Beurtheilung der Meisterstücke und dergleichen, ihren Ausspruch und Gutachten zu berücksichtigen haben, doch so, daß es ihm, wenn er anderer Meinung wäre, freystünde, die Fassung eines Beschlusses zu suspendiren, und die zweifelhafte Sache der Cognition der Obrigkeit zu überlassen.

g) Der Zunftpatron müßte auch außerhalb den Versammlungen die erste Instanz seyn, an welche sich die Innung in ihren Angelegenheiten zu wenden, und wo auch die einzelnen Meister, Gesellen und Lehrlinge ihre Beschwerden anzubringen hätten, welche er nach Maaßgabe seiner Instruction entweder, wenn sie unter die oben sub litt. e. bemerkten Classen gehörten, selbst anzunehmen, zu untersuchen, oder sogleich an die Obrigkeit zu verweisen haben würde.

h) Bey ihm müßte sich das Archiv der Innung oder die Lade befinden, wie er denn auch

i) ein fortlaufendes Protocoll über alles, was bey der Innung in seiner Gegenwart verhandelt oder bey ihm angebracht und ausgemacht würde, halten müßte. Er würde ferner

k) in Sachen, wo er zweifelhaft wäre, oder, wenn man sich bey seinem Ausspruch nicht beruhigte, oder,

wie bey litt. d. und f. bemerkt worden, er Ursache hätte, einen Entschluß der Innung zu suspendiren, oder endlich, wenn ihm sonst Dinge vorkämen, wobey er der obrigkeitlichen Concurrenz benöthigt zu seyn glaubte, Bericht an die Orts-Obrigkeit zu erstatten, und von da Resolution zu gewarten haben, der es dann freystehen müßte, nach Befinden die Sache von neuem zu untersuchen, an sich zu behalten, oder ihre weitere Leitung demselben wieder zu übertragen.

l) Von Zeit zu Zeit müßten die Protocolle des Vorstehers Obrigkeitswegen revidirt werden;

m) Da er eine fixe Besoldung bekäme, so dürfte er für seine Expeditionen keine Gebühren fordern, dagegen müßte er

n) für jede Unordnung und Illegalität, die bey der ihm untergebenen Innung erwiesenermaßen mit seiner Connivenz, oder so, daß er bey gehöriger Aufmerksamkeit davon hätte Kenntniß bekommen und sie verhüten können, selbst verantwortlich und nach Befinden seiner Function entsetzt werden. Doch verstehe ich hier unter Illegalitäten nicht gemeine Streitigkeiten der Meister, Gesellen oder Lehrlinge, die auch bey der besten Verfassung nicht unterbleiben können, oder etwa Widersetzlichkeiten der Gesellen und Lehrlinge gegen Meister und dergleichen Vergehungen, sondern eigentliche Handwerksmißbräuche, deren Verhütung ganz besonders die Sorge des Vorstehers seyn soll.

o) Die Verwaltung des Innungsvermögens an Grundstücken und Capitalien, Einnahme der Beyträge und Rechnungsführung müßte den Aeltesten überlassen bleiben, die Rechnungen auch der ganzen Innung vorgelegt, und von den dazu zu deputirenden Meistern defectirt und justificirt werden, jedoch unter Aufsicht des Vorstehers. Endlich könnte

p) der Innungsdeputirte, wenn er Advocat wäre und nicht Collisionen es verhinderten, zugleich die etwa-

nigen Processe der Innung mit andern Personen außer derselben führen, und zwar mit um so mehrerm Nuzzen, weil er besser als jeder andere Gelegenheit hätte, sich mit den Gerechtsamen derselben vertraut zu machen, auch schon durch seine Function veranlaßt würde, in die das Zunftwesen betreffende Rechtstheorie überhaupt tiefer einzugehen. Doch würde es, diesen Punct anlangend, vielleicht nöthig seyn, den Zunftvorstehern zur Pflicht zu machen, nicht eher als Kläger einen solchen Proceß anzufangen, als nach vorgängiger Anfrage bey der Obrigkeit, damit nicht, im Fall sie für die Führung derselben besonders salarirt würden, Sportulsucht sie verleiten könne, ohne Noth Streitigkeiten unter den Zünften anzuspinnen. Wäre aber auch der Innungsvorsteher nicht selbst Advocat, so könnte ihm doch durch die ihm zu ertheilende Bestallung beständige Vollmacht gegeben werden, die Innung in ihren Streitsachen als Syndicus zu repräsentiren, und einen Rechtsgelehrten für sich zu substituiren, wodurch die kostspieligen Syndicatsbestellungen bey jeder einzelnen Sache erspart würden.

Ich überlasse nun diese meine unmaßgeblichen Gedanken der reifern Prüfung erfahrnerer Männer, weit entfernt, zu glauben, daß sie die einzigen und zweckmäßigsten Rathschläge seyen, die zur Einführung einer bessern Aufsicht über die Zünfte gethan werden könnten. Das bisher Gesagte betraf jedoch meistens nur die Meister. Man erlaube mir noch weniges über die jetzige Einrichtung bey den Gesellen und die etwa auch hier nöthigen Verbesserungen zu äußern.

Wenn ein Gesell jetzt an einem Orte einwandert, so muß er zwar, um Arbeit zu bekommen, eine Kundschaft vorzeigen können. Diese wird von dem Oberältesten angesehen, und, wenn er sie für richtig befindet, und Arbeit vorhanden ist, kommt der Gesell bey irgend einem Meister in Arbeit, während daß der Oberälteste

teste die Kundschaft bey sich behält. Will er wieder fort, und er hat unterdessen nicht gerade ein Verbrechen begangen, oder es ist ihm nicht Arrest auf die Kundschaft gelegt, so bekommt er eine neue nach einem gewissen in dem Reichsschlusse de ao. 1731. vorgeschriebenen Formular, es wird ihm wohl hie und da auch die Alte wieder zurückgegeben, er mag sich nun übrigens während seines Aufenthalts gut aufgeführt haben, oder nicht, ein Störer und Unruhstifter gewesen seyn, oder nicht? darauf wird bey Ausfertigung der Kundschaft weiter nicht besonders Rücksicht genommen, in welcher vielmehr Einer so gut als der andere sich betragen hat. Ist Einer genöthigt, von Einem Orte vorzüglich wegen Unruhstiftungen und Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit ohne Kundschaft davon zu gehen, und er ist klug und bewandert genug, so kann er entweder unterwegens von irgend einem einfältigen Menschen oder Landstreicher, der durch List oder Zufall mehrere Kundschaften oder andere Zeugnisse bekommen hat, leicht eine Kundschaft erlangen, geht damit in eine kleine Stadt, wo der Obermeister oder Herbergsvater dieser oder jener Zunft schon zufrieden ist, wenn er nur eine Kundschaft sieht, ohne zu untersuchen oder zu verstehen, ob sie auf den Vorzeiger paßt; er weiß durch Bitten und allerhand Vorspiegelungen sich gegen die Gebühr wohl auch eine neue auf einen falschen Nahmen zu erschleichen, und kann nun sicher weiter wandern, ohne daß man an andern Orten nur ahndet, was der nehmliche Mensch in einer früher von ihm besuchten Stadt vorgenommen hat. Die Gesellen kennen zwar einander ziemlich, verrathen sich aber gegenseitig nicht. Auf diese Weise wird es den unruhigsten Köpfen, den lüderlichsten Menschen leicht gemacht, durch die ganze Welt zu kommen, ohne sie in ihrer wahren Gestalt kennen zu lernen und in Zaum halten zu können. Bey genauerer Betrachtung

die-

dieses nicht auf Einbildung, sondern auf Erfahrung und dem, was den Polizeybehörden fast täglich vorkommt, beruhenden Bildes sieht man aber leicht, wie der Fehler darin liege, daß

1) ein Geselle, um bey seiner Ankunft an einem Orte für legitimirt zu gelten, nur eine Kundschaft aus dem nächsten Orte, wo er gewesen zu seyn vorgiebt, vorzuzeigen braucht,

2) daß die Ertheilung und Untersuchung der Kundschaften eigentlich nur in den Händen der Zunftgenossen liegt, und daß

3) bey Ertheilung der Kundschaften gar keine Censur über die Aufführung Statt findet, sondern sie alle nach Einem Schnitte geförmelt werden.

Denn, ist gerade in den letzten Orten, wo der Geselle gearbeitet hat, nichts erhebliches gegen ihn vorgefallen, oder hat er sich selbst oder unterweges eine Kundschaft zu erschleichen gewußt, so mag er in den vorher durchgewanderten Orten sich noch so schlecht aufgeführt haben, es kommt dieß nicht zum Vorschein. Die Aeltesten der Zünfte, vorzüglich in kleinen Orten, besitzen selten so viel Unterscheidungsgabe, um eine falsche Kundschaft von einer ächten zu unterscheiden, und bey Ertheilung der neuen lassen sie sich nicht nur leicht hintergehen, sondern es ist auch die Frage, ob nicht hie und da Gunstbezeugungen und dergleichen dabei vorfallen möchten? Dadurch aber, daß in den Kundschaften gar nichts von der Aufführung des Gesellen und seiner Brauchbarkeit, Fleiß oder Faulheit erwähnt wird, werden die Zunftgenossen ganz außer Stand gesetzt, den guten von dem schlechten zu unterscheiden. Eine Gesellenkundschaft hat eine doppelte Beziehung und Absicht. Sie ist eines Theils so viel als ein Reisepaß, und muß also nach den nehmlichen Grundsätzen wie dieser behandelt werden; sie soll aber auch andern Theils ein Empfehlungsbrief seyn; so wie

die-

dieser aber nicht jedem ohne Unterschied in gleicher Maaße zu Theil werden kann, so sollte auch bey den Kundschaften wenigstens einiger Unterschied gemacht werden. Würden daher nicht zu Erhaltung mehrerer Zucht unter den Gesellen und Kenntlichmachung der vielen unter ihnen herumlaufenden Taugenichtse, durch welche die bessern zu Mißbräuchen und Thorheiten aller Art verleitet, ja oft genöthigt werden, folgende Vorkehrungen dienlich seyn?

Ich schlage nehmlich unmaßgeblich vor, zuförderst die, wie es heißt, jetzt in Frankreich eingeführte Methode zu benutzen, und einem Handwerksgesellen an dem Orte, wo er zum erstenmale auswandert, von Obrigkeitswegen ein Buch mitzugeben, welches vorn das vollständige Signalement seiner Person, übrigens aber lauter leere Blätter enthielte, die jedoch, um Verfälschungen durch Herausreißen der Blätter und Einsetzung anderer zu vermeiden, so geheftet werden müßten, daß der Faden mit dem obrigkeitlichen Siegel befestigt würde. In dieses Buch wird dann von Ort zu Ort, wohin der Gesell kömmt, und wo er gearbeitet hat, nach der Reihe statt einer neuen Kundschaft sein Attestat eingeschrieben, und eben so von ihm überall bey seiner Ankunft statt der Kundschaft vorgezeigt, ehe er Arbeit oder das Geschenk bekommt. So hätte jeder Gesell beständig eine fortlaufende Geschichte seiner Wanderschaft bey sich, in jedem Orte, wohin er käme, könnte man sogleich übersehen, wo er gewesen, und ob er die ganze Zeit seines Umherwanderns mit hinlänglichen Zeugnissen zu belegen fähig sey? Demnächst würde es auch wohl besser seyn, die Ertheilung dieser Zeugnisse für die Gesellen, (denn die Untersuchung der mitgebrachten Zeugnisse wird auf die vorgeschlagene Weise nicht mehr eine so bedenkliche und schwere Sache werden), nicht weiter den Zünften selbst zu überlassen, sondern, so wie die Ertheilung der Rei-

sepässe zu einem Geschäft zu machen, wozu von Obrigkeitswegen eine öffentliche Person angestellt würde. Die jetzigen Gesellenkundschaften werden ja nicht unentgeltlich ertheilt, sondern bezahlt, also würde sich dieses Geschäft schon hinlänglich lohnen, und es bedürfte keiner neuen Ausgabe für die Stadtobrigkeiten oder die Regierung des Landes. Die Oberältesten aber würden, anstatt über die Entziehung dieses Emoluments zu klagen, vielmehr über die Abnahme einer Function sich freuen, welche ihnen viel Verdruß, Arbeit und Zeitverlust verursacht, daher es auch wohl kommt, daß bisweilen mit unverantwortlicher Nachlässigkeit darüber hingeeilt wird. Jeder Meister, von dem ein Geselle abgienge und weiter wandern wollte, müßte nun bey Strafe gehalten seyn, ein wahrhaftes Zeugniß über seine Aufführung auszustellen, nach welchem der von der Obrigkeit dazu verordnete Officiant dem Gesellen in sein Kundschaftsbuch ein neues Zeugniß einschriebe. Diesem Zeugniß wäre zwar eine Censur über das Verhalten des Gesellens einzuverleiben, dabey aber mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren.

Nicht jedes kleine Versehen, Privathändel und Streitigkeiten mit dem Meister, oder andern Gesellen, welche vorgefallen, dürften darin zum Nachtheil des guten Rufs und Fortkommens des Gesellen aufgetischt werden; besonders in Ansehung des Attestats über Höflichkeit und Fleiß hätte man die größte Discretion zu beobachten, weil das Urtheil hierüber sehr individuell und relativ ist, und Einer viel, der andere wenig darin fordert. Nur vorsetzliche Widerspenstigkeit und grobe Beleidigungen gegen Meister, Zunft, oder Obrigkeit, Unruhstiftung, Anleitung zu öffentlichen Excessen und Theilnahme an selbigen, ferner, hinlänglich erwiesene absolute Faulheit, Lüderlichkeit und Ungeschicklichkeit dürften in diesen Zeugnissen berührt, dage-

gegen auch gute Aufführung, Fleiß und Talent nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Was insonderheit die Unruhen der Gesellen, das Aufstehen von der Arbeit in Masse anlangt, wodurch sie sich obrigkeitlichen Anordnungen widersetzen, oder ihre etwanigen Forderungen erzwingen wollen, und womit immer noch die Obrigkeiten und Zünfte hie und da bisweilen geplagt werden, so wäre zu wünschen, daß dagegen ebenfalls auf wirksamere Hinderungsmittel gedacht würde. Denn, mit Strafen bey schon eingetretenen Tumulten wird dem Uebel bey weiten nicht gesteuert. Man kann nicht 20. 30. 50. 100. und mehrere hundert Menschen zugleich in Untersuchung nehmen und bestrafen, man muß sich begnügen, die Ruhe auf diese oder jene Art wieder herzustellen, und etwa die Rädelsführer, wenn sie nicht schon zum Thore hinaus sind, zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen. Die andern gehen entweder auch fort, oder es hat dabey sein Bewenden, daß sie wieder an die Arbeit gehen, und ein anderes Mal wird der Versuch wiederholet. Liefen aber diejenigen, welche Tumulte anstiften oder sich besonders dabey auszeichnen, Gefahr, wesentlichen Nachtheil an ihrem zeitlichen Glück zu empfinden, so dürfte man hoffen, daß sich die Gesellen vor dergleichen hüten würden. Man verweigere daher denjenigen, die als Gesellen an irgend einem Orte bewiesenermaßen Aufstand erregt, oder activen Antheil daran genommen haben, so lange das Meisterrecht, bis sie durch fortgesetzte gute Aufführung bewiesen haben, daß sie anderes Sinnes worden, und zu gehorchen gelernt haben. Zu dem Ende werde es nicht nur einem jeden solchen Gesellen, wenn er weiter wandern will, in das mitzugebende Zeugniß unerbittlich einverleibt, daß er an einem Aufstande Theil genommen, sondern, wenn einer oder der andere ohne Attestat entflohen, so werde sein Name in öffentlichen

Blät-

Blättern oder durch Requisitionen an die Obrigkeiten des Geburtsorts und der hauptsächlichsten Städte bekannt gemacht. Diese Vorschläge werden zwar vielleicht hart gescholten werden, weil es barbarisch scheinen könnte, einem jungen Menschen wegen eines übereilten Jugendstreichs auf seine ganze Lebenszeit oder einen beträchtlichen Theil derselben, sein Fortkommen zu verhindern; allein Aufruhr, sowohl Anstiftung desselben, als auch thätige Theilnahme daran, ist niemals Sache der bloßen Uebereilung, sondern Vorsatz. Es setzt Ueberlegung und Berathschlagung voraus und jeder kann sich davor hüten. Derjenige aber, der mit Vorsatz sich der bürgerlichen Ordnung entgegen setzt, ist ein schädliches Mitglied des Staats, verdient also mit Recht, daß man ihm so lange diejenige Beförderung erschwert und versagt, welche die bürgerliche Einrichtung darbietet, bis er unverkennbare Zeichen seiner Besserung an den Tag gelegt hat. Auch ist eine ähnliche Einrichtung in einigen unserer Staaten bey andern Ständen schon vorhanden. Studirende bekommen z. B. kein testimonium morum, wenn sie auf Academieen Unruhen erregt haben, und wird ihnen dadurch für immer der Weg zu öffentlichen Aemtern verschlossen, weil hierzu die Beybringung eines solchen Zeugnisses vom Anfang an unnachlaßlich erfordert wird. Wie nützlich aber eine solche Strenge zu Verhütung von Gesellenaufständen sey, davon kann der Verfasser die Stadt Leipzig zum Beyspiel anführen. Seit mehrern Jahren kann nach einer Rathsverordnung kein Gesell in hiesiger Stadt das Meisterrecht erlangen, von dem man weiß, daß er hier an Aufständen Theil genommen hat, wenigstens muß er beybringen, daß er nach der Zeit mehrere Jahre einen stillen Lebenswandel geführet habe, und man weiß nun schon seit einigen Jahren nichts mehr von Gesellenunruhen, die sonst häufig vorgefallen sind.

Was nun bisher abgehandelt worden, betraf die innere Verfassung und Disciplin der Zünfte. Der zweyte Gegenstand der Zunftgesetze ist, wie wir schon wissen, der Nahrungsstand derselben, dessen Beförderung, und die möglichste Uebereinstimmung der ihnen in dieser Hinsicht zu gestattenden Gerechtsame mit dem Vortheile aller übrigen Staatsbürger, die zu ihrem Bedürfniß die Zunftgenossen gebrauchen müssen.

Wir mußten oben unter den Flecken, die dem Charakter unserer Zünfte noch heutigen Tages ankleben, die Aeußerungen des Brodneides und des Verfolgungsgeistes mit bemerken. Will man aber gerecht seyn, so muß man zugeben, daß dieser Brodneid in vielen Fällen eine dem Menschen ganz natürliche und nur durch den Abgang an Bildung, durch Leidenschaft zu widrigen Ausbrüchen beförderte Eifersucht auf ihre durch Gesetze, Verfassung zugesicherten Rechte sey; man wird sie um so eher zu entschuldigen Ursache finden, wenn man in Ueberlegung zieht, daß die Nahrung bey vielen unserer Zünfte wirklich in schlechten Umständen ist, und sie daher desto mehrere Veranlassung besitzen, auf die Ueberbleibsel ihrer Gerechtsamen und ihres Wohlstandes aufmerksam zu seyn. Die Ursachen des Verfalls des Nahrungsstandes der Zünfte und die Hindernisse des Emporkommens desselben, nebst den Mitteln, die gegen beydes zu gebrauchen wären, verdienen daher weitere Erwähnung.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ursachen des Verfalls der Zunftgewerbe und Hindernissen ihres Emporkommens nebst den Mitteln, denselben entgegen zu arbeiten.

Diejenigen Zunftgewerbe, welche mit dem Handel, mit dem Geschmacke und Sitten in näherer Verbindung stehen, sind dem Einflusse der nehmlichen Verän-

änderungen unterworfen, die den Handel selbst betreffen und mit dem Geschmacke und Sitten der Nationen vorgehen. Jene hängen großen Theils von den politischen Ereignissen ab, und stehen also eben so wenig, als die Richtung des Geschmacks an diesem oder jenem Product des Künstlers oder Handwerkers unter der Leitung der Gesetzgeber. Von diesen kann also hier nicht die Rede seyn. Doch will ich, um keinen Zweifel übrig zu lassen, welche Veränderungen und Ereignisse ich meine, ein Paar Beyspiele davon anführen. Es gehört dahin erstlich die bisherige Ueberschwemmung Deutschlands mit ausländischen, besonders Englischen Fabrikwaaren. Es ist bekannt, wie sehr unsere Märkte von diesen Waaren zeither angefüllt wurden, und wie unser Publikum durch die alles beherrschende Mode dafür eingenommen worden ist, so daß nur wenig innländische Fabricate, welche mit jenen fremden concurrirten, Abgang finden konnten, wodurch mithin die Nahrung unserer Künstler und Handwerker, welche dergleichen Gegenstände des Bedürfnisses oder des Luxus fertigen, zusehends geschwächt wurde. Jedermann weiß aber auch, daß diese Erscheinung mit den großen politischen Ereignissen der Europäischen Staaten selbst zusammenhängt, und es würde sehr voreilig seyn, wenn der Verfasser, der nichts weniger als Staatsmann ist, oder zu werden sich getraut, davon sprechen wollte, wie diesem dem Nahrungsstande der Deutschen Künstler und Handwerker allerdings nachtheiligen Uebel abzuhelfen sey, besonders, da die neuesten politischen Ereignisse Anlaß zu der Vermuthung geben, daß künftig in diesem Puncte neue entgegengesetzte Verhältnisse eintreten könnten. Auf jeden Fall aber wird der bekannte Charakterzug der Deutschen, den Ausländern gern nachzuahmen, und nur das schön zu finden, was fremde Nationen zu ihnen bringen, auch bey veränderten Handelsverhält-

hältnissen immer mehr oder weniger mit dem Interesse der einheimischen Künstler und Handwerker im Widerspruche stehen.

Eben so gehört hierher ohne Hinsicht auf Concurrenz des Auslandes die Abwechslung der Mode. Diese schadet dem Wohlstande bald dieser bald jener Art von Gewerben, indem sie ganze Gattungen von Fabricaten auf Einmal verwirft und andere in Ansehung des Materials ganz davon verschiedene dagegen einführt, wie dieses z. B. seit einiger Zeit mit dem Zinngeschirr geschehen ist.

Man kann zwar hier einwenden, daß nach Verlauf einiger Zeit die Mode vielleicht das alte wieder zurückbringt. Allein, ist einmal ein gewisses Gewerbe eine Zeitlang außer Gang gewesen, so erholet es sich nicht so geschwind wieder, und diese Abwechslung bringt doch einen precairen zweifelhaften Zustand derjenigen Gewerbe hervor, die der Mode unterworfen sind, und verhindert die, welche sie betreiben, größere und ins Weitere gehende Speculationen zu machen. Diese Ursachen des Verfalls der Zunftgewerbe würden aber eben so existiren und die Künstler und Handwerker drükken, wenn es auch keine Zünfte gäbe. Sie gehören daher schon aus diesem Grunde nicht in diese Abhandlung. Es giebt noch andere individuellere Umstände, die mit unserer Verfassung im allgemeinen, und mit der Verfassung der Künstler und Handwerker insbesondere zusammenhangen, welche das Emporkommen ihrer Nahrung verhindern oder zum Sinken der letztern Anlaß geben. Der Verfall oder das Zurückbleiben des Nahrungsstandes unter den Künstlern und Handwerkern kann aber eintreten und sichtbar werden, theils bey ganzen Zünften in dieser oder jener Stadt, theils nur bey einzelnen Individuen. Die allgemeine Ursache desselben hingegen ist jederzeit verminderter Absatz der Fabricate und Waaren, und dieser hat entweder

seinen Grund in der schlechten Beschaffenheit derselben, oder in andern äußern Umständen, die auch dem guten Arbeiter wider sein Verschulden nur einen geringen Absatz der Producte seines Fleißes verschaffen. Bey ganzen Zünften wird die erstere Ursache nicht so leicht eintreten, wohl aber bey einzelnen Individuen. Welche Ursachen also dazu beytragen, die Bildung der Künstler und Handwerker im Einzelnen zu hemmen, diese können zugleich als Ursachen ihres verminderten Nahrungsstandes, von welchem wiederum der Wohlstand der ganzen Zunft mittelbar abhängt, angesehen werden. Andere Ursachen untergraben aber den Flor der Zunftgewerbe, auch wenn wir annehmen, daß die einzelnen Individuen ihre Handthierung hinreichend verstehen, und, sie fleißig zu betreiben, sich bestreben. Beyspiele davon habe ich zwar bereits angegeben, die aber, wie gedacht, außer der Sphäre gegenwärtiger Abhandlung lagen. Es giebt noch mehrere derselben. Im Allgemeinen kann man sie unter folgende Ansichten bringen. Sie beruhen entweder auf einer zu großen Concurrenz der Künstler und Handwerker Einer Gattung unter sich; oder darauf, daß es einzelnen Handwerkern an den Mitteln gebricht, ihre Handthierung in die Höhe zu bringen; oder endlich darauf, daß ungesetzmäßige Eingriffe in die Nahrungsgerechtsame ihnen den Absatz ihrer Fabricate und Waaren entziehen oder schmälern. Man erlaube mir, jede dieser Ursachen und die Mittel gegen selbige genauer durchzugehen.

I.

Zu denen, welche auf den Verfall des Zunftnahrungsstandes hinwirken oder sein Emporkommen hindern, weil sie die Bildung der einzelnen Künstler und Handwerker hemmen, gehört meinem Dafürhalten nach

a) das

a) das zum öftern gestattete allzuzeitige Etabliren der Gesellen. Meistersöhne, welche etwa einiges Vermögen besitzen, haben kaum die Lehrjahre überstanden, so suchen sie Dispensation von der Wanderzeit, erhalten sie auch, wenn sie die in den Gesetzen angegebenen Verhinderungsursachen des Wanderns durch das Zeugniß der Aeltesten oder sonst einigermaßen beygebracht haben, und werden sogleich Meister, wobey ihnen zugleich vom Handwerke aus collegialischer Freundschaft die Fertigung des Meisterstücks oft ganz ungebührlich erleichtert wird.

Dergleichen Leute, die ohne hinreichende Kenntniß, ohne männlichen Ernst und Erfahrung, ihre Profession so frühzeitig als Meister zu betreiben anfangen, pflegen aber gemeiniglich nicht viel zu leisten, weil sie bey dem eingeschränkten Kreise dessen, was sie in des Vaters Werkstatt gesehen haben, zeitlebens stehen bleiben, und keinen Stoff zu neuen Erfindungen gesammelt, keine auswärtigen Bekanntschaften gemacht haben, die ihnen dazu dienen könnten, ihr Gewerbe zu heben. Nicht selten gehen sie, an Gemächlichkeit und Zerstreuung gewöhnt, mehr rückwärts und richten ihre Nahrung, welche ihnen der Vater vielleicht blühend hinterließ, zu Grunde, welches denn, wenn es zu mehrernmalen und oft erfolgt, auf den Zustand der Nahrung eines Handwerks an einem Orte nothwendig Einfluß haben muß. Ein zweytes hierher gehöriges Hinderniß der Bildung ist

b) die noch immer sichtbare unzweckmäßige Anwendung der Wanderjahre.

Es giebt zwar viele, welche das Wandern ganz verwerfen, es als unnöthig zu Erlangung der einem Künstler und Handwerker erforderlichen Geschicklichkeit und Kenntnisse erklären, ja so gar, indem sie es als ein bloses planloses Umherlaufen ansehen, für schädlich halten.

Ich

Ich gebe gern zu, daß, wenn das Wandern der Handwerker nicht zweckmäßig betrieben wird, und derjenige, welcher einige Jahre ein Paar Meilen von seiner Vaterstadt entfernt, bey einem Meister gearbeitet, oder eben so lange größtentheils müßig in der Welt herum gestrichen ist, mit dem nehmlichen Rechte und Erfolge Anspruch auf den Namen eines gewanderten Gesellen machen darf, als derjenige, welcher in mehrern Ländern gewesen, unter verschiedenen Nationen gelebt, und seine Wanderjahre hindurch, die unentbehrlichen Reisen von einem Orte zum andern abgerechnet, fleißig in der Fremde gearbeitet hat, wir das Wandern leicht entbehren, ja selbst aufgehoben wünschen möchten. Warum will man aber nicht lieber auch in diesem Stücke Mißbräuche abschaffen, als, um dieser Mühe sich zu überheben, die ganze Anstalt mit ihren Vortheilen über den Haufen werfen? Die Natur der Sache lehrt es, daß das Wandern der Gesellen, wenn es zweckmäßig geleitet würde, gerade das vorzüglichste Bildungsmittel für Künstler und Handwerker seyn und bleiben wird. Der Gesell lernt die verschiedenen Methoden, welche bisweilen Eine und dieselbe Gattung von Handwerkern an verschiedenen Orten benutzt, lernt mancherley Kunst- und Handgriffe, lernt sie untereinander vergleichen, erwirbt sich Kenntnisse, in Ansehung der zu seinem Gewerbe nöthigen Materialien und Instrumente, knüpft Verbindungen, die ihm beym künftigen Umtrieb seiner Nahrung nützen können, oder findet, was so häufig der Fall ist, im Auslande einen Platz, wo er sein Glück weit besser als in der Heimath zu gründen vermag. Diese Vortheile aber auch abgerechnet, so sammelt sich ein ordentlich wandernder Gesell, wie jeder andere, der mit Verstand reiset, eine Menge Erfahrungen, Menschenkenntniß, die ihm während seines ganzen Lebens nützen werden, er bekommt mehr Gewandtheit und Geschmeidigkeit,

lernt

lernt mit Menschen verschiedener Gattung umgehen, was für einen Handwerksmann eine gewiß sehr empfehlende Sache ist. Bleibt der Gesell aber zu Hause oder begnügt sich, nur die nächsten Städte zu besuchen, so bleibt er einseitig, seine Kenntnisse reichen nicht weiter, als, was er in seines Vaters Werkstatt, oder auf der nächsten Messe und Jahrmarkt gesehen, er weiß keinen Bescheid, wenn er seine Geschäfte weiter als über den ihm zunächst gelegenen District ausdehnen will, es fehlt ihm an auswärtigen Bekanntschaften und Verbindungen, er sieht sich also, wenn ihn nicht besonders günstige Zufälle unterstützen, auf den kleinen Kreis, den er von Kindheit an um sich gehabt und überschaut hat, eingeschränkt. So große Vortheile aber das Wandern, wenn es gehörig unternommen und betrieben wird, für den Gesellen haben wird, so unnütz, ja so gar schädlich und zur Verwilderung beytragend, kann und muß es im Gegentheil allerdings seyn, wenn es nicht so eingerichtet wird, wie es der Zweck erfordert.

Beyden Gebrechen könnte nun aber sehr leicht abgeholfen werden. Man sey bey Gesuchen um Dispensation von der Wanderzeit streng in Untersuchung aller Umstände, welche zu deren Begründung und als Hinderniß des Wanderns oder als besondere Veranlassung zur frühzeitigen Bewerbung ums Meisterrecht angeführt werden, behandle es daher nicht blos als eine indifferente sogenannte Gnadensache, sondern als eine mehr durch unzeitige Verwilligung, als vielleicht durch die Abschlagung des Gesuchs schädlich werdende, und auf das gemeine Beste selbst Einfluß habende Angelegenheit; man verlasse sich nicht blos auf das Zeugniß der Oberältesten, wenn man Ursache zu vermuthen hat, daß Freundschaft sie verleite, dem Supplicanten ohne Grund beyzupflichten, sondern erörtere die einschlagenden Umstände auch noch durch andere

dem Richter zu Erforschung der Wahrheit offenstehende Mittel. Dieß wird bald die Supplicanten von den so häufigen und sehr oft auf nichts als auf Gemächlichkeitsliebe beruhenden Dispensationsgesuchen abhalten. Was aber das Wandern selbst betrifft, so begnüge man sich erstlich nicht blos damit, daß der Gesell nur außer seinem Geburtsorte, oder außer dem Orte, wo er gelernt hat, sey es auch nur ein Paar Stunden davon entfernt, gearbeitet habe. Dieß ist eine ans Lächerliche grenzende Ausdehnung des Begriffs: Wandern. Wie schon gedacht, beruht in der Kenntniß der mannichfaltigen Eigenheiten, Verfeinerungen, und Abwechslungen, welche Ein und dasselbe Handwerk, in dem Umkreis mehrerer Länder und Provinzen, und den darin gelegenen verschiedenen Städten besitzt, in der dadurch zu erwerbenden größern Uebung und Vielseitigkeit des Handwerkers, der Hauptzweck des Wanderns, der aber ganz verfehlt wird, wenn der Gesell dem Gesetze damit Genüge leisten kann, daß er in die nächste Stadt geht, und da einige Jahre arbeitet. Man mache es daher den Gesellen vielmehr zur Pflicht, in mehrern der vorzüglichern Städte, die zugleich in seiner Gewerbsgattung besondern Ruf haben, als worüber sachverständige Leute zu urtheilen hätten, eine Zeitlang zu arbeiten. Das bloße Reisen und Besehen fremder Länder und Städte ist für den Gesellen Nebensache, und wird es daher bey Beurtheilung des Wanderns eben so wenig auf die Dauer der Wanderzeit überhaupt, als auf die große Ausdehnung der besuchten Gegenden, und endlich noch weniger darauf ankommen, ob der Gesell in fremder Herren Länder gekommen oder in den Grenzen, die mit seiner Vaterstadt unter Eines Fürsten Botmäßigkeit stehen, geblieben ist. Denn, derjenige, welcher nur in Einer fremden Stadt, lange Zeit sich verweilet hat, fand weniger Gelegenheit zum Lernen, als der, welcher in kürzerer

Zeit

Zeit an mehrern Orten sich versucht hat; derjenige, welcher halb Europa vielleicht plan- und gedankenlos durchstrichen hätte, würde weniger für seinen wahren Zweck thun, als derjenige, welcher in einem kleinern Umkreise die für sein Gewerbe merkwürdigsten Oerter besucht und daselbst mit Fleiß gearbeitet hat; endlich ist es ja bekannt, daß wir neben den großen Europäischen Reichen von mehrern hundert Meilen Umfang auch kleine Ländchen haben, die man in Einem Tage bequem durchreisen kann, daher es lächerlich seyn würde, den, welcher die Grenzen des letztern, als seines Geburtslandes überschritten hätte, mit dem in Eine Classe zu setzen, der eine große Monarchie entweder durchwandert oder noch weiter als ihre Grenzen reichen, gegangen wäre.

Zu dieser Art, das Wandern zu beurtheilen, und besonders, um den Herumläufer von dem, der in der Fremde fleißig gearbeitet hat, zu unterscheiden, wird die oben empfohlne Einrichtung der Gesellenkundschaften oder Zeugnisse sehr erleichternd seyn, indem an jedem Orte, wohin der Gesell kommt, wenn er auch keine Arbeit daselbst erhält, seine Ankunft und Abgang, und ob er Arbeit begehret, oder nicht? von der Obrigkeit oder dem Handwerksältesten in das bey sich habende Kundschaftsbuch zu bemerken, und so nach zurückgelegter Wanderschaft mit leichter Mühe zu übersehen seyn wird, ob er unnöthigerweise herumgeschwärmt, oder bemüht gewesen ist, sich auswärts in seiner Kunst oder Profession wirklich zu üben. So viel über diesen Gegenstand.

Man wird mir hiernächst vielleicht gar nicht zugeben, daß

II.

eine zu große Concurrenz unter den Künstlern und Professionisten möglich, und solche dem Wohlstan-

de derselben schädlich seyn könne, da man gewohnt ist, die größte Concurrenz als Basin der Industrie anzunehmen. Es mag seyn, daß ich mich vielleicht in meiner Behauptung irre, sie scheint mir aber auf etwas wahrem zu beruhen, daher ich mich nicht fürchten will, damit hervorzutreten.

Daß der Ertrag eines jeden Gewerbes und mithin die Wohlhabenheit des Künstlers und Professionisten bey dem einzelnen Individuo sich vermindern müsse, wenn auf der Einen Seite der Absatz der Fabricate fällt, oder doch wenigstens nicht vermehrt wird, und auf der andern Seite die Concurrenz derer, die sich mit Fertigung derselben beschäftigen und davon leben wollen, sich vervielfältigt, dürfte arithmetisch gewiß seyn. Nun giebt es zwar Gewerbsarten, die nach der Natur, Bestimmung und Transportabilität ihrer Fabricate und Waaren den Absatz derselben nicht auf den Ort oder District, wo ein jeder, der sich damit beschäftigt, seinen Aufenthalt hat, einzuschränken brauchen, vielmehr mit dem Auslande Verkehr im Großen treiben können, ohne, daß man ihnen gewisse Grenzen stecken könnte, wie weit sich die Menge ihrer Fabricate erstrecken dürfte, um nicht am Absatz derselben Mangel zu leiden, die vielmehr im Ganzen und im Einzelnen desto mehr Wohlhabenheit unter sich erringen können, je mehr Hände an Einem Orte dabey beschäftigt sind. Dahin gehören die Fabrik- und Commercialhandwerker, alle Gattungen von Woll- Seiden- und Zeugwirkern und Webern, und mehrere andere. Bey diesen ist ohnedieß die Zunftverfassung oft sehr anomalisch und ist von ihnen gegenwärtig nicht die Rede. Dagegen giebt es wiederum viele andere Classen von Handwerkern, die entweder gar nicht für den Handel arbeiten, oder sich doch beym Verkauf ihrer Waaren auf die umhergelegenen Märkte beschränken müssen. Hierher gehören z. B. Bäcker, Böttger, Fleischer, Maurer,

rer, Zimmerleute, Fleischer, Schneider, Schuhmacher, Schmiede und andere mehr. Für diese giebt es doch wohl eine natürliche Grenze des Absatzes der Arbeiten und Waaren eines jeden einzelnen, die in dem Verhältniß der Zahl der Arbeiter zur Zahl der Abnehmer, auf welche jene mit Wahrscheinlichkeit rechnen können, beruhen muß. Wenn zum Beyspiel in Einer Stadt, die mit ihrem Umkreise vielleicht 30000. Menschen zählt, 200. Schneider von der Arbeit, die ihnen die Einwohner der Stadt und der umliegenden Gegend gaben, ihr hinreichendes Auskommen fanden, und die Zahl der in dieser Stadt sich niederlassenden Schneider sich in wenigen Jahren bis auf 300. vermehrte, so kann es, wie ich wenigstens glaube, nicht anders kommen, als, daß entweder die neu sich niederlassenden keine Arbeit finden, oder den schon daselbst sich befindenden einen Theil ihres bisherigen Verdienstes entziehen werden. Denn, weder die Bevölkerung der Stadt und umliegenden Gegend, noch der Luxus der Einwohner kann sich in wenigen Jahren in dem nehmlichen Verhältniß, wie die Zahl der Arbeiter in der Einen Gewerbsart vermehren; mithin ist bey Professionisten der angegebenen Gattung eine unverhältnißmäßige Concurrenz meinem Erachten nach nicht nur denkbar, sondern auch eine Ursache des Verfalls ihrer Nahrung. Umstände daher, welche jene bestimmen und befördern, sind auch unter die Classe der letztern zu zählen. Dahin gehört denn erstlich, was schon in anderer Beziehung abgehandelt worden, das zu zeitige Etabliren der Gesellen; es gehört aber auch dahin zweytens

der häufige Uebertritt der Bauernsöhne und anderer jungen Leute, die auf dem Lande gebohren und erzogen sind, zu den städtischen Gewerben.

Es ist zwar oben bemerkt worden, daß die Zunftverfassung schon in sich selbst ein Mittel gegen dieses

Uebel

Uebel enthalte, und würde, wenn wir keine Zünfte hätten, wahrscheinlich noch mehr darüber zu klagen seyn: auch hat man insbesondere in des Verfassers Vaterlande durch die Vorschrift, daß Kinder der Landleute, wenn sie eine Kunst oder Profession lernen wollen, zuförderst, von ihrem 14ten Jahre an, Vier Jahre lang bey der Landwirthschaft gedient haben müssen, dem Ueberhandnehmen des Uebertritts der Dorfjugend zu den städtischen Gewerben steuern wollen. Allein, fast immer weiß man sich den Erlaß dieses Requisiti zu verschaffen, und, ob schon jetzt der Zustand des Landmanns im Vergleich gegen den Bürger in Ansehung der Wohlhabenheit häufig vorzuziehen ist, so bewirken doch theils die im Geiste der Zeit liegende Sucht, sich im Aeußerlichen vor seines Gleichen zu erheben, theils der Hang zum Luxus, zur Bequemlichkeit, die man in den Städten zu finden glaubt, und andere Ursachen mehr, daß die Söhne der Landleute jetzt häufiger als jemals den Pflug verlassen und ein städtisches Gewerbe wählen. Der hieraus entspringende Nachtheil ist doppelt. Auf Einer Seite werden die Zünfte und die Städte überschwemmt und vollgestopft, mithin zugleich die Classe der Consumenten unmäßig vermehrt, auf der andern Seite wird die Classe der Landbauer und Producenten geschwächt, welches Mißverhältniß ohne Zweifel auch auf die in unsern Tagen sich unter uns erhaltende Theurung der Lebensmittel Einfluß hat.

Man urtheile daher selbst, ob es nicht zu wünschen wäre, daß diesem Uebel Einhalt geschehe? Ich höre aber von allen Seiten mir den Einwurf machen, daß diese ganze Klage und der Wunsch, den Uebertritt der Bauernsöhne zu den städtischen Gewerben einzuschränken, auf nichts weniger hinauslaufe, als auf die Einführung des Castensystems, eines Systems, zu dessen Rechtfertigung sich gar nichts weiter sagen lasse, da seine Absurdität und Schädlichkeit durchaus längst an-

anerkannt sey; und daß zweytens der Staat das Recht des Vaters, seinen Sohn zu einem beliebigen Gewerbe zu bestimmen, eben so wenig, als die Freyheit eines jeden, nach Gefallen ein Gewerbe für seine künftige Lebenszeit zu wählen, beschränken dürfe. Was den erstern Vorwurf anlangt, so wird wohl der Unterschied zwischen dem, wovon ich eben spreche, und der wirklichen Castenabtheilung einem jeden ohne Mühe einleuchten. Ich will keine unübersteigliche Scheidewand zwischen dem Bürger- und Bauernstande errichtet sehen, nur dem unverhältnißmäßigen Anhäufen des erstern durch Verminderung des letztern, der um so nachtheiliger wird, da der Uebertritt eines Bürgers oder Bürgerkindes zum Bauernstande eine äußerst seltene Sache ist, will ich vorgebeugt wissen. Den zweyten Einwand anlangend, so haben schon andere die Nothwendigkeit anerkannt, die Willkühr der Väter und der Söhne in der Bestimmung der letztern zu einem Gewerbe in Grenzen einzuschränken. Der schon von mir angeführte Filangieri in seinem System der Gesetzgebung, auf den ich mich um so mehr berufen darf, da er sonst einer der lebhaftesten Vertheidiger der unbedingten Gewerbfreyheit ist, und der die Casteneintheilung ebenfalls durchaus verwirft, sagt im Vierten Buche von den Gesetzen, welche Erziehung, Sitten, und öffentlichen Unterricht betreffen, 1. Theil 8. Capitel, pag. 65. des 5ten Bandes der oben bemerkten Uebersetzung:

„Wenn man dem Vater eine uneingeschränkte „Willkühr über die Bestimmung seines Sohnes zu ei„ner gewissen Lebensart einräumt, so würde dabey in„sonderheit aus der Eitelkeit der Väter und aus den „falschen Daten, nach denen sie das Beste ihrer Kinder „zu calculiren pflegen, eine Unordnung entstehen. Die „Gewerbe, welche eine größere Anzahl Menschen er„fordern, sind für den Unterhalt des Volks die noth-

„wen-

„wendigsten, aber sie verschaffen auch zugleich dem, „der sie treibt, ein geringeres Ansehen. Es mag dieß „nun von der Vielheit selbst herrühren, welche, indem „sie die Achtung für das Gewerbe unter eine größere An„zahl vertheilt, den Strahl, der davon auf den Hand„werker fällt, verkleinert; oder es sey, weil diese Ge„werbe gewöhnlich von der Art sind, daß sie mit leich„terer Mühe und in weniger Zeit erlernt werden, kurz, „was immer von beyden die Ursache seyn mag, so läßt „sich nicht zweifeln, daß die Achtung, welche die Ausü„bung dieser Gewerbe dem Individuum verschafft, ge„ringer sey, als diejenige, welche ihm die Ausübung „einer minder nothwendigen und minder besetzten Kunst „gewährt. Die kostbarste Beschäftigung für den „Staat ist der Ackerbau; aber der wenigst geachtete „Arbeiter ist der Landmann. Noch mehr: Oefter ge„schieht es, daß in den minder nothwendigen Gewer„ben der Mensch seine Hände um einen höhern Preis „beschäftigt, als bey denen, die nothwendiger sind. „Nun würde ein Vater, ohne vorher zu sehen, daß, „wenn sich die Künstler in einer solchen Profession über „Bedürfen vermehren, nicht nur dieser Vortheil des „größern Gewinns bey allen durch die Concurrenz ver„lohren gehen, sondern, daß auch ein Theil dieser „Künstler zur Dürftigkeit verdammt werden müßte, ein „Vater, sage ich, würde, ohne seine Betrachtungen „so weit zu erstrecken, so wohl in der Eitelkeit, als in „dem Eigennutz zwey mächtige Anspornungen finden, „um in seiner Wahl den minder nothwendigen Künsten „den Vorzug zu geben; und in diesem Falle würden „die nothwendigern kraftlos dahin sinken und die Ge„sellschaften und der Staat dadurch entkräftet werden.“

Es ist gewiß, daß viele Bauersleute, besonders aus einer gewissen Eitelkeit, um aus ihren Söhnen etwas vornehmeres werden zu lassen, sie unbedachtsamerweise von dem nothwendigsten Gewerbe, dem Ackerbau, los-

losreißen, und sie in die städtischen Handthierungen eindrängen, und eben so gewiß, daß viele Bauernsöhne von selbst aus dem nehmlichen Grunde oder aus Bequemlichkeitsliebe und Abneigung gegen die Anstrengungen des Ackerbaues, vielleicht bisweilen gegen den Willen ihrer Väter, das nehmliche thun. Filangieri, der sonst, wie gedacht, alle Einschränkungen der Gewerbe als absolut schädlich verwirft, den ich mir also in dieser Schrift nicht zum Lehrer gewählt habe, erkennt doch die Nothwendigkeit einer Einschränkung der Willkühr der Väter bey Bestimmung ihrer Kinder zu den Gewerben verschiedener Gattung aus dem nehmlichen Grunde an, aus welchem ich den Uebertritt der Bauernsöhne zu den städtischen Gewerben eingeschränkt zu sehen wünsche, weil nehmlich, wenn sich die Theilnehmer Einer Profession über Bedürfen vermehren, nicht nur der Vortheil des Verdienstes bey allen durch die Concurrenz verlohren gehe, sondern auch ein Theil derselben zur Dürftigkeit verdammt seyn werde. Ich glaube sonach, daß man weder an der Existenz des von mir gerügten Uebels, noch an der Nothwendigkeit, ihm entgegen zu arbeiten, zweifeln werde. Es ist nunmehr die Frage: Wie weit dürften die Einschränkungen gehen, die dazu gebraucht werden könnten? Wenn man nicht Absurditäten, oder Gewalt gegen die Natur sich vorwerfen lassen wollte, so müßte man zuförderst zur Regel annehmen, daß

1) junge Leute, die zwar auf dem Lande gebohren und erzogen, aber ihrer körperlichen Beschaffenheit nach zu den Beschäftigungen des Landmanns untauglich und zu schwächlich sind, ohne die geringste Schwierigkeit, Einschränkung oder Dispensation zu dem bürgerlichen Gewerbe, welches ihrem Körper am angemessensten schiene, zugelassen würden, daß ferner auch

2) diejenigen Bauernsöhne, welche entschiedene Abneigung gegen den Land- und Ackerbau, im Gegentheil vor-

vorzügliche Lust und Anlagen zu irgend einem städtischen Gewerbe schon in früher Jugend zeigten, ehe noch andere Rücksichten und Calculs bey dem Knaben vorauszusetzen sind, sondern, wo sich in ihm die Natur und das Talent frey an den Tag legt, nicht zum Ackerbau gezwungen, sondern ebenfalls ohne Schwierigkeit so früh, als man wolle, zur Aufnahme bey städtischen Zünften und Innungen gelassen würden; daß man dieses in dem Falle um so leichter gestatte, wenn

3) ein Vater mehrere Söhne hat, wovon schon die andern sich der Landwirthschaft gewidmet haben. Außer diesen Drey Fällen aber scheint mir die oben schon angeführte Disposition der Sächsischen General-Innungsartikel, daß die Söhne der Landleute, wenn sie ein städtisches Gewerbe erlernen wollen, zuförderst vom Vierzehnten Jahre an bey der Landwirthschaft Vier Jahre gedient haben sollen, ein sehr weise gewähltes Mittel zu seyn, dem zu häufigen Uebertritt der jungen Leute aus dem Bauernstande zu den städtischen Gewerben indirect entgegen zu arbeiten. Denn, durch eine mehrjährige Beschäftigung mit der Landwirthschaft wird der Bauerpursche, der sich erst davor fürchtete und reizende Vorstellungen von der Glückseligkeit, ein städtisches Gewerbe zu treiben, im Kopfe hatte, der Oeconomie dennoch unvermerkt Geschmack abgewinnen, und den Gedanken ans Stadtleben von selbst aufgeben, wird aber auch aus dem Grunde die vorübergehende Lust, eine Kunst, ein Handwerk, zu erlernen, verlieren, weil er unterdessen ein Alter erreicht hat, wo es ihm lästig fallen würde, erst den Stand eines Lehrpurschen anzutreten, auch zugleich seine Hände und sein übriger Körper die Geschicklichkeit verlohren haben werden, sich an die Arbeiten einer Profession, welche biegsamere Glieder erfordert, zu gewöhnen. Nur Schade, daß auch hier häufige Elisionen vorfallen, daß die in dem Gesetze vorgeschriebenen Attestate von den Gerichtsherr-

herrschaften oder deren Pächtern, oder ihren Gerichten aus Nachsicht oder andern Ursachen nicht selten ertheilt werden, wo sie nicht ertheilt werden sollten, und daß im Gegentheil die Innungen sehr oft gar nicht darnach fragen, sondern Bauernsöhne, wenn sie nur ihre eheliche Geburt bescheinigen oder Legitimation beybringen, ohne weiteres auf die Lehre nehmen; daher es sehr zu wünschen wäre, daß auf der Einen Seite genauer auf die Zünfte gesehen werde, damit diese sich hierin keine Eigenmächtigkeiten oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen, und daß auch auf der andern Seite, wo möglich, die Cognition über die Zulassung eines Bauernsohnes zu einem städtischen Gewerbe ganz von der Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichtsherrschaften, wo sehr oft übel verstandene Nachsicht eben so sehr als Privatabsichten zu Illegalitäten Anlaß geben, ganz eximirt, vielmehr in allen Fällen den Höchsten Landesbehörden überlassen werde, wo man den vernünftigen Zweck des Gesetzes gewiß besser vor Augen haben, und die Sache nicht blos aus dem Gesichtspuncte des Interesse der Guths- oder Gerichtsherrschaften, sondern aus der höhern Ansicht des gemeinen Bestens der Städte sowohl als der Dorfbewohner betrachten würde.

Noch mannichfaltiger, als die bisher angegebenen sind

III.

diejenigen Ursachen des Nahrungsverfalls der Zünfte oder Hindernisse ihres Emporkommens, welche darin übereinkommen, daß sie dem einzelnen Künstler und Handwerker die Mittel entziehen, sein Gewerbe in Flor zu bringen und zu unterhalten. Ich glaube dahin rechnen zu dürfen

1) die Schwierigkeiten, welche noch immer von Seiten der Innungen selbst den einzelnen Indivi-

dividuen bey Erlangung des Meisterrechts in den Weg gelegt werden.

Es ist leider! zu bekennen, daß in diesem Stücke hie und da noch viel Hartnäckigkeit und Verfolgungsgeist bey den Zünften zu bemerken ist. Will ein Ausländer oder sonst einer, dem man nicht gewogen ist, das Meisterrecht gewinnen, so wird alles aufgeboten, um diese Absicht zu vereiteln. Durch Processe, welche Hunderte von Thalern kosten und mehrere Jahre lang dauern, sucht man ihn dahin zu bringen, daß er entweder aus Ungeduld seinen Plan freywillig wieder aufgiebt, oder das Geld, welches er zum Anfange seiner Handthierung benutzen wollte, mit diesen Processen verschwenden, mit leeren Händen anfangen muß, und vielleicht Zeitlebens in seinen Geschäften gehemmt wird. Dem Verfasser sind einzelne Fälle dieser Art aus Acten bekannt. Obrigkeitliches Ansehen, Vorstellungen, Bitten und Drohen sind fruchtlos, man muß dem Unwesen mit Bedauern zusehen.

Was ist aber die Folge davon? Diejenigen, welche auf diese Art gemißhandelt werden, gelangen nicht nur selbst, wenn sie auch endlich das Meisterrecht bekommen, sehr schwer zu einem gewissen Flor ihrer Handthierung, sondern es entsteht daraus zugleich eine sehr nachtheilige Wechselwirkung für die Innungen. Sie selbst und andere, denen ihr Beyspiel von Anfang an den Muth benimmt, das Meisterrecht zu suchen, wollen doch, wenn sie das Jünglingsalter verlassen, vielleicht ihren eignen Heerd haben, und mehr verdienen, als sie bey einem Meister als Gesellen Lohn bekommen. Sie arbeiten also heimlich, verheyrathen sich und fallen dann den Zünften selbst, als Störer, zeitlebens zur Last. Daß die Innungen sich daher sehr irren, wenn sie meynen, sich durch diese Hindernisse einen Vortheil zu verschaffen, daß vielmehr die Nachtheile davon auf sie zurückfallen, ist außer allem Zweifel.

fel. Die Willkühr der Zünfte in diesem Puncte einzuschränken, ist daher eine der nothwendigsten Maaßregeln, welche genommen werden müssen, um den Wohlstand der einzelnen Meister und mit ihnen der ganzen Innungen selbst zu befördern. Und dazu wird die in Vorschlag gebrachte Veränderung und Verbesserung mit dem Amte der Zunftdeputirten vieles beytragen, indem es nur an einer strengen Aufsicht über die Schritte bedarf, welche die Innungen außergerichtlich thun, um den Meisterrechts-Candidaten die Erlangung desselben zu erschweren. Indessen giebt es doch eine gewisse sogar gesetzliche Art der Hindernisse des Meisterwerdens, welche, so viel Vortheil sich auch die Zünfte gemeiniglich davon versprechen, und fest darüber zu halten, sich bemühen, doch eben so ungerecht, als unter gewissen Bedingungen den Zünften selbst nachtheilig ist. Dieß sind die geschlossenen Innungen. Letztere sind von doppelter Art. Entweder ist bey einer gewissen Zunft in einem Orte Ein für allemal eine bestimmte Anzahl Meister festgesetzt, welche nicht überschritten, und also, bevor nicht durch den Abgang eines Meisters eine Stelle vacant wird, kein neuer angenommen werden darf, wie z. B. gemeiniglich bey den Bäckern und Fleischern der Fall ist; oder es ist nur eine gewisse Anzahl festgesetzt, wie viel alle Jahre neue Meister gewählt werden dürfen. Man will auf die Eine sowohl als auf die andere Art das zu große Ueberhandnehmen der Meister verhüten. Allein ich getraue mich zu behaupten, daß vorzüglich die erste Classe der geschlossenen Innungen absolut ungerecht und den Innungen nachtheilig sey. Nirgends wird man finden, daß die Zünfte, welche nur eine bestimmte Anzahl Meister unter sich dulden, auch das Gesetz hätten, daß nur eine gewisse Anzahl Lehrlinge bey ihnen aufgenommen werden dürfe, vielmehr können immer so viel als nur wollen, bey ihnen

das

das Handwerk lernen. Es entsteht daher nothwendig ein immerwährendes Mißverhältniß zwischen denen, die ein geschlossenes Handwerk erlernt haben und sich davon einmal als Meister nähren wollen, und den Plätzen, wo sie sich damit nähren können. Jeder, der eine Profession erlernt, hat aber der Natur der Sache nach ein vollkommnes Recht, daß er, wenn er die gehörige Geschicklichkeit erworben hat, solche für sich allein zu betreiben, auch die Erlaubniß dazu, oder das Meisterrecht erhalte; dieses Recht wird durch die geschlossenen Innungen geschmälert, es bleiben jederzeit eine Menge Leute übrig, die sich zeitlebens damit begnügen müssen, ohne eignen Heerd und bürgerliche Existenz blos andern Meistern als Gesellen zu dienen, wenn sie nicht eine andere Lebensart ergreifen oder zum Nachtheil der Zünfte selbst sich in Städten oder Dörfern niederlassen und heimlich ins Handwerk stören wollen. Hierzu kommt, daß es unmöglich ist, diejenige Zahl von Meistern ausfindig zu machen und für immer festzusetzen, welche der jedesmaligen Anzahl der Einwohner einer Stadt, ihren Bedürfnissen, und allen andern Umständen, die den Maasstab für jeden Gewerbszweig ausmachen, angemessen wäre; diese Zahl wird Einmal zu gering, das andremal zu groß seyn. Die andere Art der geschlossenen Innungen ist in dem Falle, wenn die angenommene jährliche Anzahl auf immer festgesetzt ist, von der erstern nur wenig unterschieden, und läßt sich daher das nehmliche davon behaupten, was von jener gilt. Der natürliche Lauf der Dinge wird meistentheils am besten bestimmen, wie viel Meister an Einem Orte zugleich sich niederlassen sollen, da ein jeder, der irgendwo das Meisterrecht zu suchen gedenkt, ohne ganz besondere Ursachen und Umstände den Ort nicht wählen wird, wo bereits so viele Meister sitzen, daß dem deutlichen Ansehen nach kein neuer empor kommen könne. Es kann aber Orte

geben,

geben, die theils wegen des gemeinen Vorurtheils für ihre außerordentliche Nahrhaftigkeit, theils wegen ihrer angenehmen Lage, Beschaffenheit und Sitten der Einwohner so gesucht werden, daß von den Handwerkern nicht nur die Eingebohrnen fast alle nach zurückgelegten Wanderjahren wieder kommen und zu Hause sich niederlassen, sondern auch viele Ausländer, die auf der Wanderschaft dahin kommen, von Jahr zu Jahr da bleiben, wo also bey dieser oder jener Innung diejenige zu starke Concurrenz eintreten kann, von welcher ich oben gesprochen und deren Schädlichkeit für den Nahrungsstand der einzelnen nicht wohl bezweifelt werden kann. Hier sollte man vielleicht eher mit Aufnahme der Lehrlinge Einhalt thun, und wenn dieses nach Verlauf mehrerer Jahre keinen Unterschied zu bewirken anfienge, so würde ich es nicht ganz mißbilligen, daß man auf eine Zeitlang jährlich nur eine gewisse Anzahl neuer Meister, und zwar weniger, als im Durchschnitt jährlich sterben, oder sonst abgehen, annehme, um in einer Reihe Jahren die Zahl der Meister zu verringern und mit dem möglichen Verdienste in Verhältniß zu bringen. Außerdem, daß das Bedürfniß eine solche Maaßregel billigen könnte, so wären die Folgen einer nur temporairen Einrichtung dieser Art doch weniger drückend für die Gesellen, als eine perpetuirlich geschlossene Innung.

Eine andere Art der Hindernisse, welche den einwerbenden Gesellen in den Weg gelegt zu werden pflegen, sind die ohnerachtet des Verbots der Gesetze noch an manchen Orten und bey mehrern Zünften gewöhnlichen abgeschmackten, kostbaren, und unnützen Meisterstücke. Ob schon, wie gedacht, durch Gesetze verordnet ist, den Gesellen blos solche Meisterstücke vorzuschreiben, welche aus den dermalen im gemeinen Leben gewöhnlichen Gattungen von Handwerksfabricaten genommen, nicht zu theuer und leicht an den

Mann

Mann zu bringen sind, so wird man doch finden, daß bey verschiedenen Zünften immer noch die in ihren alten Innungsbriefen vorgeschriebenen Meisterstücke gebraucht werden, welche gemeiniglich auf unnütze Spielereyen hinauslaufen und so beschaffen sind, daß der Stückmeister, weil er dergleichen Sachen als Lehrling und Gesell nie gefertigt hat, nothwendig Fehler machen muß, wozu ferner die Materialien vieles Geld kosten, und die er, wenn er sie mit Zeit- und Kostenaufwand gefertigt hat, als Rarität Zeitlebens aufheben muß, ohne einen Abnehmer derselben zu finden. Um diese Art von Bedrückung der einwerbenden Gesellen gänzlich aufzuheben, würde ebenfalls die strengere Aufsicht über das Verfahren der Innungen, durch die Zunftvorsteher, sehr vieles beytragen, wenn zuvor an denjenigen Orten und bey denen Zünften, wo dergleichen Mißbrauch noch Statt findet, die etwanigen darauf Bezug habenden Articulsbriefe revidirt und schicklichere Meisterstücke vorgeschrieben worden seyn würden.

Ferner gehören hierher, wie von mir schon vorläufig bemerkt worden, die Streitigkeiten über die an den Meisterstücken gefundenen und dem Vorgeben nach nicht zu verzeihenden Fehler. Will sich nehmlich der Stückmeister bey dem Ausspruche der Zunft, daß sein Meisterstück untüchtig sey, nicht beruhigen, oder sich mit ihr nicht auf eine bisweilen kostbare Weise vergleichen, so entstehen Processe, wodurch dergleichen Leute am meisten erschöpft werden, theils wegen der damit verbundenen Kosten, theils deswegen, weil zu Folge eines bey manchen Innungen auch noch fortdauernden Mißbrauchs, ein Gesell, so bald er sich zum Meisterrechte gemeldet hat, keine Arbeit mehr bekommt, mithin, so lange ein solcher Proceß dauert, aus seinen eignen Mitteln sich erhalten muß. Man suche daher in diesen an und für sich nicht ganz zu ver-

mei-

meidenden Streitigkeiten, so viel als möglich, processualische Weitläuftigkeiten zu vermeiden, und erlaube, wenn nicht offenbare grobe Fehler an den Probearbeiten und Hartnäckigkeit von Seiten des Stückmeisters den Richter überzeugen, daß das Unrecht mehr letzterm als der Innung beyzumessen sey, dem erstern, während des Processes das Handwerk auf seine eigne Hand zu betreiben. Dadurch wird man auf Einer Seite verhindern, daß der Stückmeister sich nicht bis auf den letzten Pfennig aufzehren dürfe, auf der andern Seite wird die Innung geneigt gemacht werden, von ihrem Eigensinn abzugehen, und ihm entweder das Meisterrecht zu ertheilen oder doch während des Processes als Gesellen Arbeit zu geben.

Im Allgemeinen aber scheint es dem Verfasser nöthig zu seyn, daß man vorzüglich in großen Städten alle unrechtmäßige Hindernisse des Meisterwerdens aufs sorgfältigste aus dem Wege räume, weil hier der meiste Zufluß von Gesellen ist, indem ein jeder hier die reichlichste Nahrung sucht und hofft, hier aber auch Pfuscher am leichtesten und unbemerkt sich aufhalten können, mithin diejenigen, denen das Meisterwerden erschwert wird, am geschwindesten zu diesem Winkelgewerbe übergehen und den Zünften Abbruch thun werden. In Betreff des bey den Innungen für das Meisterrecht nach der überall bestehenden Verfassung zu bezahlenden Eintrittsgeldes und in Rücksicht der Meisterschmäuße und andern den Oberältesten, oder denen, welche mit der Aufsicht über die Fertigung des Meisterstücks zu thun haben und Schaumeister genannt werden, zu reichenden Ergötzlichkeiten, scheint indessen noch folgendes einige Beherzigung zu verdienen.

Wir haben schon oben gesehen, daß das Eintrittsgeld als eine zu den gemeinen gesellschaftlichen Bedürfnissen zu entrichtende Abgabe an und für sich eine rechtmäßige Einrichtung sey, und, daß in der Regel nach

derjenigen Moderation, welche unsere Zunftpolizeygesetze dabey voraussetzen und erfordern, der Betrag desselben gegen die übrigen unentbehrlichen Kosten, die ein jeder Handwerker bey seiner Einrichtung aufwenden muß, keine wichtige Summe ausmachen wird. Demohngeachtet aber kann und wird es Fälle geben, daß einzelne Gesellen, welche das Meisterrecht suchen, sich in so bedrängten Vermögensumständen befinden, und mit so wenigem anfangen müssen, daß auch diese mäßige oder geringe Summe ein schmerzliches Opfer für sie ausmachen wird. In solchen Fällen sollte, wie ich glaube, dem jungen Meister nachgelassen werden, das Eintrittsgeld gegen gehörige Sicherheit, die er zu leisten hätte, erst nach Verlauf von Einem oder mehrern Jahren, oder nach und nach in Terminen zu bezahlen.

So gerecht und nützlich es aber hiernächst war, daß unsere Gesetze es verboten, von den das Meisterrecht erlangenden Handwerkern die Veranstaltung von Meisterschmäußen und Reichung anderer Douceurs als Zwang zu fordern, so scheint es mir doch, als ob auf der andern Seite diese unsere Gesetze in ihrer Strenge zu weit gegangen wären, wenn sie den Zünften auch verboten haben, dergleichen Ergötzlichkeiten aus freyem Willen anzunehmen. Vorausgesetzt, daß sie nicht als Bestechung für das noch zu erlangende Meisterrecht oder zu fertigende Meisterstück, sondern als freywillige nicht vorher versprochene Gratification für das in der Ordnung und gesetzmäßig schon ertheilte Meisterrecht und dabey gehabte Bemühungen gegeben werden, so sehe ich den Grund nicht ein, warum ein wohlhabender Mensch, der die damit verbundene Ausgabe nicht zu scheuen hat, nicht die Freyheit haben sollte, den Meistern seiner Innung eine Mahlzeit Essen zu geben, oder einigen davon ein Gratial für die mit ihm gehabte Bemühung zu reichen, und warum die ältern Meister

bey

bey einem neu aufgenommenen, der sie zu Tische bittet, nicht mit eben dem Rechte, wie bey jedem andern Freunde als Gäste erscheinen, oder die Aeltesten und Schaumeister von ihm nicht eine freywillige Erkenntlichkeitsbezeugung annehmen dürften? Es scheint dieses so ganz Sache der auch im Staate einem jeden zu lassenden natürlichen Freyheit zu seyn, daß verbietende Gesetze entweder ihre Kraft dagegen verlieren, und nur die größere Verheimlichung des verbotenen veranlassen, indem das: Nitimur in vetitum, den Menschen desto mehr zur Uebertretung der Gesetze lockt, jemehr durch letztere seine natürliche Freyheit ohne Noth beschränkt wird, oder einen für die Stimmung des Bürgers schädlichen und der Befolgung anderer nothwendiger Gesetze nachtheiligen Unmuth und Verdruß hervorbringen werden.

Würde bey dergleichen freywilligen Festen übermäßig geschwelgt, so, daß Excesse und andere Unordnungen dabey vorfielen; so sind dieses Polizeyvergehungen, die hier, so wie bey allen andern Gelegenheiten, nicht zu dulden, sondern zu bestrafen wären, und es würde zu deren Vermeidung nützlich seyn, daß der Innungsvorsteher mit dabey zugegen wäre. Darf man aber wohl alles, was an und für sich gleichgültig ist, abschaffen, weil es gemißbraucht werden kann? —

Ein anderer hierher gehöriger Gegenstand sind

2) die Heyrathen der Gesellen, welche jetzt immer häufiger werden. Zwar haben wir verschiedene Professionen, wo verheyrathete Gesellen von jeher Statt gefunden haben, und geduldet werden müssen, weil nehmlich bey diesen Gewerben nur wenig Meister oder Herren existiren, und ihr Brod haben können, desto mehr aber Gehülfen brauchen, so, daß also der bey weitem größere Theil der Gesellen zeitlebens in diesem Stande bleibt, und keinen Anspruch aufs Meisterrecht macht; z. B. Mäurer und Zimmerleute,

Buchdrucker und andere. Hier sind die Ehen der Gesellen sogar den Meistern vortheilhaft, weil jene dadurch fixirt und zu mehrerm Fleiße, der ihnen nach Befinden mehrern Verdienst verschafft, angetrieben werden. Auch verbieten die ehemaligen Reichsgesetze sogar, einen Gesellen deswegen, weil er verheyrathet ist, von den Rechten, die ihm als solchem zukommen, auszuschließen, und nach unsern Kirchengesetzen kann bekanntlich einem Handwerker deswegen, weil er noch Gesell ist, die Copulation nicht versagt werden, wenn sonst kein kirchliches Hinderniß vorhanden seyn sollte. Ob aber die allgemeine Zulässigkeit der Ehen unter den Handwerksgesellen wirklich mit dem gemeinen Besten, mit ihrem eignen Glück und dem Wohlstande der Zünfte vereinbar sey? dieß scheint mir noch eine andere Frage zu seyn. Wenn ein Geselle als solcher heyrathet, so ist es gemeiniglich der Fall, daß er voraussieht, er könne nicht Meister werden, weil er entweder die nöthigen Kenntnisse nicht besitzt, oder zu arm dazu ist. Denn, wäre nicht Eins von beyden, warum sollte er nicht lieber erst seine Bestimmung vollkommen erreichen wollen, ehe er zur Ehe schreitet? Gewöhnlich ist daher, mit Ausnahme obiger Innungen, wo das Heyrathen der Gesellen regelmäßig vorkommt, die Ehe eines Gesellen ein Desperationsstreich. Ist der Gesell aber einmal Ehemann und Vater, so ist leicht einzusehen, daß es ihm dann noch ungleich schwerer werden müsse, die Hindernisse aus dem Wege zu raumen, die er als lediger Mann nicht überwinden konnte. Also unterbleibt das Meisterwerden immer ganz, und es entstehen so viel heimliche Störer, als es beweibte Gesellen giebt. Sie fallen entweder dem Staate als öffentliche Arme zur Last, wenn sie nichts zu thun haben, oder, sie schaden, wenn sie Verdienst finden, der Innung zu der sie gehörten, und le en, weil man ihre Existenz zu ignoriren genöthigt ist, gemeiniglich, ohne

etwas

etwas zu den bürgerlichen Lasten zu contribuiren. In beyden Fällen ist also die Verheyrathung der Gesellen dem gemeinen Wesen, und den Zünften insbesondere, nachtheilig. Sollte man daher nicht darauf bedacht seyn, die Ehen der Handwerksgesellen auser bey den oben genannten besondern Gewerbsgattungen zu verhindern, oder sie doch nur selten bey ganz eigenen dafür sprechenden Umständen zu gestatten? Um dieses auszuführen, bedürfte es nur einer Nachahmung der schon in Rücksicht der Militairpersonen existirenden Einrichtung, daß nehmlich die geistlichen Behörden Anweisung erhielten, niemanden zum Aufgebote und zur Trauung zu lassen, der nicht zuvor angezeigt und beygebracht hätte, wovon er sich und seine Familie zu nähren vermöge, und, wenn er ein Handwerker ist, daß er entweder das Meisterrecht schon besitze, oder doch weiter kein Hinderniß vorhanden sey, solches zu erlangen, oder endlich zu einem solchen Handwerke gehöre, wo die Heyrathen der Gesellen gestattet werden müssen und können. Es scheint überhaupt eine noch auf dem ehemaligen System der Hierarchie, das die Kirche zu einem vom Staate getrennten und über ihn erhabenen Körper machte, beruhende, mit der Natur der Sache streitende Einrichtung zu seyn, die sich bey uns bis jetzt erhalten hat, daß der Staat, der doch bey den Folgen der ehelichen Verbindungen der Bürger so sehr interessirt ist, doch bey der kirchlichen Sanction derselben so wenig gefragt wird. Durch die eben hauptsächlich in Bezug auf die Handwerker vorgeschlagene, aber auch im Allgemeinen anwendbare Maaßregel würde das Interesse des Staats bey der Verheyrathung der Bürger mit den Rechten der Kirche in mehrere Harmonie gesetzt, es würde manche Bettlerfamilie, die dem Staate immer und ewig zur Last fällt, weniger werden. Der Vorwurf der Härte würde, wie ich glaube, dabey um so weniger Statt finden, da schon

nach der Natur der Sache derjenige, welcher heyrathet, eben sowohl gegen den Staat, als gegen sein Weib sich verbindlich macht, diese und die mit ihr zu erzeugenden Kinder auf erlaubte Weise selbst zu ernähren. Der Staat ist also berechtigt, jeden, der heyrathen will, zu fragen: Bist du auch im Stande, diese Verbindlichkeit zu erfüllen? Bey wie vielen aus der geringern Volksclasse ist aber die Unmöglichkeit davon im voraus einzusehen? und so auch bey den Handwerksgesellen. Man wende nicht ein, daß die von mir aufgestellte Maaßregel die Verringerung der Ehen, und mit dieser Verminderung der Bevölkerung zur Folge haben werde, von welcher letztern der öffentliche Wohlstand abhange. Denn, wenn die Zunahme der Bevölkerung im Staate, in nichts anderm, als in der Anhäufung solcher Menschen bestehen soll, die, von Kindheit auf zu einem elenden, Hunger und Blöße zu unzertrennlichen Begleitern habenden Zustande verdammt, sich und dem Staate zeitlebens zur Last werden, oder, beym Mangel der nöthigen Bildung des Herzens und des Verstandes zu Verbrechern heranreifen, wenn die Schließung Tausender von Ehen nur der Eintritt zweyer Personen, die, einzeln lebend, wenigstens ohne Noth subsistiren konnten, in ein endloses Labyrinth von Jammer und Elend seyn soll; dann wäre wohl nichts mehr zu verwünschen, als eine zahlreiche Bevölkerung! Zu etwas anderm, als zu einem Zustande dieser Art, führen aber in den wenigsten Fällen die Ehen der Handwerksgesellen. Die Bevölkerung soll nicht die Summe des menschlichen Elends, sondern die Summe des Wohlstandes vermehren, und das häusliche Leben soll für den Bürger nicht die Quelle des Kummers, sondern der Freude werden. Der Staat ist daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Ausführung des auf die blinde Leidenschaft der Liebe gegründeten, durch die Sinnlichkeit übereilten und von reifer

Ue-

Ueberlegung getrennten Entschlusses zu frühzeitiger Verehelichung unter seine Vormundschaft zu setzen, und diejenigen, die, ohne die Vernunft zu hören, die Urheber ihres eigenen Unglücks werden wollen, davon abzuhalten. Es liegt hiernächst in der Natur der Sache, und die Begriffe fast aller Nationen stimmen damit überein, daß die Verheyrathung, als der Eintritt des Mannes in die Rechte des Hausvaters, von seiner Seite die Erreichung seines Ziels im bürgerlichen Leben und eine in Beziehung auf Errichtung und Haltung eines Hauswesens unabhängige Subsistenz voraussetze. Der Stand der Gesellen ist aber, wie wir bereits anderwärts gesehen haben, in der Regel erst Vorbereitung zu ihrem Ziele und ein Verhältniß der Abhängigkeit und precairen Existenz. Wozu noch endlich dieses kommt, daß die Disciplin, Ordnung und der Gehorsam bey den Gesellen, wenn sie ledig sind, weit leichter und mit mehrerm Nachdruck als gegen beweibte erhalten werden kann. Durch das sowohl auf ausdrücklichen Handwerksgesetzen als auch auf Herkommen beruhende Gebot, welches jetzt bey sehr vielen Innungen besteht, daß der Gesell in mehrern Fällen verbunden ist, die Stadt zu verlassen und zu wandern, wo er außerdem im Stande seyn würde, dem Meister seinen Trotz fühlen zu lassen, wird mancher im Zaume gehalten; diese Drohung kann aber gegen beweibte nicht ausgeführt werden, man kann sie eben so wenig bey ihren in der Regel elenden Vermögensumständen um Geld strafen oder den Ihrigen wegnehmen und ins Gefängniß setzen, ohne letztere mehr als jene zu strafen und die Menschlichkeit zu beleidigen; mit Einem Worte: ihr Zustand giebt ihnen ein Privilegium, zu thun, was sie wollen. Man betrachte daher die Ehen der Gesellen, von welcher Seite man wolle, so erscheinen sie als schädlich und rechtfertigen den Wunsch, sie so viel als möglich verhindert zu se-

hen.

hen. Zu den Hindernissen des Wohlstandes der Handwerker, die unter gegenwärtige Classe gehören, rechne ich endlich

3) die gegenwärtig überall bestehende Einrichtung, daß, wenn ein Künstler und Professionist einmal bey einer gewissen Zunft das Meisterrecht erlangt hat, ihm nun für seine ganze Lebenszeit der Uebertritt zu einem andern Zunftgewerbe verschlossen ist. Theils dadurch, daß die Fabricate einer gewissen Kunst durch die Abwechslung der Mode außer Gebrauch kommen, theils durch individuelle Ereignisse, die nur Einen oder den andern treffen, können Künstler und Handwerker außer Nahrung und in die Lage versetzt werden, daß sie bey ihrer einmal gewählten Handthierung nicht wieder emporkommen. Sie könnten aber vielleicht bey einer andern Profession wieder zu ihrem vorigen Wohlstande gelangen, und würden diese, ohne von neuem in die Lehre zu gehen, blos durch Erlernung einiger von ihrem bisherigen Gewerbe verschiedener individueller Handgriffe und mechanischer Regeln zu betreiben im Stande seyn. Sie dürfen aber damit nicht umgehen, weil sie in eine andere Innung eben so wenig aufgenommen werden, als ihnen nicht erlaubt ist, die Arbeiten einer fremden Zunft zu betreiben. Es wäre daher wohl zu wünschen, und mit dem Wesen der Zunftverfassung nichts weniger als unverträglich, wenn unter den Innungen, die durch Gleichheit oder Aehnlichkeit des Materials, der Instrumente oder Methode mit einander verwandt sind, die Einrichtung getroffen wäre, daß die Meister der Einen Zunft, nach vorher gefertigtem Meisterstück und entrichtetem Meistergelde in der andern verwandten Innung aufgenommen werden müßten. Denn zwischen Innungen, die nichts mit einander in Ansehung ihrer Arbeiten gemein haben, sondern heterogener Beschaffenheit sind, wäre ein solcher Verband nicht nöthig,

thig, weil die mit der Erlernung eines ganz neuen verschiedenen Gewerbes verbundenen Schwierigkeiten nicht so leicht einem Handwerker den Wunsch erlauben würden, sich ihnen bey der doch immer ungewissen Aussicht auf ein besseres Fortkommen in seinem Mannesalter noch zu unterwerfen.

Mit diesem Mittel, den Zunftgenossen die Erhaltung ihres Wohlstandes zu erleichtern, könnte dann noch ein anderes verbunden werden, welches darin bestünde, daß bey jeder Innung durch die Eintrittsgelder und Beyträge der Meister ein beständiger Fond erhalten würde, wovon solchen Meistern, welche erweislichermaßen ohne eignes Verschulden zurückgekommen, zum Wiederaufhelfen ihrer Nahrung, oder andern, zu vortheilhaften Unternehmungen, gegen gehörige Sicherheit und allenfalls billige Zinsen, oder auch nach Befinden unzinsbar, auf gewisse Zeit Vorschüsse gegeben würden. So könnte der Zunftverband, anstatt, wie man so oft behauptet, das Emporkommen der Künstler und Handwerker zu hemmen, ein Hülfsmittel zur Beförderung des Wohlstandes der einzelnen werden.

Unter der letzten Gattung der hierher gehörigen Thatsachen begreife ich endlich

IV.

die gesetzwidrigen Eingriffe in die Gerechtsame der Zünfte, wodurch der Absatz ihrer Fabricate geschmälert wird.

Dahin gehören

1) die vielen Dorfhandwerker, welche den städtischen Professionisten offenbar das Brod wegnehmen. Denn, wenn der Landmann alle Bedürfnisse in seinem Dorfe erhalten kann, so wird er sich hüten, in die Stadt zu gehen. Der Dorfhandwerker hat hingegen in Ansehung der Abgaben und des Kostenaufwands

bey

bey Betreibung seines Gewerbes, sowohl bey Unterhaltung seines Hauswesens vor dem Handwerker in Städten ungemein viel voraus, und kann daher seine Arbeit um ein beträchtliches wohlfeiler liefern, mithin schon aus diesem Grunde den Landmann fast ganz an sich ziehen. Eben dahin gehört

2) das noch fortdauernde, obwohl hie und da schon verbotene Hausiren auf dem Lande. Dieses hebt den Verkehr der städtischen Handelsleute und Handwerker mit dem Lande nach und nach immer mehr auf, die Hausirer bringen dem Dorfbewohner fast alles, was er braucht, um wohlfeilern Preis ins Haus, betrügen aber dabey den Käufer gemeiniglich mit schlechter Waare. Durch die Wohlfeilheit der letztern und vornehmlich durch die Bequemlichkeit, die Waare nicht auswärts holen zu dürfen, auch wohl durch irgend ein vortheilhaftes Aeußere, läßt sich aber dennoch der Landmann blenden, uud kauft den Hausirern, was sie haben, ab, indessen der solidere Handelsmann oder Handwerker in den Städten vergebens auf Käufer wartet. Durch beyde, die zu vielen Dorfhandwerker und Hausirer, wird letzterer dem Bauernstand immer entbehrlicher und das schon fühlbare Uebergewicht des letztern über den Bürger desto drückender, je weniger der Fall eintritt, wo der Bürger sich durch verhältnißmäßig erhöhete Preise seiner Fabricate gegen den Bauer für die von letzterm auf seine Erzeugnisse gesetzten hohen Preise wieder erholen und mit ihm compensiren könnte.

Beydes, die willkührliche Aufnahme der Handwerker auf dem Lande und die Duldung des Hausirens daselbst läuft gegen die Grundsätze des Zunftverbietungsrechts, als weshalb ich die Leser auf meine Abhandlung über den Zunftzwang verweise. Möchten doch also bey ersterer diese Grundsätze, welche z. B. in des Verfassers Vaterlande durch ein ausdrückliches Gesetz

angenommen sind, aber demohngeachtet häufig hintangesetzt werden, strengere Beobachtung finden, möchte das Hausiren auf dem Lande verhindert werden! Denn, auch ohne Hinsicht auf den Schaden, der dadurch für das städtische Gewerbe entsteht, sind die Hausirer schon an und für sich eine Menschenclasse, welche die Polizey nach und nach verschwinden lassen sollte, da unter diesem Namen beständig ein Heer von Vagabonden, Beutelschneidern und andern lüderlichen Leuten im Lande herum zu laufen pflegt.

Außerdem giebt es denn aber auch

3.

fast an allen Orten und besonders in größern Städten genug Leute, die sich davon nähren, daß sie Sachen verfertigen und verkaufen, die für das Gewerbe einer oder der andern Zunft gehören, ohne doch sich zu den Mitgliedern oder Angehörigen derselben zählen zu dürfen. Oft ist der Schade, der den Zünften hieraus erwachsen soll, sehr klein und nur eingebildet. Bey mangelnder gehöriger Aufsicht kann sich aber die Zahl solcher Leute, und wird sich so vermehren, daß die mit ihnen concurrirenden Zünfte es merklich empfinden würden. Denkt man sich die Zünfte noch mit allen Mißbräuchen, besonders in Rücksicht der bey der Aufnahme neuer Meister zu machenden ungerechten Schwierigkeiten, begabt, so müßte freylich ein menschlicher Richter seufzen, wenn er diejenigen mit Strafen belegen sollte, die Geschicklichkeit genug gehabt hätten, Meister zu werden, von den Zünften aber zurückgedrängt wurden, und kein anderes Mittel vor sich sahen, um sich vorm Hunger zu retten, als, sogenannte Pfuscher zu werden. Setzen wir aber voraus, daß diese Mißbräuche und ungereimte Hindernisse entfernt würden, als welches nach dem vorigen geschehen soll, so wird es gewiß nur äußerst

wenig

wenig Fälle geben, wo es nicht entweder an dem Willen oder an der erforderlichen Geschicklichkeit dessen, dem das Meisterrecht zu erlangen, nicht gelingen wollen, liegen sollte. In beyden Fällen ist auf seiner Seite kein vernünftiger Grund vorhanden, auf die eigene Betreibung des Zunftgewerbes, worein er sich mischen will, demohngeachtet noch einen rechtlichen Anspruch zu machen, und es scheint mir alsdann auf nichts, als auf eine chimärische Billigkeit, auf ein falsches Mitleid hinauszulaufen, wenn man Pfuscher und Störer, die in diesem Falle sich befinden, und von der Justiz in Anspruch genommen werden, bedauern und sagen will: Es sey grausam, dem Menschen verwehren zu wollen, sich ehrlich zu nähren. Dieß soll ihm auf keine Weise verwehrt werden; wenn er aber die gesetzmäßigen, und daher nicht unbekannten Bedingungen, unter welchen es erlaubt ist, dieses oder jenes Gewerbe frey zu betreiben, nicht erfüllen will, oder kann, so hat er es blos sich zuzuschreiben, wenn er gezwungen wird, dieses Gewerbe zu lassen und ein anderes zu wählen; und dieses kann keinem schwer fallen, da es bey uns noch eine Menge unzünftiger Gewerbe giebt, die einem jeden ohne weitere Anfrage offenstehen und ihren Mann recht gut nähren. Es geschieht daher, wie ich glaube, in solchen Fällen dergleichen Leuten kein Schade, sondern eine Wohlthat, wenn sie genöthigt werden, ein anderes Gewerbe zu suchen, das sie frey, und ohne einen Widerspruch befürchten zu dürfen, betreiben können. Nun ist aber nicht zu leugnen, daß dieser Zweck und die damit verbundene Hauptabsicht, die Zünfte vor Beeinträchtigungen zu schützen, erst dann wird erreicht werden können, wenn unsere Rechtspflege auch in dieser Art von Streitsachen einfacher werden, und ihre Form den Partheyen nicht mehr so viel Zufluchtsmittel und die Freyheit in die Hand geben wird, durch eine Menge Exceptionen und

Be-

Behelfe, seyen sie auch noch so grundlos, wenigstens Zeit zu gewinnen, und den richterlichen Ausspruch sammt dessen Execution ungebührlich zu verzögern. Was kann es helfen, wenn der Beklagte sich durch unnütze Beweisführungen und muthwillige Appellationen Jahre lang Raum verschaffen und unterdessen seine Beeinträchtigungen ungestört fortsetzen darf? Und doch ist es so. Es kommt hierzu noch die schon oben erwähnte Unbestimmtheit der Entscheidungsquellen in Zunftsachen, wodurch die Proceesse über Beeinträchtigungen der Innungsrechte ebenfalls an Verwickelung und Weitläuftigkeit gewinnen. Daher die öftern lauten Klagen über Verweigerung oder wenigstens Verzögerung richterlicher Hülfe und Mangel an Schutz für ihre Gerechtsamen, welche die Zünfte führen, und womit sie aus Unkunde der wahren Quelle des Uebels so oft ungerechterweise den Richter angreifen, der doch wider seinen Willen durch den Gang des Processes gehindert wird, und gern schneller helfen möchte, wenn er könnte. Man vereinfache daher den Modum procedendi in dieser Gattung von Polizeysachen, damit die gerügten Machinationen der Partheyen nicht Statt finden können; kürze das Verfahren ab, gestatte bey offenbaren Beeinträchtigungen der Zunftgerechtsame, wenn nicht der Beklagte sich mit gerechtem Anschein auf ein entgegenstehendes Befugniß beziehen, und dessen Existenz so fort wenigstens wahrscheinlich machen kann, keine schriftlichen Discussionen; schränke, so wie man in andern Denunciations- und Polizeysachen thut, die Concurrenz der Advocaten ein; vermeide möglichst die Einholung von Urtheln und Gutachten, sondern verordne, wie in Sachsen schon vorgeschrieben ist, aber auch nicht immer befolgt wird, daß außer in ganz zweifelhaften Fällen, der Richter selbst decidiren müsse; schränke den Gebrauch des Beneficii appellationis ein, und sey streng in der Execution; führe endlich vorzüglich

lich in größern Städten die Einrichtung allgemein ein, daß jedem Hauswirth bey Strafe oder bey Verlust des Klagrechts wegen nicht bezahlten Miethzinses verboten sey, einen Handwerker, der nicht sein Meisterrecht bescheinigt, ohne vorherige Anfrage bey der Obrigkeit einzunehmen und in seinem Hause arbeiten zu lassen; so werden sich die Pfuscher und Störer nach und nach gewiß mindern. Das eigne Interesse der Hausbesitzer wird vornehmlich durch das letzt erwähnte Verbot und das demselben beyzufügende Praejudicium der Wachsamkeit der Obrigkeit und dem Interesse der Innungen zur mächtigen Stütze werden, indem nun keiner aus Furcht, den Miethzins einzubüßen, Leute in sein Haus aufnehmen wird, die den Verdacht als Störer wider sich hätten, und die Furcht dieses Verlusts wird auf jeden Fall stärker wirken, als die Furcht vor jeder andern directen Strafe, welche letztere erst beygetrieben werden muß, während jener sogleich unmittelbar mit der vorsätzlichen oder durch Fahrlässigkeit entstandenen Uebertretung des Gesetzes verbunden seyn würde. Da es nun aber überall und vorzüglich in großen Städten bey dem Zusammenlauf von Leuten aller Art unvermeidlich immer Menschen geben wird, die ihr Ziel verfehlet haben, und außer den allgemein vorgeschriebenen oder sonst gewöhnlichen Grenzen ihren Broderwerb zu suchen genöthigt sind, so wäre für diese, in so weit sie sich zu den Künstlern und Professionisten rechnen, und um von dieser Seite den heimlichen Beeinträchtigungen der Zunftgerechtsame entgegen zu arbeiten, anzuempfehlen, daß man, in so fern es die Beschaffenheit jeder Handthierung zuläßt, das Flicken und Ausbessern alter Sachen, womit sich ohnedem viele Meister, die einigen Verdienst und Wohlhabenheit besitzen, nicht abgeben, entweder durchaus ganz frey gäbe, oder doch einzelnen, welche wegen besonderer Umstände eben so wenig in einer Zunft das Meisterrecht zu erwerben, als

im

im Gesellenstande fort zu leben vermögen, verstattete. Bey einigen wenigen Innungen ist hie und da ohnedieß das Flicken ein freyer Erwerb, bey den mehresten aber vindiciren sich die Meister solches ebenfalls ausschließend. Sollte aber nicht vielleicht mancher das heimliche Pfuschen in neue Arbeit unterlassen, wenn ihm das Flicken alter Sachen ohne Widerspruch zu betreiben verstattet würde, und würden nicht die Zunftgenossen am Ende schon von der Seite dabey gewinnen, daß sie der lästigen Nothwendigkeit, immer zu denunciren, und sich in Klagen verwickelt zu sehen, überhoben würden? Freylich müßten hier bey jeder Handthierung gewisse Grenzen festgesetzt und genau bestimmt werden, was zur neuen und was zur Flickarbeit gehörig sey? Auch wird es Innungen geben, wo diese Vergünstigung entweder ganz cessiren, oder doch sehr eingeschränkt werden müßte, z. B. bey den Uhrmachern, wo die Reparaturarbeit mit den wichtigsten Theil des Gewerbes ausmacht. Wieder bey andern Innungen hebt die Beschaffenheit des Gewerbes den Begriff von Flickarbeit gänzlich auf, z. B. bey den Fleischern, Bäckern, Tuch- Zeug- und Leinwebern, Töpfern und andern mehr. Daß diese Maaßregel, so weit sie bey einigen Zünften anwendbar seyn wird, den strengen Grundsätzen des Zunftzwanges entgegen wäre, dieß ist freylich nicht zu leugnen; allein als ein kleineres Uebel, um ein größeres zu vermeiden, betrachtet, würden die Innungen wie ich glaube, sich weit eher dabey beruhigen, als, wenn bald dem, bald jenem Individuo in einzelnen Fällen und Streitigkeiten, Statt die Zunftgerechtsame gegen selbige rechtlich zu schützen, entweder um einen zudringlichen Supplicanten zum Schweigen zu bringen, oder, weil man glaubt, die natürliche Freyheit in Schutz nehmen zu müssen, Privilegien gegen den Zunftzwang ertheilt werden. Die Folgen hiervon scheinen vielleicht, weil immer nur einzelne

zelne Personen im Spiel sind, unbedeutend zu seyn; es ist auch nicht zu leugnen, daß die gesetzgebende Gewalt das Recht habe, Ausnahmen vom Zunftverbietungsrechte zu machen. Allein, so lange die Zünfte mit ihren Gerechtsamen bestehen, und man keinen Beruf findet, sie aufzuheben, und die Gewerbfreyheit einzuführen, scheint es doch nicht ganz consequent und zugleich einigermaßen unbillig zu seyn, wenn man auf Einer Seite, d. h. bey Eintheilung und Erhebung der Nahrungsabgaben, das Zunftverbietungsrecht und die in der Idee wenigstens für die Zunftgenossen bestehenden Vorzüge in Ansehung des Erwerbs als Basis beybehalten, auf der andern Seite aber wieder bey Ertheilung von Befreyungen gegen die Zunftgerechtsame das System der natürlichen Gewerbsfreyheit sich vor Augen stellen will. Der hierbey in die Augen springende Widerspruch in den Grundsätzen und Maximen ist gerade das, was die Zünfte hie und da am meisten unzufrieden mit ihrer Lage macht, und sie zu beständigen Lamentationen verleitet, ihren Fleiß lähmt, sie unzufrieden und abgeneigt gegen die bürgerliche Ordnung macht, die sie nur als überflüssigen, ihnen blos Lasten, aber keinen Vortheil bringenden Zwang ansehen, und endlich bey einer zahlreichen Classe des Volks den zur Erhaltung des Staats so nothwendigen Patriotismus erstickt, ihn vielmehr in Verdruß und Kaltsinn verwandelt. Möchten doch also, diese Bitte wagt der Verfasser für die Innungen zu thun, diejenigen Regierungen, in deren Plane es nicht liegt, die Zunftverfassung aufzuheben, so lange diese noch besteht, die mit der Natur und Existenz derselben so ganz unzertrennlich verbundenen Gerechtsamen derselben in Ansehung der Betreibung ihres Gewerbes, so wie jedes andern Unterthanen vollkommne Privatrechte als ein heiliges Gut derselben betrachten, mit Exemtionen dagegen, so viel als nur immer möglich, sparsam seyn, so wer-

werden sie nicht nur dem Nahrungsstande der Handwerker zu Hülfe kommen, sondern sich auch den lebhaftesten Dank der letztern verdienen, und dem Staate in ihnen desto treuere Bürger erhalten.

Haben wir nun gesehen, was zur Verbesserung der innern Verfassung der Zünfte geschehen könnte und sollte, um diejenige Form und Anstalt zu erreichen, welche von uns vorher als Ideal der Zunftverfassung aufgestellt worden war, wie es zu dem Ende nöthig sey, die Gesetze über Zunftdisciplin und Administration zu vereinfachen, die Autonomie derselben einzuschränken und eine verständigere, strengere und immer nahe Aufsicht über sie herzustellen; haben wir ferner gesehen, was daran Schuld sey, daß unter den Künstlern und Handwerkern theils ganze Zünfte, theils Individua in ihrer Nahrung nicht empor- oder zurückkommen; wie diese Hindernisse des Nahrungsstandes zu entfernen, und letzterer auf verschiedenen Puncten zu befördern sey; — so bleibt uns übrig, die Zunftverfassung noch von Einer Seite zu betrachten, das Verhältniß nehmlich, in welchem die den Künstlern und Handwerkern oder andern Innungsverwandten vermöge der Zunftverfassung in Rücksicht des Betriebs ihrer Nahrung zu gestattenden Rechte mit dem Interesse der übrigen Staatsbürger stehen; wo wir die Frage zu beantworten haben, wie beydes, jene Rechte und dieses Interesse, wenn sie dermalen noch in Disharmonie stehen, einander näher gebracht werden könnten?

Und dieß wird der Gegenstand des folgenden letzten Abschnitts seyn.

Sechster Abschnitt.

Auf welche Weise könnte das Zunftwesen mit dem Interesse der übrigen Stände in bessere Uebereinstimmung gesetzt werden?

Daß die Zunftverfassung mit dem Interesse der übrigen Staatsbürger außer den Zünften in beständigem Streite liege, und keines mit dem andern zu vereinigen sey, ist die gewöhnliche Klage, und, wer sollte wohl leugnen, daß eine schlecht eingerichtete Zunftverfassung nächst mehrern andern üblen Folgen auch diesen Nachtheil haben werde? Eine andere Frage ist aber: Ob dieses bey einer nach geläutertern Grundsätzen eingerichteten Zunftverfassung auch der Fall seyn werde?

Unter den im ersten Abschnitte dieser zweyten Abtheilung vorgetragenen Grundprincipien sind auch folgende Axiomen aufgestellt worden:

Jedem, der einer Arbeit oder Waare, die von Künstlern oder Professionisten gefertigt oder verkauft wird, bedarf, muß bey Erhohlung und Anschaffung derselben, so weit es ohne Aufhebung des Zunftverbietungsrechts selbst geschehen kann, die Wahl unter allen, welche das Gewerbe, in das sein Bedürfniß einschlägt, zunftmäßig betreiben, freystehen.

Die Freyheit des Künstlers und Handwerkers ist weder in Rücksicht der Form, die er den für sein Gewerbe gehörigen Fabricaten geben will, noch in Rücksicht des Preises, für welchen er sie machen und verkaufen will, einzuschränken. Es sind daher insbesondere die Grenzen der Zünfte in Rücksicht der einer jeden anzuweisenden Gewerbsarten nicht zu eng zu ziehen.

Diese Grundsätze, welche jetzt weiter zu entwickeln sind, enthalten alles, was zur möglichsten Uebereinstimmung der Zunftgerechtsame mit dem Interesse der übrigen Stände dienen kann. Das Bedürfniß der

letz-

letztern, diejenigen Sachen zu besitzen, welche von den Zunftgenossen geliefert werden, setzt beyde in ein fortdauerndes Verhältniß, und der natürliche Wunsch eines jeden, bey Erkaufung, Bestellung und Erhohlung dieser zu seinem Bedürfnisse gehörigen Dinge ganz ohne alle Einschränkung blos seiner Willkühr folgen zu dürfen, steht eben so mit dem wesentlichen Rechte aller Zünfte, nehmlich dem ihnen zukommenden Verbietungsrechte in einer immerwährenden Collision. Diese Collision ganz aufzuheben, ist unmöglich, weil die dabey zum Grunde liegenden Begriffe: Freyheit und Einschränkung, in absolutem Widerspruche sich befinden. Sie aber zu mäßigen, dergestalt, daß ohnbeschadet der essentiellen Rechte der Zünfte in Absicht auf den Nahrungsbetrieb doch der Vortheil der übrigen Stände nicht minder bestehen möge; ist nicht nur möglich, sondern muß auch geschehen, wenn die Zunftverfassung nicht tadelnswürdig beschaffen seyn soll.

Bey der Wahl und Bestimmung dessen, von welchem man sich seine Bedürfnisse durch Kauf oder auf andere Art liefern läßt, giebt es zwey Extreme; das Eine gestattet mir die ganz uneingeschränkte Freyheit, zu wählen, wen ich nur immer will; das andere schränkt mich auf eine bestimmte Zahl von Personen, oder selbst auf Individua ein, und verbietet mir die Wahl aller übrigen. Bey jenem Extreme kann ich nicht nur in öconomischer Rücksicht meinen Vortheil bey der Wahl zum Zweck nehmen, sondern auch meinem bloßen Eigensinne folgen, ohne daß ich gerade die Absicht habe, dieses oder jenes Fabricat, welches ich brauche, bey demjenigen Arbeiter, welchen ich wähle, besser, wohlfeiler, schneller, als bey einem andern zu bekommen, genug, daß ich gerade diesen vor andern wählen will; das entgegengesetzte Extrem hingegen, welches man bekanntlich Monopol nennt, hebt nicht nur diese letztere Art von Willkühr ganz auf, son-

dern, da der Monopolist dem Käufer oder Besteller seiner Waare, welcher gezwungen ist, zu ihm zu kommen, jede beliebige Bedingung vorschreiben kann, wird auch dadurch die Erreichung des ökonomischen Zwecks einer freyen Wahl mehr oder weniger verhindert, je nachdem die Grenzen des Monopols weiter oder enger sind.

Es ist daher die Frage: Liegt das Zunftverbietungsrecht unter Einem von diesen beyden Extremen, oder zwischen beyden mitten inne? Daß es nicht zum Begriff des erstern passe, sieht jeder von selbst, und bedarf keines Beweises. Ob es aber unter das letztere gehöre? In meiner Abhandlung über den Zunftzwang habe ich gezeigt, daß nach der Natur der Sache und allgemeinen Deutschen Rechtsprincipien die Zünfte kein affirmatives Zwangsrecht, gegen die übrigen Bewohner der Städte und des Landes, ihre Bedürfnisse bey dieser oder jener bestimmten Zunft zu nehmen, behaupten können, sondern alle Rechte derselben sich nur auf ein negatives Verbietungsrecht derselben gegen diejenigen reduciren, welche nach den Principien der Zunftverfassung für Theilhaber ihrer Rechte nicht zu achten sind, das einer jeden Zunft zustehende Gewerbe neben ihnen nicht zu betreiben. Wir haben dort gesehen, daß jeder Bewohner einer Stadt oder des platten Landes ohngeachtet des Zunftzwanges berechtigt ist, sich seine Bedürfnisse, die in das Zunftgewerbe einschlagen, von andern Städten nach Gefallen zu hohlen, daß auf Messen und Märkten jeder fremde Handwerker berechtigt ist, seine Fabricate uneingeschränkt an andern Orten, wo er nicht zu Hause ist, feil zu bieten, daß dem Kaufmann mit dem Handwerker in dem Verkaufe aller Arten von Fabricaten die Concurrenz zustehe, daß es endlich noch mancherley auf die positive Verfassung sich gründende Ausnahmen gebe, wodurch das Zunftverbie-

bietungsrecht an und für sich selbst schon in enge Grenzen gewiesen wird; z. B. die Dorfhandwerker. Aus allem diesen erhellet nun, daß zwar durch das Verbietungsrecht der Zünfte auf Einer Seite die absolute Willkühr der übrigen Stände in der Wahl dessen, von dem sie ihre Bedürfnisse, so ins Zunftgewerbe einschlagen, kaufen oder fertigen lassen wollen, eingeschränkt wird, indem, wenn meine Wahl auf einen fällt, der zu Betreibung eines gewissen Gewerbes nicht befugt ist, die Zünfte zwar mich selbst den allgemeinen Grundsätzen nach nicht in Anspruch nehmen, wohl aber durch Verhinderung desjenigen, den ich gewählt hatte, meine Wahl vereiteln können, daß aber auch auf der andern Seite keine Einschränkung auf eine gewisse einzelne Zunft und auf eine bestimmte Anzahl Professionisten daraus erwachse, da einem jeden die Wahl unter allen Künstlern und Handwerkern Einer Zunftgattung, sie mögen hier oder dort wohnen, übrig bleibt. Diese Concurrenz aller Künstler oder Handwerker Einer Classe, in so fern sie nach der Zunftverfassung zur Betreibung ihres Gewerbes befugt sind, befriedigt zwar nicht die blos auf Eigensinn hinauslaufende Wahlfreyheit des Käufers, der blos bey einem andern sein Bedürfniß nehmen will, weil er will, sie ist aber hinreichend für den ökonomischen Zweck, sich nehmlich einen Arbeiter auszusuchen, bey welchem man die beste und wohlfeilste Waare erhalten kann. Mithin liegen die rechtmäßigen Grenzen des Zunftverbietungsrechts zwischen den beyden obenangegebenen Extremen der Freyheit und Einschränkung bey der Wahl der Arbeiter mitten inne, und weichen in dieser Hinsicht von dem Character aller positiven Anordnungen im Staate um so weniger etwas ab, da das Wesen der letztern ja darin besteht, die absolute Freyheit des Menschen, das oder jenes zu thun, blos, weil man es thun will, ohne gerade einen nothwendigen oder nützlichen Zweck zu haben,

ben, in Schranken zu setzen und seine Handlungen gewissen Zwecken unter zu ordnen.

Es giebt indessen gewisse Bedürfnisse und Arbeiten und einige damit sich beschäftigende Classen von Handwerkern, bey denen die Wirkung des ihnen zuzuschreibenden negativen Verbietungsrechtes sehr leicht in die Wirkung eines affirmativen Zwangsrechtes übergehen kann, wenn ersteres gemißbraucht wird. Dieß sind diejenigen Handwerksarbeiten, die an dem Orte, wo sie gebraucht werden, selbst verfertigt werden müssen, und nicht vollendet von andern Orten hergeholet werden können, und gehören dahin die Arbeiten der Mäurer, Zimmerleute, das Anschlagen der Schlösser- Gürtler- und Schmiedearbeit u. s. w. Vermöge des aus der Natur des Zunftzwangs entspringenden allgemeinen Grundsatzes, daß kein Handwerker in einer Stadt, wo er nicht Meister ist, neben den daselbst sitzenden Meistern sein Handwerk durch Verfertigung oder Verkauf seiner Arbeit oder Waare treiben dürfe, bleibt es Rechtens, daß, obwohl die eben Beyspielsweise genannten Handwerker auf den Dörfern oder auch in Städten, wo keine Innung ihrer Art besteht, freye Concurrenz behaupten, doch kein Maurer oder Zimmermann in einer andern Stadt, wo er nicht Meister ist, wohl aber andere Meister seines gleichen sitzen, ein Haus bauen, kein Schmidt, Schlosser oder Gürtler, seine nach einer andern Stadt, wo auch Meister des nehmlichen Handwerks sich befinden, verkaufte Waare daselbst anschlagen dürfe. Durch dieses Recht werden zwar mittelbar die Bewohner der Städte, wo Maurer, Zimmer- Schmiede- Schlosser- und andere dergleichen Innungen existiren, genöthigt, zum Behuf der in der letztern Fach einschlagenden Bedürfnisse und Arbeiten sich der in ihrer Stadt selbst sitzenden Meister, nicht aber der auswärtigen zu bedienen; da aber doch nach allgemeinen Principien ohne besondere Vorschriften die

ein=

einheimische Zunft denjenigen Stadtbewohner, der sich demohngeachtet eines auswärtigen Meisters bedienet hätte, darüber keinesweges in Anspruch zu nehmen befugt ist, sondern nur gegen den auswärtigen Meister selbst ein Klagrecht hat, so erhellet eben hieraus, was ich bereits gesagt habe, daß das Befugniß der mehrgenannten Zünfte, der Mäurer, u. s. w. rechtlich betrachtet, immer nur in den Grenzen eines negativen Verbietungsrechts stehen bleibt, wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit der von ihnen zu fertigenden Arbeiten aber, die an keinem andern Orte, als, wo sie gebraucht wird, zur Vollendung gebracht und also fertig von andern Orten nicht geholet werden können, in seiner factischen Wirkung eine Aehnlichkeit mit einem affirmativen Zwangsrechte gegen die Bewohner der Städte, wo dergleichen Zünfte existiren, annimmt.

Sollen nun die Gerechtsamen der Zünfte mit dem Interesse der übrigen Stände, und dem Zwecke eines jeden, die Künstler und Handwerksarbeiten oder Cramerwaaren, die er braucht, so gut und wohlfeil, als nur möglich, aussuchen zu können, in Uebereinstimmung gesetzt werden, so hebe man,

1) wo dergleichen noch existiren sollten, alle wirkliche Bannrechte der Zünfte auf, vermöge deren eine Innung berechtigt ist, die Bewohner eines gewissen Districts direct und durch rechtliche gegen sie selbst gerichtete Zwangsmittel zu nöthigen, nur bey ihnen arbeiten zu lassen und zu kaufen. Diese Banngerechtigkeiten einzelner Zünfte sind der wahren Natur des Zunftverbietungsrechts ganz entgegen und bewirken ein vollkommnes Monopol, welches die Erreichung jenes Zwecks gerade zu unmöglich macht. Man hebe

2) die geschlossenen Innungen auf. Diese schränken nehmlich auf Einer Seite die Concurrenz der Arbeiter auf eine gewisse Zahl ein, und geben auf der andern Seite Gelegenheit, daß geschickte Arbeiter, de-

nen das Glück es versagt, eine Meisterstelle zu bekommen, von den Zünften ausgeschlossen bleiben. In beyderley Hinsichten aber stehen sie der Erreichung des Zwecks, die beste und wohlfeilste Waare oder Arbeit zu wählen, entgegen, und hindern mithin die Vereinigung des Interesse des Publicums mit den Rechten der Zünfte. Man erleichtere vielmehr

3) auf die schon angegebene Weise den Eintritt derer, die das Meisterrecht suchen und dessen fähig sind, in die Innungen, als wodurch die entgegengesetzte Wirkung, vermehrte Concurrenz der Arbeiter, besonders der geschicktern, befördert werden wird. Man vervielfältige

4) die Märkte in den Städten, und gestatte während selbiger allen dahin kommenden Verkäufern uneingeschränkte Freyheit, zu handeln, mit was sie wollen. Denn auch hierdurch wird die Concurrenz erhalten, und den Käufern die Wahl des besten und wohlfeilsten erleichtert. Endlich

5) verhindere man, daß die Zünfte nicht unter sich über einen gewissen höhern Preis ihrer Arbeiten und Waaren, als die Natur der Sache ihn einem jeden Arbeiter vorschreibt, sich vereinigen dürfen.

Die Schädlichkeit solcher Verabredungen hat man längst anerkannt, und denselben theils durch vorgeschriebene Taxen, theils durch angedrohete Geld- oder Gefängnißstrafen, vorzubeugen gesucht.

Auf Einer Seite, glaubt der Verfasser, hat man aber nicht Ursache, die üblen Folgen solcher Vereinigungen sehr zu fürchten, weil, wenn sie auch dann und wann vorkommen sollten, sie doch um deßwillen von den Zunftmitgliedern selbst selten werden beobachtet werden, weil der Wunsch, etwas und zwar mehr, als andere zu verdienen, jeden einzelnen antreibt, den Käufer dadurch an sich zu ziehen, daß er seine Waaren

wohl-

wohlfeiler, als die andern, biete, und mithin von der Vereinigung abgehe. Auf der andern Seite hingegen scheinen für den anzunehmenden Fall, daß die Meister einer Zunft über einer solchen Vereinigung wirklich halten wollten, die angegebenen Mittel nicht hinreichend zu seyn, solche zu verhüten, oder zu zerstören. Die Taxen nehmlich können nie so eingerichtet werden, daß der festgesetzte Preis mit dem wahren Werthe, den die Arbeit oder Waare für jeden einzelnen Arbeiter hat, übereinkomme. Dieser beruht auf individuellen Bestimmungen, und man kann bey einer Taxe nur einen allgemeinen Maasstab annehmen; übrigens lehrt es auch die tägliche Erfahrung, daß unter allen Polizeyverordnungen die Waaren- und Arbeitstaxen gerade die sind, die am schlechtesten beobachtet werden, aus dem natürlichen Grunde, weil sie wegen Mangel an Uebereinstimmung mit dem Zustande und dem Bedürfniß jedes einzelnen den Grund zur Uebertretung gleich in sich selbst haben.

Die Geldstrafen sind oft schwer und selten ohne Weitläuftigkeit einzubringen; Gefängnißstrafe im Verhältniß zum Vergehen zu hart; und den Erfolg der erstern pflegen die Zünfte in dergleichen Fällen gemeiniglich dadurch aufzuheben, daß sie diejenigen Meister, welche wegen Uebertretung der Taxe oder wegen Haltung eines conventionellen Preises gestrafet worden sind, dafür schadlos halten. Welches andere Abschreckungsmittel, welche Strafe wäre daher sonst gegen die conventionellen hohen Arbeits- und Waarenpreise der Zunftgenossen auszusuchen? Es ist eine Hauptregel bey der Wahl der Strafen für alle Arten von Vergehungen, daß die nachtheilige Wirkung der Strafe gerade auf diejenige Leidenschaft oder diejenige Begierde und Absicht falle, welche den Menschen zu der mit der gewählten Strafe zu belegenden Vergehung antreibt, daß also z. B. Vergehungen, die auf

Geld-

Geldgeiz sich gründen, mit Geld, die auf Ehrgeiz beruhen, mit Beschimpfung bestraft werden, und wo die Berechnung eines genauern Verhältnisses möglich ist, der Verlust, den die Strafe in sich faßt, allemal größer sey, als der Gewinn, um dessentwillen das Verbrechen unternommen worden. Bey einer solchen Zusammenstellung von Verbrechen und Strafen, wird und muß der Reiz der Sinnlichkeit, welche den Menschen auffordert, ein Verbrechen zu begehen, allemal ein gleich starkes oder noch stärkeres Gegengewicht in der Vorstellung finden, daß die angedrohete Strafe in ihrer Wirkung gerade den nehmlichen Genuß oder Vortheil vereitele, der durch das Verbrechen erworben werden soll; man wird das Uebel besser an der Wurzel angreifen und also leichter ausrotten. Wenden wir dieses auf gegenwärtige Sache an, so erhellet leicht, daß die Festsetzung conventioneller hoher Preise unter den Zunftgenossen aus der Absicht entspringe, ihre Befugnisse so weit, als nur möglich, und weiter, als es recht ist, auszudehnen, und davon Nutzen zu ziehen; keine Strafe kann also wirksamer seyn, als der Verlust dieser Rechte selbst, und der daraus zu ziehenden Vortheile. Die Furcht vor diesem gewissen Verluste muß nothwendig stärker wirken, als die ungewisse Hoffnung des Gewinnes bey der verbotenen Convention über einen gewissen hohen Preis. Man bestrafe also diejenige Zunft, welche eine solche Convention geschlossen und ausgeübt hat, nicht mit Geld oder körperlichen Strafen, sondern mit dem temporairen oder nach Befinden wohl auch mit unwiderruflichem Verluste ihres Verbietungsrechts, und erkläre ihre Nahrung an dem Orte, wo sie bisher existirte, für frey. Die Besorgniß für den Eintritt dieses Verlusts ihrer Gerechtsame wird in jedem einzelnen Meister einen Aufseher über die übrigen hervorbringen, und mithin, sobald nur diese Strafe angedrohet worden, eine solche Convention unter

ter einer ganzen Zunft nie zu Stande kommen. Unter einzelnen läßt sich aber eine Verabredung, ihre Waaren und Arbeiten um einen gewissen theurern Preis, als die andern zu liefern, gar nicht denken, weil diese dabey nichts zu gewinnen hoffen dürften, sondern verlieren müßten, indem die Beobachtung einer solchen Particularverabredung die Käufer von ihnen so fort abziehen uud zu den übrigen, welche wohlfeiler arbeiten, führen würde. Dergleichen Particularconventionen brauchen daher nicht erst von außen verboten und verhindert zu werden, sie verbieten sich selbst. Was aber jene besondern Arten von Handwerkern, Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Schlösser u. s. w. anbelangt, so können sie ihr Verbietungsrecht auf doppelte Art mißbrauchen und in seinen Wirkungen zu einem Monopol umzuschaffen suchen, wenn sie erstlich unter sich ebenfalls gewisse Preise festsetzen, in der Meinung, daß, da die übrigen Einwohner ihrer Stadt nur von ihnen arbeiten lassen dürften, es ihnen um so leichter fallen müßte, sie zu Bezahlung dieser Preise zu nöthigen; zweytens, wenn sie sich weigern, die Arbeit, die ein auswärtiger Meister angefangen hat, zu vollenden, z. B. wenn die Schlösser sich weigern, Schlösser, die auswärts gekauft worden, anzuschlagen, um die Leute indirect zu zwingen, auch die Schlösser nicht bey auswärtigen, sondern allein bey ihnen zu kaufen. Im ersten Falle empfehle ich das nehmliche Mittel, welches ich schon erwähnt habe, die Entsezzung der ganzen Zunft von dem ihr zustehenden Verbietungsrechte; im zweyten würde ich aus eben dem Grunde, worauf die Zweckmäßigkeit der letztern Strafe beruht, vorschlagen, denjenigen Meister, welcher sich geweigert hätte, die von einem fremden angefangene Arbeit zu vollenden, entweder eine Zeitlang vom Meisterrechte zu suspendiren, oder ihm nach Befinden solches gänzlich zu nehmen, die Innung selbst aber, in

dem

dem Falle, wenn sie eine solche Weigerung eines ihrer Mitmeister gewußt und nicht angezeigt hätte, wiederum mit der Aufhebung ihres Verbietungsrechtes zu bestrafen. Man könnte freylich bey diesen Handwerkern, von welchen ich jetzt spreche, ein leichteres Mittel, ein Monopol zu verhindern, vorschlagen, nehmlich, daß einer jeden Zunft dieser Art verstattet werde, ihre auswärts verkauften oder auf Bestellung gelieferten Waaren, auch in andern Städten, wohin sie sie geliefert, bis zur Brauchbarkeit zu vollenden, z. B. den Schlossern, die von ihnen auswärts geschickten Schlösser auch an andern Orten anzuschlagen; man könnte sagen, daß diese Zünfte dabey nichts einbüßten, sondern gegenseitig mit einander aufheben würden; allein, so lange diese Arbeit noch zum Zunftgewerbe gehört, fürchte ich, dieses Auskunftsmittel vorzuschlagen, weil es mir scheint, daß es so viel hieße, als den Knoten zerhauen, und nicht auflösen, und weil solches nicht ohne Verletzung des Wesens des Zunftverbietungsrechtes selbst geschehen könnte. Erhellet nun aus dem bisher Gesagten so viel, daß die ächten Nahrungsgerechtsame der Zünfte die Concurrenz der Arbeiter schon an und für sich nicht aufheben, und, daß durch verschiedene Mittel dieselbe unter den Zunftgenossen noch vermehrt werden kann; wird es ferner nach dem Bisherigen ein leichtes seyn, das vorzüglichste Hinderniß der Aemulation unter den Arbeitern, die conventionellen Preise, aufzuheben, so ist auch wohl gewiß, daß die Zunftverfassung mit dem Interesse der übrigen Stände nicht nur nicht, wie man immer behauptet, in absolutem Widerspruche stehe, sondern damit in Uebereinstimmung gesetzt werden könne. Denn, die Aemulation in der Güte und in der Wohlfeilheit der Arbeiten und Waaren, worauf man mit Recht so viel Werth legt, und auf deren Erhaltung die Industrie auf Einer und der Vortheil des Publikums bey Abnahme der

Fa-

Fabricate auf der andern Seite beruht, kann eines Theils auch bey der uneingeschränktesten Freyheit der Gewerbe nicht ins Unendliche gehen, und hängt andern Theils, um zu bestehen, nicht von der Zahl der Arbeiter ab. Sie hat ein Ziel, wo alle concurrirende Arbeiter stehen bleiben müssen. Der Arbeiter kann nehmlich sein Fabricat im Verhältniß der Schönheit und Güte nur so wohlfeil lassen, als er nicht dabey einbüßt. Hat man nun verhindert, daß keinem Professionisten die willkührliche Bestimmung des Preises verwehrt werde, so entsteht auch unter wenigen Arbeitern, und, wenn es zwey wären, durch den natürlichen Wunsch, mehr Waaren, als der andere abzusetzen, von selbst diejenige Aemulation, die einer Versteigerung gleicht, und wodurch die Fabricate und Arbeiten auf den möglichst wohlfeilen Preis gebracht werden, welcher letztere aber jederzeit nach Verhältniß der Güte der Waare und Arbeit zu beurtheilen ist, da eine wohlfeilere, aber schlechtere Waare an sich immer theurer seyn wird, als eine bessere, die mit mehrern bezahlt worden ist.

Um jedoch die Zunftverfassung in Rücksicht der Nahrungsgerechtsame der Künstler und Handwerker, mit dem Interesse der übrigen Stände nicht in Streit zu sehen, bleibt noch etwas zu beobachten übrig, dessen schon oben erwähnet worden ist. Man verhüte nehmlich, daß die Grenzen der einzelnen Innungen nicht zu enge gezogen werden. Dieser Fehler, der allerdings bey unsern Zünften hie und da sichtbar ist, schadet den Zünften selbst, und schadet auch dem übrigen Publikum.

Keine Zunft steht in Rücksicht ihres Gewerbes, ihrer Arbeit isolirt da, jede nähert sich einer oder mehrern andern durch Verwandtschaft des Materials, der Instrumente und Methode der Bearbeitung. Jeder Künstler und Handwerker hat aber den natürlichen

Wunsch

Wunsch und Trieb in sich, aus seinem eigenthümlichen Material alles zu fertigen, was er mit seinen Instrumenten und nach seiner Art daraus machen kann. Ist dieser natürliche Endzweck jedes Arbeiters und das ihm daraus von Natur entspringende Recht bey der Grenzbestimmung der Zünfte außer Acht gelassen, und sind Arbeiten, die mehrere Zünfte machen könnten, nur Einer angewiesen, so entsteht daraus für die hintangesetzten Zünfte eine unnatürliche Hemmung ihres Fleißes, ein reeller Verlust an Verdienst. Jener Wunsch und Trieb läßt sich aber nicht unterdrücken, es entstehen durch die Versuche, die Grenzen der Zünfte zu überschreiten, häufige Collisionen unter den verschiedenen Zünften, aus diesen entspringen Processe, bittere Streitigkeiten, die den Innungen viel Geld kosten, und aus Freunden Feinde machen. Auf der andern Seite aber mindern zu enge Grenzen der Zünfte in den ihnen zuzuschreibenden Arbeiten um eben so viel die Concurrenz der Arbeiter selbst, als es Zunftgenossen giebt, die von einem gewissen Fabricat, welches sie zwar machen könnten, aber nicht machen sollen, ausgeschlossen sind. Es liegt daher am Tage, daß zu enge Grenzen der Zünfte ihnen selbst sowohl als dem übrigen Publikum gleich schädlich seyen, und, wo es noch nicht geschehen ist, die Nothwendigkeit es erheische, diese Grenzen zu erweitern, und sie der Natur der Sache näher zu bringen.

Die Grenzbestimmungen unserer Zünfte beruhen nun noch heut zu Tage meistentheils und zunächst auf den Specialartikeln der Innungen. Diese tragen aber fast sämmtlich einen Radicalfehler an sich. Ihren materiellen Ursprung haben sie der eignen Erfindung derjenigen Zunft, für die sie gegeben sind, zu verdanken, da jede Zunft der Deutschen Autonomie zufolge das Recht genießt, sich Artikel zu entwerfen, welche jedoch nach den neuern Gesetzen von den Landesfürsten confir-

mirt

mirt seyn müssen. Daß sich nun eine jede Zunft in solchen Artikeln so viel Befugnisse, als nur möglich, einverleiben, und ihr Verbietungsrecht darin aufs weiteste ausdehnen werde, ohne zu fragen, wie es dabey um die Rechte anderer stehe? ist leicht zu begreifen; die übrigen dabey interessirten Zünfte sind bey Errichtung und Confirmation solcher Artikel, außer, wenn eine schon vorhandene Streitigkeit dazu Anlaß gegeben, selten gehöret, sondern, wenn nur nichts gegen allgemeine Gesetze, gute Sitten und Polizey anstoßendes darin enthalten, die Confirmation ertheilt, und gewöhnlich zur Sicherstellung der Befugnisse anderer nur die allgemeine Clausul: den frühern und bessern Rechten anderer unschädlich — beygefügt worden. Man dürfte daher fast behaupten, daß den einzelnen Zunftartikeln in diesem Puncte beynahe durchgehends die exceptio sub- et obreptionis mit Recht entgegengesetzt werden könne. Die Recesse und Verträge mehrerer Innungen über gewisse Gegenstände des Gewerbes, Urthelssprüche und andere Entscheidungen sind zwar weniger diesem Gebrechen unterworfen, weil hier allemal die Partheyen und Interessenten ihre gegenseitigen Rechte vorher erörtert haben; es bleibt dabey aber immer noch die Frage übrig: Waren die contrahirenden Zünfte die einzigen Interessenten? und hat man die Natur der Sache bey Festsetzung der verglichenen Puncte, oder bey den Entscheidungen gehörig zu Rathe gezogen? Betrachten wir daher die Summe aller der allgemeinen und besondern Dispositionen, auf welchen noch heut zu Tage bey uns die Grenzbestimmungen der Zünfte beruhen, so sehen wir nichts als ein verworrenes in seinen einzelnen Theilen sehr oft sich widersprechendes Chaos von einseitigen Begünstigungen und Exemtionen, die der Geschäftsmann in seinem Leben nicht in sein Gedächtniß auffassen, behalten, noch weniger unter allgemeine sichere Principien ordnen

kann,

kann, wodurch die Gerechtsame der Zünfte beständig im Dunkeln erhalten und meistentheils der Natur der Sache entgegen und zum Schaden derselben sowohl, als zum Nachtheil des Publikums zu enge eingeschlossen werden. Was aber solchergestalt Folge einer unzweckmäßigen, aber zufälligen Einrichtung ist, das laßt uns nicht dem Geiste des Zunftwesens an sich zuschreiben. Jene Inconvenienzen können vermieden werden, ohne die Zunftverfassung selbst über den Haufen zu stoßen; letztere kann in diesem Stücke mit dem wahren Vortheile der Zunftgenossen und der übrigen Stände in bessere Harmonie gebracht werden.

Dieses wird geschehen, wenn, wie schon in Beziehung auf Zunftdisciplin und Zunftregiment von mir vorgeschlagen worden, auch in Rücksicht der Nahrungsgerechtsame, und der Grenzen des Zunftverbietungsrechts, die speciellen Articulsbriefe, Befreyungen, Recesse, Decisa und was sonst jetzt bey den einzelnen Innungen wegen der Ausübung des Zunftzwangs zur Richtschnur dient, sämmtlich für ungültig erklärt und aufgehoben würden, an deren Stelle aber ein einziges allgemeines Gesetz über die Grenzen des Zunftverbietungsrechts träte. Dieses Gesetz würde, um jene speciellen Entscheidungsquellen in keinem Falle zurückrufen zu dürfen, den ganzen Umfang des Zunftzwanges begreifen, und entweder nach aus der Natur der Sache entspringenden Grundsätzen oder nach willkührlichen nützlich scheinenden Ideen bestimmen, wie weit sich das Zunftverbietungsrecht überhaupt gegen unzünftige, gegen die, welche noch nicht Meister sind, oder es gar nicht werden können, gegen die Zunftgenossen anderer Städte, gegen die Dorfhandwerker erstrecken solle; es würde aber auch hauptsächlich die Grenzen der verschiedenen Zunftgewerbe unter einander allgemein und nach der Natur der Sache ordnen, zuförderst die Grenzlinie zwischen dem Handlungsbefug-

nisse

nisse des Kaufmannes oder Cramers und den Handwerkscram festsetzen, und verordnen, ob die Handwerker nur mit den von ihnen selbst verfertigten Waaren, oder in wie fern sie alle oder einige Innungen insbesondere auch mit andern Waaren zu handeln befugt seyn sollen, als welche Fragen jetzt in der Praxi noch durchaus zweifelhaft sind, und zu tausend Streitigkeiten Anlaß geben. Es würde endlich die Grenzen der verschiedenen Handwerker unter sich, in dem Befugniß, diese oder jene Arbeit zu fertigen, festsetzen. Der oberste Grundsatz der Grenzbestimmung hierin würde seyn:

Was der Handwerker aus seinem Material mit den ihm eigenen Instrumenten und nach der ihm eigenen Methode machen kann, das darf er auch machen.

Man würde zu dem Ende nöthig haben, zuförderst die dermalen bey jedem Handwerke üblichen Instrumente und ihre Methode, so wie die von denselben gebrauchten eigenthümlichen Materialien zu untersuchen, um darnach zu bestimmen, was für Arbeiten jedes Handwerk hervorbringen könne und was es also zu machen befugt sey? Bey dieser Bestimmung müßte man sich aber blos auf die Hauptarten der Fabricate einschränken, und jedem Handwerker es überlassen, nach Gefallen alle nur mögliche Abarten derselben zu erfinden und zu verfertigen, weil man sich sonst in ein zu kleines Detail einlassen und dadurch bey aller Genauigkeit doch unvollkommen werden, und Anlaß zu Streitigkeiten geben würde. Die Folgen einer auf obigen Grundsatz fundirten Grenzbestimmung der Zunftgewerbe würde seyn, daß erstlich mehrere verwandte Innungen mit einander verbunden, und zweytens unter denen, welche separirt blieben, doch wiederum viele Ar-

beiten gemeinschaftlich würden. Dadurch entstünde eine Erweiterung der Grenzen der Zunftgewerbe, ein weiteres Feld für den Kunstfleiß des einzelnen Arbeiters, eine größere Anzahl und Concurrenz der Theilnehmer an jeder Art von Fabricaten. Bey der fast unendlichen Mannigfaltigkeit der Fabricate, welche der Gesetzgeber bey einer solchen Classification der Handwerker vor Augen haben müßte, wenn nicht sein Gesetz von Anfang an unzureichend seyn sollte, und bey der Menge der Erfindungen, die täglich zum Vorschein kommen, und das Register der Producte menschlichen Fleißes verändern, fürchtet jedoch der Verfasser, daß die Verbesserung, welche hierdurch bewirkt würde, immer noch sehr eingeschränkt seyn möchte. Er sah sich daher nach einem weiter greifenden Mittel um, das dem Zwecke, die Grenzen der Zünfte zu erweitern, und zugleich sicherer zu machen, besser entspräche, und fand einen Gedanken, dessen wirkliche Anwendbarkeit und Nutzen er zwar hier nicht verbürgen will, weil beydes sich erst in der wirklichen Anwendung zeigen müßte, den er aber doch seinem Leser mittheilen zu dürfen glaubt. Das Gesetz sollte sich nehmlich, wie es dem Verfasser scheint, der namentlichen und specifischen Bestimmung der Fabricate enthalten, vielmehr jedem Handwerker nur die Materie, in welcher, und die Instrumente, mit welchen er arbeiten solle, festsetzen, die Sachen selbst aber, welche der Handwerker aus diesem ihm angewiesenen Material mit den ihm angewiesenen Instrumenten (worunter alle und jede Bearbeitungsmittel verstanden werden) machen wollte, nicht bestimmen, sondern die Grenzen hierbey der physischen Möglichkeit, welche auf dem Verhältniß des Instruments zum Material beruht, so wie der Geschicklichkeit und Erfindungsgabe des Handwerkers überlassen; z. B. also würde es heißen, das Zimmerhandwerk soll

blos

blos tännenes, eichenes, fichtenes und anderes gemeines Bauholz verarbeiten, und blos die Axt, das Beil, die Säge, große eiserne Nägel, Klammern, Bohrer und kalten Leimen führen, die Tischler hingegen alle Arten Holz, und außer dem Hobel, der Säge, kleine Nägel, kleine Bohrer, Schnitzer und warmen Leimen gebrauchen. Daß hierbey aber nur von solchen Gewerben die Rede seyn könne, die erstlich in dem Falle sich befinden, daß ihre Grenzen gegen andere Innungen zweifelhaft werden können, und bey denen zweytens die Begriffe von Materie und Instrument anwendbar sind, versteht sich wohl von selbst; die vorgeschlagene Rangirungsmethode würde daher nicht nöthig oder unanwendbar seyn z. B. auf die Buchdrucker, Barbirer, Buchbinder, Papier- und andere Müller, und andere mehr. Denn alle diese und ihnen ähnliche Künstler und Handwerker sind theils einer Collision mit andern Innungen nicht unterworfen, theils passen auf sie die Begriffe von Materie und Instrument nicht, wie z. B. die Barbirer. Auch würde diese Classification unnöthig werden bey solchen Professionen, die schon durch den Nahmen ihres Gewerbes unzweifelhaft fixirt sind, oder deren Handthierung ihrer Natur nach so wenig Gegenstände umfaßt, daß sie alle specifisch nahmhaft gemacht werden können, ohne Gefahr zu laufen, mehrere andere Gegenstände, die von ihnen gefertigt werden könnten, übersehen zu haben. Zu jenen gehören z. B. die Uhrmacher, zu diesen die Schuhmacher, Schneider, Wagner und andere; anwendbar und nöthig scheint aber die angegebene Methode zu seyn bey allen solchen Handthierungen, die nach Beschaffenheit ihres Materials und ihrer Instrumente die Möglichkeit für sich haben, sehr vieles zu verfertigen, und wo zugleich weder aus ihrem Namen noch aus andern Merkmalen sichere Grenzen, was sie aus ihrem Material

fertigen dürften, oder nicht, gezogen werden können, sondern bisher alles auf Willkühr oder Gebrauch beruhet hat, z. B. also Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Schlosser, Zeug-Schmiede, Gürtler, alle Woll-Seiden-Leinenarbeiter, Bäcker und Conditor, ferner Kürschner, Täschner, Beutler, Tapezirer. Das weitere Detail dieses Plans kann jedoch hier nicht ausgeführt werden, sondern würde vielleicht der Gegenstand eines eigenen Werks seyn. Der Verfasser muß sich begnügen, hier nur die Idee im Allgemeinen angegeben zu haben; daß sie ausführbar seyn würde, zweifelt er nicht, und ist zugleich überzeugt, daß auf diese Art, ohne die Zunftverfassung aufzuheben, die durch allzuenge Grenzen der Handthierungen entstehenden lästigen Fesseln des Kunst- und Gewerbfleißes gelöset, die aus der Ungewißheit der Grenzen, welche alsdann nicht mehr existiren könnte, jetzt entspringenden Streitigkeiten vermieden, und mit den Vortheilen der Zunftverfassung die Vortheile der Gewerbsfreyheit verbunden werden dürften, ohne in die Nachtheile beyder zu gerathen. Ein solches Zunftgesetz wäre aber natürlich nicht blos eine Arbeit für Rechtsgelehrte; es müßten aus allen dabey concurrirenden Handthierungen die erfahrensten Männer ausgesucht und zu Rathe gezogen werden, da die Hauptsache hierbey auf richtige technische Begriffe und Regeln ankommt.

Dieß sey genug, um kürzlich zu zeigen, daß und wie die Zunftverfassung mit dem Interesse der übrigen Stände in möglichste Uebereinstimmung gesetzt werden könne. Nach meinem Plane bleibt mir nun weiter nichts übrig über den gewählten Gegenstand zu sagen, daher ich dieser Abhandlung nur noch folgende zwar bekannte, aber nicht immer genug beherzigte Bemerkung beyfüge.

So wenig nehmlich an und für sich die Menge von Gesetzen und häufige Veränderungen derselben zu den Kennzeichen eines guten Zustandes der Gesetzgebung gehören, so sehr man im Gegentheil in dem Anhäufen der Gesetzbücher mit immer abwechselnden, einander ganz oder zum Theil derogirenden Verordnungen einen Grund, die Gesetzgebung zu tadeln, zu finden gewohnt ist, so selten insbesondere im Civil- und Criminalrechte, wo auch die positiven Gesetze, wenn sie gerecht seyn sollen, in ihren Principien auf die ewigen unwandelbaren Grundsätze der Philosophie und des Naturrechts gegründet seyn müssen, eine Abänderung in den einmal promulgirten auf diese höchsten Grundsätze alles Rechts gebaueten und mit der Natur der Sache in Eintracht stehenden Gesetzen erforderlich seyn wird; desto weniger darf im Gegentheil bey allen Gegenständen der Polizey und also auch in Hinsicht des jetzt abgehandelten Gegenstandes die Gesetzgebung ihr Werk für alle Zeiten für vollendet ansehen, wenn sie Einmal zu einer gewissen Zeit auch die vortreflichsten, dem Zwecke ganz entsprechenden Einrichtungen getroffen hätte. Vielmehr muß in diesem und allen Theilen der Polizey immer nachgeholfen und das alte von Zeit zu Zeit revidiret werden, weil Sitten, Geist der Zeit, politische Umstände, die doch insgesammt nie Eine und dieselbe Gestalt behalten, sondern in allen Menschenaltern anders aussehen, den entschiedensten Einfluß darauf haben, und also diejenigen Gesetze, die gegenwärtig den Verhältnissen und der Lage der Sachen genau entsprechen, nach zwanzig, dreyßig Jahren schon nicht mehr darauf passen, mithin in der Anwendung Schwierigkeiten finden werden. Vorzüglich in unserm Zeitalter, das sich durch immerwährende schnelle Veränderungen im politischen Zustande der Nationen vor den frühern Perioden so sehr auszeichnet,

ver-

verdienet diese Wahrheit Beherzigung. Möchten doch also bald Friede und Ruhe wiederkehren, damit die Regenten, denen das Wohl ihrer Staaten am Herzen liegt, nicht mehr durch die gewaltsamen Ereignisse jedes Tages, und durch die stete Ungewißheit in der politischen Existenz ganzer Staaten und Völkerschaften genöthigt würden, ihre Blicke und ihre Sorgen nur immer nach außen hin zu richten, sondern, über die äußern Verhältnisse, über die Sicherheit ihrer Staaten beruhigt, wiederum mit ungetheilter Aufmerksamkeit bey dem innern Zustande derselben und den hier nöthig werdenden Verbesserungen verweilen könnten!

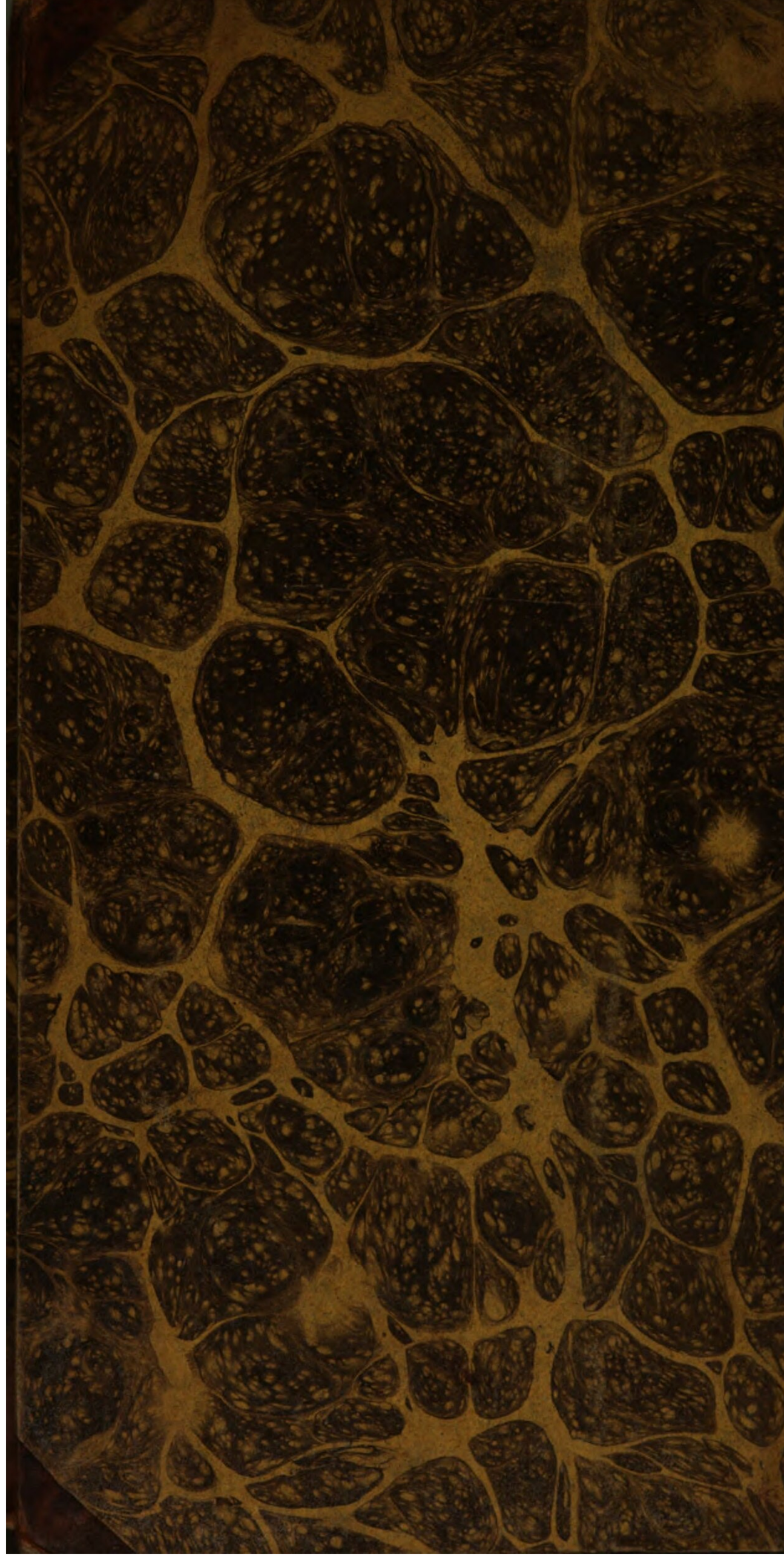

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merbach, Johann Daniel

Theorie des Zunftzwanges oder des Zunft-Verbindungsrechts

Leipzig 1808

J.germ. 127 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552019-6